

Heiner Fangerau | Alexander Bagattini |
Jörg M. Fegert | Rudolf Tippelt | Willy Viehöver |
Ute Ziegenhain (Hrsg.)

**Präventive Strategien
zur Verhinderung
sexuellen Missbrauchs
in pädagogischen Einrichtungen**

Kindeswohl als kollektives
Orientierungsmuster?

Heiner Fangerau | Alexander Bagattini | Jörg M. Fegert | Rudolf Tippelt |
Willy Viehöver | Ute Ziegenhain (Hrsg.)
Präventive Strategien zur Verhinderung sexuellen Missbrauchs
in pädagogischen Einrichtungen

Studien und Praxishilfen zum Kinderschutz

Herausgegeben von

Jörg M. Fegert | Ute Ziegenhain

Heiner Fangerau | Alexander Bagattini |
Jörg M. Fegert | Rudolf Tippelt |
Willy Viehöver | Ute Ziegenhain (Hrsg.)

Präventive Strategien zur Verhinderung sexuellen Missbrauchs in pädagogischen Einrichtungen

Kindeswohl als kollektives
Orientierungsmuster?

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.



Dieses Buch ist erhältlich als:
ISBN 978-3-7799-2270-4 Print
ISBN 978-3-7799-4609-0 E-Book (PDF)

1. Auflage 2017

© 2017 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel
Werderstraße 10, 69469 Weinheim
Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Ulrike Poppel
Satz: text plus form, Dresden
Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH, Bad Langensalza
Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor_innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhalt

Vorwort	11
Teil 1:	
Theoretische Grundlagen Kindeswohl:	
Kindeswohl in Theorie und Praxis	
Kapitel 1	
Mediale Konjunkturen von Kinderschutzdebatten in der Bundesrepublik Deutschland – Rekonstruktion der Entstehung einer Kultur des Hinsehens und der Achtsamkeit	16
<i>Arno Görgen, Heiner Fangerau</i>	
1.1 Öffentlichkeit und Agenda-Setting	16
1.2 Quantitative Entwicklung der Berichterstattung zu „Gewalt an Kindern“	23
1.3 Gewalt an Kindern in Institutionen	39
1.4 Fazit	57
Kapitel 2	
Der Medizinische Diskurs um Kinderschutz und dessen historische Entwicklung – Stufen der Evidenz	63
<i>Felicitas Söhner, Heiner Fangerau, Arno Görgen</i>	
2.1 Nosologie und Diagnostik bei Misshandlung – Ziel der bestmöglichen Evidenz	64
2.2 Historische Entwicklung der Medikalisierung von Kindesmissbrauch und -misshandlung	65
2.3 Konzepte und Verfahren	74
2.4 Rezeption und Fazit	87
Kapitel 3	
Ethische Aspekte des Kindeswohls	97
<i>Alexander Bagattini</i>	
3.1 Der Begriff des Kindeswohls	97
3.2 Kindeswohl und Gesellschaft	114

Kapitel 4	
Entwicklungspsychologische Grundlagen	126
<i>Franziska Köhler-Dauner, Manuela Gulde, Jörg M. Fegert, Ute Ziegenhain</i>	
4.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	126
4.2 Bedeutung der Qualität von Beziehungsverhalten für die Entwicklung	127
4.3 Praktische Implikationen im Kontext von gelingender Entwicklung	132
Kapitel 5	
Rechtliche Grundlagen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen	136
<i>Reinhard Wiesner</i>	
5.1 Einführung	136
5.2 Kinderschutz im Rahmen der Steuerung des individuellen Hilfeprozesses (Verantwortung für das einzelne Kind, den/die einzelne Jugendliche(n))	142
5.3 Kinderschutz durch das Familiengericht	148
5.4 Kinderschutz durch Aufsicht von Einrichtungen (§§ 45 ff. SGB VIII)	149
5.5 Kinderschutz in der Schule	159
5.6 Kinderschutz in Krankenhäusern	161
5.7 Kinderschutz im Arbeitsrecht	163
5.8 Kinderschutz durch Strafrecht	165
5.9 Fazit	172
5.10 Hinweis Mustervertrag stationäre Heimerziehung nach § 34 SGB VIII	174
Kapitel 6	
Governance und system(at)isch erzeugte Handlungsprobleme	177
<i>Harald Hofer</i>	
6.1 Die mediale Debatte um Missbrauchsfälle in pädagogischen Einrichtungen seit 2010 und ihre institutionellen Folgen	177
6.2 Wissenschaftliche Rezeption und Reaktionen auf die Missbrauchsfälle	179
6.3 Die politischen Reaktionen und die neue Governance des Missbrauchsproblems	180
6.4 Zentrale Ergebnisse und Empfehlungen des Runden Tisches	181

6.5	Die Reaktionen der von sexuellem Missbrauch Betroffenen	184
6.6	Reaktionen der betroffenen Institutionen und Einrichtungsträger	184
6.7	Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches in den Internaten	187
6.8	Blinde Flecken der politisierten Debatte und neue Handlungsprobleme	189
6.9	Fazit	190

Kapitel 7

Konzeptionen des Kindeswohls in institutionellen Kontexten und ihre Handlungsrelevanz	193
<i>Harald Hofer</i>	

7.1	Institutionelle Kontexte und Kindeswohl	193
7.2	Der methodologische Individualismus in den Kindeswohlkonzepten	194
7.3	Prozesse der Verrechtlichung und Medikalisierung des Kindeswohls	199
7.4	Fazit	200

Teil 2:

Kindeswohl als Orientierungsmuster für die Arbeit in Institutionen

Kapitel 8

Ethische und offene Leitungs- und Führungsstile	204
<i>Christina Fuchs, Stepanka Kadera, Rudolf Tippelt</i>	

8.1	Verantwortungsbereiche von Führungskräften in pädagogischen Einrichtungen	205
8.2	Präventionsaufgaben von Einrichtungsleitungen	208
8.3	Ethikorientierte Führung und Stärkung von Kindern und Jugendlichen	212
8.4	Fazit	214

Kapitel 9

Struktur und Haltung: Voraussetzung für professionelles Handeln	217
<i>Leonore Thurn, Franziska Köhler-Dauner, Manuela Gulde, Jörg M. Fegert, Ute Ziegenhain</i>	

9.1	Qualität und Qualitätsmanagement im pädagogischen Alltag	218
9.2	Haltung und Struktur als Fundament pädagogischer Arbeit	220

9.3	Besondere Herausforderungen im Umgang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen – weitere Bezugspunkte für ein umfassendes Qualitätsmanagement	227
9.4	Fazit	229

Kapitel 10

Krisenmanagement und Umgang mit schwierigen Situationen 233

Stepanka Kadera, Rudolf Tippelt, Christina Fuchs

10.1	Vorgehen in institutionellen Krisensituationen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch	234
10.2	Interne und externe Beratung	235
10.3	Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen in belastenden Situationen	237
10.4	Beschwerdemanagement	239
10.5	Umgang mit Öffentlichkeit und Justiz	241
10.6	Fazit	244

Teil 3:

Prävention, pädagogische Weiterentwicklung, Evaluation und Transfer

Kapitel 11

Reflexionsbogen – Einschätzung von Rahmenbedingungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt 250

Manuela Gulde, Franziska Köhler-Dauner, Jörg M. Fegert, Ute Ziegenhain

11.1	Reflexion von Risiko- und Schutzfaktoren für sexualisierte Gewalt in Institutionen	250
11.2	Aufbau des Reflexionsbogens – Einschätzung von Rahmenbedingungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt	252
11.3	Fazit	257

Kapitel 12

Fortbildung von pädagogischem Personal als Mittel zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt	261
<i>Christina Fuchs, Stepanka Kadera, Rudolf Tippelt</i>	
12.1 Pädagogische Professionalität und die Notwendigkeit von Fort- und Weiterbildung zum Thema Kinderschutz	261
12.2 Strukturell-didaktische Überlegungen und Bedarfsorientierung bei Heim- und Internatspersonal	262
12.3 Fortbildungsbedarf der Mitarbeiter/innen	267
12.4 Vorstellung eines Fortbildungskonzepts	273
12.5 Qualitätskontrolle durch Evaluation und kritische Würdigung des Fortbildungskonzepts	274
12.6 Fazit	276
Die Autor/innen und Herausgeber/innen	278

Vorwort

Der vorliegende Band bündelt systematisch die Ergebnisse eines Verbundprojektes, das die Universitäten Augsburg, Düsseldorf, München und Ulm im Rahmen einer vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ausgeschriebenen Förderlinie zwischen 2013 und 2016 bearbeitet haben. Diese „Förderung von Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten“ ist aus der Arbeit des Runden Tisches gegen Kindesmissbrauch hervorgegangen. Der Runde Tisch war im März 2010 von der Bundesregierung als Reaktion auf eine vom Canisius-Kolleg in Berlin ausgehende Kaskade von Berichten über sexuelle Missbrauchsfälle (KM) initiiert worden. Diese hatten in den Monaten vorher die Öffentlichkeit erreicht und waren medial massiv begleitet worden. Zwei Besonderheiten lagen dieser medialen Präsenz zu Grunde: Die berichteten Missbrauchsfälle hatten zum einen ausnahmslos in pädagogischen Institutionen stattgefunden, zum anderen lag der sexuelle Missbrauch oft Jahre oder Jahrzehnte zurück, er wurde bis dahin verschwiegen, „übersehen“ oder verdrängt.

An diesem Punkt setzte das Forschungsprojekt an, denn die Quantität und Qualität dieser Missbrauchsfälle schien im Widerspruch zur politischen Entwicklung des Kinderschutzes in Deutschland zu stehen. Dieser hatte sich insbesondere ab den 1970er Jahren juristisch legitimiert als wirksames Instrument gegen das endemisch auftretende Problem familiärer Vernachlässigung, körperlicher Misshandlung und sexuellen Missbrauches etablieren können und bis in die Gegenwart effektive Präventions- und Interventionsmaßnahmen erarbeitet. Wie konnte also das staatliche Wächteramt über Jahrzehnte ausgerechnet in jenen pädagogischen Institutionen ausmanövriert werden, die per definitionem der Bewahrung des Kindeswohls verpflichtet waren und warum gab es von der Tat bis zur Aufdeckung dieser Fälle von Seiten des Staates, der Gesellschaft und der Medien eine derart lange Zeitspanne der Indifferenz?

Eine mögliche Antwort (unter vielen) ist in der Polysemie und Polykontextualität des „Kindeswohls“ zu suchen, das bisher als kollektives Orientierungsmuster alle bisherigen Maßnahmen zur (politischen) Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland prägte. Der Kindeswohlbegriff hat seinen Ursprung in rechtsphilosophischen Überlegungen zum familiären Kinderschutz und eine Kernhypothese des Projektes lautete, dass sich das so geprägte Konzept im Kontext von Institutionen als inkompatibel erwiesen hat: Um die Einflussmöglichkeiten systemischer Schutzangebote in den zurückliegenden Fällen zu erfassen, sollte im Projekt ihr konzeptueller Knotenpunkt, das Kindeswohl, in den Blick genommen werden. Der Kindeswohlbegriff wurde dabei zum einen im

Sinne eines in vielen Diskursen geteilten Orientierungsmusters untersucht und zum anderen als Grenzobjekt („boundary object“) betrachtet, das in interdisziplinären Auseinandersetzungen wirkt.

„Boundary objects“ erlauben es, dass unterschiedliche soziale Akteure auf der Basis eines begrifflich nicht klar begrenzten Konzeptes über einen gemeinsamen Sachverhalt kommunizieren und zusammenarbeiten können, ohne dass ein Konsens in der Sache notwendig wäre (Wenger 1999). Dies ist möglich, wenn ein solcher Begriff inhaltliche Erfordernisse der beteiligten Disziplinen und Diskursfelder befriedigt (Star & Griesemer, 1989, S. 393). Kirsten Scheiwe hat eindrücklich diese Funktion des Kindeswohlbegriffs um Rechtsdiskurse herum beschrieben (Scheiwe, 2013). Kollektive Orientierungsmuster wiederum stellen übergeordnete Ordnungsstrukturen von Wissen dar, die sich in „Orientierungen, Meinungen und Einstellungen“ äußern (Lamnek, 2005, S. 430). Ausgehend von diesen Überlegungen nutzte das Projekt den Kindeswohlbegriff als heuristischen Startpunkt.

Dieses Buch bündelt nun die Ergebnisse des Projektes. Es bietet eine Übersicht über die Karriere des Kindeswohlbegriffs im bundesdeutschen Diskurs der letzten Jahre, untersucht seinen Nutzen sowie seine Wirkung in und für die Arbeit im Kontext von pädagogischen Institutionen, um zuletzt praktische Hinweise und Empfehlungen für die Arbeit zum Wohl von Kindern in Institutionen zu formulieren und zu offerieren. Zu diesem Zweck ist das Buch dreigeteilt, wobei die einzelnen Abschnitte eng miteinander korrespondieren, sodass sie jeweils für sich stehend gelesen werden können, jedoch im Gesamtbild des Buches ein Mehrwert aus der Textvernetzung entsteht.

Im ersten Teil sollen theoretische Grundlagen zum Kindeswohl in Theorie und Praxis gelegt werden, im zweiten Teil wird das Kindeswohl als Orientierungsmuster für die Arbeit in Institutionen in seinen Ermöglichungskräften dargestellt, bevor im dritten Teil Handlungsempfehlungen und -hilfen zur Umsetzung eines Kindeswohlansatzes in der pädagogischen Praxis gegeben werden.

Zu dem Band haben alle Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter wesentliche Bausteine beigetragen. Die Drucklegung des Bandes erfolgte nach einem internen „Peer-Review“-Prozess und der Hinzuziehung externer Gutachter im Jahr 2016. Einer Reihe von Personen schulden wir Dank für ihre Hilfe und Anregungen über die Projektarbeit hinaus. Zu allererst sind hier die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der einzelnen Teilprojekte zu nennen, die durch ihr Engagement die Forschung und die Textlegung überhaupt erst denkbar gemacht haben. Sie sind als Autorinnen und Autoren der einzelnen Kapitel sichtbar. Darüber hinaus danken wir besonders Maria Griemert, Barbara Kaveemann und Michael Kölch, die den Gesamttext oder einzelne Kapitel mehrfach lektoriert und wertvolle Hinweise zu deren Verbesserung gegeben haben.

Die Herausgeber/-innen und die Autor/-innen im April 2017

Literatur

- Lamnek, Siegfried (2005). *Qualitative Sozialforschung: Lehrbuch* (4., vollst. überarb. Aufl.). Weinheim: Beltz.
- Scheiwe, Kirsten (2013). Das Kindeswohl als Grenzobjekt: Die wechselhafte Karriere eines unbestimmten Rechtsbegriffs. In: Hörster, Reinhard; Köngeter, Stefan; Müller, Burkhard (Hrsg.): *Grenzobjekte – soziale Welten und ihre Übergänge*. Wiesbaden: Springer VS, S. 209–231.
- Star, Susan L.; Griesemer, James R. (1989). Institutional Ecology, ‚Translations‘ and Boundary Objects: Amateurs and Professionals in Berkeley’s Museum of Vertebrate Zoology, 1907–39. *Social Studies of Science* 19(3): 387–420.
- Wenger, Etienne (1999). *Communities of practice. Learning, meaning, and identity*. Cambridge: Cambridge University Press.

Teil 1

**Theoretische Grundlagen Kindeswohl:
Kindeswohl in Theorie und Praxis**

Kapitel 1

Mediale Konjunkturen von Kinderschutzdebatten in der Bundesrepublik Deutschland – Rekonstruktion der Entstehung einer Kultur des Hinsehens und der Achtsamkeit

Arno Görgen, Heiner Fangerau

1.1 Öffentlichkeit und Agenda-Setting

Gewalt an Kindern ist ein Thema, welches oftmals erst durch die mediale Inszenierung von fallbezogenen Skandalen aus dem abgeschirmten Raum des Privaten an die Öffentlichkeit gebracht wird. Das Problem der Gewalt an Kindern hat sich somit historisch von einem privaten Problem der Eltern-Kind-Beziehung hin zu einem öffentlich diskutierten Faktor entwickelt, der in der Folge nicht nur politische Reformen, sondern auch kollektive und individuelle Ansichten mitprägt. Dieser Komplex der Verschränkung von Politik und Öffentlichkeit ist also ein wichtiger Motor in der Entwicklung des Kinderschutzes, der in diesem Kapitel näher beleuchtet werden soll.

Der starke Einfluss der Öffentlichkeit kann auf die Problemorientierung medialer Öffentlichkeit zurückgeführt werden. Der deutsche Philosoph und Soziologe Jürgen Habermas spricht in diesem Kontext vom *seismographischen Entdeckungszusammenhang* der modernen Gesellschaften, der sie die ihr innewohnenden Probleme aussuchen und bewerten lässt (Habermas 1992, S. 435 ff.). Die Öffentlichkeit füllt demnach in einer Demokratie eine politische Funktion aus, die vor allem an drei Bedingungen geknüpft ist: a) Sie muss Probleme in einer Weise erkennen und rahmen, dass noch genug Raum für eine Problemlösungsstrategie bleibt. Sie muss b) nicht nur den tatsächlichen Inhabern politischer Macht, sondern auch denjenigen Akteuren zur Selbstartikulation offenstehen, die nicht diesem engeren Kreis der Machtausübung angehören. Sie muss schließlich als mediale Öffentlichkeit c) Probleme so thematisieren, dass zwar politischer Handlungsdruck aufgebaut werden kann, dabei jedoch kein ‚inflationärer Alarmismus‘ entsteht (Eisenegger 2008, S. 148).

Der Schweizer Publizistikwissenschaftler Kurt Imhof (1956–2015) betont, dass diese Art der öffentlichen Problemanalyse und -lösung ein stetiger Prozess der Konstruktion von Wirklichkeit ist.

„Der Seismograph Öffentlichkeit ist somit eine aufmerksamkeitsoffene ‚soziale Einrichtung‘: Er bezieht sich auf kommunizierte Sachverhalte der objektiven Welt, kommunizierte Normen und Werte der sozialen Welt und kommunizierte Überzeugungen aus der subjektiven Welt, er versorgt sich selbst und er verändert seine Selektionslogiken. Durch diese Logiken entstehen Kommunikationsereignisse mit unterschiedlich hohem Aufmerksamkeitswert. Über diese auf Dauer gestellte Komposition und De-Komposition von Aufmerksamkeit produziert der Seismograph Öffentlichkeit laufend *neue Kommunikationsereignis-Topographien* [Hervorhebung im Original], die die einzige Möglichkeit darstellen, um dem Abstraktum Gesellschaft täglich Konkretheit zu verleihen, Gesellschaft also wahrzunehmen und wechselseitig Fremde in eine politische und kulturelle Beziehung zu setzen.“ (Imhof 2008, S. 17)

Dies bedeutet, dass der gesellschaftlich-kulturelle Status Quo ethische, sittliche oder rechtliche Normen zur Frage selektiert, welche Probleme in einer Gesellschaft einer besonders dringlichen Lösung bedürfen. Die Vorauswahl von Ereignissen und die Art ihrer medialen Berichterstattung ermöglicht es zudem, „dass die Bevölkerung eine kollektive Vorstellung davon entwickelt, welche Themen und Problemdefinitionen zur Zeit wichtig sind“. (Otto 2001, S. 38) Man kann demnach in diesem Zusammenhang auch von einer *Filterfunktion* sprechen, die für eine Reduktion der Komplexität der Welt sorgt, die es im Idealfall jedem Mitglied einer Gesellschaft ermöglicht, sich selbst ein Bild dieser Welt zu machen. Die Filterfunktion ist vor allem der medialen Öffentlichkeit, also Akteuren von Presse, Funk, Fernsehen und Internet eigen. Hier wird entschieden, welchen Informationen ein gesellschaftliches Interesse zugeschrieben wird, auf welche Weise diese Informationen kommuniziert und verteilt werden und wie die kommunizierten Ereignisse weiter medial begleitet werden. Diese „Selektions-, Interpretations- und Inszenierungslogiken“ (Imhof 2008, S. 38) spiegeln sich in Nachrichtenwertfaktoren. Dies sind Faktoren, die nicht mehr als den beobachteten Ereignissen inhärente Merkmale gedacht, sondern als „journalistische Regeln zur *Konstruktion sozialer Realität*“ verstanden werden, „die den beobachteten Ereignissen durch Journalisten oder andere professionelle Organisationskommunikatoren subjektiv zugeschrieben werden.“ (Eisenegger 2008, S. 148)

Solche Nachrichtenfaktoren sind nach Michael Jäckel (2008, S. 202):

- *Frequenz*: Je mehr der zeitliche Ablauf eines Ereignisses der Erscheinungsperiodik der Medien entspricht, desto wahrscheinlicher wird das Ereignis zur Nachricht.
- *Schwellenfaktor*: Es gibt einen bestimmten Schwellenwert der Auffälligkeit, den ein Ereignis überschreiten muss, damit es registriert wird.
- *Eindeutigkeit*: Je eindeutiger und überschaubarer ein Ereignis ist, desto eher wird es zur Nachricht.

- *Bedeutsamkeit*: Je größer die Tragweite eines Ereignisses, je mehr es persönliche Betroffenheit auslöst, desto eher wird es zur Nachricht.
- *Konsonanz*: Je mehr ein Ereignis mit vorhandenen Vorstellungen und Erwartungen übereinstimmt, desto eher wird es zur Nachricht.
- *Überraschung*: Überraschendes (Unvorhersehbares, Seltenes) hat die größte Chance zur Nachricht zu werden, allerdings nur dann, wenn es im Rahmen der Erwartungen überraschend ist.
- *Kontinuität*: Ein Ereignis, das bereits als Nachricht definiert worden ist, hat eine hohe Chance, auch weiterhin von den Medien beachtet zu werden.
- *Variation*: Der Schwellenwert für die Beachtung eines Ereignisses ist niedriger, wenn es zur Ausbalancierung und Variation des gesamten Nachrichtenbildes beiträgt.
- *Bezug auf Elite-Nation*: Ereignisse, die Elite-Nationen betreffen (wirtschaftlich oder militärisch mächtige Nationen) haben einen überproportional hohen Nachrichtenwert.
- *Bezug auf Elite-Personen*: Entsprechendes gilt für Elite-Personen, d.h. Prominente und/oder mächtige, einflussreiche Personen.
- *Personalisierung*: Je stärker ein Ereignis personalisiert ist, sich im Handeln oder Schicksal von Personen darstellt, desto eher wird es zur Nachricht.
- *Negativismus*: Je ‚negativer‘ ein Ereignis, je mehr es auf Konflikt, Kontroverse, Aggression, Zerstörung oder Tod bezogen ist, desto stärker wird es von den Medien beachtet.

Diese Faktoren können – ohne dies an diesem Punkt weiter auszuführen – zu einem großen Teil auch auf das Problemfeld der Gewalt an Kindern übertragen werden. „Folge dieser Nachrichtenwertfaktoren ist die Stereotypisierung der Medienberichterstattung, denn das reale Geschehen wird auf eine begrenzte Anzahl von Ereignissen reduziert, sodass viele Menschen eine gleiche Vorstellung von der Wichtigkeit bestimmter Themen und Problemdefinitionen haben.“ (Otto 2001, S. 29) Eine weitere Folge der (nicht zwingend bewussten) medienökonomischen Orientierung an Medienwertfaktoren ist die Herausbildung von *Themenkonjunkturen*. Diese bezeichnen ein veränderliches mediales Aktivitätsniveau, welches sich in vermehrter oder verringerter Aufmerksamkeit, bzw. zunehmender oder abnehmender Publikationstätigkeit zu einem Themenkomplex äußert.

Über die auf Basis der Nachrichtenwertfaktoren vorselektierten Nachrichten legen die Akteure der medialen Öffentlichkeit fest, welche Themen kommuniziert werden. Sie bestimmen somit die Agenda, die sich wiederum in drei Teilagenden aufteilen lässt: erstens die *Medienagenda*, in welcher die Themen wie beschrieben nach geschätzter Gewichtung vermittelt werden, zweitens die *Public Agenda*, also die gewichtete Wahrnehmung von Themen durch die Bevölkerung sowie drittens die *Policy Agenda*, in welcher die Politik aus der Re-

zeption der Medienagenda und der *Public Agenda* eine eigene Prioritätenliste von Themen (re-)konstruiert (Jäckel 2008, S. 176). Die öffentliche Präsenz eines Themas führt demnach, sofern das Thema politisch relevant ist, auch zu politischem Handlungsinteresse.

Die mediale Agenda, die Gewichtung der einzelnen Ereignisse in der Berichterstattung, beruht auf der Evaluierung von Nachrichtenwertfaktoren, die den ‚Nachrichtenwert‘ der Informationen erhöhen, z. B. im Falle von Gewalt an Kindern das Ausmaß der Gewalt (Negativismus) oder, wie im Kontext einiger Misshandlungs- und Vernachlässigungsfälle geschehen, die *Personalisierung* dieser Fälle in Form einer inszenatorischen Anknüpfung an bestimmte Akteure, Täter oder Opfer, des Ereignisses (z. B. „der Fall Kevin“). Diese Einschätzung findet durch die Akteure des Mediensystems (Redakteure, Journalisten usw.) statt. Diese bestimmen nicht nur quantitativ darüber, wie häufig über ein Thema berichtet wird, sie liefern auch den Interpretationsrahmen (*Frame*), mit dessen Hilfe der Leser die Information erfassen und einordnen kann. Entsprechend kann man hier zwischen einem Agenda-Setting erster Ordnung (das quantitative Setzen der Agenda) und einem Agenda-Setting zweiter Ordnung (das qualitative Verfügbarmachen bestimmter Attribute und Problemperspektiven) sprechen (Otto 2001, S. 22).

Die Bedeutung von *Frames* liegt zusammengefasst „in ihrer *Selektions-* und ihrer *Interpretationsfunktion* [Hervorhebung im Original]. In der Selektionsfunktion lenken *Frames* die Wahrnehmung auf bestimmte Ereigniskategorien oder kreieren gar neue Ereignisse als Beleg für das wahrgenommene Problem. In der Interpretationsfunktion verändern *Frames* die Interpretationslogik in bestehenden Kommunikationsereignissen, indem sie den Fokus auf bestimmte Akteure und deren Deutungen lenken.“ (Eisenegger 2008, S. 152) *Frames* in diesem Sinne lassen sich auch als Analysekategorie in der Untersuchung von Medienagenden nutzen. Die bereits erwähnten Nachrichtenwertfaktoren können in diesem Kontext ebenfalls als *Frames* betrachtet werden, die „sich nach der Ausdifferenzierung eigenlogischer und ökonomisierter Mediensysteme als mehr oder weniger zeitfeste Größen in die journalistischen Produktionskulturen eingeschrieben haben. Sinnvollerweise muss dann von Skandal-*Frames*, Konflikt-*Frames*, Prominenz-*Frames* usw. gesprochen werden.“ (Eisenegger 2008, S. 153)

Während Agenden in erster Linie lediglich die Häufigkeit bestimmter Nachrichteninhalte unabhängig von ihrem Inhalt bezeichnen, ermöglicht es die analytische Nutzung von *Frames*, Erklärungsmuster innerhalb dieser Nachrichten zu identifizieren und in einen größeren Gesamtzusammenhang zu stellen, der beispielsweise neben den Medien auch andere einflussnehmende Akteure der medialen Agenda, etwa aus dem Bereich der Politik oder der Kultur, miteinschließt. Auf diese Weise können Aufmerksamkeitsstrukturen und Interpretationslogiken innerhalb eines historisch wandelbaren Kontextes erfasst und

Akteure, die sich außerhalb des Mediensystems bewegen, in die analytischen Betrachtungen einbezogen werden. Framebetrachtungen entschärfen so einen analytischen Mediendeterminismus, der besagt, dass ausschließlich die Medien die Agenda bestimmen (Eisenegger 2008, S. 149–150). Indem sie Frames der Gewalt an Kindern als zutiefst soziokulturelles Phänomen versteht, folgt diese Untersuchung nicht nur Ian Hackings Gedanken der Wahrnehmung von sexuellem Kindesmissbrauch als sozialem Konstrukt, das sich an soziale und kulturelle Wandlungsprozesse anpasst (Hacking 1991, S. 254), sondern auch Michael Kings Idee des moralisierenden Missbrauchsdiskurses als Druckmittel gegenüber den rechtlichen, politischen und wissenschaftlichen Bewältigungsmechanismen (King 1999, S. 3).¹

Methode der Datenerhebung

Da Agenda Setting sowohl auf einer quantitativen Ebene (*wie häufig* wird über Themen berichtet) als auch einer qualitativen Ebene (*mit Hilfe welcher Frames* werden Themen definiert und kommuniziert) stattfindet, bietet es sich zu einer Analyse der medialen Repräsentanz des Themenkomplexes „Kinderschutz und Gewalt an Kindern“ an, beide Bereiche zu erfassen. Für die Entwicklung des Agenda Setting erster Ordnung ist dafür eine Längsschnittanalyse durchgeführt worden, die die Platzierung des Themas auf der medialen Agenda in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren von 1950 bis 2013 untersucht. Dabei handelt es sich um ein Impulsmodell, das bedeutet, dass der wichtigste Faktor hier die sich ändernden Zahlen der zu dem Thema erscheinenden Mitteilungen sind. Die Annahme ist dabei, dass besonders auch die *Wahrnehmung* der medialen Themenkonjunkturen durch die Medienrezipienten jeweils einen eigenen Faktor für die angenommene Wichtigkeit eines Themas darstellt. Eine zunehmende Berichterstattung impliziert also auch eine zunehmende (politische) Wichtigkeit (Rössler 1997, S. 85).

Für diese Untersuchung wurde im Sinne einer Panelanalyse auf ein unverändertes Medienset² zurückgegriffen. Dieses besteht aus den Printausgaben der eher konservativ ausgerichteten *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* (FAZ) und

1 Innerhalb der Gesamtanlage unserer vom BMBF geförderten Untersuchung, im Rahmen derer das vorliegende Handbuch entstanden ist, wird dies auch in den Beiträgen von Harald Hofer (Governance und system(at)isch erzeugte Handlungsdilemmata, Kapitel 6), Felicitas Söhner, Heiner Fangerau und Arno Görge (Der Medizinische Diskurs um die Diagnose von Misshandlung und Missbrauch seit 1945, Kapitel 2) und Reinhard Wiesner (Rechtliche Grundlagen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Kapitel 5) deutlich.

2 Das heißt die Analyse einer sich nicht verändernden Auswahl an Medienorganen, Anmerkung der Verfasser.

der *Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung* (FAS)³ sowie des eher den gemäßigten linken Medien zuzurechnenden *Spiegel*-Magazins.⁴ Da diese Medien inhaltlich unterschiedlich aufgebaut sind, wurden nur Artikel aus den ‚Kernaussagen‘ berücksichtigt, d.h. Sonderhefte oder gesonderte Bereiche etwa zur Touristik wurden im Sample nicht berücksichtigt.⁵ Die Konzentration auf das Magazin *Der Spiegel*, FAZ und FAS hat den Vorteil, dass sie als Leitmedien oder als sogenannte *Gatekeeper* (White 1950) eine zentrale Rolle in der internen Struktur der deutschen Medienöffentlichkeit spielen. Otto stellt hierzu fest: „Sie werden von anderen Journalisten als wichtige Informationsquelle genutzt und wirken dadurch als Multiplikator, da sie die Agenda der übrigen Medien vielfach mitbestimmen. Die Hauptaufmacher dieser Medien strahlen in der Regel auf andere Medien aus. Wenn ein Thema in diesen Medien erscheint, hat es eine zentrale Stelle des öffentlichen Diskurses besetzt und diffundiert von da aus in andere Teile des Mediensystems. Dieser Vorgang wird als Inter-Media-Agenda-Setting bezeichnet.“ (Otto 2001, S. 32)⁶

Die Archive der genannten Printmedien wurden auf Artikel zum Themenfeld Kindeswohl, Kinderschutz und Gewalt an Kindern untersucht. Dazu entsprechend wurde ein erweitertes semantisches Feld^{7, 8} berücksichtigt, welches sich aus Begriffen rund um das Thema Gewalt an Kindern und Kinderschutz zusammensetzt, nach welchen einzeln gesucht wurde. Dies sind, in alphabeti-

3 Die Erstausgabe der FAZ erschien im November 1949, während die FAS seit September 2001 erhältlich ist.

4 Das Magazin *Der Spiegel* erscheint seit dem Januar 1947.

5 Ebenfalls festzuhalten ist, dass die FAZ/FAS täglich erscheint, während es sich beim *Spiegel* um ein im Wochentakt erscheinendes Magazin handelt, insofern ist auch von entsprechend unterschiedlichen Publikationszahlen, jedoch grundsätzlich ähnlichen Publikationskonjunkturen auszugehen. In diesem Kontext muss beachtet werden, dass die täglich erscheinende FAZ deutlich stärker auf tagesaktuelle Medienereignisse eingehen muss, als dies beim wöchentlich erscheinenden Magazin *Der Spiegel* der Fall ist. Dies bedeutet auch, dass im Falle des *Spiegels* hypothetisch eine stärkere Filterung nach nachhaltigen Themenkonjunkturen stattfindet.

6 Auf diese Weise kann – zumindest zum Teil – dem Vorwurf entgegengetreten werden, dass die Variable der Medienkonvergenz durch andere Medienangebote nicht berücksichtigt würde (Rössler 1997, S. 81). Die Paneluntersuchung anhand der Printpublikationen bietet sich hier zudem an, weil sie als Leitmedium konstant von 1950 bis 2013 nachzeichenbar ist, dabei aber auch im digitalen postmillenialen Zeitalter grundsätzliche Tendenzen der Medienagenda tendenziell gut wiedergibt.

7 Unter einem semantischen Feld versteht man in der Linguistik eine Gruppe von Wörtern, die sich alle semantisch, also von ihrem Inhalt her, auf ein bestimmtes Thema beziehen (vgl. Jackson/Zé Amvela 2000, S. 14).

8 Das Feld wurde generiert aus den zentralen Begriffen aktueller Themenüberblicke, bspw. Amann/Wipplinger (2005), sowie Medienanalysen, welche die im historischen Verlauf wandelnde Terminologie berücksichtigt haben; vgl. Schetsche (1993, S. 128, 140, 150); Bretschneider/Bosancic (2006).

scher Reihenfolge: Blutschande, Inzest, Kinderschänder, Kinderschutz, Kinder- und Jugendverderber, Kindeswohl, Missbrauch, Misshandlung, Päderast, pädophil/Pädophilie, Schokoladenonkel, Sexuelle Gewalt, sexualisierte Gewalt, Sittlichkeitsverbrecher, -verbrechen, -vergehen, -attentat, -delikt, Triebverbrechen, Triebtäter, Unzucht, Vernachlässigung, Verwahrlosung, Züchtigung.

Der Vorteil eines solchen Feldes liegt in seiner Flexibilität, auch sich wandelnde Problemrahmungen, Konzeptionen und Interpretationen von Gewalt an Kindern zu erfassen.⁹ So bezeichnen Begriffe wie Blutschande, Inzest oder innerfamiliärer Missbrauch ähnliche Sachverhalte, diese Begriffe werden jedoch nur selten synonym und im gleichen Zeitraum gebraucht. Die Art, über bestimmte Themen zu sprechen, unterliegt immer auch einem historischen Wandel. Ein Begriff wie sexueller Kindesmissbrauch wird z. B. zeitweise synonym zu Kindesmisshandlung gebraucht und umgekehrt.

Die erfassten Artikel wurden nach den vorgefundenen Interpretationslogiken, also nach ihren inhaltlichen Schwerpunktsetzungen codiert in

- Akteursframes (diese erfassen die zentralen Akteure eines Ereignisses, dies sind demnach ‚Fremdtäter‘, ‚soziales Umfeld‘, institutionelles Umfeld, Prominente, ‚peer-to-peer‘) und
- Handlungsframes (in welcher die Gewalttat an Kindern spezifiziert wird, also Misshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, Pädophilie, Mord/Totschlag, Entführung).

Die Annahme bei der Zugrundelegung dieser Frames ist der Gedanke, dass das Thema „Gewalt an Kindern“ grundsätzlich immer über verschiedene dieser Frames (teilweise simultan) zur Interpretation durch das Publikum vorstrukturiert wird, also beispielsweise die Vernachlässigung eines Kindes genauso im Vordergrund stehen kann wie das vernachlässigende Elternteil. Gleichzeitig kann aber auch Kritik an den präventiven Maßnahmen durch die Jugendämter und im erweiterten Blick an der Politik geübt werden.

9 Ein Nachteil dieser Art der Analyse entsteht, wenn tendenziell wichtige Medienereignisse, etwa die Heimkampagne der RAF, welche in den 1970ern als wichtiger Impetus für die Aufmerksamkeitserzeugung gegenüber von Missständen in deutschen Erziehungsheimen gewertet werden kann (Wensierski 2007, S. 154–182), eine Terminologie nutzen, die durch das Wortfeld nicht berücksichtigt wird und somit nicht in die Analyse einfließt. Ein weiterer Nachteil entsteht, wenn, wie in der linken Kinderschutzbewegung der ausgehenden 1970er Jahre, Aspekte außerhalb des medialen Diskurses im Rahmen einer *Grassroots*-Bewegung stattfinden. In beiden Fällen können nur die Nachwirkungen im Rahmen späterer Erwähnung identifiziert werden.

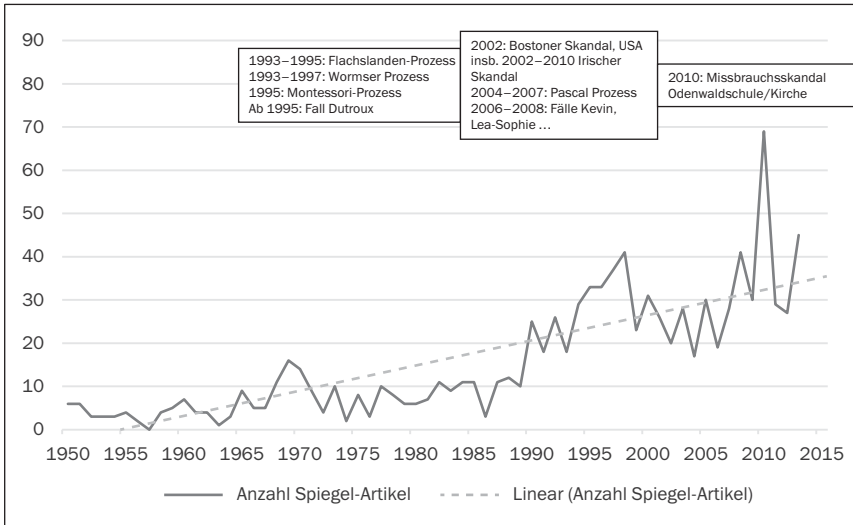
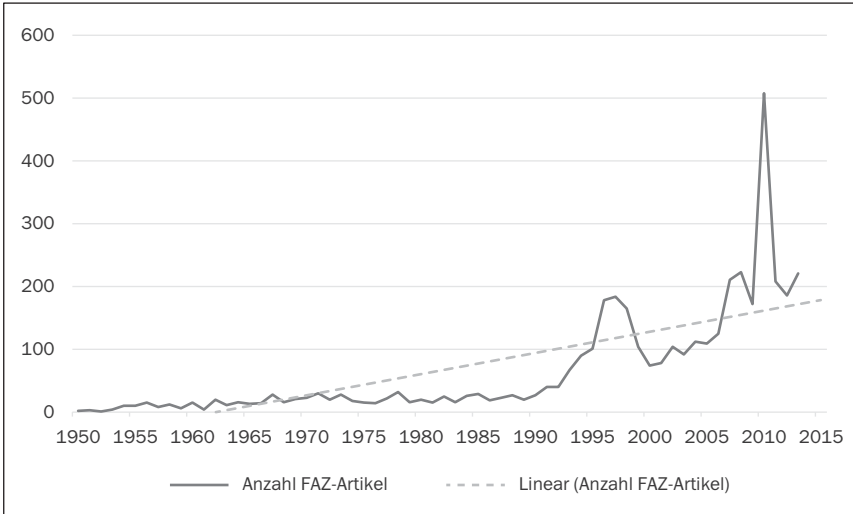
1.2 Quantitative Entwicklung der Berichterstattung zu „Gewalt an Kindern“

Mithilfe der beschriebenen Parameter des semantischen Feldes „Gewalt an Kindern“ konnten nach Eliminierung von Dubletten für die Jahre 1950 bis 2013 insgesamt 4086 Artikel in der FAZ und der FAS, sowie 990 Artikel für den *Spiegel* erhoben werden. Betrachtet man die quantitative Entwicklung in Abbildung 1, so lässt sich feststellen, dass erst im Anschluss an das Jahr 1962, also dem Jahr, in welchem auch der berühmte Artikel zum *Battered Child Syndrome* von Kempe et al. (1962) erschien, eine nennenswerte und stabile Berichterstattung (1962 bis 1990 bei der FAZ durchschnittlich 20,82 Artikel, beim *Spiegel* 8,45 Artikel pro Jahr) stattfand. Mit dem Jahr 1991 begann in beiden Publikationsorganen eine starke Zunahme der Berichterstattung, die in der FAZ 1997 mit 184 Artikeln und im *Spiegel* 1998 mit 41 Artikeln ihren vorläufigen Höhepunkt fand, um dann in den ersten Jahren nach dem Jahrtausendwechsel wieder leicht abzufallen. Wie später noch zu sehen sein wird, sind diese Jahre maßgeblich bestimmt von Skandalen und Debatten wie dem Fall Dutroux in Belgien, sie sind aber auch maßgeblich von den Gerichtsverhandlungen um sexuellen Missbrauch in Flachslanden, die sogenannten Wormser Prozesse oder den Montessori-Prozess geprägt.

Anschließend stieg die Anzahl der Artikel in den folgenden Jahren sukzessive wieder an, auf 223 bei der FAZ und 41 beim *Spiegel* erschienene Artikel im Jahr 2008. Nach einem leichten Rückgang im Jahr 2009 nahmen die Publikationszahlen 2010 schließlich mit 508 Artikeln bei der FAZ und 69 Artikeln beim *Spiegel* massiv zu. Dieser Höhepunkt der Berichterstattung wurde durch den Skandal um sexuellen Missbrauch in privaten und kirchlichen Erziehungseinrichtungen bewirkt.

Der plötzliche Zugewinn der Berichterstattung ab den 1990er Jahren kann zudem vor dem Hintergrund eines transgenerationalen Prozesses des Wertewandels gesehen werden, der im Kontext familiärer Normen und Moralvorstellungen bereits ab den späten 1960er und 1970er Jahren einsetzte, in den 1980er Jahren in den gesellschaftlichen Mainstream einfluss und schließlich in den 1990er Jahren als vorherrschende gesellschaftliche Norm die Medienagenda umformte und neue Themen ermöglichte. Dieser Wandel langfristiger und beständiger gesellschaftlicher Werte und Normen von traditionellen bürgerlichen Werten zu postmaterialistischen Selbstentfaltungswerten als Folge eines sozialen Strukturwandels (Rödder 2014, S. 23–25) nimmt in den Medien bereits in den 1980er Jahren an Fahrt auf und speist sich im Kontext der sexuellen Gewalt an Kindern aus sich bereits ändernden wissenschaftlichen Zugängen zum Kinderschutz aus den 1970er Jahren. So etablierten sich in dieser Zeit aus dem Bereich der feministischen Sozial- und Gesellschaftstheorien neue Perspektiven auf häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt gegen Frauen und im weiteren Verlauf

Abbildung 1: Quantitative Entwicklung der Publikationen in FAZ und Spiegel
1950–2013



auch Gewalt gegen Kinder.¹⁰ Die neue feministische Bewegung beeinflusste „nachhaltig Definitionen, Forschungslinien, therapeutische und forensische Konzepte, politische Interventionen und die Konstruktion autobiografischer Narrative und Bedeutungszuschreibungen und kreist um die Unausweichlichkeit schweren und anhaltenden Leidens durch solche Handlungen.“ (Janssen 2008, S. 56)

Zu den ersten öffentlich spürbaren Anzeichen gesellschaftlichen Umdenkens gehört die Debatte um die 1980 erschienene Kritik an der ‚schwarzen Pädagogik‘, ‚Am Anfang war Erziehung‘ von Alice Miller (1980) oder auch der im Juli 1984 im Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* erschienene Artikel mit dem Titel ‚Wenn du was sagst, bring‘ ich dich um‘¹¹ über das Engagement des Vereins ‚Wildwasser e.V.‘ gegen sexuelle Gewalt. Im gleichen Jahr erschien auch das sehr erfolgreiche Buch von Barbara Kavemanns und Ingrid Lohstöters (1984) mit dem Titel *Väter als Täter*, welches einen Generalverdacht gegenüber dem männlichen Geschlecht als potentiellm Sexualstraftäter erhob.

Insgesamt kann man konstatieren, dass sich zwar die mediale Agenda seit den 1950er Jahren in der BRD grundsätzlich zugunsten des Themas ‚Gewalt an Kindern‘ entwickelt und es eine stetige Verbreiterung des medialen Diskurses gegeben hat. Gleichzeitig war diese Entwicklung aber auch von Konjunkturen geprägt, die beispielsweise eine erste Hochphase in den 1990er Jahren sowie eine zweite in den Jahren 2000 bis 2008 und eine dritte sehr starke im Jahr 2010 erkennen lassen. Dieser Gesamtdiskurs um Gewalt an Kindern lässt sich in unterschiedliche Frames unterteilen, die konjunkturellen Schwankungen unterliegen und sich synchron und diachron frameimmanent wechselseitig beeinflussen. Um die allgemeine Entwicklung besser kontextualisieren zu können, ist es notwendig, sich die quantitative Entwicklung nach verschiedenen Frames (Typen der Gewalt, Tätertypen) anzuschauen.

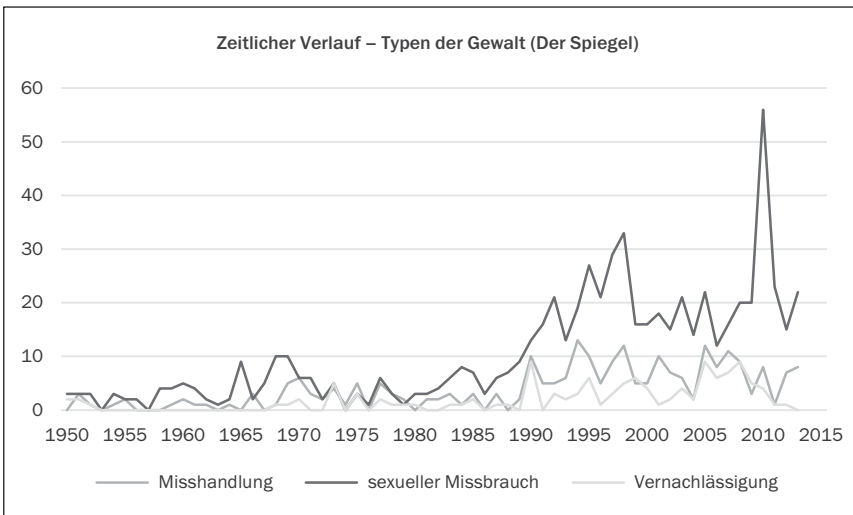
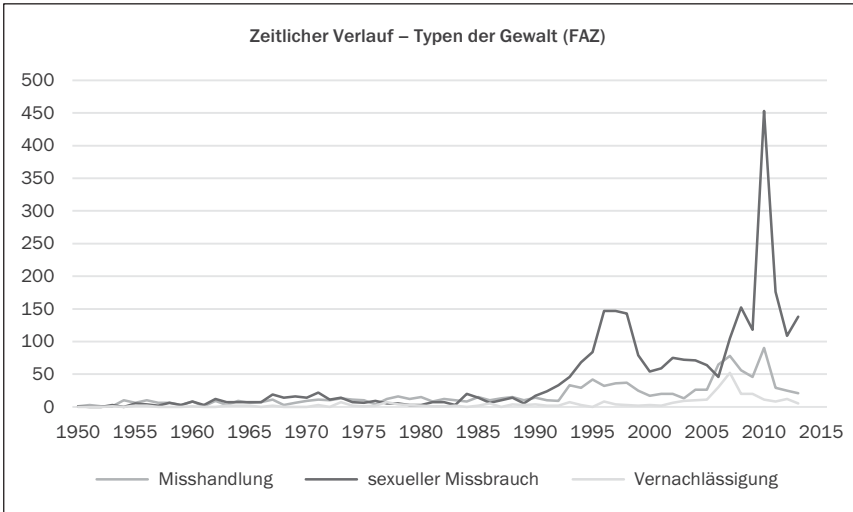
Typen der Gewalt

Als Haupttypen der Gewalt an Kindern wurden für den Kontext dieser Studie ‚sexueller Missbrauch‘, ‚Misshandlung‘ und ‚Vernachlässigung‘ vordefiniert. Dies schließt jeweils die dazugehörigen historischen Bezeichnungen, z. B. ‚Blutschande‘ im Falle intrafamilialen Missbrauchs oder eng verwandte Begriffe wie ‚Prügelstrafe‘ im Kontext der Misshandlung mit ein. Ein Blick auf die Verteilung dieser drei Haupttypen (siehe Abbildung 2) zeigt, dass die Gewalttypen jeweils in unterschiedlicher Intensität, nicht nur in Relation zu den jeweils ande-

10 Siehe auch Kapitel 2 von Felicitas Söhner, Heiner Fangerau und Arno Görge, ‚Der Medizinische Diskurs um Kinderschutz und dessen historische Entwicklung. Stufen der Evidenz‘ in diesem Buch.

11 Roques, Valeska von (1984): Wenn du was sagst, bring‘ ich dich um. In: *Der Spiegel*, 16.07.1984 (29), S. 30–40.

Abbildung 2: Quantitative Entwicklung der Publikationen nach Typen der Gewalt in FAZ und Spiegel 1950–2013



ren Typen, sondern auch in Relation zum zeitlichen Verlauf berichtet wurden. Das heißt, dass sich hier von Themenkonjunkturen sprechen lässt, die sowohl ereignisbezogen kurzzeitige ‚seismographische Ausschläge‘ verursachen, wie man auch langfristige Konjunkturwellen beobachten kann, nach welchen zu bestimmten Themen häufiger berichtet wurde als über andere:

So lässt sich in der FAZ zum Thema „Vernachlässigung“ vor allem Mitte der 1970er Jahre und in der zweiten Hälfte der 2000er Jahre eine intensivere Berichterstattung feststellen, die aber dennoch prozentual zu keinem Zeitpunkt mehr als 29,16 % (mit 7 von 24 Artikeln im Jahr 1977) ausmacht (2006: 21,2 % mit 30 von 141 Artikeln, 2007: 22,13 % bei 52 von 235 Artikeln). Demgegenüber ist die Berichterstattung im *Spiegel* auch in den 1970er Jahren deutlich zurückhaltender (1973 wird mit nur fünf Artikeln die höchste Publikationszahl erreicht). Vor allem ab 1990 (9 Artikel) fluktuiert die Berichterstattung im *Spiegel* stark, erreicht jedoch simultan zur FAZ 2005–2008 ein Hoch (mit Werten zwischen 6 und neun Publikationen). Diese verstärkte Publikationstätigkeit geht in erster Linie auf eine ganze Reihe von Vernachlässigungs- und Misshandlungsfällen zurück, die in dieser Zeit starke öffentliche Empörung hervorgerufen haben (siehe unten).

Die Berichterstattung Mitte der 1970er Jahre zirkuliert dabei in beiden Publikationsorganen vor allem um wahrgenommene Verwahrlosungserscheinungen der Jugend, bzw. von Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Im *Spiegel* wird zudem ein Diskurs um die Überforderung der Erziehung,¹² und „Luxusverwahrlosung“¹³ geführt.

Die eigentlich dominanten Themen der Berichterstattung sind jedoch sowohl in der FAZ wie auch im *Spiegel* der sexuelle Missbrauch von Kindern und die körperliche Misshandlung von Kindern. Über beide Gewalttypen wurde bis in die 1980er Jahre relativ wenig berichtet, lediglich Ende der 1960er und Anfang der 1970er Jahre gab es in beiden Printmedien eine vergleichsweise starke Berichterstattung, die vor allem die Reform des Sexualstrafrechts, aber auch Verhaftungen und Prozesse von Sexualstraftätern (z. B. Jürgen Bartsch oder Josef Ludy) zum Inhalt hatten. Im Zuge der allgemeinen Zunahme von Berichten zu Gewalt an Kindern wurde in FAZ und *Spiegel* ab Anfang der 1990er Jahre „sexueller Missbrauch“ zum hegemonialen Thema der Berichterstattung. Dies gilt im Besonderen für die Jahre 1995 bis 1998. Nur im Jahr 2006 drehte sich der Trend noch einmal kurzfristig um, Misshandlung wurde in der FAZ in 65 Artikeln thematisiert, während über sexuellen Missbrauch sechsendvierzigmal berichtet wurde. Das Magazin *Der Spiegel* folgte diesem Trend nicht ganz,

12 Beispielsweise Familie in der Falle (1995). In: *Der Spiegel*, 27.02.1995 (9), S. 40–63.

13 Beispielsweise Festenberg, Nikolaus von/Gatterburg, Angela/Schnitzler, Meike/Wolf, Martin (2000): Kult ums Kind. In: *Der Spiegel*, 14.08.2000 (33), S. 102–112.

dennoch wurde Misshandlung als Thema insgesamt in den Jahren 2005 bis 2008 durchgängig auf hohem Niveau erwähnt (chronologisch von 2005 bis 2008 in 12, 8, 11 und 9 Artikeln). Dieser zwischenzeitliche seismografische Ausschlag fand gemeinsam mit dem oben erwähnten Hoch in der Berichterstattung zur Vernachlässigung von Kindern statt. Tatsächlich waren beide Typen der Gewalt in diesem Zeitraum 2005 bis 2008 überwiegend inhaltlich miteinander verbunden. Die Medien dominierten zu diesem Zeitpunkt Berichte von spektakulären Vernachlässigungs- und Misshandlungsfällen. Die bekanntesten zwei Skandale waren der „Fall Kevin“ (Brandhorst 2015) (FAZ: 43 Artikel/*Der Spiegel*: 8 Artikel) und der „Fall Lea-Sophie“ (FAZ: 15 Artikel/*Der Spiegel*: 5 Artikel). In beiden Fällen verstarben Kinder in den ‚gefährdeten Familien‘ bzw. in den labilen Familienverhältnissen, wobei beide Familien bereits folgenlos unter Beobachtung des Jugendamtes gestanden hatten. In den Jahren 2006 bis 2008 waren dies Trigger-Ereignisse, die viele weitere ‚Nebenskandale‘ an die Öffentlichkeit brachten.¹⁴ In ihrem Zuge wurden in großem Umfang politische Konsequenzen aus dem systemischen Versagen der Ämter gefordert und zu einer konzertierten, interdisziplinären Präventionspolitik aufgerufen, in der insbesondere der Medizin im Kontext der „Frühen Hilfen“ in Form von Reformen, etwa im Bereich der U-Untersuchungen, eine tragende Rolle zugesprochen wurde (Görgen/Keßler 2013, S. 13). Die genannten Fälle waren auch Auslöser für Gesetzesänderungen auf Bundesebene. So führte der Fall Kevin (Bremen) und die in diesem Zusammenhang festgestellte Zuweisung von 240 Mündeln zu einem Amtsvormund in Bremen zur bundesgesetzlichen Einführung einer Fallzahlenobergrenze von 50 Mündeln pro Amtsvormund (Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.6.2011 – BGBl. I S. 1306). Der Fall Lea-Sophie (Schwerin) löste eine kontroverse Debatte über die Pflicht zum Hausbesuch aus, sofern es Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gab. Das Thema beherrschte die Diskussion um die Ausgestaltung des Bundeskinderschutzgesetzes, das gleichwohl an diesem Thema im ersten Anlauf scheiterte und dann erst am 1.1.2012 in Kraft trat (Bundeskinderschutzgesetz v. 22.12.2011 – BGBl. I S. 2975)¹⁵.

Im Anschluss daran dominierte die Berichterstattung um sexuellen Missbrauch wieder das Feld, insbesondere im Jahr 2010, als im Kontext um die Missbrauchsskandale in kirchlichen Einrichtungen und der Odenwaldschule 453 Artikel in der FAZ und 56 Artikel im *Spiegel* zu „sexuellem Missbrauch“ 90 Artikeln in der FAZ und lediglich 8 Artikeln im *Spiegel* zu „Misshandlung“ gegenüberstanden.

14 Siehe dazu auch die Ausführungen in Schmitz/Fangerau (2010).

15 Siehe zu beiden Fällen auch Kapitel 5 von Reinhard Wiesner, „Rechtliche Grundlagen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“.

Tätertypen (1990–2013)

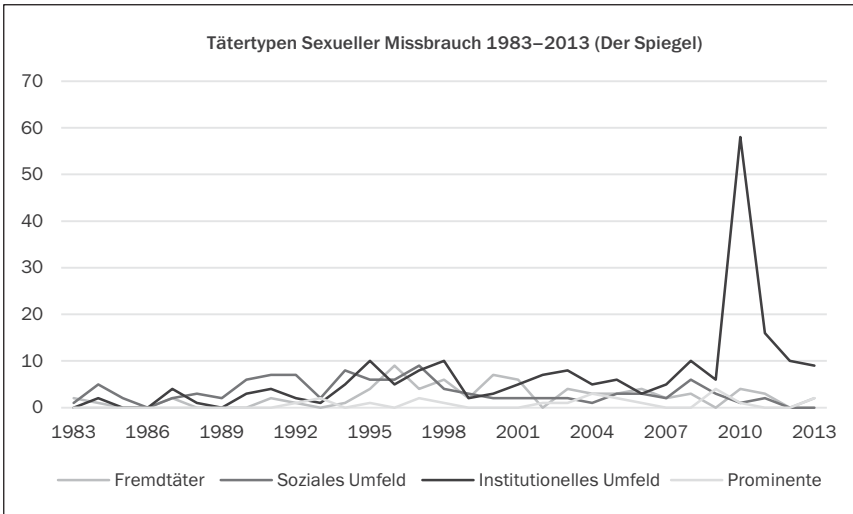
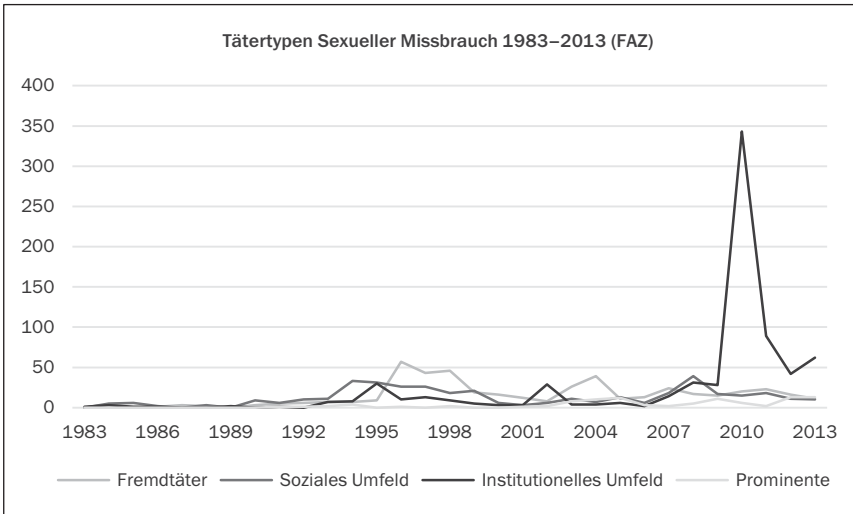
Im Folgenden soll nun, aufgeschlüsselt nach Tätertypen, ein Überblick über die Berichterstattung, bzw. die Hauptereignisse der Jahre 1990 bis 2013 gegeben werden, da ab Beginn der 1990er Jahre explosionsartig das Thema des sexuellen Missbrauchs an die Spitze der Medienagenda katapultiert wurde. Auch hier werden wieder Konjunkturen bestimmter Themen offenbar (siehe Abbildung 3). Besonders hervorzuheben ist hier der starke Anstieg der FAZ-Berichterstattung über Gewalttaten, die innerhalb eines engen sozialen Umfeldes geschehen sind, in den Jahren 1993 und 1994. Im *Spiegel* gibt es bereits 1990 bis 1992 und dann wieder 1994 bis 1997 in diesem Bereich eine Zunahme der Publikationen. 1995 gibt es in beiden Medien einen starken Anstieg von Artikeln über Gewalttaten im Rahmen eines institutionellen Umfeldes sowie eine umfangreiche Presseberichterstattung zu Fremdtätern in den Jahren 1995 bis 1998 und Mitte der 2000er Jahre. Ab 2009 geraten Institutionen ins Zentrum medialen Interesses. Schlüsselst man diese Daten weiter auf, lassen sich folgende Hauptereignisse festhalten.

Prominente. Prominente werden insbesondere in der *FAZ* regelmäßig und vielfältig beleuchtet, hier stehen 99 Artikel in der *FAZ* 22 Artikeln im *Spiegel* gegenüber. Diese aus der höheren Publikationsrate resultierende Artikelzahl ist nur scheinbar größer, in relativen Zahlen greift *Der Spiegel* häufiger das Thema auf. Die ‚Halbwertszeit‘ der medialen Aufmerksamkeit überschreitet hier also den Rhythmus der wöchentlichen Publikation vor allem aufgrund des Nachrichtenwertes der Prominenz. Wegen der in absoluten Zahlen geringeren Artikelanzahl zum Thema Missbrauch, in deren Folge nur unzuverlässig Schlüsse gezogen werden können, beziehen sich die folgenden Ausführungen zu Prominenten als Opfer oder Täter von Gewalt dennoch vor allem auf die *FAZ*. Zum ersten Mal wurden in den 1990er Jahren – vom Fall Roman Polanskis im Jahr 1977 abgesehen – regelmäßig Prominente mit Vorwürfen und Anklagen wegen mutmaßlichen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger konfrontiert. Hier sind insbesondere der britische Rockmusiker Gary Glitter¹⁶, der österreichische Künstler Otto Muehl¹⁷ sowie der amerikanische Popmusiker Michael Jackson zu nennen. In allen Fällen wurden die genannten Personen immer wieder bis

16 Der britische Sänger wurde ab 1997 mehrfach wegen des Besitzes von Kinderpornografie, des Kindesmissbrauchs und der versuchten Vergewaltigung, unter anderem in Großbritannien und in Vietnam zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt.

17 Otto Muehl (1925–2013) war ein österreichischer Aktionskünstler. Im Rahmen einer von ihm autokratisch und teils mit Gewalt geführten sektenähnlichen Kommune hatte er mehrfach Kinder und Jugendliche vergewaltigt. 1991 wurde er daher zu sieben Jahren Haft verurteilt.

Abbildung 3: Quantitative Entwicklung der Publikationen nach Tätertypen in FAZ und Spiegel 1983–2013



ins Jahr 2013 mit sexuellem Missbrauch in Verbindung gebracht, besonders stark ist dies bei Michael Jackson der Fall, über welchen in der FAZ vom ersten Text 1993 bis ins Jahr 2013, also vier Jahre nach dessen Tod, in 37 Artikeln berichtet wurde.

Auch in den Jahren nach dem Jahrtausendwechsel wurden immer wieder Missbrauchsskandale um Prominente thematisiert. Michael Jacksons mutmaßliche Verfehlungen blieben bis nach seinem Tod 2009 ein häufig berichtetes Thema (ab 2000: 30 Artikel) und auch die bereits bekannten Fälle um Otto Muehl (ab 2000: sechs Artikel), Gary Glitter (ab 2000: fünf Artikel) und Roman Polanski (ab 2000: fünf Artikel) wurden immer wieder aufgegriffen. Bekannt wurden in diesem Zeitraum zudem der sexuelle Missbrauch Klaus Kinskis an seiner Tochter Pola Kinski (fünf Artikel) sowie des bekannten britischen BBC-Moderators Jimmy Savile (1926–2011) (2012–2013: 14 Artikel). Nach dessen Tod wurden Hunderte von Missbrauchsfällen publik. Savile soll seine prominente Position genutzt haben, um in Heimen untergebrachte Kinder, Jugendliche und Behinderte zu vergewaltigen.

Die Berichterstattung zu sexuellem Missbrauch durch oder an Prominenten darf insbesondere aufgrund dieser Persistenz und der Strahlkraft ihrer Persönlichkeiten sowie dem gleichzeitigen Auftreten an der Peripherie anderer Missbrauchsskandale für das öffentliche Verständnis von sexuellem Missbrauch nicht unterschätzt werden.

Institutionen. Auch über sexuellen Missbrauch innerhalb institutioneller Zusammenhänge wird in den 1990er Jahren – nicht zum ersten Mal, aber dennoch vermehrt – berichtet. Insgesamt 82 Artikel in der FAZ und 50 Artikel im Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* konnten allein für dieses Jahrzehnt erfasst werden. Die in unserer Studie wichtigsten Einzelereignisse der 1990er Jahre sind zum einen die Missbrauchsvorwürfe gegen die deutschsprachige Sekte „Colonia Dignidad“ in Chile (sechs Artikel in der FAZ, drei im Magazin *Der Spiegel*), besonders aber zum anderen die Missbrauchsvorwürfe gegen den Eiskunstlauftrainer Karel Fajfr (24 Artikel in der FAZ, drei im *Spiegel*). Fajfr wurde im Herbst 1994 sexueller Missbrauch und Misshandlung an seinen Schutzbefohlenen vorgeworfen. Es wurden nicht nur die Umstände in Fajfrs Fall berichtet, sondern es wurde generell danach gefragt, wie solche Fälle im Sport künftig verhindert werden können,¹⁸ eine Frage, die auch im weiteren Verlauf der öffentlichen Debatte immer wieder gestellt wurde.¹⁹

18 Simeoni, Evi (1994): Anlaufstelle für betroffene Kinder und Eltern. Der Landessportverband Baden-Württemberg zieht Konsequenzen aus dem Fall Fajfr. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 09. 11. 1994 (261), S. 34.

19 Pfeil, Gerhard (1999): Nachspiel unter der Dusche. In: *Der Spiegel*, 11. 01. 1999 (2), S. 94–97.

Zwischen 2000 und 2009 spielte immer wieder der sexuelle Missbrauch in Erziehungseinrichtungen oder im Kontext der Institutionen der katholischen Kirche eine Rolle (28 Artikel in der FAZ, 34 Artikel im *Spiegel*). 2002 wurde die US-amerikanische katholische Kirche von einem Skandal erschüttert, in dessen Zuge mehr als 90 Priester des sexuellen Missbrauchs beschuldigt wurden (Terry 2011). Dieser Skandal spielte auch in der deutschen Wahrnehmung von sexuellem Missbrauch in kirchlichen Einrichtungen eine zunehmende Rolle.²⁰ Dieser Missbrauchsskandal und dessen Nachklang war zentraler Anlass für Papst Benedikts USA-Reise 2008. Im gleichen Jahr reiste Benedikt auch nach Australien, um sich dort für den sexuellen Missbrauch und die Misshandlung von Kindern in australischen katholischen Einrichtungen zu entschuldigen. Zu beiden Reisen wurde in der FAZ detailliert in 11 Beiträgen berichtet. Im Magazin *Der Spiegel* wurden diese Reisen gar nicht erwähnt. Diese Diskrepanz ist möglicherweise auf die ideologische Ausrichtung der beiden Medienorgane zurückzuführen. Hatte die konservative FAZ beispielsweise in den 1980er Jahren im Vergleich so gut wie gar nicht über sexuellen Missbrauch im Kontext häuslicher Gewalt berichtet, war der politisch eher links orientierte *Spiegel* eine der Zeitschriften, die schon früh und relativ ausführlich über sexuelle Gewalt an Kindern berichteten (siehe Abbildung 1). Zudem fand in konservativen Diskursen erst in den 1990er Jahren eine Öffnung gegenüber der Thematik statt, die erst zeitverzögert nach den institutionellen Bedingungen und Hintergründen von Gewalt an Kindern im Rahmen der Kirche oder von pädagogischen Institutionen fragte, während die Auseinandersetzung damit in der Wochenzeitschrift *Der Spiegel* schon Mitte der 1990er begann.²¹ Das heißt, dass entsprechend der oben beschriebenen Idee des Wertewandels das Ereignis, dass der Papst sich vor Ort in den USA mit dem Thema auseinandersetzt, für die Leserschaft der FAZ mehr Nachrichtenwert hinsichtlich Bedeutsamkeit und Konsonanz besitzt als für die Leserschaft des *Spiegels*. Diese Annahme wird auch dadurch gestützt, dass beispielsweise der Montessori-Prozess in der FAZ lediglich dreimal beleuchtet wurde, während der *Spiegel*, trotz seines wöchentlichen Erscheinens, ganze sechs Mal das Thema aufgreift. In diesem Zeitraum lag die Aufmerksamkeitschwelle des *Spiegels* also deutlich niedriger als in den 2000er Jahren. Im Zentrum des Montessori-Prozesses in Münster stand der Erzieher Rainer Möllers, der in Borken und Coesfeld in zwei reformpädagogischen Kindergärten tätig war, und 1991 vom Verein Wildwasser e. V. beschuldigt worden war, 55 Kinder sexuell missbraucht zu haben. 1995 wurde Möllers freigesprochen. Das Gerichtsverfahren wurde überschattet von Methoden der Zeugenvernehmung der Kin-

20 Wensierski, Peter (2002): Vertuschen und Versetzen. In: *Der Spiegel*, 15.07.2002 (29), S. 58–63.

21 So etwa im Rahmen des Beitrags *Gott würde es billigen* (1995). In: *Der Spiegel*, 13.03.1995 (11), S. 143–146.

der. Diese Probleme werden im Kontext der Darstellung der Wormser Prozesse ausführlicher dargestellt (siehe im nachfolgenden Kapitel ‚Soziales Umfeld‘).

2009 bestimmte der Missbrauchsskandal um die irische katholische Kirche die Medienagenda um Gewalt an Kindern (20 von insgesamt 70 Artikeln zum Kindesmissbrauch in der FAZ). Bis Ende 2013 erschienen hierzu insgesamt 51 Artikel in der FAZ, sechs im *Spiegel*.

In der Bundesrepublik Deutschland erschien Anfang 2010 in der Berliner Morgenpost ein Bericht über langjährigen sexuellen Missbrauch am jesuitischen Canisius-Kolleg in Berlin. In dessen Zuge entwickelte sich ein öffentlicher Skandal von bisher ungekanntem Ausmaße, der sich nicht nur auf die Ereignisse im Canisius-Kolleg bezog, sondern auf viele andere kirchlich getragene Internate und Schulen (z. B. St. Blasien, St. Ottilien, Kloster Ettal usw.) und in besonderem Maße auch auf reformpädagogische Einrichtungen ausweitete, hier mit der privaten Odenwaldschule (2010–2013: 68 Artikel in der FAZ, 15 Artikel im *Spiegel*) im Zentrum. Allein 258 Beiträge in der FAZ und 98 Artikel im *Spiegel* befassten sich lediglich mit dem sexuellen Missbrauch im kirchlichen Kontext, bzw. dem Umgang der Kirchen mit dem sexuellen Missbrauch. Auf diesen Skandalkomplex wird später noch genauer eingegangen.

Soziales Umfeld. Während Berichte zu Prominenten eher punktuell zu verzeichnen sind und zu sexuellem Missbrauch in Institutionen bis zur Jahrtausendwende nur bedingt berichtet wird, spielte das Problem sexueller Gewalt innerhalb eines sozialen Umfeldes schon früher eine bedeutende Rolle. In der FAZ lassen sich insgesamt 191 Artikel dieser Thematik von 1990 bis 1999 zuordnen, im *Spiegel* erscheinen im gleichen Zeitraum 59 Artikel. Entsprechend der beschriebenen Konjunkturkurven lassen sich insbesondere zwei Skandale um sexuellen Missbrauch besonders hervorheben. Dies sind mit 22 Berichten in der FAZ und 13 Berichten im *Spiegel* die Wormser Prozesse und die Berichterstattung um sexuellen Missbrauch und Kinderprostitution im mittelfränkischen Flachsländern (34 Artikel in der FAZ, sechs Artikel im *Spiegel*). Inhaltlich verwandt mit diesen Prozessen ist auch der bereits erwähnte Montessori-Prozess. Zu den Prozessen heißt es 1995 im *Spiegel*:

„Unqualifizierte, wissenschaftlich nicht begründete Psychologie und Psychiatrie halten sich für allwissend und allmächtig. Der Kieler Psychologe Professor Wegener, ein international anerkannter Wissenschaftler, Praktiker und Hochschullehrer, hat 1991 gewarnt: ‚Das berechtigte Anliegen nach dem Schutz des Minderjährigen vor sexuellem Mißbrauch durch Erwachsene darf nicht dazu führen, daß innerhalb der Familie, Schule und Öffentlichkeit eine Art „Hexenjagd“ auf potentielle Täter erfolgt. Eine solche Fehlentwicklung würde nicht nur zu einem allgemeinen Vertrauensverlust in den zwischenmenschlichen Beziehungen, sondern auch zu einer Störung des Rechtsfriedens führen.‘ Entgegen dieser Warnung wird heute fast jeder Versuch, den

Verdacht des sexuellen Mißbrauchs nach wissenschaftlich gesicherten Kriterien zu prüfen, buchstäblich kriminalisiert. Auch der Rechtsfrieden ist in Gefahr. Im sogenannten Montessori-Prozeß in Münster (wegen Mißbrauchs in Kinderhäusern in Coesfeld und Borken), in einer Serie von Prozessen in Ansbach (wegen Mißbrauchs in Flachsländen) und einem ersten Prozeß in Mainz (in dem es um Mißbrauch in Worms geht) suchen die Gerichte einen Weg zwischen den Regeln der Strafprozeßordnung – und einem öffentlichen Druck, den die Staatsanwaltschaften fördern.“²²

Die *Wormser Prozesse* bezeichnen drei 1993 bis 1997 durchgeführte Strafprozesse vor dem Landgericht Mainz, in welchen 24 Personen (größtenteils die Eltern und sonstige nahe Verwandte der Kinder) aus Worms und Umgebung sexueller Kindesmissbrauch an 15 Kindern und das Anfertigen kinderpornografischen Materials vorgeworfen wurde. Aufsehen erregte der Prozess nicht nur wegen seiner bis dahin unerhörten Ausmaße, sondern auch, weil sich die Prozesse auf medizinische psychiatrische Gutachten stützten, die nach und nach durchgehend entkräftet wurden. Eine Mitarbeiterin der Kinderschutzorganisation Wildwasser e.V. hatte für die Gespräche mit den Kindern im Vorfeld der Anklagen Instrumente und Techniken wie anatomisch korrekte Puppen, Märchenerzählungen, suggestive Fragestellungen und ähnliches genutzt und so die Aussagen der Kinder beeinflusst. Ihre Ergebnisse wurden anschließend von einem Kinderarzt bestätigt. Diese Methoden gingen auf den Kinder- und Jugendpsychiater Tilman Fűrniß zurück. Dieser war zuvor – auch international mit dem „Multiprofessional Handbook of Child Sexual Abuse“ – vor allem durch die Entwicklung von „Aufdeckungskonzepten bekannt geworden (...), die er in großer Zahl auch in Fortbildungsseminaren vermittelte. Über diese Seminare waren die genannten Methoden vermittelt worden“ (Böhm 2010: S. 37; Steller 1998). Der Vorsitzende Richter Lorenz begründete die Freisprechungen des dritten Prozesses wie folgt:

„Zunächst habe, wie Lorenz zugab, die Anklage durchaus einen schlüssigen Eindruck hinterlassen. Im Laufe des Prozesses seien aber die Zweifel an den Beschuldigungen durch die Staatsanwaltschaft ‚qualitativ und quantitativ‘ in einer Weise gewachsen, ‚wie dies die Kammer selbst zunächst nicht für möglich gehalten hat‘. Die Anklage hatte sich im Wesentlichen auf ‚die durch aussagepsychologische Gutachten untermauerten übereinstimmenden glaubwürdigen Aussagen der Kinder‘ und auf ‚eindeutige medizinische Befunde gestützt‘. Dazu Lorenz: ‚Alle Säulen haben Risse bekommen oder sind in sich zusammengefallen.‘ Nach der Argumentation des Gerichts bestehen erhebliche Zweifel daran, daß die zehn insgesamt in diesem Verfah-

22 Doktorspiele gestattet. Die Auseinandersetzung um den sexuellen Mißbrauch und der Rechtsfrieden (1995). In: *Der Spiegel*, 13.02.1995 (7), S. 112–113, hier S. 112.

ren benannten Kinder überhaupt jemals sexuell von den Angeklagten mißbraucht wurden.“²³

Die bekannte Gerichtsjournalistin Gisela Friedrichsen merkt kritisch an, dass die Freisprüche zustande gekommen seien,

„weil sich nicht feststellen ließ, wer was wann wo an welchem Kind getan hat. Daß niemand etwas getan hat, darf nicht sein. Das läge nicht auf der politischen Linie der Unterstützung des Kampfs gegen den sexuellen Mißbrauch. Und wieder ist salvatorisch zu sagen, daß es diesen Mißbrauch unstreitig gibt und daß er zu verfolgen ist. Es ist jedoch zunächst zu klären, ob Kinder tatsächlich Opfer eines Mißbrauchs geworden sein können. Die Geschichte der Aussage muß aufgeklärt werden, bevor aufgedeckt und verfolgt wird.“²⁴

Gerade an letzterem Zitat wird auch die politische Dimension deutlich. In ihr wird sexueller Kindesmissbrauch vorrangig nicht als faktisches Problem gesehen, das vorrangig die Kinder betrifft, sondern als abstrakter, einerseits rechtlich-infrastruktureller, andererseits moralisch-ideologischer Problemkomplex.

Etwa zur gleichen Zeit wurden im mittelfränkischen Flachsländern Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch und Kindesprostitution aufgedeckt, die ebenfalls in einem medial intensiv begleiteten Gerichtsverfahren mündeten. Ursprünglich waren 21 Männer und Frauen beschuldigt, mehrere Kinder sexuell missbraucht und vergewaltigt zu haben. Zwölf Angeklagte wurden zu Freiheitsstrafen bis zu vierzehn Jahren verurteilt. Die Polizei hatte hunderte privater Videofilme sichergestellt, die das Geschehen dokumentieren. Auch hier führte die Kritik am Umgang mit den Belastungszeugen, den misshandelten Kindern, letztlich 1995 zum Abbruch des Verfahrens. Hauptkritikpunkte waren in diesem Fall unter anderem die lange Prozessdauer, die Überforderung der Kinder und wie bei den Wormser Prozessen das Stellen von Suggestivfragen an die Kinder. Der Bundesgerichtshof legte im Nachklang der Kritiken um die Wormser Prozesse und den Flachsländer-Prozess in einem Urteil vom 30. Juli 1999 Form, Methodik und wissenschaftliche Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtungen in Missbrauchsverfahren fest (Balloff 2000; Bundesgerichtshof 1999). Alle drei genannten Prozesse sind in einem wissenschaftskritischen Kontext zu sehen, der über das Schlagwort vom „Missbrauch mit dem Missbrauch“ (Jäckel 2004, S. 343) aus den USA kommend von Anfang der 1990er Jahre die Prävalenz und den Umgang mit sexueller Gewalt an Kindern kritisch betrachtete.

23 Kauntz, Eckhart (1997) *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 24.01.1997, S. 12.

24 Friedrichsen, Gisela (1997): Alle in einen Sack stecken ... In: *Der Spiegel*, 06.01.1997 (2), S. 52–54, hier S. 54.

Diese Debatte um den „Missbrauch mit dem Missbrauch“ (ebda.) fand auf verschiedenen, teilweise streng zu unterscheidenden, sowohl medialen wie auch nur teilöffentlichen Ebenen statt: einerseits wurde die Formel des „Missbrauchs mit dem Missbrauch“ (ebda.) durchaus von pädophilen Interessenvertretern für deren Lobbyarbeit angeeignet, andererseits aber auch von Publizistinnen wie Katharina Rutschky (Rutschky 1992). Rutschky bezweifelte unter anderem das Ausmaß sexueller Gewalt an Kindern und kritisierte eine aktionistische Grundhaltung von Kinderschutzzinstitutionen, die Familien zerstörten und bei der der Vorwurf des Missbrauchs als einfaches Mittel zum Rufmord missbraucht werde (Rutschky 1999, S. 9 ff.).

Ebenfalls im Zeitraum der genannten Prozesse stieß der sogenannte ‚Osnabrücker Fall‘ innerhalb der Fachöffentlichkeiten, jedoch nicht in der medialen Öffentlichkeit – in beiden untersuchten Leitmedien taucht der Fall zumindest bei den in dieser Analyse angewandten Methoden kein einziges Mal auf – auf große Resonanz. Im Mai 1994 verstarb in Osnabrück ein sechs Monate alter Säugling an den Folgen von Vernachlässigung und Unterernährung. Eine Mitverantwortung für den Tod wurde auch der zuständigen Sozialarbeiterin des städtischen Sozialdienstes gegeben, welche trotz ausreichender Hinweise dem Fall nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet habe. In der Folge hatte die fachinterne Debatte um diesen Fall zur vielfältigen Überprüfung bisheriger Praxen und Neukonzipierung von Handlungsstrategien geführt (MGFFI 2010, S. 13 f.). Auch die Einführung des § 8a SGB VIII und eine generell aufmerksamer Anwendung des staatlichen Wächteramtes (Art. 6 Abs. 2 GG) kann in diesem Zusammenhang gesehen werden. Gerade im Zusammenhang mit der kritischen Überprüfung des Kinderschutzes wird in diesem Fall deutlich, dass es zwar viele Fälle gibt, in welchen sich eine gegenseitige Dynamik von Öffentlichkeit, Politik und wissenschaftlicher Fachöffentlichkeit entwickelt, es aber auch Fälle gibt, die wie im Osnabrücker Fall offenbar geschehen, weniger öffentliche Aufmerksamkeit erfahren und dennoch starken Einfluss auf die Entwicklung der Rechtslage und des Verwaltungshandelns haben.

Ein weiteres wichtiges Medienereignis war der Inzest-Fall um Josef Fritzl im österreichischen Amstetten ab dem Frühjahr 2008 (2008: 27 Artikel, insgesamt 40 Artikel). Fritzl hatte seine Tochter 24 Jahre lang in einem Kellerkomplex unterhalb seines Wohnhauses gefangen gehalten und sie dort vielfach vergewaltigt. In diesem erzwungenen Inzest-Verhältnis wurden sieben Kinder gezeugt. Erst nachdem eines dieser Kinder im Alter von 19 Jahren in ein Krankenhaus eingeliefert werden musste, kam der Fall ans Licht.

Fremdtäter. Während dieser Prozesse entwickelte sich ab August 1996 ein neuer Skandal, der in seinem Ursprungsland Belgien Politik und Gesellschaft gleichermaßen tief erschütterte und auch in Deutschland sehr ausführlich medial begleitet wurde. Im Gesamtkorpus der 4 086 erhobenen FAZ- und FAS-Ar-

tikel wird der Fall um die Verbrechen des Marc Dutroux 123-mal genannt, zwischen dem Bekanntwerden seiner Delikte und dem Millenniumswechsel sind es 63 Artikel, in welchen dieser Fall Erwähnung findet. Im Falle des *Spiegels* wird Marc Dutroux in 38 Artikeln genannt, davon in 20 Artikeln vor dem Jahr 2000. Marc Dutroux (* 1956) ist ein belgischer Sexualstraftäter und Mörder, der mehrere Kinder, Jugendliche und Frauen sowie seinen Komplizen ermordet hatte und im (teilweise mutmaßlichen) Zusammenhang mit zahlreichen anderen Verbrechen stand. Die Kinder hatte Dutroux entführt, vergewaltigt und davon kinderpornografische Aufnahmen zum Zwecke des Verkaufs angefertigt. Seine Festnahme, die Ermittlungen und das Gerichtsverfahren wurden von zahlreichen Pannen und seltsamen Todesfällen überschattet, sodass das politische System in Belgien in eine tiefe Krise stürzte (Fijnaut 2001; Leurs 2009; Walgrave/Manssens 2005). Bei allen folgenden Missbrauchsskandalen, die in Belgien oder den Niederlanden angesiedelt waren, wurde der Fall Dutroux zum primären Referenzskandal, der immer wieder Erwähnung fand. Auch in Deutschland wurde der Fall Dutroux in diesem Zeitraum zum Referenzwert, um ähnliche Fälle oder auch allgemeine Berichterstattung um sexuellen Missbrauch einzuordnen und in einen Kontext zu stellen, z. B. in Kriminalstatistiken,²⁵ oder zur Rahmung und moralischen Einordnung von Straftaten.²⁶ Immer wieder wurde in der FAZ auch in der Berichterstattung ein Bezug zwischen dem Fall Dutroux und dem Skandal um einen Kinderporno-Ring hergestellt, der im Juli 1998 in Zandvoort in den Niederlanden gesprengt wurde. Dieser Ring erweckte vor allem wegen der Brutalität, mit der die Täter vorgegangen waren, internationales Aufsehen. Dieser Ring wurde in der FAZ in 14, im *Spiegel* in drei Artikeln thematisiert.

Neben diesen großen internationalen Skandalen waren die 1990er Jahre jedoch vor allem von nationalen Fällen geprägt, die oft nur in Einzelberichten im Rahmen der Gerichtsverhandlungen erwähnt wurden. In diesem Rahmen spielte vor allem der Sexualmord im Januar 1997 an Kim Kerkow durch Rolf Dieterweg eine Rolle. In 16 Artikeln in der FAZ und in drei Artikeln des Magazins *Der Spiegel* begleitete die Presse den Fall vom Auffinden der Leiche bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens.

Auch in den 2000er Jahren spielten Berichte um Fremdtäter zunächst eine starke Rolle. Zu nennen sind hier Berichte um den Dutroux Prozess in Belgien (42 Artikel in der FAZ, 18 Artikel im *Spiegel*) und um den Sexualstraftäter Frank Schmökel (10 Artikel in der FAZ, 8 Artikel im *Spiegel*), der in den Jahren zuvor bereits mehrfach aus dem Maßregelvollzug in verschiedenen Kliniken

25 Kindesmißbrauch in Deutschland (1997). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 17. 01. 1997 (14), S. 11.

26 Supp, Barbara (2005): Das fromme Haus. In: *Der Spiegel*, 18. 04. 2005 (16), S. 76–80.

entfliehen konnte und dem dies wieder im Herbst des Jahres 2000 gelang.²⁷ Nach einer großangelegten Suchaktion konnte Schmökel schließlich wieder inhaftiert werden. Im Kontext dieser Flucht entspann sich eine Debatte um den Maßregelvollzug in der Bundesrepublik.

In der Bundesrepublik selbst stieß 2003 und 2004 vor allem der Fall Pascal auf ein großes Medienecho (16 Artikel in der FAZ, 4 Artikel im *Spiegel*). Dabei handelte es sich um einen in Saarbrücken angesiedelten Strafprozess um die mutmaßliche Vergewaltigung und den Mord an dem fünfjährigen Pascal durch die angeklagten vier Frauen und acht Männer in einer Saarbrücker Gastwirtschaft. Das Kind war im Herbst 2001 verschwunden und konnte bis heute nicht gefunden werden. 2007 wurden alle 12 Angeklagten freigesprochen. Eine daraufhin vom Stadtverband Saarbrücken eingesetzte Sachverständigenkommission erarbeitete Vorschläge zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Der Bericht wurde zu einem wichtigen Meilenstein in der Diskussion um den Kinderschutz und führte zur Regelung eines spezifischen Verfahrens der Gefährdungseinschätzung im SGB VIII (§ 8a SGB VIII) im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes vom 8.9.2005 (BGBl. I S. 2729).²⁸

Die Jahre 1990–2013 sind also geprägt von einem starken Anstieg der Berichterstattung zu sexuellem Missbrauch. Bemerkenswert ist, dass diese Hochkonjunktur nicht auf einen bestimmten Tätertypen ausgerichtet ist. Diese Koexistenz verschiedenster Täterbackgrounds und damit die wahrgenommene offensichtliche Globalität der stattfindenden Gewalt an Kindern in der Gesellschaft in den 1990er Jahren hat in ihrer geballten Kraft sicher zu einer verstärkten Wahrnehmungsbereitschaft seitens der Printmedien für dieses Thema gesorgt. Zudem wurden mit den Skandalen um Dutroux und Flachlanden erstmals auch auf quantitativ hohem Publikationsniveau Themenbereiche wie Kinderpornografie (108 Artikel in der FAZ, 41 Artikel im *Spiegel*) und Kinderprostitution (67 Artikel in der FAZ, 32 Artikel im *Spiegel*) in den öffentlichen Diskurs eingeführt. Teilweise damit überlappend wurde auch das Thema des Sextourismus (39 Artikel in der FAZ, 4 Artikel im *Spiegel*) erstmals erschlossen. Insgesamt scheint jedoch der ‚Kinderschänder‘ – egal ob fremd oder aus dem Familien- und Bekanntenkreis – die Medienagenda bestimmt zu haben, allein 232 der 788 in der FAZ und 68 der 219 im *Spiegel* erschienenen Artikel zur Gewalt

27 Der aus der Haft oder dem Maßregelvollzug entfliehende Sexualstraftäter, die Ermöglichungsbedingungen solcher Ausbrüche und generell der moralisch-rechtliche Diskurs um den Umgang mit solchen Personen und die Schutzfunktion des Staates haben dabei im Laufe der Zeit eigene Interpretationsschemata gebildet, die eine eigene Untersuchung wert wären.

28 Siehe dazu auch in diesem Handbuch Reinhard Wiesner, „Rechtliche Grundlagen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“, Kapitel 5.

gegen Kinder der Jahre 1990–1999 zirkulieren um diesen Begriff. Auch hier war der Fall Dutroux das die Agenda bestimmende Thema.

Demgegenüber ist – mit Blick auf internationale und nationale Skandale – ab den 2000er Jahren sexueller Missbrauch und Misshandlung im institutionellen Kontext immer wichtiger geworden. Beginnend mit dem großen Bostoner Missbrauchsskandal 2002 und dessen Backlash 2008, über die Aufdeckung des breitflächigen sexuellen Missbrauchs im Kirchenkontext in Irland, vor allem ab 1999 und der politischen Zuspitzung des Skandals zwischen der Republik Irland und dem Vatikan mit der Veröffentlichung des „Ryan-Reports“ 2009 und schließlich mit dem sexuellen Missbrauch in kirchlich getragenen Heimen und Schulen (2010) wurde ein Interpretationsrahmen entwickelt und gefestigt, welcher im folgenden Kapitel weiter vertieft wird.

1.3 Gewalt an Kindern in Institutionen

Züchtigung und Prügelstrafe im schulischen Kontext

Im vorangegangenen Kapitel wurde die quantitative Entwicklung des allgemeinen Mediendiskurses um Gewalt an Kindern beschrieben, die vor allem eine stark steigende Produktion an Artikeln ab den 1990er Jahren beschreibt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass vor diesem Jahr keine mediale Wahrnehmung des Themas der Gewalt an Kindern in Institutionen bestanden hätte. Vielmehr hatte es von Beginn des Untersuchungszeitraumes bis zu dessen Ende ein Hintergrundrauschen im Sinne einer beständigen Berichterstattung auf niedrigem quantitativen Niveau gegeben, die sich sehr wohl²⁹ mit dem Thema auseinandergesetzt hat. Dieses Hintergrundrauschen wurde zu großen Teilen aus dem Bereich des Gerichtsjournalismus und der Berichterstattung zu Kriminalfällen gespeist. Das heißt, hier wurden Ermittlungen zu Kriminalfällen oder Gerichtsurteile, bei größeren Fällen der Prozessverlauf wiedergegeben. Ab den 1960er Jahren spielte aber auch die Hintergrundberichterstattung etwa aus dem Bereich der Politik, der Wissenschaft oder der Kultur eine zunehmend bedeutendere Rolle. Da anzunehmen ist, dass die Entwicklung dieses Rauschens maßgeblich an der Konstruktion der Interpretationslogiken beteiligt ist, die zur Ausweitung des Themas „Gewalt an Kindern in pädagogischen Institutionen“ und schließlich als vorläufigem Schlusspunkt dem großen Skandal um sexuellen Missbrauch in deutschen pädagogischen Institutionen im Jahr 2010 geführt

29 Bis 1989 hatte die gesamte jährliche Berichterstattung in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* nie mehr als 29 Artikel, im Mittel 16,7 Artikel pro Jahr betragen, im Spiegel lag die Anzahl der Publikationen mit rund 1,6 Artikeln pro Jahr sogar noch deutlich niedriger.

haben, wendet sich das folgende Kapitel besonders diesem Frame der Gewalt in Institutionen zu.

Gewalt in Institutionen wurde bis zu dem quantitativ fassbaren Paradigmenwechsel in der Berichterstattung der 1990er Jahre von zwei inhaltlich miteinander verbundenen Hauptsträngen getragen. Zum einen wird die Berichterstattung von der eher politisch geprägten Debatte um Züchtigung in der Schule getragen, zum anderen geht es um Grenzverletzungen in Schulen und Heimen, die wiederum in gerichtsjournalistischen Beiträgen resultierten. Bereits ab 1951 wurde eine Debatte um Züchtigung und „Prügelstrafe“ in Schulen geführt, die bis in die 1980er Jahre Bestand hatte und von normativen Wandlungsprozessen und damit einhergehenden Meinungsfronten geprägt war. So heißt es bereits 1951 in einem Bericht über die Landtagsdiskussion zur Abschaffung des „Tatzensteckerls“ in Bayern:

„Es handelt sich bei dieser Geschichte um ‚ein Stöckchen von vierzig Zentimeter Länge und mäßiger Dicke‘. Dieses Instrument mit ‚Prügel‘ zu bezeichnen, sei gehässig. Die Einstufung als ‚Tatzensteckerl‘ werde der Sachlage gerechter. Die bayerischen Lehrer seien weder Steißstrommler noch Prügelpädagogen. Der Landtag habe Wichtigeres zu tun, als sich mit so etwas in aller Breite zu beschäftigen. Diesergestalt [sic] argumentierten die Anhänger der sogenannten körperlichen Züchtigung in den Volksschulen, die auf der Tagesordnung des bayerischen Parlamentes stand. Die Gegenseite teilte diese Auffassung nicht unbedingt.“³⁰

Begleitet wurde dieser mediale und politische Diskurs um die rechtlichen Grenzen der Erziehungsautonomie von Prozessberichten über an der Grenze des Pathologischen prügelnde Lehrer.³¹ 1954 erkannte der Bundesgerichtshof an, dass es sich bei körperlicher Züchtigung um Misshandlung und Körperverletzung handele und die Lehrkräfte nicht schon auf rechtlicher, struktureller Ebene zu körperlichen Strafmaßnahmen ermutigt werden sollten:

„In jedem Falle liegt eine Gefahr für die sittliche Entwicklung der Jugend darin, wenn der Lehrer, der im Guten wie im Schlechten als Vorbild wirkt, sich mit körperlicher Gewalt durchsetzt. Dergleichen kann zur Bewunderung und Nachahmung führen; auch enthält jede Ausnahme für den Lehrer selbst eine gewisse Versuchung zum Mißbrauch.“³²

30 „Tatzensteckerl“ (1951). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 13. 12. 1951, S. 2.

31 Den Staatsanwalt bemüht (1951). In: *Der Spiegel*, 24. 01. 1951 (4), S. 24; Machen Sie was (1953). In: *Der Spiegel*, 30. 09. 1953 (40), S. 12–14.

32 Mielke, Manfred (1954): Schlagen von Kindern ist Körperverletzung. Ein Urteil des Bundesgerichtshofes. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 02. 11. 1954, S. 2.

1956 hielt dem der Strafsenat des schleswig-holsteinischen Oberlandesgerichtes entgegen:

„Die Anwendung körperlicher Zuchtmittel erfülle zwar in der Regel den Tatbestand einer Körperverletzung, aber aus dem Recht und der Pflicht des Volksschullehrers, die ihm anvertrauten Kinder zu erziehen, folgere unmittelbar auch die Berechtigung zur körperlichen Züchtigung. Kraft Gewohnheitsrecht schließe das Erziehungsrecht des Volksschullehrers das Recht ein, in gleicher Weise wie die Eltern angemessene Zuchtmittel gegen die Schüler anzuwenden. Der Lehrer verstoße auch nicht, etwa im Sinne eines Eingriffes in die körperliche Unversehrtheit, gegen das Grundgesetz.“³³

Auch der Bundesgerichtshof folgte 1957 dieser Perspektive und sorgte damit dafür, dass die Rechtslage in Bezug auf die Züchtigung für viele Jahre konserviert wurde.³⁴ Im Prinzip wurde somit die Erziehungsautonomie des Lehrers den Eltern gleichgestellt und somit das hierarchische Gefälle zwischen Lehrer und Schüler zementiert. Der *Spiegel* kritisiert noch 1969 die weiterhin unklare und äußerst heterogene Rechtslage und verweist darauf, dass immer mehr Schüler die Autorität und das Züchtigungsrecht des Lehrers zunehmend anzweifeln:

„Aber seit einigen Monaten wartet der autoritätsfeindliche Teil der deutschen Schülerschaft nicht mehr auf den Staatsanwalt. Schüler verfassen ‚Steckbriefe‘ – wie in Bremen, legen Dokumentationen an – wie in Kiel, oder geben Pressekonferenzen – wie in Wedel. Das Aufbegehren an den Schulen machte sich das neue Schülermagazin ‚Underground‘ zunutze. Es erteilte eine Rechtsbelehrung, die, sofern sich Schüler nach ihr richten, dem Blatt neuen Lesestoff sichert. ‚Underground‘ riet: ‚Wenn Lehrer in der Schule schlagen, verstoßen sie gegen Grundgesetz: Die Schüler können das anzeigen – oder zurückschlagen. Das ist Notwehr.‘“ (Stets väterlich (1969). In: *Der Spiegel*, 10.03.1969 (11), S. 95–101, hier S. 101).

Möglicherweise ist diese schwer anfechtbare Positionierung, neben unzureichenden Kontrollinstanzen, ein Grund dafür, dass in den berichteten Gerichtsurteilen bis in die 1980er Jahre hinein – über die jeweiligen landesgesetzlichen Verbote hinaus – vor allem leitendes Schulpersonal als Täter auftraten, deren Position sich jeweils durch eine besondere Autorität und (aus konservativer

33 Gericht bejaht die Prügelstrafe. Nur im Rahmen einer vernünftigen Schulzucht (1956). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 16.04.1956, S. 6.

34 Lehrer dürfen die Schüler züchtigen. Durch kein Gesetz verboten – Ein grundsätzliches Urteil des Bundesgerichtshofes (1957). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 24.10.1957, S. 5.

Perspektive) moralische Integrität auszeichnete.³⁵ Gleichzeitig handelt es sich hier um Prozesse der Verantwortungsdiffusion, die über die Rechtslage die Autonomie und Eigenverantwortlichkeit des Lehrers stärken und Fragen nach den Ermöglichungsbedingungen durch fehlende Kontrollinstanzen aushebeln. Der misshandelnde Pädagoge ist somit bis in die 1980er Jahre in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit entweder Einzeltäter oder ‚im Recht‘.

Dies ändert sich auch nicht, nachdem in den 1960er und 1970er Jahren Studien und Appelle durch das Münchner Institut für Jugendforschung,³⁶ die Deutsche Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychiatrie³⁷ oder die Kommission „Anwalt des Kindes“ des Landes Rheinland-Pfalz³⁸ einen langsamen Wandel in der öffentlichen Perzeption³⁹ von Kindesmisshandlung in Institutionen einleiten. Sukzessive wird – mit einigen Rückschlägen, etwa dem sogenannten „Watschn-Urteil“⁴⁰ [sic] in Bayern 1979⁴¹ – in den Bundesländern im Rahmen

35 Beispielsweise lauten einige Schlagzeilen: Machen Sie was (1953). In: *Der Spiegel*, 30.09.1953 (40), S. 12–14; Rektor wegen Unzucht verurteilt (1959). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 22.04.1959, S. 7; An Schülerinnen vergangen (1962). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 06.06.1962, S. 6; An Kindern vergangen (1965). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 20.05.1965, S. 8; Prozeß gegen Chorleiter (1969). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 18.04.1969, S. 8; Stets väterlich (1969). In: *Der Spiegel*, 10.03.1969 (11), S. 95–101; Prügelnder Konrektor suspendiert (1973). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 05.10.1973, S. 11; 3 000 Mark Geldbuße für schlagenden Schulleiter (1977). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 02.06.1977, S. 7; Drei Jahre Haft für Heimleiterin. Wegen Mißhandlung und Betrug (1980). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 13.03.1980, S. 8; Hohe Strafe für Mainzer Domchorleiter. An zehn Jungen vergangen – Sieben Jahre und neun Monate (1984). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 19.07.1984, S. 8; Elf bayerische Schüler vom Rektor mißhandelt? (1988). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 14.12.1988, S. 10; Mißbrauch von Schutzbefohlenen. Neun Jahre Haft für Heimleiter (1999). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 19.11.1999 (270), S. 9.

36 Das Ehrgefühl eines Kindes nicht verletzen. Das Münchner Institut für Jugendforschung: Stockschläge noch immer „beliebt“ (1964). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 09.07.1964, S. 7.

37 Kinderpsychiater nehmen zur Prügelstrafe Stellung (1976). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 01.12.1976, S. 29.

38 Wie man als Erzieher mit Konflikten fertig wird. Eine Analyse der Kommission „Anwalt des Kindes“ – Broschüre des rheinland-pfälzischen Kultusministeriums (1978). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 26.08.1978, S. 5.

39 Michaely, Petra (1970): Wer prügeln will, findet einen Grund. Immer noch kein einheitliches Verbot der körperlichen Züchtigung an bundesdeutschen Schulen. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 06.06.1970, S. 80.

40 1979 zeigte ein Schüler einer Memminger Schule seinen Lehrer nach einer Ohrfeige an. Nachdem das Amtsgericht Memmingen diesen zu einer Geldstrafe verurteilt hatte, wurde das Urteil vom Bayerischen Obersten Landesgericht mit der Begründung revidiert, dass das Verbot der Züchtigung aus dem Jahr 1973 kein formelles Gesetz, sondern nur eine nicht bindende Rechtsverordnung sei, sondern das gewohnheitsrechtliche Züchtigungsrecht des Lehrers weiter gelte.

41 Sinn des Fortschritts (1979). In: *Der Spiegel*, 30.04.1979 (18), S. 107–112.

dieses Wandels die Züchtigung an Schulen untersagt⁴² und auch die Bundesregierung erklärt 1975: „Die körperliche Züchtigung von Schülern durch Lehrer sei nach heutigen pädagogischen und psychologischen Erkenntnissen überholt, ja unzulässig. Mit der Ausnahme des Saarlandes gelte seit 1971 in den Bundesländern ein generelles Züchtigungsverbot. Eine bundesgesetzliche Regelung empfehle sich nicht, da die meisten der Länder eine Sonderregelung für Lehrer im Strafgesetzbuch für nicht angebracht hielten.“⁴³ Auch der Europäische Gerichtshof bestätigt 1982 diese Haltung.⁴⁴ Natürlich bleiben diese sich wandelnden Einstellungen nicht unwidersprochen, immer wieder gibt es in der eher konservativen FAZ und FAS Kommentare, die sich für die Züchtigung als probates Erziehungsmittel aussprechen.⁴⁵ Demgegenüber positioniert sich der eher links orientierte *Spiegel* bereits acht Jahre früher in einem Kommentar radikal gegen das Züchtigungsrecht.⁴⁶

Aus dem Fall eines misshandelnden Lehrers aus dem Jahr 1988 wird deutlich, dass nicht nur sehr lange eher zögerlich gegen die oben beschriebene Autorität eines Rektors vorgegangen wurde, sondern, dass solche Vorfälle oft verschleppt wurden. Auch hier wurde noch mit dem nur noch subjektiv wahrgenommenen Gewohnheitsrecht argumentiert:

„Da erst fünf der elf Kinder vernommen worden seien, wollte Oberstaatsanwalt Hinz noch keine Stellungnahme abgeben. Er verwies auf die schwierige Rechtslage auf dem Gebiet der körperlichen Züchtigung. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes von 1957 sei es Volksschullehrern erlaubt, Kinder ‚maßvoll körperlich zu züchtigen‘. Das Gericht sprach damals von einem Gewohnheitsrecht, sagte Hinz. Heute stehe dem jedoch das bayerische Gesetz für Erziehung und Unterrichtswesen entgegen.“

42 Prügelstrafe (1970). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 27.05.1970, S. 2; Die Prügelstrafe (1971). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 07.08.1971, S. 7; Ohrfeigen bald auch in Bayern verboten (1979). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 05.04.1979, S. 7; Bereit gegen Feinde (1981). In: *Der Spiegel*, 23.11.1981 (48), S. 52–54.

43 Prügel sind in der Schule nach der Ansicht der Bundesregierung kein geeignetes Erziehungsmittel (1975). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 06.03.1975, S. 7.

44 Klage wegen Prügelstrafe in britischen Schulen (1981). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 26.09.1981, S. 10; Prügelstrafe verletzt Konvention der Menschenrechte. Europäischer Gerichtshof gibt der Klage schottischer Eltern statt – Es geht um ein Grundrecht (1982). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 26.02.1982, S. 10.

45 So Kurt Reumann 1979: „Extremisten fordern, gar nicht zu strafen. Gemäßigte wissen, daß Kinder ihre Grenzen suchen und finden wollen. Gegenüber Lehrern gebärden sich fast alle extremistisch, auch Eltern, die zur schlagfertigen Sorte gehören. Heute hört man öfter, daß Schüler Lehrer schlagen als umgekehrt: Mann beißt Hund?“, In: Reumann, Kurt (1979): Auch mal eine Ohrfeige. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 31.07.1979, S. 1.

46 Köhler, Otto (1971): Nackter Po und saftige Hiebe. In: *Der Spiegel*, 18.10.1971, S. 43.

gen, das die Züchtigung generell verbiete. Mit dessen Inkrafttreten sei das Gewohnheitsrecht aufgehoben.⁴⁷

Ähnliche Phänomene sind auch bei Fragen der Misshandlung und des sexuellen Missbrauchs in Heimen zu beobachten. Über kurze Einzelmeldungen kam die Berichterstattung selten hinaus.⁴⁸ War dies doch einmal der Fall, wie im Falle einer italienischen Nonne und Heimleiterin, so wurde auch hier nicht nach den strukturellen Bedingungen eines solchen Fehlverhaltens gefragt.⁴⁹

Der Versuch Alexander Homes, 1980 auf ihm widerfahrenes Unrecht im St.-Vincenz-Stift in Rüdesheim-Aulhausen hinzuweisen, wurde mit medialen und rechtlichen Mitteln unterdrückt. Auch die FAZ nimmt eine konservative Gegenposition zu Homes ein, indem sie beispielsweise unterstellt, Homes sei erst durch sozialistische Kontakte dazu bewegt worden, gegen das Stift vorzugehen. Seine Autobiografie „Prügel vom lieben Gott. Eine Heimbiographie“ (Homes 2012) musste im Verlauf der Verleumdungsprozesse, die gegen Homes angestrengt wurden, als fiktionales Werk gekennzeichnet werden.⁵⁰

Der Spiegel berichtet zu dieser Situation:

„Für eine Verurteilung der beschuldigten Pädagogen und Nonnen war es allerdings zu spät. Auch das neue Verfahren wurde eingestellt, die Vergehen waren verjährt. Und nachdem diese Gefahr vorüber war, drehten die Aulhausener Heimerzieher den Spieß um. In Aulhausen, laut Sozialminister Armin Clauss (SPD) eine ‚beispielhafte Einrichtung, die weit über Hessens Grenzen einen ausgezeichneten Ruf besitzt‘, sei alles ‚nicht so schlimm‘ gewesen, behauptete Heimleiter Kaspar. Eine staatliche Un-

47 Elf bayerische Schüler vom Rektor mißhandelt? (1988). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 14.12.1988, S. 10.

48 Verbrechen in einem Kinderheim? (1955). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 08.11.1955, S. 4; Verbrechen in einem Kinderheim (1956). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 22.05.1956, S. 7.

49 Frühere Nonne wegen Mißhandlung von Waisenkindern verurteilt (1972). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 15.01.1972, S. 8; Nonne wegen Kindesmißhandlung verurteilt und freigelassen (1972). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 12.10.1972, S. 9; Ehemalige Nonne wegen Kindesmißhandlung verurteilt (1974). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 10.04.1974, S. 9.

50 Späte Erinnerungen eines Heimschülers. Veronika Carstens im St.-Vincenz-Stift von Rüdesheim – Vierhundert behinderte Kinder (1980). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 27.02.1980, S. 10; Behr, Alfred (1980): Wie ein Heim für Behinderte ins Zwielicht gebracht wird. Die späten Anschuldigungen eines früheren Zöglings. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 14.03.1980, S. 8; Homes, Alexander (1980): Gegendarstellung. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 21.03.1980, S. 8; Verbot für „Prügel vom lieben Gott“. Doch die Fortsetzung einer Kampagne gegen Kinderheime ist zu befürchten (1981). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 12.12.1981, S. 9; „Heimbiografie“ ist keine Dokumentation. Umstrittenes Buch darf wieder vertrieben werden – Einschränkung der Hinweis – Vergleich vor Gericht (1982). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 10.04.1982, S. 8.

tersuchung förderte – anders als die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen – keinerlei ‚nennenswerte Vergehen‘ (Claus) zutage. Ministerpräsident Holger Börner, ebenfalls Sozialdemokrat, besuchte Aulhausen und geißelte die ‚Kampagne eines undankbaren Zöglings‘ als ‚gezielten Rufmord‘. Als jüngst zum Besuch des Bundespräsidenten Karl Carstens in Hessen dessen Ehefrau Veronica ein Sonderschulzentrum besichtigen wollte, führte Börner sie spontan nach Aulhausen, um zu zeigen, ‚daß an den Vorwürfen nichts dran ist‘.⁵¹

Erst im Kontext des „Runden Tisches Heimerziehung“ (siehe unten) wurde Homes rehabilitiert und seine Vorwürfe werden ernst genommen (Poppenhäger/Ramadani 2010).

Aufmerksamkeitsaggregation über ‚systemfremde‘ Heimskandale

Hatte sich bis Anfang der 1980er Jahre die Debatte um Gewalt in pädagogischen Institutionen, wenn sie überhaupt stattfand, fast ausschließlich auf den in Institutionen tätigen Einzeltäter beschränkt, änderte sich dieser Interpretationsrahmen ab Mitte der 1980er Jahre. Der Frame wandelte sich in der Interpretation und der moralischen Aussage vom pathologisierten oder den Rechtsrahmen beugenden (aber nicht zwingend rechtbrechenden) Einzeltäter, bzw. vom nicht-systemischen Problem hin zum strukturellen systemischen Problem. Dabei wurde das systemische Versagen auf zwei Ebenen identifiziert: in den Heimen und in der Politik. Ähnlich wie im Falle häuslicher Gewalt ist anzunehmen, dass parallel zur „Institution Familie“ auch die Institutionen Schule und Heim als geschützter oder schützenswerter Raum galten und damit zum wahrgenommenen moralischen Kern der Gesellschaft gerechnet werden müssen. Wie auch in der Familie gab es bei Institutionen sowohl normative als auch strukturelle Hemmschwellen, die ein wahrnehmbares Nach-Außen-Dringen der Gewalt an Kindern verhindert haben⁵².

Im Falle kirchlicher pädagogischer Institutionen wurde dieser Umstand noch dadurch verstärkt, dass die religiösen Träger sich aus dem staatlichen Subsidiaritätsprinzip heraus auf ihr autonomes Betätigungsrecht und die Anwendung des kanonischen Rechts beriefen, die parallel in einem rechtlichen Graubereich zur staatlichen Exekutive standen. Ähnlich wie im Bereich der Familie wurden diese Verständnisse von Institution nach und nach von Prozessen des Wertewandels ergriffen. Allerdings setzt dieser Prozess in der Bundesrepublik Deutschland bezogen auf die Institution Familie bereits spätestens in den 1970er Jahren ein, was zu einem kritischen öffentlichen Blick auf die Familie in

51 Ein Stück Misere (1981). In: *Der Spiegel*, 04. 12. 1981 (51), S. 68–70.

52 Siehe auch Kapitel 6 dieses Bandes von Harald Hofer, „Governance und system(at)isch erzeugte Handlungsprobleme“.

der ersten Hälfte der 1980er Jahre und zu der starken medialen Thematisierung häuslicher Gewalt in den 1990er Jahren beitrug.

Die kritische mediale Perzeption pädagogischer Institutionen als Ort systemischer Gewalt oder als durch systemische Dysfunktionalitäten begünstigter Ort für Gewalt konnte dagegen erst zum Teil auf dem Diskurs um häusliche Gewalt aufbauend, zum anderen über einen Umweg als zulässiges Interpretationsmuster Eingang in die mediale Agenda finden. Erstmals waren es ausländische, insbesondere innerhalb des politischen Denkmusters des Kalten Krieges verortete (ehemals) ‚feindliche‘ Länder, in welchen große Skandale zu Gewalt an Kindern in Heimen berichtet wurden. Diese wurden dabei in allen Fällen als letzte Konsequenz eines menschenfeindlichen Systems betrachtet, welche ihren inhumanen Charakter am stärksten an den vulnerablen Gruppen der Gesellschaft, etwa Kindern und Behinderten, zum Ausdruck brachten. Zu nennen ist hier ein Skandal in einem Moskauer Waisenheim,⁵³ in welchem Angestellte über Jahre erfolglos versucht hatten, offizielle Stellen in Kenntnis zu setzen. Noch stärker ragte jedoch ein Skandal um rumänische Waisenhäuser in der deutschen Medienagenda hervor, der vom Magazin *Der Spiegel* wie von der FAZ jeweils ähnlich rezipiert wurde. 1990 wurde aufgedeckt, dass es unter Ceausescu eine regelrechte Industrie zur Entsorgung ‚lebensunwerten Lebens‘ gegeben habe.

„Die niederschmetternden Nachrichten vom April hatten wenig Hoffnung gegeben auf eine rasche Verbesserung der Lage in den Heimen Rumäniens, in denen während der Zeit des Regimes Ceausescu viele hundert Kinder litten – und starben. Sie waren ausgemustert, für lebensunwert befunden worden, zum Tod durch Vernachlässigung bestimmt. [...] Was in den Heimen Rumäniens geschah, wird lange nachwirken. Mehr als 130 Namen von Heimen verzeichnet eine offizielle Liste des Gesundheitsministeriums; das Sozialministerium hat eine noch größere Zahl zusammengetragen. Nicht gezählt sind Heime, die es nach der einstigen offiziellen Lesart in Rumänien nicht gab: Alten- und Pflegeheime. Auch dort leben Menschen, die kein Gebrechen plagt, die aber bis zur Jahreswende nicht aus den vier Wänden ihres Zimmers hinaus ins Freie kamen. Von ihnen wird seltener gesprochen, aber auch sie brauchen Hilfe.“⁵⁴

Systemische Gewaltausübung wurde in den Beiträgen auch metaphorisch vermittelt:

53 Moskauer Leitung berichtet über Kindesmißhandlung (1986). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 18.12.1986, S. 7.

54 Hoffnung für die Kinder in den Heimen Rumäniens (1990). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 09.06.1990, S. 7.

„Noch im Winter 1991 schliefen dreißig Kinder zusammen in einem Raum, standen verkratzte Eisenbetten dicht an dicht, gab es keinen Zentimeter Privatsphäre, auf den sich die kleinen Bewohner hätten zurückziehen können. In jedem Schlafsaal ein Bild Ceausescus als einzige Dekoration.“⁵⁵

Noch drastischer formulierte es Ariane Barth im Spiegel:

„In diesem Kindervernichtungsheim werden die Kinder auf andere Weise umgebracht. Jedes zweite der Hundertschaft wurde je Jahr in das Leichengelaß neben der Waschküche mit dem Schild ‚Morga‘ verlegt. Und immer wieder wurde das Kollektiv für die Wartezimmer zum Tod durch Neue aufgefüllt, hier sind sie jetzt.“⁵⁶

In der Berichterstattung wurde zudem immer wieder auf Ost-West-Gegensätze („Auch wenn man keine westlichen Maßstäbe anlegt, kann man die Zustände in Gredinar noch heute als katastrophal bezeichnen.“⁵⁷), auf kulturelle Unterschiede („In Rumänien ist die Kinderliebe teilweise sehr groß, doch die Vernachlässigung auch. Hier wird schneller ein Kind weggegeben, etwa, wenn es das fünfte ist oder das neunte in einer sozial schwachen Familie.“⁵⁸) verwiesen.

Dazu wieder Ariane Barth im Spiegel:

„Unter diesem System, das seine Spitzel selbst auf die Leibesfrüchte ansetzte und Schwangere geradezu dahin trieb, an sich selbst herumzupfuschen mit dem Fehlschlag beschädigter Embryonen, bei einem Schwarzmarkt voller verfallener Antibabypillen aus dem Westen mit schädigender Wirkung, in einer Gesellschaft, die ihre vielen Mißstände im Alkoholismus ertränkt, in einem Hungerland, wo unterernährte Frauen unterentwickelte Babys nur noch unterernähren konnten und selbst Kranke ihren kranken Nachwuchs gegen ihren Willen zur Welt bringen mußten – in diesem Rumänien war die Produktion von Kindern ohne Chance automatisch gegeben.“⁵⁹

55 Dreisbach, Martina (1994): „Die Kinder sollen endlich Hauptpersonen werden“. In der Mussorgski-Schule in Temeswar viele „Sozialwaisen“ aus der Ceausescu-Zeit – Langsam bessert sich die Lage. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 05.01.1994 (3), S. 7.

56 Barth, Ariane (1990): Nacht der Zivilisation. In: *Der Spiegel*, 26.03.1990 (13), S. 194–212, hier S. 194.

57 Rietsamen, Hans (1991): Einfach auf gut Glück Geld zu schicken, hat wenig Sinn. Noch immer katastrophale Zustände in den rumänischen Kinderheimen. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 28.04.1991, S. 3.

58 Dreisbach, Martina (1994): „Die Kinder sollen endlich Hauptpersonen werden“. In der Mussorgski-Schule in Temeswar viele „Sozialwaisen“ aus der Ceausescu-Zeit – Langsam bessert sich die Lage. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 05.01.1994 (3), S. 7.

59 Barth, Ariane (1990): Nacht der Zivilisation. In: *Der Spiegel*, 26.03.1990 (13), S. 194–212, hier S. 195.

Deutlich tritt in solchen Beschreibungen der Versuch einer kulturellen und moralischen Abgrenzung zum (post-)kommunistischen System hervor, die einerseits ein solches System als unterlegen und moralisch pervertiert beschreibt, andererseits indirekt das eigene politische System und die eigene Kultur als überlegen darstellt. Bis Mitte der 2000er Jahre wurde über die Zustände in rumänischen Heimen und den Umgang mit rumänischen Kindern berichtet.⁶⁰

1996 folgte eine weitere Berichtreihe, die sich in diesem Fall mit chinesischen Waisenhäusern als Todeslagern beschäftigt. Auch hier wurde in einem Systemvergleich der menschenunwürdige Umgang mit Kindern als Folge einer fehlgeleiteten Politik beschrieben⁶¹ und die humanitäre Katastrophe in den Waisenheimen Chinas auf politische Entscheidungen zurückgeführt:

„Mit Billigung hoher politischer Führer des Landes sterben in China jährlich Tausende Kinder an Hunger und wegen unterlassener medizinischer Hilfeleistungen in staatlichen Waisenhäusern. Diese Anschuldigung hat die international angesehene Menschenrechtsorganisation ‚Human Rights Watch‘ (HRW) in einem am Sonntag der Öffentlichkeit vorgestellten Bericht ihrer Asien-Abteilung erhoben. Als Mitwisser werden dort ausdrücklich die Führung des ‚Ministeriums für zivile Angelegenheiten‘, lokale politische Eliten und auch Mitglieder des Politbüros erwähnt.“⁶²

60 Riebsamen, Hans (2002): Rumäniens Kinder darben immer noch. Ohne eine Reform der Heime bleibt die Tür zur EU zu. In: *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, 19.05.2002 (20), S. 12; Schwarz, Karl-Peter (2004): Rumäniens Kinder als Handelsware. Das Land hat die Adoption durch Ausländer verboten. Auf Druck aus Brüssel, gegen den Wunsch Washingtons. In: *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, 20.06.2004 (25), S. 6.

61 China bestreitet Vernachlässigung von Waisenkindern. Regierung veröffentlicht Weißbuch – Regionale Unterschiede werden zugegeben (1996). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 04.04.1996 (81), S. 7; China weist Vorwurf der Kindesmißhandlung zurück (1996). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 18.01.1996 (15/3), S. 1; Chinas Waisen (1996). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 16.01.1996 (13), S. 10; Levý, Ernst (1996): Gerechtigkeit für getötete Kinder. Das Engagement der Ärztin Zhang Shuyun. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 12.01.1996 (10), S. 6; „Summarische Lösung“ und „Konsultation“. Auszüge aus dem Bericht der Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch über die Zustände in chinesischen Waisenhäusern (1996). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 11.01.1996 (9), S. 6; Levý, Ernst (1996): Waisenhäuser in China sind Todeslager. Menschenrechtsorganisation erhebt schwere Vorwürfe – Kinder zum Sterben selektiert – Gefälschte Angaben. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 08.01.1996 (6/2), S. 1; „Waisenhäuser als Todeslager“. Human Rights Watch: Grausame Zustände in China (1996). In: *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, 07.01.1996 (1), S. 2.

62 Levý, Ernst (1996): Waisenhäuser in China sind Todeslager. Menschenrechtsorganisation erhebt schwere Vorwürfe – Kinder zum Sterben selektiert – Gefälschte Angaben. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 08.01.1996 (6/2), S. 1.

Auch hier werden neben politischen auch kulturelle Gründe angeführt:

„Immer wieder kommt es vor, daß chinesische Eltern, die nur ein oder zwei Kinder haben dürfen, behinderte Kinder aussetzen. Oft werden Kinder krank in die Heime gebracht. Daß der chinesische Staat für diese Kinder, die Opfer der staatlichen Familienplanung und des traditionellen Denkens sind, eine besondere Verantwortung tragen könnte, kam dem Regierungssprecher offenbar nicht in den Sinn.“⁶³

Diese Berichterstattung fand ihre logische Fortsetzung in ersten Gerichtsverfahren zu Misshandlungen in DDR-Kinderheimen, die ab 1997 stattfanden.⁶⁴ Diese wurde um Fragen des Umgangs mit Kindern in bundesdeutschen Heimen erweitert⁶⁵ und resultierte schließlich als Konsequenz 2008 in der Schaffung eines „Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren.“⁶⁶

Dennoch fühlten sich gerade die ehemaligen Insassen ostdeutscher pädagogischer Institutionen zunächst nur unzureichend berücksichtigt und angesprochen („Opfer zweiter Klasse“⁶⁷). Ab Mitte 2009 wurde auch außerhalb des medialen Diskurses das Leid der ostdeutschen Heimkinder stärker thematisiert. Im Rahmen des 2010 gegründeten „Arbeitskreises Misshandlung/Missbrauch in ehemaligen DDR-Kinderheimen und Jugendwerkhöfen“ des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit (Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit 2012, S. 4) sowie des im Juli 2011 gegründeten „Fonds Heimerziehung“ (Schmidt 2012, S. 8ff.) wurde in jüngerer Zeit die institutionelle Gewalt im Erziehungssystem der DDR beleuchtet (Görgen/Griemert/Keßler 2015, S. 37).

63 Chinas Waisen (1996). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 16.01.1996 (13), S. 10.

64 Sieben Heimerzieher der Kindesmißhandlung verdächtigt (1997). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 07.10.1997 (232), S. 14; Fünf DDR-Erzieher wegen Misshandlungen vor Gericht (2000). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 21.07.2000 (167), S. 9; Prozeß gegen Erzieher eingestellt. Zahlung an Mißhandlungsoffer (2004). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 15.06.2004 (136), S. 13; Hielscher (1997): Für Kinder hatten die nichts übrig. In: *Der Spiegel*, 06.10.1997 (41), S. 84–86.

65 Lucius, Robert von (2008): „Ordnung, Sauberkeit und Disziplin“. Die Evangelische Kirche bestätigt Misshandlungen in Jugendheimen. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 17.09.2008 (218), S. 9; Wensierski, Peter (2003): Unbarmherzige Schwestern. In: *Der Spiegel*, 19.05.2003 (21), S. 70–76.

66 Prügel, Arbeit, Missbrauch. Ein runder Tisch in Berlin zu misshandelten Heimkindern (2009). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 18.02.2009 (41), S. 7; Kusicke, Susanne (2009): Mit den Kindern ausgestoßen. Betreuer berichten über die Erziehung in Kinderheimen. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 21.04.2009 (92), S. 7; Runder Tisch erwägt Fonds für frühere Heimkinder. Zwischenbericht: 800 000 Betroffene, oftmals Missstände (2010). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 23.01.2010 (19), S. 4.

67 Popp, Maximilian/Winter, Steffen (2011): Opfer zweiter Klasse. In: *Der Spiegel*, 21.02.2011 (8), S. 48–51.

Annäherung über (west-)europäische und nordamerikanische Heimskandale

Während Misshandlungen und Vernachlässigung in Heimen schon in den 1990er Jahren verstärkt thematisiert wurde (siehe oben), spielte sexueller Missbrauch als Problem systemischer Dysfunktionalitäten erst ab 2000 eine bedeutendere mediale Rolle. Zwar hatte es bis dato bereits regelmäßig Berichte über sexuelle Übergriffe durch pädagogisches Personal gegeben, aber auch hier blieb es im Wesentlichen bei Einzelfallberichten aus dem Bereich des Gerichtsjournalismus.^{68, 69} Auch Berichte um sexuellen Missbrauch in der Odenwaldschule, eines der Kernthemen des Skandals im Jahre 2010, versanken im Jahr 2003 noch in der medienökonomischen Irrelevanz. Mit zunehmender Frequenz kamen jedoch zeitgleich Missbrauchsskandale ans Licht, die die Frage nach den strukturellen Gründen für den Missbrauch nachhaltig aufwarfen, so im Jahr 2000 ein systematischer Missbrauch an einer Reihe walisischer Kindern in Heimen 1974–1993,⁷⁰ und im Jahr 2002 der große Missbrauchsskandal um die amerikanische katholische Kirche (siehe oben), 2003 ein Missbrauchsskandal bezüglich eines Waisenhauses in Portugal, aus welchem in großem Umfang Kinder als Sexsklaven für Prominente und Politiker rekrutiert wurden,⁷¹ 2008 der Missbrauchs- und Mordskandal um ein Heim auf der britischen Insel Jersey⁷² und schließlich 2009 der Skandal um katholische Heime in Irland.⁷³ Insbesondere

68 Verbrechen in einem Kinderheim (1956). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 22.05.1956, S. 7; 1957; Unter Ausschluss der Öffentlichkeit (1957). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 16.05.1957, S. 5; Mauz, Gerhard (1969): Ein Blick in fremde Brieftaschen. Gerhard Mauz im Prozeß gegen den Chorleiter Erich Bender (II). In: *Der Spiegel*, 27.10.1969 (44), S. 118. Hohe Strafe für Mainzer Domchorleiter. An zehn Jungen vergangen – Sieben Jahre und neun Monate (1984). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 19.07.1984, S. 8; Fünf Jahre Freiheitsstrafe für Mißbrauch von Schülern (1993). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 06.11.1993 (259), S. 9.

69 Als einer der ersten richtigen Skandale neuerer Prägung dürfte dieser US-amerikanische Skandal um Missbrauch in einem Kindergarten aus dem Jahr 1984 gelten: Dunkles Geheimnis (1984). In: *Der Spiegel*, 14.05.1984 (20), S. 169–170.

70 Heimkinder in Wales sexuell missbraucht (2000). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 16.02.2000 (39), S. 12.

71 Waisenkinder mißbraucht? In Portugal jetzt auch ein Fernsehmoderator unter Verdacht (2003). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 10.03.2003 (58), S. 9.; Wieland, Leo (2009): Der Schrecken im unfrommen Haus. Lissabonner Prozess wegen Missbrauchs von Waisenkindern endet. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 07.02.2009 (32), S. 9.

72 Leichen im Keller (2008). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 27.02.2008 (49), S. 9; Auf Jersey Blutspur in Kinderheim gefunden (2008). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 10.03.2008 (59), S. 9.

73 Tief für den Taoiseach (2003). In: *Der Spiegel*, 27.10.2003 (44), S. 119. Versagen (2009). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 23.05.2009 (118), S. 12; Forderungen an Irlands Kirche (2009). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 23.05.2009 (118), S. 2; Leithäuser, Johannes (2009): Irland in Selbstzweifeln. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 08.06.2009 (130), S. 1; Höges, Clemens (2009): Wir waren Sklaven. In: *Der Spiegel*, 08.06.2009 (24), S. 111–

der letztgenannte Skandal verursachte massive politische Spannungen zwischen Irland und dem Vatikan. Bereits ab 1995 hatten in Irland Meldungen über sexuellen Missbrauch von Priestern an Kindern zugenommen. Diese Meldungen nahmen ein solches Ausmaß an, dass die irische Regierung unter Ministerpräsident Aherne sich im Mai 1999 zu einer Entschuldigung gegenüber den Opfern gezwungen sah und daraufhin eine Kommission zur Aufklärung des gesamten Ausmaßes von Gewalt an Kindern in irischen Heimen ab 1914 einsetzte.⁷⁴ 25 000 Kinder waren im Untersuchungszeitraum Insassen solcher Institutionen gewesen. Von diesen brachten immerhin 1 500 Personen bei der Kommission Vorwürfe vor. Die „Commission to Inquire into Child Abuse“ (CICA) sollte besonders die 60 „Reformatory and Industrial Schools“ untersuchen, die von der katholischen Kirche getragen und vom irischen Erziehungsministerium finanziert und überwacht wurden. Die Kommission kam in ihrem abschließenden „Ryan Report“ zu dem Schluss, dass Misshandlung und sexueller Missbrauch ‚endemisch‘ gewesen seien und mithilfe einer „culture of self-serving secrecy“ ein System aufrechterhalten worden sei, welches emotionaler Gewalt, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung und Misshandlung Vorschub geleistet habe (BBC 2009).

Aufgrund der zeitlichen Nähe dürfte dieser Skandal auch das Empörungspotential am stärksten erhöht haben, das im deutschen Skandal um sexuellen Missbrauch in Heimen im Januar 2010 entstand. Insbesondere der Begriff der „culture of self-serving secrecy“ sollte im deutschen Begriff einer „Kultur des Schweigens“ dabei seine Entsprechung finden. Tatsächlich wird dieser Begriff in der FAZ erstmals im Kontext des irischen Skandals erwähnt.^{75, 76, 77}

113; Irlands Bischöfe entschuldigen sich (2009). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 11. 12. 2009 (288), S. 6; Irlands Bischöfe beim Papst. Benedikt kündigt Stellungnahme zu Missbrauch an (2009). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 14. 12. 2009 (290), S. 6, Evers, Marco (2011): Rebellion in Dublin. In: *Der Spiegel*, 12. 09. 2011 (37), S. 110–111.

74 Zamorano M. A. (2010): *Zwanzig Jahre Aufklärungsarbeit: Viele Opfer, Vertuschung, Rücktritte von Bischöfen: Irland hadert seit Beginn der neunziger Jahre mit dem Missbrauchsskandal in der katholischen Kirche. Eine Chronologie*. Abrufbar unter: www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2010-04/missbrauch-irland-chronologie (Abfrage: 15. 9. 2016).

75 Leithäuser, Johannes (2009): Irland in Selbstzweifeln. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 08. 06. 2009 (130), S. 1, siehe auch: Deckers, Daniel (2011): Der Vorhang ist zerrissen. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 30. 08. 2011 (201), S. 3.

76 Der Spiegel nennt den Begriff in einem Beitrag Ulrich Becks bereits 1994, allerdings im Zusammenhang mit kulturell gebundenen Risikowahrnehmungen am Beispiel der italienischen Mafia: Beck, Ulrich (1994): Angst vor der Freiheit. In: *Der Spiegel*, 19. 09. 1994, 38.

77 Ein weiterer Faktor, der allerdings außerhalb des untersuchten Textkorpus stattfand, war die Veröffentlichung von Wensierskis „Schläge im Namen des Herrn“ im Jahr 2006. Darin wurde u. a. anhand von Zeitzeugenberichten die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik erzählt, bzw. die in großem Ausmaß betriebene Ausbeutung

Empörung über die „Kultur des Schweigens“

Am 28. Januar 2008 berichtete die Berliner Morgenpost auf ihrer Titelseite unter der Schlagzeile „Canisius-Kolleg: Missbrauchsfälle an Berliner Eliteschule“⁷⁸ von Fällen sexuellen Missbrauchs, die in den 1960er und 1970er Jahren durch zwei Patres in systematischer Weise vollzogen wurden. Leitmedien wie die FAZ und *Der Spiegel* griffen dieses Thema in der Folge sofort auf,⁷⁹ zudem folgten bald auch deutschlandweit immer mehr Fälle und Anschuldigungen von sexuellem Missbrauch in katholischen pädagogischen Einrichtungen,⁸⁰ etwa im Kolleg St. Blasien,⁸¹ im Konvikt Rheinberg⁸² oder im Kloster Ettal.⁸³ Auch gegenüber dem angesehenen reformpädagogischen Landerziehungsheim „Odenwaldschule Ober-Hambach“ (verkürzt „Odenwaldschule“) wurden Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs durch den ehemaligen Leiter der Schule, Gerold Becker erhoben und in der Medienöffentlichkeit diskutiert, es folgte eine Untersuchung der Vorfälle (siehe auch Oelkers 2016). In der FAZ wurde am 07.03.2010, in Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* am 15.03.2010 erstmals, ebenfalls im Kontext des Kirchenmissbrauchs-skandals von diesen Fällen berichtet.⁸⁴ Die katholische Deutsche Bischofskonferenz reagierte auf die mediale Ausweitung des Skandals unter anderem Ende Februar 2010 mit der Ernennung des damaligen Trierer Bischofs Stephan Ackermann zum Missbrauchsbeauftragten der katholischen Kirche sowie mit der Einrichtung der „Hotline der Deutschen Bischofskonferenz für Opfer sexuellen Missbrauchs“ im März 2010. Bei der Vorstellung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Auswertung der Anrufe ergaben sich 1 824 erhobene Fälle von sexueller Gewalt (Deutsche Bischofskonferenz 2012, S. 6).

und Misshandlung von Kindern in kirchlichen wie staatlichen Heimen Westdeutschlands zwischen 1945 und 1970 erzählt.

78 Anker, Jens, and Michael Behrendt (2010): Canisius-Kolleg: Missbrauchsfälle an Berliner Eliteschule. In: *Berliner Morgenpost*, 28.01.2010, 1.

79 Canisius-Kolleg prüft Missbrauch (2010). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 29.01.2010 (24), S. 8; Hollersen, Wiebke; Röbel, Sven (2010): Katastrophe mit Ansage. In: *Der Spiegel*, 01.02.2010 (5), S. 60–61.

80 Mehr als hundert Missbrauchsfälle? (2010). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 16.02.2010 (39), S. 4.

81 „Ich will kein Geld, nur Aufklärung“. Ein ehemaliger Schüler erinnert sich an Missbrauch im Jesuitenkolleg St. Blasien in den achtziger Jahren (2010). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 13.02.2010 (37), S. 7; Berg, Stefan/Dahlkamp, Jürgen/Friedmann, Jan/Hornig, Frank/Kaiser, Simone/Röbel, Sven et al. (2010): Scham und Angst. In: *Der Spiegel*, 08.02.2010 (6), S. 60–71.

82 Auch die Pallottiner bitten um Vergebung (2010). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 20.02.2010 (43), S. 8.

83 Ettaler Abt tritt zurück (2010). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 25.02.2010 (47), S. 2.

84 Kirche will „Reinigung“ (2010). In: *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, 07.03.2010 (9), S. 1; Bartsch, Matthias/Hornig, Frank/Neumann, Conny/Verbeet, Markus/Wensierski, Peter (2010): Planet des Schreckens. In: *Der Spiegel*, 15.03.2010 (11), S. 32–35.

Ebenfalls im März 2010 wurde von der Bundesregierung Christine Bergmann⁸⁵ zur „Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs“ ernannt. Ab April tagte auch erstmals der „Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich.“ Beide geschaffenen Stellen sollten Möglichkeiten der Aufarbeitung, der Prävention und des angemesseneren Umgangs mit sexueller Gewalt erarbeiten. Auch unter Christine Bergmann wurde eine telefonische Hotline geschaffen, deren Ergebnisse in einem Abschlussbericht im April 2011 veröffentlicht wurden. In diesem Bericht wurden 827 Fälle erhoben, die sich konkret auf Missbrauchsgeschehen in Institutionen bezogen (Bergmann 2011, S. 47).

Vor dem Hintergrund dieses erst nach und nach aufgedeckten beunruhigenden Umfangs der sexuellen Gewalt in Institutionen ‚explodierte‘ die mediale Berichterstattung des Jahres 2010 förmlich (siehe oben), wobei nur selten kritisch hinterfragt wurde, warum dieser Skandal erst nun Empörung hervorrufen konnte, obwohl, wie etwa im Fall der Odenwaldschule, die Missbrauchsfälle teilweise schon länger bekannt waren⁸⁶ und auch Wissen über sexuellen Missbrauch im familiären Kontext sowie im Bereich des Sextourismus schon lange in einigem Umfang öffentlich zugänglich gewesen war. Georg Paul Hefty schreibt dazu im Februar 2010:

„Die Empörung ist groß. Es geht um Kinder in Deutschland. Die Empörung ist zu Recht groß. Es geht um mehr als hundert Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern durch einige Priester und Ordensleute an kirchlichen und wohl auch anderen Schulen. Eine solch einzigartige Straftatserie verlangt nach rücksichtsloser Aufklärung und strenger staatlicher (wie kirchlicher) Bestrafung der Täter.

Eine solch einzigartige Straftatserie? Jahrzehntlang flogen in ihrer Gesamtzahl Abertausende Deutsche in entlegene Winkel dieser Erde, um dort straflos Kinder sexuell zu missbrauchen. Die Empörung der bundesrepublikanischen Gesellschaft hielt sich an Grenzen ihres Staates. Erst 1998 entschloss sich die Bundesrepublik, solche Täter der deutschen Justiz zuzuführen. Wer alt genug ist, versucht sich auch an die gewiss große Empörung zu erinnern, die beim Bekanntwerden der sexuellen Kindesmissbräuche zum Beispiel im Jahre 1980 aufgebrandet sein muss. Die Bundesrepublik hatte damals ein Viertel weniger Einwohner als heute. Aber die Polizei registrierte 13 165 Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren. 77 Prozent der Opfer waren Mädchen, 23 Prozent Jungen. Ein Drittel der Opfer aller sexuellen Übergriffe und Missbräuche im Lande waren Kinder, auf die übrige Bevölkerung, also auf alle Jugendlichen und Erwachsenen, entfielen insgesamt nur

85 1998 bis 2002 Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

86 Schindler, Jörg (1999): Der Lack ist ab. In: *Frankfurter Rundschau*, 17. 11. 1999 (268), S. 3.

doppelt so viele Fälle wie auf die Schutzlosesten. Haben wir nicht alle auch noch die sicher jahrelang andauernde Empörung der bundesrepublikanischen Gesellschaft im Ohr, als mit der weitgehenden Freigabe der Pornographie auch die Hintertür zum Untergrundverkehr der pornographischen Erzeugnisse unter ‚Verwendung‘ von Kindern und Babys knarrte? Und braust nicht jedesmal [sic] die gemeinschaftliche Empörung über die Hunderte von ‚Tatverdächtigen‘ durchs Land, wenn die Polizei mit europaweitem Aufwand wieder einen Kinderporno-Ring ‚sprengt‘ – während der nächste sich schon bildet? Oder dröhnt eigentlich nur das brüllende gesamtgesellschaftliche Schweigen bei all diesen Verbrechen in den Ohren?⁸⁷

Hefty beschreibt also eine „Kultur des Schweigens“, einen gesellschaftlichen Vertrag, Gewalt an Kindern zu bagatellisieren oder zu tabuisieren. Die zentrale Erkenntnis, dass es eine gesellschaftliche Gesamtverantwortung für das ‚Kindeswohl‘ gebe, ist einer der Gründe, warum der oben beschriebene Prozess des Medienagenda-Settings und seine Themenkonjunkturen das Thema sexueller Gewalt fest etablieren konnte. Gewalt im institutionellen Kontext wurde nun nicht mehr als Problem individueller Täter angesehen. Verantwortlich dafür ist vermutlich der Umstand, dass sich der Interpretationsrahmen solcher Verbrechen hin zu den strukturellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verschoben hatte. Dies war nach Ansicht der Spiegel-Kommentatorin Elke Schmitter nur durch die stete mediale Wiederholung und Ausbreitung des Diskurses überhaupt möglich:

„Inzwischen muss der Skandal als etwas Häufiges gelten und seine Vorstufen als gewissermaßen üblich. Das Übliche als Skandal zu begreifen ist ein langwieriger Prozess. Da braucht es nicht nur einen Erkenntnisschock, sondern lange, sich wiederholende Runden, in denen immer wieder Ähnliches vorgebracht wird, quälend redundant. Und von Abwehr begleitet – der eigenen wie der der anderen –, weil die Erkenntnis den Status quo ins Rutschen bringt.“^{88, 89}

Schmitter betont, dass es vor allem hinsichtlich des Schutzes von Kindern notwendig sei, private oder institutionalisierte Räume nicht mehr als moralische Isolationskammern zu betrachten, sondern durch ein Aufbrechen der Kultur des Schweigens öffentlichen Aufmerksamkeitskulturen zu öffnen (ebd.).

87 Hefty, Georg Paul (2010): Selektive Empörung. In: *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, 21.02.2010 (7), S. 10.

88 Schmitter, Elke (2010): Skandal des Üblichen. In: *Der Spiegel*, 26.04.2010 (17), S. 136–137, hier S. 136.

89 Tatsächlich ist der Erfolg bei der Nutzung eines Frames stark davon abhängig, wie verbreitet dieser bereits im Vorfeld war (Brekhurst 2015: 104).

Auch den durch sexuellen Missbrauch betroffenen Institutionen wurde eine ‚Kultur des Schweigens‘ zugeschrieben. Wie im Falle des Klosters Ettal seien jahrzehntelang durch eine „Kultur der Verniedlichung, des Verschweigens und der Ablehnung der Vorwürfe“ innerhalb der Institutionen Vorfälle vertuscht worden. Dabei wurden beispielsweise auch rechtliche Rahmensetzungen wie die „Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche“ aus dem Jahr 2002 nicht beachtet.⁹⁰

Die katholische Kirche geriet durch den von den Leitmedien befeuerten Vorwurf der „Kultur des Schweigens“ und der „moralischen Lethargie“⁹¹ unter massiven Handlungsdruck. Der Vorwurf, diese Dysfunktionalitäten seien aus fehlendem Demokratie- und falschem Hierarchieverständnis heraus entstanden und der „Unfähigkeit, die eigenen pathogenen Strukturen und die Folgen ihrer klerikalischen Vertuschungen zu erkennen, zu erörtern und daraus praktische Konsequenzen zu ziehen“ verschärfte den Handlungsdruck noch einmal (ebd.). Diese Perspektive wurde durch den Umgang der Kirche mit dem Skandal eher verschärft. So schob der damalige Augsburger Bischof Walter Mixa der sexuellen Aufklärungsbewegung der 1960er und 1970er Jahre die Verantwortung für die Fälle zu,⁹² während Papst Benedikt XVI. nur langsam auf die Vorfälle reagierte.

Zu dieser systemimmanenten Kultur des Verschweigens trug auch die bis dahin übliche Praxis zur Lösung innerkirchlicher Probleme bei. Zwar hatte die Deutsche Bischofskonferenz im Jahr 2002 Richtlinien festgelegt, wie in Fällen sexuellen Missbrauchs in angemessener Weise zu verfahren sei. Zentral hierbei war das Festhalten an einer Strategie innerkirchlicher Konfliktlösung sowie der Verzicht auf die Überwachung solcher Fälle durch unabhängige Beobachter (Hoffmann 2011, S. 34). Als weitere Punkte wurden das Verhältnis der katholischen Kirche zur Sexualität sowie die kirchlichen Vorstellungen von Priesterausbildung und Zölibat als Hauptursachen der Missbrauchsfälle identifiziert (Ulonska/Enders/Ulonska 2007). Nach Ansicht der Medien hatte es hier jedoch keinen entscheidenden Wandel gegeben, die Kritikpunkte waren auch 2010 dieselben wie in den Jahrzehnten zuvor.⁹³

Nachdem immer mehr Fälle bekannt wurden, entschloss man sich 2011, eine Studie in Auftrag zu geben, welche vom Kriminologischen Forschungs-

90 Wittman, Martin (2010): Das Schweigen der Männer. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 01.03.2010 (50), S. 3.

91 Kaufmann, Franz-Xaver (2010): Moralische Lethargie in der Kirche. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 26.04.2010 (96), S. 8.

92 Rosenbach, Marcel; Wensierski, Peter; Hornig, Frank; Röbel, Sven (2010): Traumatische Vergangenheit. In: *Der Spiegel*, 22.02.2010 (8), S. 60–61.

93 Hornig, Frank/Wensierski, Peter (2010): Die Kirche muss offener werden. In: *Der Spiegel*, 10.05.2010 (19), S. 33–35.

institut Niedersachsen (KFN) unter Christian Pfeiffer durchgeführt werden sollte.⁹⁴ Das Projekt wurde jedoch im Januar 2012 gestoppt:

„Auf erhebliche Vorbehalte ist auch das von Bischof Ackermann mit viel Vorschusslorbeer versehene Forschungsprojekt des KFN gestoßen. In vielen Bistümern drohen Priester und Priestergruppen mit juristischen Mitteln, sollten bei der Erhebung oder Weitergabe von personenbezogenen Daten an das Institut Vorschriften des Datenschutzes und des Arbeitsrechts missachtet werden. Unterstützung finden diese Bedenken ausgerechnet im Erzbistum München. Die Bistumsleitung hat Ende vergangenen Jahres die Zusammenarbeit mit dem KFN und die Mitarbeit im Beirat des Forschungsprojektes so lange ausgesetzt, bis alle juristischen Fragen im Spannungsfeld zwischen Aufklärung und Fürsorgepflicht vertraglich so geklärt sind.“⁹⁵

Pfeiffer warf der Kirche im Gegenzug Zensur und Blockade gegenüber seinen Aufklärungsbemühungen vor. Dieser Rückschlag drohte die neue, medial verkündete Transparenz der Kirche hinsichtlich der Missbrauchsfälle erneut zu unterminieren. Günther Nonnenbacher kommentierte diesen Vorfall wie folgt:

„Das ist ein Rückschlag für all jene in der Kirche, die für rückhaltlose Aufklärung plädieren, und damit wird daraus auch ein Glaubwürdigkeitsverlust für die Kirche als Ganze. Päpstliche Aufrufe zu einer neuen Spiritualität wirken schal, weil sie nun wieder einmal als Flucht vor einer Welt gedeutet werden können, in der die Kirche mit sich selbst nicht fertig wird.“⁹⁶

Nachdem die Zusammenarbeit mit dem KFN wegen des zerrütteten Verhältnisses aufgekündigt worden war, wurde das Projekt unter dem Titel „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ neu ausgeschrieben.

Aus der Anerkennung des sexuellen Missbrauchs nicht nur als systemisches, sondern auch als gesellschaftliches Problem erwuchs als Antonym zur „Kultur des Schweigens“ der Begriff der „Kultur des Hinsehens“.

Dieser Begriff war keine Errungenschaft des Skandals von 2010, sondern wurde als Begriff schon vorher vor allem im Kontext verschiedener Medien-

94 Missbrauch in Kirche aufarbeiten. Bischöfe planen wissenschaftliche Untersuchungen (2011). In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 11.07.2011 (158), S. 2.

95 Deckers, Daniel (2012): Fehlinterpretiertes Selbstverständnis. Sexueller Missbrauch: Vor zwei Jahren wurde die Mauer des Schweigens durchbrochen. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 24.01.2012 (20), S. 8.

96 Nonnenmacher, Günther (2013): Kirche in der Welt. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 10.01.2013 (8), S. 1.

ereignisse benutzt. Am bekanntesten dürfte hier Angela Merkels Neujahrsansprache des Jahres 2007 gewesen sein, in welcher sie hinsichtlich der Missbrauchs- und Vernachlässigungsfälle von Kindern, die die Medienagenda des Jahres bestimmt hatten, „eine Kultur des Hinsehens, nicht des Wegschauens“ explizit gefordert hatte.⁹⁷

1.4 Fazit

Bereits an dieser Auswahl aus Skandalen und Fallberichten um sexuellen Missbrauch wird deutlich, dass diese Skandale immer in ein Geflecht aus ähnlichen Vorläuferskandalen eingewoben sind, die das Empörungspotential des ‚Hauptskandals‘ vorbereiten, sowie Folgeskandalen, die von der Empörung des Hauptskandals profitieren. Insofern berichten Medien meist zu eher ähnlichen Fällen, welche auch vergleichbare Empörungswerte, bzw. Nachrichtenwerte aufweisen. Daraus ergibt sich, dass immer in typischen Mustern berichtet und somit ein interpretativer Rahmen vorgelegt wird, der den einzelnen Skandal in einen größeren Rahmen einhegt (Jäckel 2008, S. 179). Dazu gehören auch Aspekte wie das Ausmaß eines systemischen Versagens (und in Erweiterung auch ein moralisches Versagen unserer eigenen Gesellschaft)⁹⁸ oder die Frage nach der Personalisierbarkeit von Opfer oder Täter durch herausstechende Merkmale der Tat oder des biografischen Hintergrundes (Görgen 2013).

Wie am sogenannten ‚Osnabrücker Fall‘ von 1994 zu sehen war, bedeutet dies freilich nicht, dass selbst bei einem quantitativ hohen allgemeinen Publikationsniveau jeder berichtete Fall zum Skandal wird, bzw. dass in jedem Fall das Aufmerksamkeitsniveau in den Leitmedien immer kongruent zum Niveau der Aufmerksamkeit in den Fachöffentlichkeiten ist – manche Diskurse und Debatten finden auch unabhängig oder nur indirekt miteinander verbunden statt oder überlagern und verdrängen einander. Während so die Diagnostik sexuellen Missbrauchs und deren Begutachtung im Rahmen von Gerichtsverfahren über die Montessori-, Flachslanden und Wormser Prozesse öffentlich sehr sichtbar waren, wurde die im Osnabrücker Fall geführte Debatte über die Rolle des staatlichen Wächteramtes und die in den Sozial- und Jugendämtern angewandten Schutzmechanismen lediglich in der fachlichen Teilöffentlichkeit geführt. Dennoch hatten beide Aspekte großen Einfluss auf die Formulierung des Kinderschutzes (siehe Kapitel 5 zu den rechtlichen Grundlagen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen). In solchen Fällen wird deutlich, wie sehr Nachrich-

97 „Kultur des Hinsehens“, Zeit Online, 31.12.2007, www.zeit.de/online/2008/01/merkel-neujahrsansprache (Abfrage: 20.9.2016).

98 Beispielsweise dann, wenn ärztliche Empfehlungen von der Jugendhilfe nicht umgesetzt oder nicht beachtet wurden.

tenwertfaktoren den öffentlichen Diskurs prägen können. Dennoch muss vor einem Fehlschluss, die Medien seien (trotz ihres nachweislichen Einflusses) als alleiniger Faktor des *Agenda Settings*, gewarnt werden. Wie wichtig eine parallele Untersuchung der Kommunikation über Kinderschutz ist, zeigen Beiträge von Harald Hofer (Kapitel 6 und 7), Felicitas Söhner, Heiner Fangerau und Arno Görge (Kapitel 2) sowie Reinhard Wiesner (Kapitel 5) in diesem Handbuch.

Zusätzlich ist festzustellen, dass der Agenda setzende Einfluss der Medien nicht einheitlich stark ist, sondern der Breite des medialen Diskurses unterliegt. So gibt es ein stetiges Hintergrundrauschen, im Falle von sexuellem Missbrauch meist Einzelberichterstattungen zu Gerichtsverfahren um Gewalt an Kindern, welches das Thema präsent hält. Bis 1990 war dies die eigentliche Hauptberichterstattung zu Gewalt an Kindern. Die Reduzierung auf personalisierbare Kriminalfälle hatte jedoch bis 1990 verhindert, dass ein allgemeiner Diskurs um die eigentlichen politischen Konsequenzen, die diesen Fällen folgen müssten, geführt wird. In den 1990er Jahren wurde jedoch in der Berichterstattung eine Verbindung zwischen Einzeltat und systemischen Ermöglichungsbedingungen hergestellt. Entsprechend geriet neben dem „Kinderschänder“ nun auch die politische und administrative Struktur der Institutionen, in die der Einzelfall eingebettet ist, in den Brennpunkt der medialen Öffentlichkeit, der Diskurs verbreiterte sich mit zunehmender Tendenz im neuen Jahrtausend. Dies geschah zunächst über Fremdzuschreibungen an ausländischen Missbrauchsskandalen und wurde sukzessive immer näher an den deutschen Kulturraum herangeführt. Diese zwar schon wahrnehmbaren aber nicht das eigene Normengefüge betreffenden Skandale führten, in Einheit mit der Präsenz der Misshandlungs- und Vernachlässigungsfälle der Jahre 2006–2008, dazu, dass im Jahr 2010 nicht mehr nur der Einzeltäter im Rahmen des Gerichtsjournalismus Eingang in die Medienagenda fand, sondern fortan auch die strukturellen Bedingungen, die den Missbrauch überhaupt erst ermöglicht haben. Dies bedeutet, dass über die Ausweitung des Diskurses um sexuellen Missbrauch einerseits im privaten Kontext, andererseits im institutionellen, aber fremdkulturellen Kontext Frames aufgebaut wurden und der Leser lernen konnte, worin das Empörungspotential des sexuellen Missbrauchs in Institutionen besteht.

Das Thema erfüllte nun die strukturellen Bedingungen eines Skandals wie sie Karl Otto Hondrich formuliert hat:

„Erstens ein Netz von Offizialnormen und Offizialidentitäten, wodurch unwillkürlich eine ‚zweite Gesellschaft‘ der Inoffizialität als Nährboden für Normverstöße mitangelegt und vergrößert wird; zweitens einen freien Markt für Enthüllungen; drittens Konflikte zwischen Wertgemeinschaften, die ebenfalls frei, offen und öffentlich ausgetragen werden und an denen sich die Empörung über konkrete Normverstöße und Wertverfehlungen orientieren und bestärken kann.“ (Hondrich 2002, S. 47)

Die Missbrauchsskandale des Jahres 2010 konnten demnach vor allem ein solches *Empörungspotential* aufbauen, weil sie a) als systemisches Problem anerkannt wurden, b) weil die Institutionenkulturen der pädagogischen Einrichtungen und der Kirche von der gesellschaftlichen Umwelt im Verlauf des Untersuchungszeitraumes 1950 bis 2013 so auseinanderdrifteten, dass die Moralverständnisse nicht mehr vereinbar waren und Lehr- oder Kirchenpersonal nicht mehr als natürliche Autoritäten anerkannt wurden, die sie zu einem Großteil zu ihren Tatzeitpunkten (zwischen den 1960er und 1980er Jahren) noch darstellten und c) weil auch über die vorangegangenen Skandale der 1990er und 2000er Jahre ein freier Informationsmarkt entstanden ist, der den strukturell bedingten sexuellen Missbrauch in Institutionen erst als Interpretationslogik zugelassen hat. Man kann festhalten, dass sich die so oft geforderte „Kultur des Hinsehens“ seit den Missbrauchsskandalen von 2010 zumindest in Ansätzen etablieren konnte.

Literatur

- Amann, Gabriele/Wipplinger, Rudolf (Hrsg.) (2005): Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. 3. Aufl. Tübingen: DGVT, Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie.
- Balloff, Rainer (2000): Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. Juli 1999 zur Frage der wissenschaftlichen Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtungen (Glaubhaftigkeitsgutachten) und die Folgen für die Sachverständigentätigkeit. In: *Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiat.* (49), S. 261–274.
- BBC (2009): Irish church knew abuse ‚endemic‘. Online verfügbar unter news.bbc.co.uk/2/hi/europe/8059826.stm, zuletzt aktualisiert am 20.05.2009 (Abfrage 15.8.2016).
- Bergmann, Christine (2011): Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, April 2011. Berlin.
- Böhm, Hartmut (2010): 25 Jahre „Väter als Täter“. In: *Forum Kritische Psychologie* (54), S. 35–49.
- Brandhorst, Felix (2015): Kinderschutz und Öffentlichkeit. Der „Fall Kevin“ als Sensation und Politikum. (Diss. Univ. Kassel, 2014). Wiesbaden: Springer VS (Kasseler Edition Soziale Arbeit, 1).
- Brekhus, Wayne H. (2015): *Culture and cognition. Patterns in the social construction of reality.* Cambridge, Malden: Polity Press.
- Brettschneider, Frank/Bosancic, Sasa (2006): Vom „sexuellen Missbrauch“ zum „Kinderschänder“. Wie ein Schlüsselereignis die Perspektive der Medienberichterstattung verändert. In: *MediaTenor* 13 (154), S. 80–85.
- Bundesgerichtshof (1999): Rechtsprechung vom 30.07.1999, Aktenzeichen BGH 1 StR 618/98. BGHSt 45, 164; NJW 1999, 2746; NStZ 2000, 100; StV 1999, 473.
- Deutsche Bischofskonferenz (2012): Bericht zum Abschluss der Tätigkeit der Hotline der Deutschen Bischofskonferenz für Opfer sexuellen Missbrauchs. Teil 2: Deskriptive Statistik zu den gemeldeten Delikten und Hinweise für Prävention und Umgang mit den Opfern. Bonn: Deutsche Bischofskonferenz.

- Eisenegger, Mark (2008): Zur Logik medialer Seismographie. Der Nachrichtenwertansatz auf dem Prüfstand. In: Bonfadelli, Heinz/Imhof, Kurt/Blum, Roger/Jarren, Ottfried (Hrsg.): Seismographische Funktion von Öffentlichkeit im Wandel. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Reihe Mediensymposium Luzern, 10), S. 146–169.
- Fijnaut, Cyrille (2001): Crisis and Reform in Belgium: The Dutroux Affair and the Criminal Justice System. In: Rosenthal, Uriel/Boin, Arjen/Comfort, Louise K. (Hrsg.): Managing Crises: Threats, Dilemmas, Opportunities. Springfield, IL: Charles C Thomas Pub Ltd, S. 235–250.
- Görgen, Arno/Griemert, Maria/Keßler, Sebastian (2015): Sexueller Missbrauch und Kinderschutz. Perspektiven im Wandel. In: Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehues, Johanna/Liebhardt, Hubert (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Heidelberg: Springer, S. 27–40.
- Görgen, Arno (2013): Die „Cleveland Crisis“ 1987: Medikalisierung und Skandalisierung des Kinderschutzes. In: *Medizinhistorisches Journal* 48 (1), S. 67–97.
- Görgen, Arno/Keßler, Sebastian (2013): Der Einfluss von wissenschaftlichen, medialen und politischen Präventionskonjunkturen auf die Frühen Hilfen. In: *Prävention – Zeitschrift für Gesundheitsförderung* (1), S. 10–14.
- Habermas, Jürgen (1992): Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hacking, Ian (1991): The Making and Molding of Child Abuse. In: *Critical Inquiry* 17 (4), S. 253–288.
- Hoffmann, Ulrike (2011): Sexueller Missbrauch in Institutionen – Eine Wissenssoziologische Diskursanalyse. Diplomarbeit. Universität Koblenz-Landau. Landau.
- Homes, Alexander Markus (2012): Prügel vom lieben Gott. Eine Heimbiografie. Erw. Neuaufl. Aschaffenburg: Alibri-Verlag.
- Hondrich, Karl Otto (2002): Enthüllung und Entrüstung. Eine Phänomenologie des politischen Skandals. Originalausgabe. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Imhof, Kurt (2008): Die seismografische Qualität der Öffentlichkeit. In: Bonfadelli, Heinz/Imhof, Kurt/Blum, Roger/Jarren, Ottfried (Hrsg.): Seismographische Funktion von Öffentlichkeit im Wandel. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Reihe Mediensymposium Luzern, 10), S. 17–56.
- Jäckel, Karin (2004): „Helfermafia“ und „Fürsorgestasi“ – Über den „Missbrauch mit dem Missbrauch“. In: Klees, Katharina/Friedebach, Wolfgang (Hrsg.): Hilfen für missbrauchte Kinder. Interventionsansätze im Überblick. Weinheim: Juventa Verlag GmbH (Edition Sozial), S. 342–354.
- Jäckel, Michael (2008): Medienwirkungen. Ein Studienbuch zur Einführung. 4., überarbeitete Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Studienbücher zur Kommunikations- und Medienwissenschaft).
- Jackson, Howard/Zé Amvela, Etienne (2000): Words, meaning, and vocabulary. An introduction to modern English lexicology. London, New York: Continuum (Open linguistics series).
- Janssen, Diederik F. (2008): Sexueller Kindesmissbrauch und die Wirkmacht der Kultur. In: *Zeitschrift für Sexualforschung* 21 (1), S. 56–75.
- Kavemann, Barbara/Lohstöter, Ingrid (1984): Väter als Täter. Sexuelle Gewalt gegen Mädchen: „Erinnerungen sind wie eine Zeitbombe“. Originalausgabe. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt (Frauen aktuell).

- Kempe, Henry C./Silverman, Frederic N./Steele, Brandt F./Droegemueller, William/Silver, Henry K. (1962): The battered-child syndrome. In: *Journal of the American Medical Association* (181), S. 17–24.
- King, Michael (1999): Introduction. In: King, Michael (Hrsg.): *Moral agendas for children's welfare*. London, New York: Routledge, S. 1–11.
- Leurs, Rob (2009): The cultural sublime and the temporal dimension of media: The case of child murderer Marc Dutroux. In: *International Journal of Cultural Studies* 12 (4), S. 395–414.
- MGFFI (Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (2010): *Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention*. Düsseldorf.
- Miller, Alice (1980): *Am Anfang war Erziehung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Oelkers, Jürgen (2016): *Pädagogik, Elite, Missbrauch. Die „Karriere“ des Gerold Becker*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Otto, Kim (2001): *Thematisierungsstrategie in den Massenmedien und ihre Auswirkung auf die Bevölkerung und die politischen Entscheidungsträger. Thematisierung und Deutung des Problems „Waldsterben“ in den achtziger Jahren*. Dissertation. Universität Dortmund, Dortmund. Sprech- und Literaturwissenschaften; Journalistik; Geschichte. Dortmund.
- Poppenhäger, Annette/Ramadani, Arta (2010): *Der Fall Homes* (Kulturzeit). 3sat, 11.05.2010. Online verfügbar unter www.3sat.de/page/?source=/kulturzeit/themen/144450/index.html (Abfrage: 28.10.2016).
- Rödter, Andreas (2014): *Wertewandel in historischer Perspektive. Ein Forschungskonzept*. In: Dietz, Bernhard/Neumaier, Christopher/Rödter, Andreas (Hrsg.): *Gab es den Wertewandel? Neue Forschungen zum gesellschaftlich-kulturellen Wandel seit den 1960er Jahren*. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag, S. 17–39.
- Rössler, Patrick (1997): *Agenda-Setting. Theoretische Annahmen und empirische Evidenzen einer Medienwirkungshypothese*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Studien zur Kommunikationswissenschaft, 27).
- Rutschky, Katharina (1992): *Erregte Aufklärung. Kindesmißbrauch: Fakten & Fiktionen*. Hamburg: Klein.
- Rutschky, Katharina (Hrsg.) (1999): *Handbuch sexueller Mißbrauch*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Schetsche, Michael (1993): *Das „sexuell gefährdete Kind“*. Kontinuität und Wandel eines sozialen Problems. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Schmidt, Hans-Jürgen (Hrsg.) (2012): *Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe*. Berlin: Eigenverlag.
- Schmitz, Maria/Fangerau, Heiner (2010): *Aus Fehlern lernen im Kinderschutz: Zwischen medialer Skandalisierung von Einzelfällen und der Qualitätssicherung in Institutionen*. In: Fegert, Jörg M./Fangerau, Heiner/Ziegenhain, Ute (Hrsg.): *Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes*. Weinheim: Juventa, S. 18–50.
- Steller, Max (1998): *Aussagepsychologie vor Gericht. Methodik und Probleme von Glaubwürdigkeitsgutachten mit Hinweisen auf die Wormser Mißbrauchsprozesse*. In: *Recht und Psychiatrie* (16), S. 11–18.
- Terry, Karen J. (2011): *The Causes and Context of Sexual Abuse of Minors by Catholic Priests in the United States, 1950–2010. A Report Presented to the United States Conference of Catholic Bishops by the John Jay College Research Team* Washington, D.C.: USCCB Communications.

- Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (2012): Arbeitskreis Misshandlung/Missbrauch in ehemaligen DDR-Kinderheimen und Jugendwerkhöfen. Bericht über die Aktivitäten des Arbeitskreises. Erfurt.
- Ułonska, Herbert/Enders, Ursula/Ułonska, Rainer (2007): Sexualisierte Gewalt im Schutz von Kirchenmauern. Anstöße zur differenzierten (Selbst-)Wahrnehmung. 2., erweiterte Aufl. Berlin: LIT-Verl. (Theologie, Bd. 6).
- Walgrave, Stefaan/Manssens, Jan (2005): Mobilizing the White March: Media Frames as Alternatives to Movement Organizations. In: Johnston, Hank/Noakes, John A. (Hrsg.): Frames of protest. Social movements and the framing perspective. Lanham: Rowman & Littlefield, S. 113–142.
- Wensierski, Peter (2007): Schläge im Namen des Herrn. Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik. Taschenbuchausg., 4. Aufl. München: Goldmann.
- White, David Manning (1950): The Gate Keeper: A Case Study in the Selection of News. In: Journalism Quarterly (27): 383–390.

Kapitel 2

Der Medizinische Diskurs um Kinderschutz und dessen historische Entwicklung – Stufen der Evidenz

Felicitas Söhner, Heiner Fangerau, Arno Görgen

Das Thema Misshandlung und Missbrauch von Kindern war lange Zeit nicht Gegenstand des medizinischen Diskurses in Deutschland. Ein Verständnis der Zuständigkeit der Profession Medizin für Fragen des Kinderschutzes entwickelte sich erst ab dem ausgehenden 19. Jahrhundert. Die ersten Auseinandersetzungen befassten sich primär mit Fällen von körperlicher Misshandlung; sexuelle Gewalt gegen Kinder wurde später thematisiert und operationalisiert (vgl. Fürniss 2005, S. 20f.). Im folgenden Beitrag geht es in erster Linie um die (medizinische) Diagnostik schwerer körperlicher und sexueller Kindesmisshandlungen und weniger um Fragen psychischer Gewalt, verbalen sexuellen Missbrauchs oder zum „Nähe-Distanz-Verhältnis“.

Die im öffentlichen und medizinischen Diskurs verwendeten Definitionen von Kindesmisshandlung oder -missbrauch sind recht unterschiedlich. Als Definition von Misshandlung wurde von Leeb et al. vorgeschlagen: „Einzelne oder mehrere Handlungen oder Unterlassungen durch Eltern oder andere Bezugspersonen, die zu einer physischen oder psychischen Schädigung des Kindes führen, das Potential einer Schädigung oder die Androhung einer Schädigung enthalten“ (Leeb et al. 2008, S. 11 cit. in: Allroggen 2015, S. 16).

Die seit Ende der 1970er Jahre gebräuchlichste Definition von sexuellem Missbrauch basiert auf einem deskriptiv-sozialwissenschaftlichen Ansatz von Schechter und Roberge: „Unter sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen versteht man ihre Beteiligung an sexuellen Handlungen, die sie auf Grund ihres Entwicklungsstandes nicht verstehen, dazu kein wissentliches Einverständnis geben können, die sexuellen Tabus der Familie und der Gesellschaft verletzen und zur sexuellen Befriedigung eines Nichtgleichaltrigen oder Erwachsenen dienen“ (Schechter/Roberge 1976, S. 127f. cit. in: Fegert 1987, S. 166). Nach Fegert bedarf eine klinisch-therapeutische Definition im Hinblick auf mögliche resultierende Folgen weiterer Konkretisierungen. Hier sollte zwischen intra- und extrafamiliärem Missbrauch, sowie zwischen Taten mit und ohne Körperkontakt unterschieden werden (Fegert 2004, S. 497f.). Im rechtsmedizinischen Verständnis nach Banaschak und Madea existiere bislang keine einheit-

liche Definition, der Versuch der Festlegung orientiert sich jedoch am Fegert-schen Ansatz (Banaschak/Madea 2003, S. 273).

2.1 Nosologie¹ und Diagnostik bei Misshandlung – Ziel der bestmöglichen Evidenz

Unter Kindesmisshandlung werden heute in Fachkreisen „einzelne oder mehrere Handlungen durch Eltern oder andere Bezugspersonen verstanden, die zu einer physischen oder psychischen Schädigung des Kindes führen, das Potential einer Schädigung besitzen oder die Androhung einer Schädigung enthalten“ (Fegert/Spröber 2012, S. 17). Dabei lassen sich mehrere Formen der Misshandlung unterscheiden: Vernachlässigung, seelische und körperliche Misshandlung sowie sexueller Missbrauch (vgl. Ärztekammer Bremen et al. 2007, S. 12), wobei die Feststellung solcher Schäden vielfach in ärztlichen Händen liegt. Körperliche Untersuchung, Anamnese und psychologische Exploration sollen die Misshandlung diagnostizieren und damit eine Kindeswohlgefährdung feststellen oder prognostizieren. Innerhalb einer interdisziplinär angelegten Prüfung von Misshandlungsfällen kommt der medizinischen Diagnose eine bedeutende Rolle zu – und das nicht nur wegen eines „primär therapeutischen Aspekts“ (im Verständnis von Fürniss 1986) der in diesem Rahmen stattfindenden Untersuchung (vgl. Herrmann et al. 2002, S. 46). Aus ihr soll darüber hinaus eine Prognose über mögliche weitere Gefahren abgeleitet werden. In zahlreichen Fällen beruht die Diagnose nach heutigem Standard nicht mehr allein auf somatischen Befunden, sondern bedarf zusätzlich einer professionell erhobenen Aussage des Kindes (vgl. Keller 2010). Neben „sicheren“, „objektiven“ Zeichen stehen also auch eher als „unsicher“ beurteilte „subjektive“ Anzeichen wie die mündliche Schilderung (vgl. Fangerau/Martin 2015). Dabei beruht die Diagnose auf drei grundlegenden Fragen: (1) Wie lautet die Anamnese? (2) Welches sind die Verletzungen? (3) Erklärt die Anamnese die Verletzungen? (vgl. Feldman 2002, S. 269f.).

Damit stellt sich, wie in anderen Bereichen der medizinischen Diagnostik auch, die Frage nach der größtmöglichen Evidenz in der medizinischen Beurteilung von Kindeswohlgefährdungen und deren zukünftiger Vermeidung. Evidenz bedeutet dabei in dieser engen Auslegung nicht, wie im deutschen Sprachgebrauch üblichen Sinn, das Offensichtliche, Augenscheinliche, sondern im Sinne des englischen „evidence“ das Vorliegen von mit wissenschaftlichen Methoden erhobenen, hinreichenden Beweisen. Handlungsleitend ist also der „ge-

1 Nosologie bedeutet Lehre von den Krankheiten, systematische Beschreibung von Krankheiten und Krankheitsverhalten.

wissenschaftliche, ausdrückliche und vernünftige Gebrauch der gegenwärtig besten externen, wissenschaftlichen Evidenz für Entscheidungen in der medizinischen Versorgung individueller Patienten“ (Sackett et al. 1997, S. 644).

2.2 Historische Entwicklung der Medikalisierung von Kindesmissbrauch und -misshandlung

Beginnende Aufmerksamkeit der Medizin

Nicht immer war die Akzeptanz medizinischer Diagnostik, gar das Verständnis einer genuinen Zuständigkeit der Medizin für Erkennen, Prognostizieren und damit auch Prävention von Kindesmisshandlungen so hoch wie heute. Im vergangenen Jahrhundert waren Kindesmisshandlung und -missbrauch zunächst Gegenstand rechtsmedizinischer Diskussionen.

Im historischen Blick zeigt sich, dass die Beschäftigung der Medizin mit der Problematik „Missbrauch und Misshandlung von Kindern“ einerseits keine Erscheinung allein der modernen Gesellschaft ist, andererseits sich thematisch bis in die 1970er Jahre überwiegend auf den Themenkomplex der körperlichen Misshandlung von Kindern beschränkte. Spätestens seit der Frühen Neuzeit veröffentlichten Gerichtsmediziner Fallbeschreibungen und setzten sich mit Kindesmisshandlung auseinander (vgl. Casper 1864, S. 363; Alberti 1736, S. 7f.). Im 19. und 20. Jahrhundert allerdings erlebten die Folgen von Kindesmisshandlungen und -missbrauch neben einer zunehmenden Thematisierung eine dezidierte rechtsmedizinische Systematisierung. Der französische Rechtsmediziner Ambroise Tardieu publizierte in mehreren Abhandlungen zu Misshandlungs- und Missbrauchsfällen an Kindern, in welchen er detailliert pathologische Befunde von untersuchten Opfern beschrieb. In seinen Berichten bezeichnete er charakteristische Anzeichen, die für die Gewaltfälle typisch seien. „Hierzu zählte er u. a. Angst, Blässe, trauriges Aussehen, multiple Hämatome unterschiedlichen Alters, eingerissene Ohren, mehrere Verbrennungen und Frakturen“ (Görge et al. 2013, S. 220f.). Tardieu beschrieb 1857 zahlreiche Fälle sexuellen Missbrauchs an Kindern und sprach als einer der ersten Wissenschaftler innerfamiliäre Täter an (Labbé 2005, S. 314ff.). Damit bereitete Tardieu eine Grundlage für eine empirisch fundierte Rechtsmedizin, in der der Arzt nicht kurativ tätig ist, sondern kriminelle Handlungen systematisch untersucht. Tardieus Ergebnisse, wie auch die Analysen anderer Gerichtsmediziner und Kriminologen, fanden im deutschsprachigen Raum jedoch kaum Eingang in den weitergehenden öffentlichen Diskurs (Bange 2007, S. 13), wie sie auch international, insbesondere in Bezug auf sexuelle Gewalt gegen Kinder keinen Eingang in einen weiteren medizinischen Diskurs gefunden haben (Williams/Griffin 2008). Juristen allerdings wandten sich dem Phänomen der Misshandlung zu.

So ging im 19. Jahrhundert im deutschsprachigen Raum u. a. der Jurist und Politiker Carl J. Anton Mittermaier² auf der Suche nach einem „neuen gemeinen Recht“ (vgl. Hettinger 1990, S. 433) in international vergleichendem Blick auch auf den zunehmenden Grad der öffentlichen Aufmerksamkeit für Gewalt an Kindern ein, nachdem es schon seit dem 16. Jahrhundert immer wieder juristische Auseinandersetzungen um Einzelfälle gegeben hatte (vgl. Mittermaier 1851, S. 83; Mittermaier 1852, S. 68f.). Mittermaier widmete sich dem Fall der Misshandlung der jungen Dienstmagd Ana Wilfred durch die Eheleute Sloane und dessen juristischen Folgen.

Im ausgehenden 19. Jahrhundert begannen dann neben der Rechtswissenschaft auch Vertreter der öffentlichen Fürsorge sich der Problematik der Misshandlung von Kindern zuzuwenden (vgl. Wolfring 1899; Wolfring 1907; Arendt 1911). Entscheidende Impulse zu dieser Entwicklung kamen aus den USA und Großbritannien: Aufgrund der Erfahrung, dass der öffentlich bekannte, chronische Fall von Misshandlung der zehnjährigen Mary Ellen McCormack (vgl. Shelman/Lazoritz 2005) durch die Behörden nicht unterbunden werden konnte, wurde in New York 1874 der erste Kinderschutz-Bund, die „Society for the Prevention of Cruelty to Children“, gegründet.³ Auf Initiative des Liverpoolscher Geschäftsmannes T. Frederick Agnew entstand in London 1884 ebenfalls eine Gesellschaft zur Verhinderung von Grausamkeiten gegen Kinder, die „London Society for the Prevention of Cruelty to Children“ (vgl. Cunningham 2006, S. 212f.; Rose 2002, S. 235). In Deutschland wiederum nahmen dann um die Jahrhundertwende die ersten Kinderschutzvereine ihre Tätigkeit auf (vgl. Brandhorst 2015, S. 28).

Diese ersten Formen eines institutionalisierten Kinderschutzes im deutschsprachigen Raum zeichneten sich noch nicht durch eine umfassende gesellschaftliche Wirkkraft aus und schienen nur bedingt medizinische Expertise einzuschließen. Noch um die letzte Jahrhundertwende bemerkten die Autoren eines Gutachtens zum Ersten Österreichischen Kinderschutzkongress (1907) eine geringe Aufmerksamkeit des Ärztetands für diese Problematik: „Untersuchungen von Kindern, die angeblich durch Mißhandlungen seitens ihrer Eltern oder Pfleger verletzt wurden, kommen beim Wiener Landesgerichte nicht sehr oft vor. Besonders sind Untersuchungen an lebenden Kindern selten“ (Haberdada/Kolisko 1907, S. 185). Auch konstatierten sie, dass „der objektive Beweis dafür, daß vorgefundene Verletzungen wirklich durch [...] Mißhandlungen entstanden sind, [...] im allgemeinen schwer zu erbringen [sei]“ (ebd., S. 187). Die Verfasser verwiesen darauf, dass „deshalb immer eine detaillierte Befragung

2 Der Liberale Mittermaier war ab 1848 Präsident des Frankfurter Vorparlaments.

3 Dieser Fall und die Gründung der Society dienten dabei auch der Festigung der hegemonialen sozialen Kontrolle protestantischer Oberschichten über anders-konfessionelle sozioökonomisch schwächer gestellter Schichten (Eckhardt 1998).

der Personen aus der Umgebung des Kindes über das Verhalten desselben [und] über die Gesundheitsverhältnisse des Kindes [...] Nachforschungen zu pflegen [seien], um eben auch eventuelle, anatomisch nicht nachweisbare Ursachen für derartige zufällige Verletzungen zu erfahren“ (ebd., S. 188).⁴

Ab Anfang des 20. Jahrhunderts schließlich stellte sich im Deutschen Reich innerhalb der Medizin eine vermehrte Aufmerksamkeit von rechtsmedizinischer Seite für das Problem der Kindesmisshandlung ein. So waren es zunächst Pathologen, die in ihren Kasuistiken Misshandlung – vor allem als Delikt der unteren Schichten (vgl. Kröner 2008, S. 26 ff.) – feststellten (vgl. Schoch 1907; Merckling 1922). Die medizinischen Lehrbücher dieser Zeit gingen allerdings nur selten speziell auf das Thema der „Kindesmisshandlung“⁵ geschweige denn sexueller Gewalt an Kindern ein und ernteten zudem Kritik von juristischer Seite (vgl. Schoch 1907, S. 33). Zu den frühen Ausnahmen zählt die Studie des Psychiaters Albert Moll über das Sexualleben des Kindes, in der er sich mit „Kinderschändungen“ (Moll 1909, S. 208 f.) beschäftigte und auf die Arbeit des Juristen Johannes Werthauer zu Sittlichkeitsdelikten in der Großstadt hinwies (vgl. Werthauer 1908, S. 78 ff.).

Weiterhin wandten sich vor allem Rechtsmediziner dem Zusammenhang zwischen Rechtslage, Verletzung und Ursache der Verletzung bei Kindern zu. Auf der 17. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin im Jahr 1928 hielt bspw. Ernst Ziemke ein Referat zu Kindesmisshandlung in ihrer rechtlichen Bedeutung. Sein Fachkollege Kurt Walcher äußerte 1932, dass unter Misshandlungsspuren, „diejenigen eine besondere Stellung ein[nähmen], deren Form auf das verwendete Werkzeug hinweist“ (Walcher

4 „Der erste österreichische Kinderschutzkongress hatte 1907 in Wien in den Räumen der Universität stattgefunden. Im Folgejahr wurde eine Zentralstelle für Kinder- und Jugendschutz eingerichtet [...]. Der Zentralstelle [...] kam die Aufgabe zu, das Interesse für Kinderschutz und Jugendfürsorge zu wecken und alle Tätigkeiten auf dem Gebiete zu fördern. Diese Zentralstelle sollte auch Vorschläge für Gesetzgebung und Verwaltung erarbeiten“ (Seebauer 2010, S. 124). Das Hauptaugenmerk des Kongresses richtete sich auf die gesetzliche Regelung von Kinderarbeit und weniger auf die Beseitigung von körperlicher Gewalt gegen Kinder. Der seinerzeitige österreichische Handelsminister verwies in seiner Eröffnungsansprache darauf, dass der Kinderschutz nicht im engeren Sinn als „Schutz des Kindes vor Vernachlässigung und Misshandlung“ zu verstehen sei, sondern dass es sich vielmehr um „alle jene Maßregeln [handele], welche dahin abzielen, die verwaiste, verwaistete [...] oder bereits gar auf dem Weg des Verbrechens begriffene Jugend, somit ein schon halb oder ganz verlorenes Kapital an Volkskraft zurückzugewinnen durch einheitliche Fürsorgepolitik“ (Komitee des Ersten Österreichischen Kinderschutzkongresses in Wien 1907, S. 8).

5 „Eine der wenigen Ausnahmen stellt Fritz Strassmanns ‚Lehrbuch der gerichtlichen Medizin‘ von 1895 dar“ (Kröner 2008, S. 26 ff.).

1932, S. 98). Er beschrieb lineare Doppelstreifen nach Stockschlägen⁶, die im Zusammenhang einer Verdrängung des Blutes in die nächste Umgebung durch das Aufschlagen auftreten (vgl. Walcher 1936, S. 411) und verwies dabei auf das Lehrbuch von Strassmann (1931), der ähnliche Zeichen schilderte.⁷ An anderer Stelle bemerkte Walcher, dass sich stumpfe Schläge, bspw. durch den Stock, durch glattrandige Einrisse der Kopfschwarte erkennen ließen (Walcher 1941, S. 79). Hermann Dömer wollte den „Nachweis der Mißhandlungen [...] in den meisten Fällen durch die hervorgerufenen Verletzungen [...] erbringen“ (Dömer 1936, S. 12). Dömer sprach im Jahr 1936 von der „Unzulänglichkeit der einschlägigen bisher geltenden Paragraphen des Strafrechts“ und kritisierte, dass „in der gerichtlichen Medizin [...] allenthalben die Feststellung gemacht [werde], daß Fälle von Kindermißhandlungen im Verhältnis der gemißhandelten Kinder reichlich spärlich zur gerichtsärztlichen Beurteilung kommen“ (Dömer 1936, S. 2). Dabei sei der „Nachweis der Mißhandlungen [...] in den meisten Fällen durch die hervorgerufenen Verletzungen zu erbringen“ (ebd., S. 12). In diesem Zusammenhang nannte Dömer als häufig beobachtete Spuren Hautabschürfungen, Blutunterlaufungen, Blutschorf und nahm auch Bezug auf Walchers Publikation zum Zeichen der Doppelstreifen als Folge von Stockschlägen.

Viele forensische Publikationen besonders der 1930er und 1940er Jahre untersuchten weiterhin verstärkt Ausprägungen und Ursachen innerfamiliärer Kindesmisshandlung (vgl. Gries 2002; Hetzer 1936; 1939; Kaboth 1943; Lalande 1936; Levetzow 1934; Mulert 1936; Mulert 1937; Rolleder 1943, S. 145). Eine Reihe weiterer Kriminalmediziner und -biologen schloss sich mit Arbeiten an (vgl. Hetzer 1936, S. 209; Jakowlewa 1930, S. 180; Kruse 1940, S. 30; Leppmann 1935, S. 311; Merkel/Walcher 1936; Walcher 1932, S. 98). Der unbestimmte Rechtsbegriff des Kindeswohls erlaubte eine Interpretation im nationalsozialistischen Sinne, der das individuelle Wohl dem Gemeinwohl unterordnete (vgl. Wapler 2015, S. 51). Grundsätzlich wurde eine stärkere Rolle des Staates in Fragen der Erziehung betont (vgl. Marthaler et al. 2012, S. 109). Damit wurde die Problematik Kindesmisshandlung zu Propagandazwecken genutzt und diente einer Implementierung der Sicherung totalitärer sozialer Kontrolle. Über Eltern, die ihre Kinder misshandelten, wurden strengere Strafen als bisher verhängt – zumindest wurde dies in wissenschaftlichen Publikationen dementsprechend dargestellt (vgl. Dömer 1936; Kaboth 1943; Suberg 1936).

6 „daß gelegentlich zwei nahe beieinander liegende, meist schmale, rote Streifen offenbar zusammengehören, daß sie zweifellos von einem Schläge herrühren. [...] Man sieht die Doppelstreifen vorwiegend an den Extremitäten, und zwar längs und quer, doch kommen sie auch am Rumpfe vor“ (Walcher 1932, S. 98 f.).

7 „[W]ar das Instrument kantig, so kann ein weißlicher Streifen, umgeben von zwei rötlichen Streifen, entstehen“ (Strassmann 1931, S. 257).

Wandel durch verbesserte Diagnosemöglichkeiten

Nach dem Zweiten Weltkrieg kamen die wichtigsten Impulse der Diagnostik von Kindesmisshandlung und sexuellem Kindesmissbrauch aus den USA. Auch hier war es zunächst die körperliche Misshandlung von Kindern, die in den Blick wissenschaftlicher Forschungsinteressen geriet. Deren jeweilige zeitgenössische professionelle Wahrnehmung hängt eng mit der technischen Entwicklung neuer Diagnosemethoden und -technologien zusammen (vgl. Fangerau et al. 2014, S. 12). Mit der Radiologie etwa bestand die Möglichkeit, Knochenverletzungen unterschiedlichen Alters zueinander in Beziehung zu setzen, dies wurde aber erst nach dem Zweiten Weltkrieg erkannt und genutzt. Im Jahr 1946 beschrieb der Kinderradiologe John Caffey Fälle von Kindern, die sowohl Frakturen der langen Röhrenknochen als auch subdurale Hämatome⁸ und retinale Blutungen⁹ aufwiesen (vgl. Caffey 1946). Caffey führte diese Verletzungen jedoch nicht direkt auf Misshandlungen, sondern eine letztendlich ungeklärte Genese zurück¹⁰ – auch wenn er ersteres in Vorträgen und Gesprächen als Vermutung durchaus geäußert haben soll (vgl. Herrmann et al. 2010b, S. 11f.; Jacobi 2008, S. 112f.). Der Kinderradiologe Fred Silverman wies 1953 auf die Bedeutung röntgenographischer Dokumentation bislang unerkannter Skelettverletzungen für die Diagnose einer Kindesmisshandlung hin und führte in seinem Bericht ein Beispiel an, in dem die Eltern die Verletzung des Kindes gestanden hatten (vgl. Smith 2002, S. 339). Das bildgebende Verfahren der Radiologie machte bislang unentdeckte Verletzungen sichtbar und weckte als technisch-unbestechliches Verfahren gleichzeitig den Eindruck von Objektivität, unabhängig von womöglich subjektiv gefärbten Zeugenaussagen von in das Geschehen verwickelten Personen (Görgen et al. 2013, S. 220f.). Damit führten diese neuen Ansätze zu einer veränderten Wahrnehmung der Beweiskraft diagnostischer Zeichen (ebd., S. 71f.).

Ab 1958 wurde die Möglichkeit der Misshandlung von Kindern durch die Eltern zunehmend in Vorträgen und Artikeln diskutiert (vgl. Herrmann et al. 2010b, S. 11f.). Insbesondere im Jahr 1961 mit dem Vortrag von Henry C. Kempe auf der Jahrestagung der American Academy of Pediatrics und dem nachfolgenden Artikel zum „Battered-Child Syndrome“ (1962) von Kempe et al. rückte das misshandelte Kind zusehends in den Blick der medizinischen Öff-

8 Ein sudurales Hämatom ist eine Blutung innerhalb des knöchernen Schädels zwischen harter Hirnhaut und Gehirn.

9 Eine retinale Blutung ist eine Blutung in der Netzhaut des Auges.

10 „Caffey und seine Arztkollegen jener Zeit erinnern in ihrem Unvermögen, das Offensichtliche zu erkennen, an jene Wissenschaftler, die [...] auf einem Elefanten herumklettern, wobei jeder einen winzigen Teilaspekt dieses Elefanten beschreibt, ohne sich darüber im Klaren zu sein, dass sie alle im Grunde dasselbe Tier erforschen.“ (Matschke 2007, S. 688f.).

fentlichkeit. Dieser Artikel, der die klinischen Befunde schwer misshandelter Kinder beschrieb, gilt nach dem gängigen Narrativ als Katalysator und Meilenstein der kindermedizinisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Thematik (vgl. Kruse/Oehmichen 1993, S. 5; Herrmann 2010, S. 12). Ein weiteres markantes Ereignis für die medizinische Diagnostik und der Kindesmisshandlung war die Erstbeschreibung des „Shaken-Baby-Syndroms“ durch den Neurochirurgen Norman Guthkelch (1971) und begriffsprägend durch John Caffey (1972; vgl. dazu Herrmann et al. 2010b, S. 11 f.). Guthkelch und Caffey beschrieben erstmals, dass heftiges Schütteln von Säuglingen zu subduralen Hämatomen und retinalen Blutungen führen kann, oft verbunden mit schweren Hirnschäden (vgl. Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin 2008/2009, S. 1 f.).

Die Diagnose des „battered child“ traf den Nerv der medizinisch-fachlichen Debatte (vgl. Lynch 1985). Im Laufe der folgenden Jahre nahm nicht nur international die Anzahl der medizinischen Fachartikel zu dieser Problematik (vgl. Smith 2002, S. 339) zu, dieser Schub der Forschung war auch im deutschsprachigen Raum spürbar. Erschienen in den 1930er bis 1950er Jahren nur vereinzelt Artikel zum Thema, lässt sich so ab den 1960er Jahren auch in der deutschsprachigen Fachliteratur eine deutliche Zunahme beobachten (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Anzahl der Artikel zur Kindesmisshandlung in der deutschsprachigen Fachliteratur (im Zeitraum 1920–2014; Recherchegrundlage PubMed)

1920–1929	1
1930–1939	5
1940–1949	4
1950–1959	1
1960–1969	15
1970–1979	15
1980–1989	11
1990–1999	67
2000–2009	131
2010–2014	101

In Deutschland wurde die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Thematik Kindesmisshandlung auf Seiten der Kinderärzte von Ulrich Köttgen und Elisabeth Nau neu belebt (vgl. Köttgen 1966; Köttgen 1967; Nau 1967; Wille et al. 1967). Auch die „Deutsche Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin“ (DGKJ) machte „Kindesmisshandlungen“ zu einem Hauptthema auf ihrer Jahrestagung 1966 in Berlin (Historische Kommission der Deutschen Ge-

sellschaft für Kinder- und Jugendmedizin 2008, S. 69). Der Schwerpunkt des wissenschaftlichen Diskurses lag jedoch zunächst weiter bei der Rechtsmedizin.

Aus rechtsmedizinischer Perspektive wurde Kindesmisshandlung ebenfalls in stärkerem Maße thematisiert (vgl. Trube-Becker 1964, S. 173; Trube-Becker 1966; Kohlhaas 1966, S. 1941; Kohlhaas 1967a, S. 958; Kohlhaas 1967b, S. 488; Janssen 1967, S. 337; Trube-Becker 1967, S. 1398; Kohlhaas/Janssen 1968, S. 176 ff.); dabei wurde nachdrücklich auf die diagnosebestimmende Rolle des Mediziners hingewiesen: „Von allen Außenstehenden hat nur der Arzt die Möglichkeit, den Körper eines Kindes zur Gänze zu besichtigen und damit die durch die Kleidung verdeckten Spuren einer Mißhandlung festzustellen. Allen anderen Personen ist diese Möglichkeit völlig verschlossen“ (Bauer 1969, S. 145 f.).

Die Akzeptanz des Diagnosebilds „Kindesmisshandlung“ im klinischen Kontext fand seine Grundbedingungen in einer Zunahme bekannt gewordener Fälle, besseren technischen Möglichkeiten zur Diagnostik wie auch im soziokulturellen Wandel der späten 1960er Jahre, der bestimmt war von medialen und gesellschaftlichen Debatten und Emanzipationsbewegungen von Frauen, ethnischen Minderheiten und alternativen Weltanschauungen. Ein allgemeines soziokulturelles Klima geprägt von einer erhöhten Bereitschaft und der Möglichkeit der finanziellen Unterstützung medizinischer Forschung unterstützte medizinisches Personal, misshandelnde Verhältnisse bereits während des Geschehens aufzudecken (vgl. Görden et al. 2013, S. 220 f.), auch wenn die medizinische Diagnostik zugleich durch die prinzipiellen Schwierigkeiten der diagnostischen Unsicherheit eingeschränkt war.

Zunehmender Einfluss des medizinischen Diskurses

Die Konjunktur der Auseinandersetzung der Medizin mit der Diagnostik von Kindesmisshandlungen korreliert mit Phasen öffentlicher und politischer Auseinandersetzung mit der Thematik.

In den 1970er Jahren etablierte sich z. B. in der BRD eine nichtstaatliche alternative Kinderschutzbewegung. 1976 wurde laut Herrmann „im Anschluss an ein Seminar des Soziologen Reinhard Wolff an der Freien Universität Berlin zum Thema der familiären Gewalt das erste deutsche Kinderschutz-Zentrum gegründet [...], das viele Nachahmer finden sollte“ (Herrmann et al. 2010b, S. 8). Zudem gab es eine steigende Publikationstätigkeit im Bereich des Kinderschutzes durch die Etablierung feministischer Sozialtheorien, „die besonders die Problemkomplexe der häuslichen Gewalt, der sexuellen Gewalt gegen Frauen und im weiteren Verlauf auch der Gewalt gegen Kinder hervorhoben“ (Görden et al. 2015, S. 33). Die neue feministische Bewegung beeinflusste „nachhaltig Definitionen, Forschungslinien, therapeutische und forensische Konzepte, politische Interventionen und die Konstruktion autobiografischer Narrative und Bedeutungszuschreibungen“ (Janssen 2008, S. 56) und thematisierte erstmalig auch dezidiert den sexuellen Missbrauch von Kindern (vgl. Emma 1978).

Auf Anregung des Kinderbeauftragten der nordrhein-westfälischen Landesregierung, Reinhold Eichholz, und des Präsidenten der DGKJ, Herrmann Olbing, wurden Mitte der 1980er Jahre kinderärztlich ausgerichtete „Ärztliche Beratungsstellen“ in Essen und Düsseldorf eingerichtet (vgl. Fünriss 2005, S. 23; Herrmann et al. 2008, S. 13). Dennoch nahm die Thematik „weder in der kinderärztlichen Praxis noch auf pädiatrischen Kongressen, Jahrestagungen oder in kinderärztlichen Veröffentlichungen einen nennenswerten Raum ein“ (Herrmann et al. 2010b, S. 13). Eine tatsächlich spürbare Auswirkung auf die medizinisch-wissenschaftliche Auseinandersetzung beschränkte sich in erster Linie auf wenige Rechtsmediziner, Sozialpädiater sowie Kinder- und Jugendpsychiater. Nicht zuletzt deswegen forderte 1991 der 94. Ärztetag die Öffentlichkeit dazu auf, sich intensiver als bislang und systematischer mit der Problematik der Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern auseinanderzusetzen (vgl. Kruse/Oehmichen 1993, S. 6). Zumindest der Zahl der Publikationen in ausgewählten Zeitschriften nach zu urteilen, hatte dieser Aufruf Erfolg (siehe Tabelle 1).

Ab 1987, mit der breiten Einführung sexuellen Missbrauchs als drängendem sozialen Problemkomplex (siehe Kapitel 1), machten sich nach und nach entgegengesetzte Tendenzen bemerkbar, die sich besonders aus den oft gegensätzlichen Interessen elterlicher Autonomie einerseits und medizinischem Erkenntnisinteresse andererseits entluden. So wurde bspw. 1987 im Verlauf der „Cleveland-Krise“ in Großbritannien die Missbrauchsdiagnostik der Kinderärztin Marietta Higgs und Geoffrey Wyatt, insbesondere die neue diagnostische Methode der „Anal-Reflex-Dilatation“¹¹ (Hobbs/Wynne 1986) massiv kritisiert, infolge derer die Ärzte insgesamt 121 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch feststellten und mit Polizei und Sozialamt die entsprechenden Schritte eingeleitet hatten. Ein Großteil der Diagnosen stellte sich später als falsch-positiv heraus. Es kam zu einem ideologisch und politisch überfrachteten Medienskandal, der den britischen Kinderschutz sowie das Verhältnis der britischen Öffentlichkeit zum medizinischen Kinderschutz langfristig prägte (vgl. Görgen 2013). In den 1990er Jahren verstärkte sich die kritische Auseinandersetzung mit der Problematik, insbesondere nach einigen „äußerst brutalen Sexualmorden an Kindern, mit denen eine große mediale und öffentliche Aufmerksamkeit einherging“ (Seifert 2014, S. 62). Ein weiterer Baustein dieser Gegenbewegung war die Debatte um einen instrumentellen bzw. irreleitenden Umgang mit dem Thema „sexueller Missbrauch“, den „Missbrauch mit dem Missbrauch“ (Rutschky 1992).

11 Die Anal-Reflex-Dilatation ist eine reflexhafte Erweiterung des Anus zu einem Durchmesser von mehr als zwei Zentimetern als Reaktion auf die Trennung der Gesäßbacken oder analer Stimulation.

Innerhalb des medizinischen Diskurses intensivierte sich die selbstreflexive Debatte in Deutschland ab 1996 in Zusammenhang mit dem Montessori-Prozess (1992–1995) und dem Wormser Prozess (1993–1997) (vgl. Görge et al. 2015, S. 35). In beiden Verfahren wurden die medizinischen und kinderpsychiatrischen Gutachten insbesondere hinsichtlich ihrer Methodik (etwa einer suggestiven Befragung der Kinder) massiv kritisiert (vgl. Görge/Kefler 2013; siehe Kapitel 1).

Joyce Adams erarbeitete eine derartige Kritik einbeziehende Klassifikation zur Diagnostik von sexuellem Missbrauch anhand anogenitaler Befunde,¹² die in den Jahren nach ihrer Publikation häufiger revidiert wurde (1992–2008) (vgl. Adams et al. 1992; Adams 2008). Das zunächst fünfstufig konzipierte Schema liegt nach mehrfachen Modifizierungen nun aktuell in einer dreistufigen Form vor (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Klassifikation der Befunde (nach Adams 2008)

Adams I: Normalbefunde und medizinisch anderweitig erklärbar Befunde. Spezifische kinder- und jugendgynäkologische Kenntnisse erforderlich!

- Anatomische Normvarianten anogenitaler Befunde
- Analfissuren bei chronischer Obstipation
- Morbus Crohn
- Rektumprolaps
- Perianogenitale entzündliche Veränderungen (Streptokokken, Viren)

Adams II: Befunde mit unklarer Signifikanz, verdächtig auf ursächlichen sexuellen Missbrauch

- Rötungen
- Analfissuren
- Vaginaler Ausfluss
- Erweiterter Anus mit Stuhl
- Beschmutzung mit Stuhl

Adams III: Verletzungsbefunde, die die Diagnose eines sexuellen Missbrauchs erlauben

- Verletzung des Hymens (Anamnese!)
 - Tiefe anale Schleimhauteinrisse
 - Anogenitale Hämatome
 - Anogenitale Schürfwunden
 - Narben
 - Nachweis von Spermien und/oder Samenflüssigkeit in Anal-, Oral- oder Vaginalabstrichen
 - Schwangerschaft
 - Frische anogenitale Verletzungen ohne adäquate Unfallangabe
 - Positiver Labortest für Syphilis oder Gonorrhö (keine perinatale Infektion)
 - HIV-Infektion (keine perinatale oder intravenöse Infektion)
-

Neben der Zuordnung anogenitaler Befunde nach diesem Schema sollten auch Aussagen der Kinder und Verhaltensmerkmale mit einbezogen werden, um die Wahrscheinlichkeit eines sexuellen Missbrauchs zutreffend beurteilen zu können.

12 Anogenitale Befunde = Befunde, den Anus und die Genitalien betreffend

nen. Da dieses Schema in der Vergangenheit vielfach als „Checkliste“ zur Diagnose von sexuellem Missbrauch unkritisch verwendet wurde, wurden der Begriff „Klassifikation“ sowie der zweite Teil mit zusammenfassenden Beurteilungen in der neueren Fassung entfernt (vgl. Herrmann 2005). Obwohl im dreistufigen „Adams-Schema“ Nosologie, Symptome und diagnostische Anzeichen nicht differenziert nebeneinandergestellt werden, gilt es aktuell bei medizinischen wie auch juristischen Gutachtern als Referenz.

Gerade diese Unterscheidung erscheint aber zentral, will man verstehen, wie aus medizinischer Sicht eine Missbrauchsdiagnostik eigentlich erfolgt. Das vor Augen liegende Problem ist, dass sexueller Kindesmissbrauch, Kindesmisshandlung und -vernachlässigung oft nicht einfach festzustellen bzw. zu belegen sind. Gleichzeitig aber ist eine adäquate Diagnose notwendige Basis einer hinlänglich verlässlichen Prognose im Rahmen der Definition einer Misshandlung, von sexuellem Missbrauch oder der Vernachlässigung von Kindern.

2.3 Konzepte und Verfahren

Rechtfertigungsbedürfnis der medizinischen Praxis

Dem aufnehmenden und untersuchenden Personal obliegt es, riskante Entwicklungen schon während ihrer Entstehung zu erkennen und den Grad der Wahrscheinlichkeit eines weiteren Schadenseintritts festzustellen. Die Aufgabe des medizinischen Kinderschutzes ist folglich eine doppelte: Mögliche Indizien von Gewalt und Vernachlässigung sollen einerseits im Sinne einer Diagnose erkannt werden. Die Diagnose soll andererseits zu einer Vorhersage führen, im Rahmen derer die Eintrittswahrscheinlichkeit zukünftiger Ereignisse zu beurteilen ist, vor denen das Kind geschützt werden sollte, um weitere Schädigungen zu vermeiden. Nicht nur, aber vor allem wegen dieses weitreichenden Anspruchs einer nachweisorientierten, treffsicheren Diagnostik in der Kinderschutzarbeit ist die Frage einer angemessenen Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und deren Nutzen zur Beurteilung und damit zur Unterbindung zukünftiger Kindesmisshandlung Gegenstand einer internationalen Debatte (vgl. Marthaler et al. 2012, S. 251).

Die Methoden und analytischen Strategien, die entwickelt wurden, um ein Krankheitsbild intersubjektiv nachvollziehbar und gleichzeitig für andere Untersuchende reproduzierbar zu machen, sind das Ergebnis eines historischen Prozesses, der auf zunehmende Verlässlichkeit (medizinisch-)wissenschaftlicher Diagnoseverfahren abzielt. Die Implikationen einer Misshandlungsdiagnostik für künftige Handlungen erklärt die Forderung nach Evidenz als Grundlage ihrer nachvollziehbaren Legitimation (vgl. Fangerau/Martin 2015).

Mit der Entwicklung bildgebender Verfahren und weiterer technischer Möglichkeiten in der Medizin haben sich die Möglichkeiten der Diagnose aus-

geweitet. So war es bspw. bis zur Einführung der diagnostischen Radiologie schwierig, vergangene Spuren physischer Misshandlung an inneren Organen oder am Skelett zu erkennen und zu dokumentieren (vgl. Smith 2002, S. 339). Ältere Frakturen konnten wegen der fehlenden Röntgenuntersuchung nur selten nachgewiesen werden (vgl. Kröner 2008, S. 26 ff.). Doch nicht allein technische Entwicklungen veränderten die medizinische Deutung von Kindeswohlgefährdungen, auch neue nosologische Einheiten und ein Wandel in der Art des „Hinsehens“ führten zu Verschiebungen in der diagnostischen Praxis.

Ein grundsätzliches Problem der Evidenz in der Diagnostik stellt dabei der Umstand dar, dass zahlreiche Symptome zunächst einmal einer grundsätzlichen Deutungsoffenheit unterliegen (vgl. Martin/Fangerau 2012). Anamnestiche und andere Informationen, die sich aus der Untersuchung ergeben, sind jeweils hinsichtlich ihrer Plausibilität und Glaubwürdigkeit einzuordnen und zugleich teilweise nur schwer überprüfbar (vgl. Herrmann et al. 2014, S. 700 f.). Das medizinische Bild verweist nicht automatisch auf eine einzige zutreffende Diagnose, sondern benötigt zu allererst den geschulten Blick des Untersuchenden, der dieses Bild als solches nicht nur wahrnimmt, sondern auch fachkundig einordnet und einem (oder mehreren) möglichen Befund(en) zuordnet.¹³ Die Diagnose einer Kindeswohlgefährdung fußt auf verschiedenen sich mitunter unterscheidenden fachkulturell geprägten Perspektiven. Zugleich bedürfen die vielseitigen Einzelbefunde von Misshandlung und sexuellem Missbrauch mitunter einer abgestimmten Interaktion von Ärzten mit Sozialarbeitern und Angehörigen der Justizbehörden, denn zahlreiche Schwierigkeiten in der Diagnose von Misshandlung und sexuellem Missbrauch scheinen auch mit einer fehlenden Koordination und Abstimmung von Abläufen, Fragestellungen und Vorgehensweisen der Fachleute zusammenzuhängen (vgl. Smith 2002, S. 372 f.). Wilbur L. Smith, Radiologe am Children's Hospital Michigan, konstatiert hierzu: „Um irreführende oder unvollständige Anamnesen zu verhindern, müßten alle, die Informationen über den Fall haben, die Möglichkeit zur Teilnahme an der Diagnose erhalten. Bei sorgfältiger Analyse und wenn man die Rollen der unterschiedlichen Fachleute versteht, können die Diagnose, die Verursachung und der Zeitverlauf der Verletzungen im Allgemeinen akkurat beschrieben werden“ (ebd.).

Nosologien und Leitlinien zur Diagnostik

Diagnostik als Prozess zeichnet sich dadurch aus, dass versucht wird, vorgefundene Sachverhalte klassifikatorisch einzuordnen. Eine diagnostische Zuordnung

13 „In Verbindung seines Ansatzes vom ‚Denkstil‘ mit dem ‚Gestaltsehen‘ hatte Ludwik Fleck 1947 die Vorstellung einer dem Bild immanenten Anschaulichkeit hinterfragt und formuliert: ‚um zu sehen, muss man zuerst wissen. Sonst schauen wir, aber wir sehen nicht.‘“ (Fangerau/Martin 2016).

erfasst zunächst subjektiv erlebte Beschwerden sowie objektiv beobachtbare Befunde (z. B. Analfissuren). Die Diagnose lässt sich als Wahrscheinlichkeitsaussage verstehen (vgl. Jäger 2015, S. 20), was sich insofern als problematisch erweist, als doch Sicherheit verlangt wird, es aber nur möglich ist, auf Basis von Indizien eine möglichst wahrscheinliche Diagnose zu entwickeln. Sicher ist für den jeweiligen Fall aber immer nur die derzeit gültige, axiomatisch gesetzte Nosologie, in die ein individueller Befund eingeordnet werden soll. Die verwendeten nosologischen Einheiten sind von der Norm abweichende Zeichen, die im Erscheinungsbild, in der Ursache und im Verlauf einheitlich sind. Im konkreten Fall des Verdachts auf eine Misshandlung lassen sich also auf nosologischer Ebene anhand der Kombination mehrerer Befunde nach einem erfahrungswissenschaftlichen Klassifikationssystem Wahrscheinlichkeitsaussagen über das Vorliegen einer Misshandlung treffen (vgl. Jäger 2015, S. 20; vgl. Tabelle 11 bis 13). Dabei werden vorliegende Untersuchungsbefunde durch systematische Klassifizierung zu einem möglichen sexuellen Missbrauch oder einer möglichen Misshandlung als Ursache in kausalen Bezug gesetzt. Ziel ist, wie geschildert, das Auffinden von Befunden bzw. Zeichen mit größtmöglicher Beweiskraft für eine auf dieser Basis erstellte diagnostische Aussage.

Von Bedeutung ist hier, dass die nosologischen Klassifikationssysteme selbst nicht statisch, sondern ständigem Wandel unterworfen sind: Die Störungen „child abuse“ oder „child maltreatment“ etwa waren bereits im ICD-9-Katalog¹⁴ aus dem Jahr 1975 enthalten.¹⁵ Im DSM-Katalog¹⁶ von 1952 und dem DSM-II treten mit Missbrauch in Verbindung stehende Störungen unter der Klassifikation „sexual deviation“ zwar auf, sie werden jedoch erst im DSM-III von 1980 erstmals mit detaillierter Beschreibung des Störungsfeldes dargestellt und es wird dort erst eine Reihe von Leitlinien zur Diagnose genannt (American Psychiatric Association 1980, S. 271). In dessen Überarbeitung von 1987, dem DSM-III-R, wurde die Beschreibung wiederum erweitert und aktualisiert (vgl. American Psychiatric Association 1987).

Mit solchen Verschiebungen innerhalb der nosologischen Klassifikation verändert sich auch der diagnostische Zugang, d. h. die Suche nach systematisch erfassbaren Zeichen. Von der „American Medical Association“ wurden z. B.

14 Die International Classification of Diseases (ICD) ist eine von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgegebene internationale Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme. Die aktuelle Ausgabe der ICD wird als ICD-10 bezeichnet (siehe Dilling et al. 2004).

15 Vgl. www.health.state.mn.us/injury/midas/violence/index.cfm?gcDef=cm (Abfrage: 10. 11. 2016).

16 Das Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (DSM) ist eine von der Amerikanischen Psychiatrischen Vereinigung (APA) herausgegebene Klassifikation, nach der psychiatrische Störungen beschrieben werden. Die aktuelle Ausgabe des DSM wird als DSM-IV bezeichnet (vgl. Sass et al. 2003).

1985 erstmals Leitlinien zur Diagnostik von Kindesmisshandlung und -missbrauch veröffentlicht (vgl. Reichert et al. 2004, S. 139f.). Im Bemühen, relevante Befunde zur Diagnose sexuellen Missbrauchs und von Kindesmisshandlung zu ermitteln, führten in den folgenden Jahren intensive medizinische Forschungen zu somatischen Symptomen und Laborbefunden dazu, dass diese ersten Empfehlungen mehrfach überarbeitet und verfeinert wurden. In Deutschland wiederum formulierte die Bundesärztekammer 1992 ein Konzept zur Diagnostik von Kindesmisshandlung mit dem Titel: „Zum Problem der Mißhandlung Minderjähriger aus ärztlicher Sicht (Diagnostik und Interventionsmöglichkeiten)“ (Bundesärztekammer 1992). Ziel dieses Konzeptes war die Verbesserung der präventiven, diagnostischen, therapeutischen und sozialmedizinischen Kenntnisse der Ärzte zur Kindesmisshandlung (vgl. Janke-Hoppe 2002, S. 12). Auch dieses Konzept wurde anlässlich der Ärztlichen Präventionstage 1998 überarbeitet (Bundesärztekammer 1992; 1998). Neben Formen und Risikofaktoren der Kindesmisshandlung sowie epidemiologischen Aspekten und Hinweisen zum ärztlichen Vorgehen widmet sich das Konzept diagnostischen Kriterien. Als für das Stellen einer Diagnose entscheidend wird angeführt, dass „der Arzt bei kindlichen Verletzungen stets auch die Möglichkeit einer Mißhandlung differentialdiagnostisch abwägt“ (Bundesärztekammer 1992, S. 16). Eine kategorial gestufte Beweiskraft einzelner Symptome wird zwar nicht diskutiert, dennoch werden die zu deutenden Hinweise als „kennzeichnend“¹⁷, „verdächtig“¹⁸ oder auch „allgemein selten“¹⁹ beschrieben. Die Gleichzeitigkeit verschieden alter Verletzungen wird als „ein wichtiges diagnostisches Kriterium“ (Bundesärztekammer 1992, S. 18) beschrieben. Auch wird angeführt, dass „die Symptome der Vernachlässigung [...] weniger eindeutig“ (Bundesärztekammer 1992, S. 20) sind und „sexuelle Mißhandlung häufig nicht zu offensichtlichen körperlichen Hinweisen“ (Bundesärztekammer 1992, S. 21) führen. Zudem werden die Notwendigkeit einer sorgfältigen und wiederholten Befunderhebung sowie die beweisstützende Kraft radiologischer Untersuchungen hervorgehoben.

Die Rezeption dieses Konzeptes der Bundesärztekammer blieb in medizinischen Fachkreisen eher begrenzt. Auch ein breiter wissenschaftlicher Diskurs auf der Ebene von Kongressen, Tagungen oder Publikationen sowie eine spürbare Auswirkung auf die Wahrnehmung der Problematik lässt sich nicht ohne weiteres nachweisen (vgl. Herrmann/Eydam 2010). Sieben Jahre nach der Erstfassung gab im Jahr 1999 zuletzt die „Deutsche Gesellschaft für Kinder- und

17 Wie: multiple, verschieden alte Frakturen, differente Stadien der Periostreaktion, mehrere Bruchzentren bei Schädelfrakturen (Bundesärztekammer 1992, S. 18).

18 Wie: nicht lokalisierbare Schmerzen im Unterleib, unerklärt wiederholte Harnwegsinfektionen, klaffende Vulva (Bundesärztekammer 1992, S. 21).

19 Wie: lokale Erfrierungen, Stromverletzungen mit Strommarken, Verätzungen (Bundesärztekammer 1992, S. 19).

Jugendpsychiatrie und Psychotherapie“ (DGKJP) eine ähnliche Leitlinie heraus, die mittlerweile von den Gesellschaften für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) und Kinderchirurgie (DGKCh) fachübergreifend übernommen wurde.

International wurde ein vergleichbarer Leitfaden im gleichen Jahr in den USA mit den „Oregon Medical Guidelines“ vorgelegt und in mehreren europäischen Staaten wurden zu Beginn des neuen Jahrtausends Leitlinien erarbeitet und veröffentlicht wie bspw. in den Niederlanden (vgl. Willems 2005; Dekker et al. 2013), in Italien (vgl. Conferenza Episcopale Italiana 2012) oder in Großbritannien (vgl. Royal College of Paediatrics and Child Health 2008). Die WHO wiederum berief 2001 eine Expertengruppe zur Erarbeitung einer standardisierten Leitlinie (vgl. World Health Organization 2003), die eine weltweit einheitliche gerichtsmedizinische Versorgung von Opfern sexualisierter Gewalt gewährleisten sollte. Das Ergebnis waren detaillierte Beschreibungen und Anleitungen, wie forensische Beweise korrekt erkannt, erhoben und dokumentiert werden sollten.

Einzelne diagnostische Zeichen

Forderungen nach einer beweisähnlichen, nachweisorientierten Diagnostik ziehen ihre Geltungsansprüche daraus, dass ohne sie eine präzise und zuverlässige Missbrauchsfeststellung sowie eine darauf folgende angemessene, hilfreiche Therapie und Rehabilitation kaum möglich erscheinen (Achenbach 2005, S. 541).

Das Ziel liegt darin, Akteuren aus dem Gesundheits- und Sozialwesen eine handlungspraktische Grundlage in Form einer informierten, nachweisorientierten Entscheidungsfindung für ihre konkrete Arbeit zu bieten. Bei der Diagnose von Misshandlung und sexuellem Missbrauch handelt es sich weniger um ein standardisiertes quantitatives, sondern um ein informelles Diagnoseverfahren zur differenzierten Erfassung der individuellen Situation. Anliegen ist es, die Wahrscheinlichkeit eines Therapie- und Rehabilitationserfolges zu optimieren, indem relevante Bedürfnisse erfasst werden, um den für den individuellen Patienten bestmöglichen Interventionsprozess zu gewährleisten. Um dennoch ein qualitätssicherndes diagnostisches Vorgehen leisten zu können, sollten dem medizinischen Personal einander ergänzende Diagnostikverfahren zur Verfügung stehen, die eine möglichst hundertprozentige Diagnosesicherheit gewährleisten (eine Übersicht über mögliche, aktuelle Diagnostikverfahren bietet Tabelle 3).

Als diagnostische Anzeichen werden im Zusammenhang von Misshandlungen verschiedenste Symptome erhoben, die in ihrer Zusammenschau gedeutet werden müssen. Beispielsweise gilt nach Hintz heute als „Standard gerichtsmedizinischer Beweissicherung [...] die Dokumentation der extra- und anogenitalen Verletzungen und der emotionale Status. Proben und Abstriche von Körper und Kleidung werden genommen, um Samenflüssigkeit, Haare, Blut, Urin, Fasern, Schmutz und Erde nachzuweisen“ (Hintz et al. 2011, S. 11). Das

Zeichensystem der Diagnostik einer Kindesmisshandlung wies im 20. Jahrhundert einige Konstanten auf, die in der Literatur allerdings immer weiter ausdifferenziert wurden (vgl. die Tabellen 4 bis 7), es sind ebenfalls Konstanten im Zeichensystem der Diagnostik von sexuellem Missbrauch von Kindern zu finden (vgl. Tabellen 8 bis 10).

Tabelle 3: Diagnostikverfahren (nach Ullrich 2011)

Informelles Diagnostikverfahren	
<ul style="list-style-type: none"> • ärztliche Beobachtungen • Patientenbefragungen • technisch erkennbare objektive Zeichen 	
<hr/>	
Differenzialdiagnostik	
<ul style="list-style-type: none"> • Differenzierte Beschreibung von Situation und Krankheitsbild • Erfassung individueller Behandlungsbedarfe • Situationspezifische Therapie- und Rehabilitationsplanung • Herausarbeitung individueller Präventionsmaßnahmen 	
<hr/>	
Qualitative Gütekriterien	
<ul style="list-style-type: none"> • Intersubjektive Nachvollziehbarkeit • Verfahrensdokumentation • Regelgeleitetheit • Argumentationsabsicherung • Reproduzierbarkeit • Adäquate Methodenwahl • Gegenstandsangemessenheit • Kohärenz • Limitation • Relevanz 	

Tabelle 4: Zeichen von hoher Aussagekraft am Skelett für Misshandlung* (= Cat. 4, Suggestive of Abuse nach Adams et al. 1994)

Frakturen verschiedenen Alters	1967, 1973
Wiederholte Fallvorstellung	1967
Metaphysäre Frakturen	2001, 2009, 2010
Processus-spinosus-Frakturen	2001, 2009, 2010
Rippenfrakturen, dorsal	2001, 2009, 2010
Skapulafrakturen	2001, 2009, 2010
Sternumfrakturen	2001, 2009, 2010
Frakturen im 1. Lebenshalbjahr (prämobile Phase)	2010
Klavikulafrakturen, medial und lateral	2010
Komplexe Schädelfrakturen	2010
Wirbelkörperfrakturen	2010

* Sample: PubMed 1920–2014; Nennung in: Manzke/Rohwedder 1967, Naeve/Lohmann 1973, Stöver 2001, Rohrer 2009, Herrmann et al. 2010.

Tabelle 5: Zeichen von mittlerer/mäßiger Aussagekraft am Skelett für Misshandlung*
 (= Cat. 3, Suspicious for Abuse nach Adams et al. 1994)

Geschwisterfälle	1967
Periostale Reaktionen	1967, 1976, 2010
Unklare Gliedmaßenschwellungen	1967
Diskrepanz zwischen geschildertem Unfallhergang und nachweisbaren traumatischen Veränderungen	1972
Frakturen verschiedenen Alters	1972, 1973, 1976, 2009, 2010
Knochensyndrom nach Caffey	1973
Läsionen der Epiphyse	1976, 2001, 2009, 2010
Kortikale Hyperostosen	1976
Metaphysäre Frakturen	1976
Subduralergüsse mit oder ohne Schädelfraktur oder Nahtsprengung	1976
Beckenfrakturen	2001, 2010
Fuß-, Hand-, Fingerfrakturen	2001, 2009, 2010
Komplexe Schädelfrakturen	2001, 2009, 2010
Wirbelkörperfrakturen oder Subluxationen	2001, 2009, 2010
Multiple, vor allem beidseitige Frakturen	1929, 2009, 2010
Einzelfrakturen und weitere Misshandlungshinweise	2010
Frakturen im Säuglingsalter	2010
Mandibularfrakturen	2010

* Sample: PubMed 1920–2014; Nennung in: Ziemke 1929, Manzke/Rohwedder 1967, Herbich et al. 1972, Naeve/Lohmann 1973, Trube-Becker 1973, Rupprecht/Berger 1976, Stöver 2001, Rohrer 2009, Herrmann et al. 2010.

Als Kardinalsymptom für körperliche Misshandlung am Skelett wird bspw. in deutschsprachigen medizinischen Fachartikeln seit den 1960er Jahren das Auftreten von Frakturen verschiedenen Alters genannt. Wurde dieses Indiz von Manzke/Rohwedder (1967) und Naeve/Lohmann (1973) als eines von hoher Beweiskraft gewertet, verstanden Herbich et al. (1972), Trube-Becker (1973), Rupprecht/Berger (1976), Stöver (2001), Rohrer (2009) und Herrmann et al. (2010b) darunter ein Zeichen mit mäßiger Aussagekraft.

Andere Indizien wurden sowohl in früherer Zeit als auch gegenwärtig als aussagekräftig beurteilt. So etwa das vielfältige Auftreten von Knochenbrüchen, das schon bei Ziemke (1929) wie auch in jüngeren Kategorisierungen von Rohrer (2009) und Herrmann et al. (2010b) als Anzeichen mit relativer Aussagekraft eingeordnet wird.

Eine umgekehrte Verschiebung in der Interpretation von Zeichen am Skelett ist bei metaphysären Frakturen festzustellen. Wurden diese von Rupp-

recht/Berger (1976) als von mäßiger Beweiskraft für körperliche Misshandlung verstanden, interpretieren Stöver (2001), Rohrer (2009) und Herrmann et al. (2010b) hier hohe Beweiskraft. In den betrachteten Klassifikationen von Her- bich et al. (1972), Trube-Becker (1973) und Naeve/Lohmann (1973) fand dieses Symptom noch gar keine Erwähnung. In älterer Literatur wird dieses Symptom ebenfalls nicht erwähnt.

Tabelle 6: Zeichen von mittlerer/mäßiger Aussagekraft an der Haut für Misshandlung* (= Cat. 3, Suspicious for Abuse nach Adams et al. 1994)

Abdrücke von Misshandlungsgegenständen	1929, 1973
Hämatome in typischer Form (Streifen, dendritisch, doppelt konturiert)	1929, 1976, 2010
Ausgedehnte Hämatome	1929, 1936, 1973
Verbrennungen	1973, 1976
Frostbeulen	1973
Platzwunden	1973
Striemen	1973, 1976
Würgemale	1973
Menschliche Bissspuren	1976
Hautabschürfungen	1929, 1976
Multiple, verschieden alte Hämatome (ungewöhnliche Lokalisation)	1976, 2009, 2010
Hämatome im Säuglingsalter	2009, 2010
Retroaurikuläre Hämatome	2009, 2010
Verbrennungen an Händen, Füßen, Anogenitalbereich	2009, 2010
Einrisse des labialen oder lingualen Frenulums	2009, 2010

* Sample: PubMed 1920–2014; Nennung in: Ziemke 1929, Dömer 1936, Trube-Becker 1973, Rupprecht/Berger 1976, Rohrer 2009, Herrmann et al. 2010.

Tab. 7: Zeichen von hoher Aussagekraft an der Haut für Misshandlung* (= Cat. 4, Suggestive of Abuse nach Adams et al. 1994)

Menschliche Bissspuren	1973, 2005, 2009, 2010
Hämatome in typischer Form (Streifen, dendritisch, doppelt konturiert)	2009, 2010
Geformte Verbrennungen	2010
Isolierte Verbrennung mit zusätzlicher Verletzung ohne Bezug zur Verbrühung	2010

* Sample: PubMed 1920–2014; Nennung in: Manzke/Rohwedder 1967, Trube-Becker 1973, Rupprecht/Berger 1976, Herrmann 2005, Rohrer 2009, Herrmann et al. 2010.

Tabelle 8: Zeichen von klarer Beweiskraft am Hymen für sexuellen Missbrauch*
(= Cat. 5, Clear Evidence of Abuse nach Adams et al. 1994)

Keil- oder v-förmige Kerben/Spalten (transections, concavities) in der posterioren Hälfte des Hymens	1992, 1997
Einriss, Hämatom oder Narbe der hinteren Gabel mit Hymenbeteiligung	1992, 1997
Fehlendes oder rudimentäres Hymen in der posterioren Hälfte	1992, 1997
Frische oder zurückliegende Einrisse des Hymens	1997
Narben der hinteren Gabel mit Verschmälerung des Hymens	1997

* Sample: PubMed 1920–2014; Nennung in: Adams et al. 1992, Herrmann et al. 1997.

Tabelle 9: Zeichen von hoher Aussagekraft am Hymen für sexuellen Missbrauch*
(= Cat. 4, Suggestive for Sexual Abuse nach Adams et al. 1994)

Einriss, Hämatom oder Narbe der hinteren Gabel ohne Hymenbeteiligung	1992, 1997
Akute Lazeration des Hymens	1993,2002
Verschmälerung des posterioren Hymenalsaums unter 1 mm, in allen Untersuchungspositionen bestätigt	1997
Fehlendes Hymen (bestätigt in der Knie-Brust-Lage)	2002
Hymenaldurchtrennung („vollständige Kerben oder Konkavitäten“)	2002
Petechien oder Einblutungen des Hymens	2002
Fehlendes Segment des Hymens	2002, 2010

* Sample: PubMed 1920–2014; Nennung in: Adams et al. 1992, Elliger 1993, Herrmann et al. 1997, Herrmann 2002, Herrmann 2005, Rohrer 2009, Herrmann et al. 2010.

Tabelle 10: Zeichen von mittlerer/mäßiger Aussagekraft am Hymen für sexuellen Missbrauch* (= Cat. 3, Suspicious for Sexual Abuse nach Adams et al. 1994)

Hymenverletzung bei schon älterer Defloration	1973
Signifikante Vergrößerung der Hymenalöffnung über 2 Standardabweichungen für die altersentsprechende Norm	1992, 1997
Glatter, nicht unterbrochener Hymenalsaum mit weniger als 1 mm Breite (Höhe)	1992, 2010
Gerollter/verdickter Hymenalsaum mit vermehrter Sichtbarkeit intravaginaler Strukturen	1997
Hymenale Kerben, die sich über mehr als 50 % des Hymenalsaums erstrecken und in verschiedenen Untersuchungspositionen und -techniken persistieren	2002
Tiefe Kerben oder Spalten des posterioren Randsaumes des Hymens	2010

* Sample: PubMed 1920–2014; Nennung in: Naeve/Lohmann 1973, Adams et al. 1992, Herrmann et al. 1997, Herrmann et al. 2002, Herrmann et al. 2010.

Konstanz findet sich bei Zeichen, die schon vor der radiologischen Ära in der Diagnostik von Misshandlungen als aussagekräftige Belege gewertet wurden. Hierzu gehören die schon 1929 von Ziemer genannten Abdrücke von Misshandlungsgegenständen und Blutunterlaufungen in typischer Form als Zeichen an der Haut. Diese Indizien werden auch in den 1970er Jahren (Trube-Becker 1973, Rupprecht/Berger 1976) vergleichbar eingeordnet. In den jüngeren Kategorisierungen von Herrmann et al. (2010b) und Rohrer (2009) werden diese Anzeichen sogar als solche von hoher Beweiskraft interpretiert. Auch das Symptom ausgedehnter Hämatome, das bereits von Dömer (1936) angeführt wurde, hat in zeitgenössischen Diagnoseverfahren eine ähnliche Deutung als relativ sicheres Indiz für Misshandlung erfahren. Neu treten in jüngeren Kategorisierungen die Unterscheidung verschiedener Hämatomarten und damit deren Klassifizierung nach mäßiger und hoher Aussagekraft auf. Hautmerkmale wie Verbrennungen erscheinen in Beschreibungen ab den 1970er Jahren – in früheren Publikationen fehlt deren Erwähnung völlig – und werden in den jüngeren Klassifikationen differenziert betrachtet und hinsichtlich ihrer Beweiskraft kategorisiert.

Im Fall der Diagnostik von sexuellem Missbrauch werden zur körperlichen Misshandlung von Kindern unterschiedliche Kriterien verwendet, gleichzeitig kristallisieren sich im Blick auf die fachlichen Publikationen zum Zeichensystem Konstanten heraus.

Als Zeichen für sexuellen Missbrauch werden relativ durchgängig anogenitale Verletzungen gedeutet. Mit Blick auf die Stärke der Beweiskraft bestehen aber je nach betrachtetem Anzeichen Unterschiede. Uneinigkeit besteht beispielsweise in Bezug auf die Bedeutung der Integrität des Hymens als Zeichen für einen stattgehabten sexuellen Missbrauch eines Mädchens (vgl. die Tabellen 8 bis 10). Das Indiz Hymenverletzung bei schon älterer Defloration wird etwa lediglich 1973 angeführt und später erfährt es keine entsprechende Bedeutung mehr. In den 1990er Jahren dann wurde das verletzte Hymen nach dem Klassifikationsschema nach Adams et al. (1994) als Symptom von „klarer Beweiskraft“ der Kategorie 5 betrachtet (siehe Tabelle 11).

Tabelle 11: Initiales Klassifikationssystem (nach Adams et al. 1994)

Class 1	„Normal“	Normalbefunde und medizinisch anderweitig erklärbare Befunde
Class 2	„Nonspecific findings“	Unspezifische Befunde
Class 3	„Suspicious for abuse“	Missbrauchsverdächtige Befunde
Class 4	„Suggestive of Abuse/Penetration“	Missbrauchsnahe Befunde (hohe Wahrscheinlichkeit)
Class 5	„Clear Evidence of Penetrating Injury“	Klarer Beweis eines penetrierenden sexuellen Missbrauchs

In späteren Kategorisierungen (ab 2002) existiert diese endgültig beweisende Kategorie allerdings nicht mehr – die stärkste Beweislast liefern jetzt Zeichen von hoher Aussagekraft. Die Möglichkeit, einen hundertprozentigen Beweis durch ein einzelnes Indiz zu erbringen, ist nun deutlich eingeschränkter (siehe Tabelle 12) (vgl. Adams 2008, Herrmann et al. 2014).

Tabelle 1.2: Derzeitiges Klassifikationssystem (nach Adams et al. 2016)

Class 1	„Normal variants, findings commonly caused by other medical conditions“	Normalbefunde und medizinisch anderweitig erklärbare Befunde
Class 2	„Indeterminate findings“	Befunde mit unklarer Signifikanz, verdächtig auf ursächlichen sexuellen Missbrauch
Class 3	„Findings diagnostic of trauma and/or sexual contact“	Verletzungsbefunde, die die Diagnose eines sexuellen Missbrauchs erlauben

Diese Varianzen hängen zum einen mit Erfahrungswerten durch falsch-positive wie falsch-negative Deutungen zusammen. Zum anderen wurde die Wertigkeit einzelner Anzeichen neu evaluiert und der Stellenwert einzelner Befunde mit Hilfe neuer methodischer Orientierungen korrigiert.

EBM – nachweisorientierte Medizin

Seit Ende der 1990er Jahre wird der Versuch unternommen, Stufen von Evidenz zu klassifizieren und mittels statistischer Methoden die Gültigkeit medizinischer Aussagen als sogenannte evidenzbasierte Medizin zu bewerten. Ein wesentliches Anliegen dieses Ansatzes liegt darin, intuitives Verhalten und falsche Einschätzungen zu reduzieren oder zu vermeiden (vgl. Antes 1999, S. 21). Im Zusammenhang mit der „Evidence-Based Medicine“ (EBM) genannten Methode der Gewichtung von Befunden oder der Wirksamkeit von Therapien sprechen sich Empfehlungen dafür aus, im Deutschen die EBM als „nachweisorientierte Medizin“ zu übersetzen (vgl. Bilger 2004, S. 74). Medizinische Entscheidungen sollen nach einem umfassenden Abwägungsprozess auf Grundlage wissenschaftlicher Kenntnisse patientenorientiert gefällt werden (vgl. Herrmann/Eydam 2010).

Die Praxis der nachweisorientierten Medizin liegt darin, individuelle klinische Expertise mit einer bestmöglichen externen Evidenz aus systematischer Forschung zu integrieren (vgl. Sackett et al. 1996). Da im Untersuchungsfeld um Misshandlung und sexuellen Missbrauch von Kindern randomisierte Kontrollstudien aus ethischen Gründen nicht zu leisten sind, bewegt sich gerade in diesem Feld die Generierung von Evidenz auf einem niedrigeren Level als das höchst erreichbare, vom Centre for Evidence-Based Medicine der University of Oxford dargestellte Niveau (vgl. Tabelle 13).

Tabelle 13: Unterschiedliche Ebenen der Evidenz (nach Centre for Evidence-Based Medicine 2009)

Level 1	a. Systematischer Review aller veröffentlichten randomisierten Kontrollstudien b. Randomisierte Kontrollstudien
Level 2	a. Systematischer Review aller veröffentlichten Kohortenstudien b. Kohortenstudie
Level 3	a. Systematischer Review aller veröffentlichten Fallkontrollstudien b. Fallkontrollstudie, Multiple-Baseline Designs
Level 4	Einzelfallstudien
Level 5	Auf klinischer Erfahrung basierende Expertenmeinung, beschreibende Studien oder Berichte von Expertenkommissionen

Einen weitreichenden systematischen, evidenzbasierten Vergleich der somatischen Misshandlungs- und Missbrauchsforschung nach diesem Modell stellte 2005 die „Welsh Child Protection Systematic Review Group“ vor (vgl. Welsh Child Protection Systematic Review Group 2005). Der Verbund walisischer Kinderschutzorganisationen, medizinischer Fachgesellschaften und der Cardiff-University analysierte, verglich und beurteilte rund 1 400 Studien zu körperlichen Zeichen im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und Misshandlungen von Kindern. Einige Aspekte der bisherigen Lehrmeinung wurden bestätigt, wie bspw. ein hohes Verdachtsmoment auf Missbrauchsgeschehen, abgeleitet von Rippenfrakturen, anderen Indizien hingegen wurde eher eine begrenzte oder relative Belegkraft zugesprochen, „zum Beispiel die geringe Spezifität von Verletzungen der Lippenbändchen oder die zeitliche Einordnung des Hämatomalters“ (Herrmann/Eydam 2010 S. 1173 f.).²⁰

Kritisiert wurde ein zu weitreichendes Verständnis der Definition von Kindesmissbrauch und damit die fehlende Vergleichbarkeit der Studien (vgl. Royal College of Paediatrics and Child Health 2008, S. 9) sowie der mangelnde methodische Qualitätsstandard der untersuchten Studien.²¹ Im fehlenden Standard wie auch in einer gewissen Selbstreferenzialität wurde zugleich die Gefahr von Zirkelschlüssen gesehen, ein Aspekt, der auch an Adams' Systematik kritisiert wurde (Adams et al. 1994, S. 310 ff.; vgl. Herrmann et al. 2014, S. 700 f.). Ein weiteres Problem liegt darin, dass „an die Thematik kaum klassische Evidenzkriterien angelegt werden können: Randomisierte kontrollierte Studien sind aufgrund fehlenden Konsenses und fehlender Kontrollgruppen für diagnosti-

20 Vgl. auch www.core-info.cardiff.ac.uk/reviews/oral-injuries (Abfrage: 10. 11. 2016).

21 „It was drawn up to response to the wide range of definitions of child abuse used in the international literature and to ensure a quality standard for studies included in their review.“ (Royal College of Paediatrics and Child Health 2008, S. 9).

sche Zwecke nicht möglich und in der Konzeption schlicht unethisch“ (Herrmann/Eydam 2010, S. 1174f.).

In diesem Sinne empfahl das „Royal College of Paediatrics and Child Health“ in seinem Handbuch zur evidenzbasierten Diagnose von sexuellem Kindesmissbrauch (2008) ein Ranking-Schema in kritischer Bewertung der bislang vorliegenden Fachliteratur (vgl. Tabelle 14).

Tabelle 14: Criteria used to define CSA (nach Royal College of Paediatrics and Child)

Level 1	CSA confirmed at case conference/family/civil/criminal court proceedings or admitted by perpetrator
Level 2	CSA confirmed by stated criteria including multidisciplinary assessment
Level 3	CSA defined by stated criteria
Level 4	CSA stated but criteria not given
Level 5	CSA suspected
Level 6	Cannot tell
Level 7	Cannot confidently include the paper but it has some merits

Das Einordnungsschema wurde entwickelt, um Entscheidungen in multidisziplinären Teams zu unterstützen und dabei eine möglichst hohe Urteilssicherheit zu ermöglichen. „At the outset of this review, it was hoped that a gold standard of level 1–2 could be set for included studies, but due to the paucity of studies available to address certain questions, the level for inclusion was set at 1–4“ (Royal College of Paediatrics and Child Health 2008, S. 9). Die Herausgeber wiesen dezidiert darauf hin, dass sich das Bild des sexuellen Missbrauchs in einer Vielzahl von Ausprägungen zeigen kann. Anogenitalen Zeichen, insbesondere bei vorpubertären Mädchen, wird gleichwohl hohe Beweiskraft zugesprochen. Gleichzeitig wird betont, dass die somatischen Anzeichen immer im Zusammenhang mit dem klinischen Gesamtbild, dem familiären Hintergrund und einer ausführlichen multidisziplinären Beurteilung interpretiert werden sollten.²²

22 „There is good evidence that hymenal transections and deep clefts/notches are associated with sexual abuse in prepubertal girls. [...] These signs have been reported almost exclusively in sexually abused girls with penetrative trauma. In the absence of a clear and believable history of accidental trauma, they are suggestive of sexual abuse. [...] The clinical signs must be considered with the overall clinical picture, the child's statement, social and family history and a detailed multi-agency assessment. The presence of more than one clinical sign in a child, especially if documented over time, should lead to an increased suspicion that the child might have been the victim of sexual abuse.“ (Royal College of Paediatrics and Child Health 2008, S. 63f.).

Seit Mitte der Jahrtausendwende erschienen zunehmend Publikationen und Kongressbeiträge; auch eine verstärkte öffentliche Diskussion des Themas, nicht zuletzt aufgrund gehäuft wahrgenommener tragischer Tötungen von Kindern, ist zu beobachten (vgl. Herrmann et al. 2008, S. 12 ff.). Nach der Wegmarke der „Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie zu Kindesmisshandlung und Vernachlässigung“ (2000) (Hennicke et al. 2009; vgl. Fegert et al. 2011, S. 989) zeigt sich die Intensivierung des Engagements der Medizin in diesem Bereich in der 2008 erfolgten Einrichtung der wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz in der Medizin sowie der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin (vgl. Herrmann et al. 2008, S. 12 ff.).

Vor diesem Hintergrund sprachen in Deutschland 2010 die Deutsche Akademie für Kinder und Jugendmedizin e.V. (DAKJ) und die Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz in der Medizin (AG KiM) „Empfehlungen für Kinderschutz an Kliniken“ aus (Herrmann et al. 2010a). Diese rieten ein Vorgehen entlang „strukturierte[r], verbindliche[r] Leitlinie[n] mit entsprechender Diagnostik und Dokumentation und die Etablierung einer Kinderschutzgruppe“ (Herrmann et al. 2010a, S. 3) an, um diagnostische Sicherheit und höchstmögliche Evidenz zu gewährleisten.

2.4 Rezeption und Fazit

Der medizinische Diskurs zeichnet sich aus durch einen Prozess der Binnendifferenzierung, der das semantische Feld von Kindesmisshandlung und -missbrauch hinsichtlich der Diversität seiner Bedeutungsebenen verbreiterte. Die Ausdifferenzierung dieses Feldes beruht auf einem zunehmenden Wissen und darüber hinaus auf einem gesellschaftlichen Wunsch nach Evidenz im Sinne eines sicher beweisenden diagnostischen Verfahrens zum Nachweis von sexuellem Missbrauch und Misshandlung. Dabei gibt es Unterschiede zwischen den diagnostischen Betrachtungsansätzen von Misshandlung und Missbrauch.

Zur Klärung von Misshandlungsverdacht trug wesentlich die Diagnostik Henry Kempes bei und der mit ihr erbrachte radiologische Beleg, deren Beweiskraft so groß war, dass sie nicht mehr ausgeblendet oder umgedeutet werden konnte. Durch die Etablierung bildgebender Verfahren als Diagnosemöglichkeit erschien das Vorliegen körperlicher Misshandlung klar beweisbar zu sein. Die Deklaration von Symptomen als Beweis sexuellen Missbrauchs blieb weiter von großer Unsicherheit geprägt; hier sind die Zeichen oft nicht eindeutig zu diagnostizieren.

Seit den 1960er Jahren fand im medizinischen Fachdiskurs eine ernsthafte und zunehmende Debatte um Gewalt an Kindern statt. Dabei erlebte die wissenschaftliche Debatte zum medizinischen Kinderschutz im englischsprachigen

und im deutschsprachigen Raum ähnlich wie die mediale Debatte um sexuellen Missbrauch und Misshandlung (siehe Kapitel 1) unterschiedliche Konjunkturen und Intensitäten. Diese Differenz lässt sich schon allein an der Quantität der von Fachverbänden herausgegebenen Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch von Kindern erkennen. Während die American Academy of Pediatrics bis zum Jahr 2010 sechs verschiedene gültige Leitlinien zu sexuellem Kindesmissbrauch und 14 zu körperlicher Misshandlung und Vernachlässigung publiziert hat, existierten in Deutschland bis 2008 je eine Leitlinie der Gesellschaften für Kinderradiologie, Kinderchirurgie, Sozialpädiatrie und der Kinder- und Jugendpsychiatrie – und diese lediglich „mit begrenzten somatisch-diagnostischen Hinweisen“ (Herrmann et al. 2010b, S. 2 f.). Seit 2009 existiert eine fachübergreifende Leitlinie der drei größten Kindermedizin-Fachgesellschaften im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (vgl. ebd.).

Darüber hinaus lässt sich nach wie vor ein deutlicher Unterschied in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung im deutschen im Vergleich zum angelsächsischen Sprachraum feststellen, der sich auch in der überwiegend in englischer Sprache publizierten Forschungsliteratur manifestiert. Obgleich die Anzahl der Veröffentlichungen im deutschsprachigen Bereich im Vergleich zum angloamerikanischen Raum geringer ist, hat seit Kempes Publikationen die Forschungstätigkeit auch in Deutschland stark zugenommen (vgl. Tabelle 1).

Im medialen Diskurs war sexueller Missbrauch bis in die 1980er Jahre hinein noch nicht diskursive Realität, d. h. noch kein anerkannter Sachverhalt, über dessen prinzipielles Vorhandensein ein mehr oder weniger allgemeines Bewusstsein bestand (vgl. Kapitel 1).

Aktuell wird Kinderschutz nach wie vor in der Öffentlichkeit diskutiert, wobei verschiedene Gesellschaftsbereiche um die Diskurshoheit konkurrieren (vgl. Fegert et al. 2010, S. 50). 2012 trat das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft, welches die Zusammenarbeit zwischen Medizin und Jugendhilfe, insbesondere in Bezug auf das Aktionsprogramm „Frühe Hilfen“, regelt und eine Befugnisnorm für Berufsheimlichkeitssträger eingeführt hat. Zentrale Grundlagen dieses Gesetzes bilden ein intensiver, interdisziplinärer Fachdialog sowie die Ergebnisse aus der Arbeit der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ und „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“. Ergebnisse des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen signalisieren, dass die Dokumentation und damit der Implementierungsstand der Leitlinien des Runden Tisches zur Prävention sexualisierter Gewalt systematisch erfasst und beobachtet werden (vgl. Pooch/Tremel 2016). Im Kinderschutz scheint sich insofern inzwischen durchaus eine Kultur des Hinsehens etabliert zu haben.

Literatur

- Achenbach, Thomas M. (2005): Advancing assessment of children and adolescents: commentary on evidence-based assessment of child and adolescent disorders. In: *Journal of Clinical Child and Adolescent Psychology* 34(3), S. 541–547.
- Adams, Joyce A. (2008): Guidelines for medical care of children evaluated for suspected sexual abuse: an update for 2008. In: *Current Opinion in Obstetrics & Gynecology* 20(5), S. 435–441.
- Adams, Joyce A./Harper, Katherine/Knudson, Sandra (1992): A proposed System for the classification of anogenital findings in children with suspected sexual abuse. In: *Journal of Pediatric & Adolescent Gynecology* 5(2), S. 73–75.
- Adams, Joyce A./Harper, Katherine/Knudson, Sandra/Revilla, Juliette (1994): Examination findings in legally confirmed child sexual abuse: It's normal to be normal. In: *Pediatrics* 94(3), S. 310–317.
- Adams, Joyce A./Kellogg, Nancy D./Farst, Karen J./Harper Nancy S./Palusci, Vincent J./Frasier, Lori D./Levitt, Carolyn J./Shapiro, Robert A./Moles, Rebecca L./Starling, Suzanne P. (2016): Updated Guidelines for the Medical Assessment and Care of Children Who May Have Been Sexually Abused. In: *Journal of Pediatric & Adolescent Gynecology*, 2(2016), S. 81–87.
- Alberti, Michael (1736): *Systema jurisprudentiae medicae*. Band 1. Halle: Waisenhaus.
- Allroggen, Marc (2015): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung – Entstehungsbedingungen und Handlungsoptionen aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht. In: Lammel, Matthias/Lauf, Steffen/Sutarski, Stephan/Bauer, Michael (Hrsg.) (2015) *Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung: Medizinische und juristische Perspektiven*. Berlin: MWV. S. 15–28.
- American Psychiatric Association (1980): *Diagnostic and statistical manual of mental disorders*, 3. Aufl. Washington DC: American Psychiatric Association.
- American Psychiatric Association (1987): *Diagnostic and statistical manual of mental disorders: DSM-III-R*, 3. überarbeitete Aufl. Washington DC: American Psychiatric Association.
- Antes, Gerd (1999): EBM praktizieren. In: Perleth, Matthias/Antes, Gerd (Hrsg.) *Evidenzbasierte Medizin, Wissenschaft im Praxisalltag*. München: MMV. S. 19–27.
- Arendt, Henriette (1911): *Kleine weiße Sklaven*. Berlin-Charlottenburg: Vita.
- Ärztekammer Bremen/Techniker Krankenkasse/Landesvertretung Bremen (Hrsg.) (2007): *Gewalt gegen Kinder. Leitfaden für Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation im Lande Bremen*. www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Leitfaden%20FCr%20Bremen%20um%20Gewalt%20gegen%20Kinder_%20zu%20verhindern.pdf (Abfrage: 14. 11. 2016).
- Banaschak, Sibylle/Madea, Burkhard (2003): Sexueller Missbrauch von Kindern. In: Madea, Burkhard (Hrsg.). *Praxis Rechtsmedizin: Befunderhebung, Rekonstruktion, Begutachtung*. Berlin: Springer, S. 273–279.
- Bange, Dirk (2007): *Sexueller Missbrauch an Jungen: Die Mauer des Schweigens*. Göttingen: Hogrefe
- Bauer, Günther (1969): *Die Kindesmißhandlung. Ein Beitrag zur Kriminologie und Kriminalistik sowie zur Anwendung des § 223b StGB*. Lübeck: Verlag Max Schmidt-Römhild.
- Bilger, Stefan (2004): Evidence-based Medicine. In: Comberg, Hans-Ulrich/Klimm, Hans-Dieter (Hrsg.): *Allgemeinmedizin*, 4. Ausgabe. Stuttgart: Thieme, S. 74.
- Brandhorst, Felix (2015): *Kinderschutz und Öffentlichkeit: Der „Fall Kevin“ als Sensation und Politikum*. Berlin: Springer.

- Bundesärztekammer (Hrsg.) (1992): Zum Problem der Mißhandlung Minderjähriger aus ärztlicher Sicht (Diagnostik und Interventionsmöglichkeiten). Fortbildungsbroschüre. Köln: Bundesärztekammer.
- Bundesärztekammer (Hrsg.) (1998): Zum Problem der Mißhandlung Minderjähriger aus ärztlicher Sicht (Diagnostik und Interventionsmöglichkeiten). Konzept der Bundesärztekammer, Texte und Materialien zur Fortbildung und Weiterbildung. Band 17. Köln: Bundesärztekammer.
- Caffey, John (1946): Multiple fractures in the long bones of infants suffering from chronic subdural hematoma. In: American Journal of Roentgenology and Radium Therapy 56(2), S. 163–173.
- Casper, Johann L. (1864): Practisches Handbuch der gerichtlichen Medizin, 4. Aufl. Band 2 (Thanatologischer Teil). Berlin: Hirschwald.
- Centre for Evidence-Based Medicine (2009): Oxford Centre for Evidence-based Medicine – Levels of Evidence (March 2009). www.cebm.net/oxford-centre-evidence-based-medicine-levels-evidence-march-2009/ (Abfrage: 30. 10. 2015).
- Conferenza Episcopale Italiana (2012): Linee guida per i casi di abuso sessuale nei confronti di minori. Rom. www.olir.it/ricerca/getdocumentopdf.php?lang=ita&Form_object_id=6312 (Abfrage: 20. 11. 2016).
- Cunningham, Hugh (2006): Die Geschichte des Kindes in der Neuzeit. Düsseldorf: Artemis & Winkler.
- Deegener, Günther (2005): Formen und Häufigkeiten der Kindesmisshandlung. In: Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen: Hogrefe, S. 37–59.
- Dekker, Nicole/Smets, Karen/Käret, Koen/Peremans Lieve (2013): Aanpak van vermoeden van kindermishandeling. Utrecht: Domus Medica vzw. www.domusmedica.be/documentatie/downloads/praktijkdocumenten/richtlijnen/972-aanpak-van-vermoeden-van-kindermishandeling/file.html (Abfrage: 20. 11. 2016).
- Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (2008/2009): AWMF Leitlinie: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. www.kindesmisshandlung.de/mediapool/32/328527/data/AWMF-S2_Leitlinie_Kinderschutz_2008-2009.pdf (Abfrage: 14. 11. 2016).
- Dilling, Horst/Mombour Werner/Schmidt Martin H. (Hrsg.) (2004): Internationale Klassifikation psychischer Störungen: ICD-10 Kapitel V (F). Klinisch-diagnostische Leitlinien. Bern: Huber.
- Dömer, Hermann (1936): Über Kindesmißhandlungen in rechtlicher und sozialer Beziehung. Dissertationsschrift. Universität Düsseldorf.
- Eckhardt, Anja (1998): Der Fall Mary Ellen, der Anfang der Kinderschutzbewegung? Dissertation. Carl-von-Ossietzky-Universität, Oldenburg.
- Elliger, Tilman J. (1993): Sexueller Kindesmissbrauch – Definition, Häufigkeit, Diagnostikprobleme. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 42(1993), S. 562–566.
- Emma (Redaktion) (1978): Das Verbrechen, über das niemand spricht. In: Emma 4(1978), S. 20. www.emma.de/artikel/sexueller-missbrauch-das-verbrehen-ueber-das-niemand-spricht-264278 (Abfrage: 16. 01. 2017).
- Fangerau, Heiner/Görgen, Arno/Griemert, Maria (2014): Child welfare and Child Protection: Medicalization and Scandalization as the New Norms in Dealing with Violence Against Children. In: Bagattini, Alexander/Macleod, Colin (Hrsg.): The Nature of Children's Well-Being. Dordrecht: Springer.
- Fangerau, Heiner/Martin, Michael (2016): Medizinische Diagnostik und das Problem der Darstellung: Methoden der Evidenzherzeugung. In: Angewandte Philosophie. Eine internationale Zeitschrift 1, S. 38–68.

- Fegert, Jörg M. (1987): Sexueller Mißbrauch von Kindern. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 36(1987), S. 165–170.
- Fegert, Jörg M. (2004): Kindesmisshandlung und sexueller Missbrauch. In: Eggers, Christian/Fegert, Jörg M./Resch, Franz (Hrsg.): Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters. Berlin: Springer. S. 497–517.
- Fegert, Jörg M./Ziegenhain, Ute/Fangerau, Heiner (2010): Problematische Kinderschutzverläufe: Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Fegert, Jörg M./Eggers, Christian/Resch, Franz (Hrsg.) (2011): Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters. Berlin: Springer.
- Fegert, Jörg M./Spröder, Nina (2012): Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Missbrauch von Kindern, Vortrag vom 08. 11. 2012. www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/Kliniken/Kinder_Jugendpsychiatrie/Lehre/Sproe_BW_Missh08112012.pdf (Abfrage: 30. 10. 2015).
- Feldman, Kenneth W. (2002): Die Untersuchung der körperlichen Mißhandlung. In: Helfer, Mary E./Kempe, Ruth S./Krugman, Richard D. (Hrsg.): Das mißhandelte Kind. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 269–337.
- Fürniss, Tilmann (1986): Diagnostik und Folgen sexueller Kindesmißhandlung. In: Monatschrift Kinderheilkunde, 134/1986, S. 335–340.
- Fürniss, Tilmann (2005): Geschichtlicher Abriss zur Kindesmisshandlung und Kinderschutzarbeit von C. H. Kempe bis heute. In: Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen: Hogrefe, S. 19–36.
- Görgen, Arno (2013): Die ‚Cleveland Crisis‘ 1987: Medikalisierung und Skandalisierung des Kinderschutzes. In: Medizinhistorisches Journal 48(1), S. 67–97.
- Görgen, Arno/Griemert, Maria/Fangerau, Heiner (2013): Kindheit und Trauma. Medikalisierung und Skandalisierung im Umgang mit der Gewalt gegen Kinder. In: Trauma & Gewalt 7(3), S. 218–229.
- Görgen, Arno/Griemert, Maria/Keßler, Sebastian (2015): Sexueller Missbrauch und Kinderschutz: Perspektiven im Wandel. In: Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehuës, Johanna/Liebhart, Hubert (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin: Springer, S. 27–40.
- Görgen, Arno/Keßler, Sebastian (2013): Der Einfluss von wissenschaftlichen, medialen und politischen Präventionskonjunkturen auf die Frühen Hilfen. In: Prävention 36(1), S. 10–14.
- Gries, Sabine (2002): Kindesmisshandlung in der DDR: Kinder unter dem Einfluss traditionell-autoritärer und totalitärer Erziehungsleitbilder. Münster: LIT.
- Haberda, Albin/Kolisko, Alexander (1907): Erfahrungen der Gerichtsärzte in Fällen von Kindesmisshandlungen. In: Komitee des Ersten Österreichischen Kinderschutzkongresses in Wien (Hrsg.) (1907): Schriften des Ersten Österreichischen Kinderschutzkongresses in Wien Band 2: Gutachten zu den Verhandlungsgegenständen des Ersten Österreichischen Kinderschutzkongresses in Wien, 1907. Wien: Manz, S. 185–190.
- Hendrick, Harry (2003): Child Welfare: Historical Dimensions, Contemporary Debate, Bristol: Policy Press.
- Hennicke, Klaus/Buscher Michael/Häßler Frank/Roosen-Runge Gotthard (2009): Psychische Störungen und Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen mit Intelligenzminderung. S1-Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V. (DGKJP). Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.

- Herbich, Josef/Holczabek, Wilhelm/Lachmann, Dorothea/Zweymüller, Ernst (1973): Zur Differentialdiagnose der Kindesmisshandlung. In: Beiträge zur gerichtlichen Medizin 31, S. 97–101.
- Herrmann, Bernd (2005): Interpretationshilfe medizinischer Befunde bei Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch. www.kindesmisshandlung.de/mediapool/32/328527/data/Adams_Revision_2005.pdf (Abfrage: 30. 10. 2015).
- Herrmann, Bernd/Banaschak, Sibylle/Csorba, Roland/Navratil, Francesca/Dettmeyer, Reinhard (2014): Medizinische Diagnostik bei sexuellem Kindesmissbrauch: Konzepte, aktuelle Datenlage und Evidenz. In: Deutsches Ärzteblatt International 111(41), S. 692–703.
- Herrmann, Bernd/Bismarck, Sylvester von/Franke Ingo/Dettmeyer, Reinhard/Blume, Frank/Eydam, Anne-Kathrin/Frese, Gudrun/Flint, Renee/Hellwig, Juliane/Kunert, Dieter/Miehle, Christel/Neumann, Andreas (2010a): Vorgehen bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Empfehlung für Kinderschutz an Kliniken. Kassel: Eigenverlag Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e. V.
- Herrmann, Bernd/Dettmeyer, Reinhard/Banaschak, Sibylle/Thyen, Ute (2008): Kindesmisshandlung. Medizinische Diagnostik, Intervention, rechtliche Grundlagen, 1. Aufl. Heidelberg: Springer.
- Herrmann, Bernd/Dettmeyer, Reinhard/Banaschak, Sibylle/Thyen, Ute (2010b): Kindesmisshandlung. Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen, 2., vollständig aktualisierte und erweiterte Aufl. Heidelberg: Springer.
- Herrmann, Bernd/Eydam, Anne-Kathrin (2010c): Leitlinien und Evidenz. Neue Entwicklungen im somatischen medizinischen Kinderschutz. In: Bundesgesundheitsblatt 53(11), S. 1173–1179.
- Herrmann, Bernd/Navratil, Francesca/Neises, Mechthild (2002): Sexueller Missbrauch von Kindern. Bedeutung und Stellenwert der klinischen Diagnostik. In: Monatsschrift Kinderheilkunde 150(11), S. 1344–1356.
- Herrmann, Bernd/Veit, Stephan/Neises, Mechthild (1997): Medizinische Diagnostik bei sexuellem Missbrauch. In: Monatsschrift Kinderheilkunde 145(11), S. 1219–1226.
- Hettinger, Michael (1990): Carl Joseph Anton Mittermaier (1787–1867) – Jurist zwischen zwei deutschen Reichen oder: auf der Suche nach einem neuen gemeinen Recht. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 107(1), S. 433–446.
- Hetzer, Hildegard (1936): Psychologische Begutachtung mißhandelter Kinder. In: Zeitschrift für angewandte Psychologie und Charakterkunde 50, S. 209–250.
- Hetzer, Hildegard (1939): Mißglückte Eingliederung und Rückgliederung von Kindern in ihre Familien. In: Zeitschrift für Kinderforschung 47(2), S. 157–183.
- Hintz, Elisabeth/Blättner, Beate/Renner, Janina/Hahn, Daphne (2011): EID – Evaluation der Implementierung des hessischen Dokumentationsbogens bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen. Frankfurt am Main: Forschungsberichte des gFFZ.
- Historische Kommission der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (Hrsg.) (2008): 125 Jahre Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e. V. 1883–2008. Berlin: DGKJ.
- Hobbs, Christopher J./Wynne, Jane M. (1986): Buggery in childhood – a common syndrome of child abuse. In: The Lancet 328(8510), S. 792–796.
- Jacobi, Gert (2008): Formen der physischen Kindesmisshandlung und verwandte Phänomene. In: Jacobi, Gert (Hrsg.). Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Epidemiologie, Diagnostik und Vorgehen. Bern: Huber. S. 111–132.
- Jäger, Markus (2015): Aktuelle psychiatrische Diagnostik: Ein Leitfaden für das tägliche Arbeiten mit ICD und DSM. Stuttgart: Thieme.

- Jakowlewa, E A. (1930): Todesfall eines sechsjährigen Mädchens durch Verbrennung mit Brennesseln. In: Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin 16, S. 180–183.
- Janke-Hoppe, Karola (2002): Ärztliche Hilfe bei häuslicher Gewalt. In: Rheinisches Ärzteblatt, 8, 11–13.
- Janssen, Diederik F. (2008): Sexueller Kindesmissbrauch und die Wirkmacht der Kultur. In: Zeitschrift für Sexualforschung 21(1), S. 56–75.
- Janssen, Werner (1967): Kindesmißhandlungen – Aus der Sicht des Gerichtsmediziners. In: Saarländisches Ärzteblatt 7, S. 337.
- Johnson, Athol A. (1860): Lectures on the surgery of childhood. In: British Medical Journal 161(1), S. 61–65.
- Kaboth, Ursula (1943): Das mißhandelte Kind in einer Reihe gut behandelter Geschwister. In: Zeitschrift für Kinderforschung 49, S. 174–200.
- Keller, Elmar (2010): Der Verdacht auf sexuellen Missbrauch, Vortrag auf dem 38. Herbst-Seminar-Kongress für Sozialpädiatrie im Kongresszentrum Brixen am 27.08.2010. www.daer.de/html/kongresse/2010/herbst/download/Dr-Keller-Vortrag-Verdacht-auf-sexuellen-Missbrauch-HSK10.pdf (Abfrage: 14. 11. 2016).
- Kempe, Henry C./Silverman, Frederic N./Steelke, Brandt F./Droegemüller, William/Silver, Henry K. (1962): The battered-child syndrome. In: The Journal of the American Medical Association 181, S. 17–24.
- Kohlhaas, Max (1966): Schweigepflicht bei Kindesmißhandlungen. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 108(39), S. 1941–1944.
- Kohlhaas, Max (1967a): Schwierigkeiten bei der Aufklärung von Kindesmißhandlungen. In: Neue Juristische Wochenschrift 20, S. 958–962.
- Kohlhaas, Max (1967b): Über das Attestieren von Mißhandlungsspuren. In: Münchener medizinische Wochenschrift 109(9), S. 488–489.
- Kohlhaas, Max/Janssen, Werner (1968): Kindesmißhandlung und ärztliches Berufsgeheimnis. In: Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin 63(3), S. 176–182.
- Köttgen, Ulrich (1966): Verschwiegene Verbrechen. In: Der Spiegel vom 12. 09. 1966, S. 142–146. www.spiegel.de/spiegel/print/d-46414373.html (Abfrage: 14. 11. 2016).
- Köttgen, Ulrich (1967): Kindesmißhandlung. In: Monatsschrift für Kinderheilkunde 115(4), S. 186–192.
- Kröner, Hans-Peter (2008): Kindesmisshandlung in historischer Perspektive. In: Jacobi, Gert (Hrsg.). Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Epidemiologie, Diagnostik und Vorgehen. Bern: Huber. S. 21–44.
- Kruse, Hans (1940): Das Problem der Kindesmisshandlung. In: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform 31, S. 9–38.
- Kruse, Klaus/Oehmichen, Manfred (Hrsg.) (1993): Kindesmißhandlung und sexueller Mißbrauch. Lübeck: Schmidt-Römhild.
- Labbé, J. (2005): Ambroise Tardieu: The man and his work on child maltreatment a century before Kempe. In: Child Abuse & Neglect, 29(2005), S. 311–324.
- Lalande, Yuki de (1936): Bericht über den Internationalen Kinderschutzkongreß in Brüssel im Juli 1935. In: Mitteilungen des Vereins zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung e. V. 38(1), S. 10–13.
- Leeb, Rebecca T./Paulozzi, Leonard/Melanson, Cindi/Simon, Thomas/Arias, Ileana (2008): Child Maltreatment Surveillance: Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Version 1.0. Centers for Disease Control and Prevention. National Center for Injury Prevention and Control Atlanta. https://www.cdc.gov/violenceprevention/pdf/cm_surveillance-a.pdf (Abfrage: 07. 12. 2015).

- Leppmann, Friedrich (1935): Kindermißhandlungen. Ihre Ursachen und ihre Folgen. In: Zeitschrift für Kinderforschung 44, S. 311–368.
- Levetzow, Gisela von (1934): Die seelische Kindermißhandlung. Dissertationsschrift. Quakenbrück: C. Trute.
- Lynch, Margaret A. (1985): Child Abuse before Kempe: An Historical Literature Review. In: Child Abuse & Neglect 9(1), S. 7–15.
- Manzke, Hermann/Rohwedder, Hanns-Jürgen (1967): Traumatische Knochenveränderungen beim Säugling, insbesondere nach Misshandlungen. In: Monatsschrift für Kinderheilkunde 115(4), S. 197–199.
- Marthaler, Thomas/Bastian, Pascal/Bode, Ingo/Schrödter, Mark (Hrsg.) (2012): Rationalitäten des Kinderschutzes: Kindeswohl und soziale Interventionen aus pluraler Perspektive. Wiesbaden: Springer VS.
- Martin, Michael/Fangerau, Heiner (2012): Durchsichtbarkeitsregime. Zur Semiotik radiographischer Bilder in der urologischen Diagnostik. In: Der Urologe 51(10), S. 1450–1458.
- Matschke, Jakob (2007): Der Fall Mary Ellen und die medizinische Entdeckung der Kindesmisshandlung. In: Kinder- und Jugendarzt 38, S. 688–690.
- Merckling, Albert (1922): Die körperliche Züchtigung. Dissertationsschrift. Frankfurt am Main: Gebrüder Fey.
- Merkel, Hermann/Walcher, Kurt (1936): Gerichtsärztliche Diagnostik und Technik. Leipzig: Hirzel.
- Mittermaier, Carl J. A. (1851): Das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren: im Zusammenhange mit den politischen, sittlichen und socialen Zuständen und in den Einzelheiten der Rechtsübung. Erlangen: Ferdinand Enke.
- Mittermaier, Carl J. A. (1852): Die Criminalgesetzgebung Englands im Jahre 1851. In: Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung 24, S. 66–91.
- Moll, Albert (1909): Das Sexualleben des Kindes. Leipzig: Vogel.
- Motzkau, Eberhard (2002): Kindesmisshandlung. In: Bange, Dirk/Körner, Wilhelm (Hrsg.): Handwörterbuch sexueller Missbrauch. Göttingen: Hogrefe, S. 300–305.
- Mulert, Magdalene (1936): Strafgesetz und Kinderschutz. In: Mitteilungen des Vereins zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung e. V. 38(2), S. 21–24.
- Mulert, Magdalene (1937): Kindermißhandlungen in den Kreisen der Gebildeten. In: Mitteilungen des Vereins zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung e. V. 39(1), S. 19–23.
- Naeve, Werner/Lohmann, Eckhard (1973): Methodik und Beweiswert körperlicher Sofort-Untersuchungen lebender Personen nach Straftaten. In: Zeitschrift für Rechtsmedizin 72(2), S. 79–99.
- Nau, Elisabeth (1967): Kindesmißhandlung. In: Monatsschrift für Kinderheilkunde 115 (1967), S. 192–195.
- Pooch, Marie-Theres/Tremel, Inken (2016): Monitoring zum Stand der Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen 2015–2018. Teilbericht 1: Erkenntnisse der qualitativen Studien im Erziehungs- und Bildungsbereich. www.dji.de/fileadmin/user_upload/das/dji/news/2016/news_20160315_Fact%20sheet_UBSKM_Monitoring_DJI_Teilbericht%201.pdf (Abfrage: 13.05.2016).
- Reichert, Susan/Keltner, Leila/Reilly, Patricia/Skinner, Sue (Hrsg.) (2004): Oregon Medical Guidelines for Evaluation of Sexual Abuse in Children and Adolescents. Oregon Department of Justice. www.doj.state.or.us/victims/pdf/ormedicalguidelines.pdf (Abfrage: 14.11.2016).
- Rohrer, Tilman (2009): Klinischer Verdacht auf Kindesmisshandlung. In: Der Radiologe 49 (10), S. 907–912.

- Rolleder, Anton (1943): Schwere Kindesmißhandlung durch die eigene Mutter. In: Beitr. zur Ger. Med. 17(1943), S. 145.
- Rose, Lionel (2002): *The Erosion of Childhood: Childhood in Britain 1860–1918*, London: Routledge.
- Royal College of Paediatrics and Child Health (2008): *The physical signs of child sexual abuse. An evidence-based review and guidance for best practice.* www.rcpch.ac.uk/physical-signs-child-sexual-abuse (Abfrage: 30. 10. 2015).
- Rupprecht, Edgar/Berger, Günther (1976): Zur Differentialdiagnose des multiplen Skelettraumas im Kindesalter („battered child syndrome“). In: *Radiologia diagnostica* 17(5), S. 615–625.
- Rutschky, Katharina (1992): *Erregte Aufklärung. Kindesmißbrauch: Fakten und Fiktionen.* Hamburg: Klein.
- Sackett, David L./Rosenberg, William M. C./Gray, J. A. Muir/Haynes, R. Brian/Richardson, W. Scott (1997): Was ist Evidenz-basierte Medizin und was nicht? In: *Münch med Wschr* 44(1997), S. 644–645.
- Sass, Henning/Wittchen, Hans U/Zaudig, Michael/Houben, Isabel (2003): *Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen DSM-IV-TR: Textrevision.* Göttingen: Hogrefe.
- Schechter, Marshall D./Roberge, Leo (1976): Sexual exploitation. In: Helfer, Ray E., Kempe C. Henry (Hrsg.): *Child abuse and neglect: the family and the community.* Cambridge: Ballinger, S. 127–142.
- Schoch, Otto (1907): *Die körperliche Mißhandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt.* Dissertationsschrift. Zürich: Schulthess & Co.
- Seebauer, Renate (2010): *Kein Jahrhundert des Kindes. Kinderarbeit im Spannungsfeld von Schul- und Sozialgesetzgebung.* Münster: LIT.
- Seifert, Simone (2014): *Der Umgang mit Sexualstraftätern: Bearbeitung eines sozialen Problems im Strafvollzug und Reflexion gesellschaftlicher Erwartungen.* Wiesbaden: Springer VS.
- Shelman, Eric A/Lazoritz Stephen (2005): *The Mary Ellen Wilson Child Abuse Case and the Beginning of Children’s Rights in 19th Century America.* London: McFarland.
- Smith, Wilbur L. (2002): *Bildgebende Verfahren bei Kindesmißhandlung.* In: Helfer, Mary E./Kempe, Ruth S./Krugman, Richard D. (Hrsg.): *Das mißhandelte Kind.* Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 338–374.
- Stöver, Brigitte (2001): *Kindesmisshandlung – Bildgebende Diagnostik.* In: *Radiologie up2date* 1(3), S. 259–274.
- Strassmann, Fritz (1931): *Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 2., vollständig umgearbeitete Aufl.* Stuttgart: Enke.
- Suberg, Marie (1936): *Mißhandlung und Tod durch Mißhandlung im Strafprozeß.* Düsseldorf: Nolte.
- Trube-Becker, Elisabeth (1964): *Die Kindesmißhandlung in gerichtsmedizinischer Sicht.* In: *Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin* 55, S. 173–183.
- Trube-Becker, Elisabeth (1966): *Kindesmißhandlung mit tödlichem Ausgang.* In: *Deutsches Ärzteblatt*, 63(1966), S. 1663–1670.
- Trube-Becker, Elisabeth (1967): *Ärztliche Schweigepflicht und Kindesmißhandlung.* In: *Medizinische Klinik* 62(36), S. 1398–1400.
- Trube-Becker, Elisabeth (1973): *Bißspuren bei Kindesmisshandlungen.* In: *Beiträge zur gerichtlichen Medizin* 31, S. 115–123.

- Ullrich, Angela (2011): Evidenzbasierte Diagnostik phonologischer Störungen – Entwicklung und Evaluation eines Sprachanalyseverfahrens auf der Basis nichtlinearer phonologischer Theorien. Dissertationsschrift. kups.ub.uni-koeln.de/3350/ (Abfrage: 14. 11. 2016).
- Walcher, Kurt (1932): Über die örtliche Wirkung von Schlägen mit Stöcken, Ruten, mit besonderer Berücksichtigung des Auftretens von Doppelstreifen. In: Beiträge zur Gerichtlichen Medizin 12, S. 98–106.
- Walcher, Kurt (1941): Das Neugeborene in forensischer Hinsicht. Berlin: Springer.
- Wapler, Friederike (2015): Kinderrechte und Kindeswohl: Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Werthauer, Johannes (1908): Sittlichkeitsdelikte der Großstadt. Großstadt-Dokumente. Bd. 40. Berlin: Seemann.
- Welsh Child Protection Systematic Review Group (2005): Thermal injuries review. University of Cardiff. www.core-info.cardiff.ac.uk/leaflets/thermal-injuries-on-children (Abfrage: 30. 10. 2015).
- Wille, Reinhard/Staak, Michael/Wagner, Thomas (1967): Kindesmißhandlungen – Psycho-soziale Konstellationen und Katamnesen. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 109(18), S. 989–997.
- Willems, Arno (2005): Voorlopige leidraad voor diagnostiek bij (vermoeden van) seksueel misbruik bij een (mogelijke) slachtoffer met een verstandelijk. Beleidsinstrument voor gedragswetenschappers. St.Anna: Gastenhof.
- Williams, A. N.; Griffin, N. K. (2008): 100 years of lost opportunity. Missed descriptions of child abuse in the 19th century and beyond. In: Child Abuse & Neglect 32 (10), S. 920–924.
- Wolfring, Lydia von (1899): Wie schützen wir die Kinder vor Misshandlung und Verbrechen? Vortrag, gehalten am 14. December 1899 im Saale des niederösterreich. Gewerbevereines zu Wien: Deuticke.
- Wolfring, Lydia von (1907): Die Kindesmißhandlungen, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Abhilfe. Wien: k. k. Hof- und Staatsdruckerei.
- World Health Organization (2003): Guidelines for medico-legal care for victims of sexual violence. Genf: WHO.
- Ziemke, Ernst (1929): Über Kindesmißhandlungen und ihre rechtliche und soziale Bedeutung. In: Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin 13, S. 159–176.

Kapitel 3

Ethische Aspekte des Kindeswohls

Alexander Bagattini

Dieser Abschnitt behandelt ethische Aspekte des Kindeswohls aus philosophischer Sicht. Dies bedeutet methodologisch und auch inhaltlich, dass weniger deskriptive Fragen dazu, was das Kindeswohl ist, im Fokus des Interesses stehen. Vielmehr werden *normative* Fragen bezüglich dessen diskutiert, was Kindern zukommen sollte, bzw. was eine gute Kindheit ausmacht. In Abschnitt 3.1 (Der Begriff des Kindeswohls) werden zunächst allgemeine normative Fragen zum Kindeswohl besprochen, wobei der Schwerpunkt darauf liegt, welche Gründe dafür sprechen, Kinder in ihrem besten Interesse zu bevormunden (zu paternalisieren) und wer diese Aufgabe legitimerweise ausführen sollte. Abschnitt 3.2 (Kindeswohl und Gesellschaft) wendet diese Ergebnisse und Klärungen dann auf konkrete soziale Felder, wie die Heimerziehung von Kindern, an.

3.1 Der Begriff des Kindeswohls

Das Ziel dieses Abschnitts ist die Besprechung der normativen Implikationen des Kindeswohlbegriffs. Es gehört zu den typischen Erfahrungen der Kindheit, dass andere für Kinder entscheiden, was in ihrem Interesse ist. Der Begriff des Kindeswohls setzt daher zum einen voraus, dass es richtig ist, jemanden wie ein Kind zu behandeln, bzw. ihn zumindest manchmal zu bevormunden, und er setzt zum anderen voraus, dass es Personen gibt, die die Autorität haben zu entscheiden, was im besten Interesse des Kindes ist. Beide Begriffe – Paternalismus und Autorität – sind aus ethischer Perspektive rechtfertigungsbedürftig. Warum sollten wir zwischen Kindern und Erwachsenen unterscheiden, und warum sollten bestimmte erwachsene Personen oder Institutionen die für die Bevormundung von Kindern notwendige Autorität haben? Diese beiden Fragen werden im Folgenden in den Abschnitten 3.1.1 und 3.1.2 erörtert.

3.1.1 Was ist ein Kind?

a) Kindheit und Paternalismus

Warum ist es überhaupt sinnvoll, zwischen Kindern und Erwachsenen zu unterscheiden? Kinder sind biologisch betrachtet jünger, sind physiologisch weniger entwickelt und sind in den meisten Hinsichten weniger erfahren als Erwachsene. Dies sind zunächst rein deskriptive Merkmale, aus denen sich nicht einfach normative Forderungen ableiten lassen. Dem steht gegenüber, dass wir sehr wohl immer wieder in normativer Hinsicht in spezifischer Weise über Kinder und Kindheit sprechen: Kinder sollen sich gesund und bestimmten Werten gemäß entwickeln. Sie sollen durch erwachsene Bezugspersonen erzogen werden. In der Regel sollen die Eltern die Erziehung der Kinder übernehmen. Außerdem sprechen wir über Kinder normativ in einer anderen Weise als über Erwachsene, indem wir sie zu Adressaten von Forderungen machen. Kinder sollen auf ihre Eltern, Lehrer, Ärzte usw. hören. Kinder sollen zur Schule gehen und sollen ihre Hausaufgaben machen. Erwachsene Personen dürfen alle diese Dinge tun, aber niemand kann es von ihnen gegen ihren Willen verlangen. Dies trifft zumindest dann zu, wenn wir davon ausgehen, dass bestimmte erwachsene Personen autonom handeln. Wenn erwachsene Personen normativ betrachtet autonome Personen sind, kann ihnen niemand gegen ihren Willen eine ärztliche Behandlung oder eine Bildungsmaßnahme verordnen. Ärzte können einem erwachsenen Patienten zwar zu einer Behandlung raten oder die Agentur für Arbeit kann einem erwachsenen Arbeitssuchenden eine Fortbildung als Bedingung für weitere Sozialleistungen abverlangen. Letztlich sind erwachsene Personen unter dieser Bedingung jedoch selbst dafür verantwortlich, die zugehörigen Entscheidungen zu treffen. Kinder sind dagegen normalerweise in einer anderen Lage, weil andere genau solche Entscheidungen für sie treffen – und dies oftmals gegen ihren Willen. Das heißt, Kinder verfügen nicht über den normativen Status der Autonomie, sie haben nicht die vielfältigen Freiheitsrechte, die erwachsenen Personen normalerweise zukommen.¹ Aus diesem Grund scheint es richtig zu sein, Kinder in einem paternalistischen Sinn zu bevormunden, sie also, wie Gerald Dworkin den Begriff des Paternalismus definiert, in ihrem besten Interesse und gegen ihren Willen zu bestimmten Dingen zu zwingen (Dworkin 1972).

Was muss man aber begrifflich voraussetzen, um sagen zu können, dass erwachsene Personen wie Eltern, Lehrer oder Ärzte Kinder bevormunden oder sie sogar zu bestimmten Handlungsweisen zwingen dürfen? Historisch betrachtet ist die Idee, dass Kinder *in ihrem besten Interesse* zu bestimmten Handlungs-

1 Zum Zusammenhang von Kindeswohl und Kindeswille vgl. Dettenborn (2014) und Zitelmann (2003).

weisen gezwungen werden sollen, relativ jung. Wie Philippe Ariès bspw. in seiner *Geschichte der Kindheit* deutlich macht, gab es im Mittelalter kein vergleichbares Kindheitskonzept, wie wir es heute kennen (Ariès 1978). Kinder wurden frühzeitig wie Erwachsene behandelt. Auch die Antike kennt keinen mit unserem modernen Verständnis vergleichbaren Begriff der Kindheit. Aristoteles spricht im Zusammenhang der Eltern-Kind-Beziehung in der *Nikomachischen Ethik* zwar von freundschaftsartigen Pflichten (Aristoteles 2008, S. 1162 ff.). Allerdings stehen diese Pflichten in keinem speziellen Verhältnis zum normativen Status des Kindes, der bei Aristoteles keine explizite Beachtung erfährt. Neuzzeitliche Philosophen wie John Locke, Immanuel Kant und Jean Jaques Rousseau setzen sich dagegen ausdrücklich mit der Frage danach auseinander, welcher normative Status Kindern zukommt. Für Kant steht hierbei der Begriff der Autonomie bzw. für Locke der der rationalen Selbstbestimmung im Fokus des Interesses. Der normative Status der Kindheit ist für Locke und Kant durch ihren Beitrag dazu bestimmt, dass ein Kind sich zu einer autonomen, rational selbstbestimmten Person entwickelt. Aus diesem Grund unterscheidet Locke zwischen freien und gleichen Personen und Personen, die hierzu werden sollen, und Kant unterscheidet zwischen aktiven und passiven Bürgern, wobei er zu letzteren auch Kinder zählt. Unter passiven Bürgern versteht Kant Bürger mit Schutzrechten, jedoch ohne aktive Partizipationsrechte (vgl. Locke 1960, § 55; Kant 2009, S. 314). Beide Unterscheidungen dienen dazu, Kinder indirekt unter das Gleichheitsprinzip zu fassen, nämlich als Personen, die sich gewissermaßen dadurch der Gleichheit annähern, dass sie sich zu autonomen Personen entwickeln.² Locke und Kant sind Vertreter einer Anthropologie, die den auf rationale Kapazitäten bezogenen Wert der Autonomie absolut setzt.

Ein früher Kritiker dieser Annahme ist Rousseau, der die *im Kind* liegenden Fähigkeiten betont, die für ihn der Kindheit einen eigenen Wert verleihen (Rousseau 1993). Rousseau begründet seine These mit einer angenommenen natürlichen Güte der Kindheit, der unabhängig von kulturellen Praktiken wie der Erziehung ein eigenes Recht zukomme. Hiermit kann man Rousseau als Vorläufer des romantischen Begriffs der Kindheit sehen. Kinder gelten hier als unverdorben, rein und gut, während die Institutionen der Erwachsenenwelt (auch die Moral) kritisch gesehen werden. Man muss allerdings Rousseaus kontroverser Rechtfertigung nicht folgen, um seine These des intrinsischen Wertes der Kindheit zu begründen. Es genügt auch, wie in Abschnitt b) noch genauer dargestellt wird, vom Prinzip der Interessengleichheit auszugehen. Denn wenn die Interessen von Kindern gleichberechtigt mit denen von Erwachsenen zu berücksichtigen sind, wenn sich diese Interessen aber weiterhin von den Inter-

2 Mehr zum Zusammenhang von Autonomie und kindlicher Entwicklung in b) Kindheit und Verletzlichkeit.

sen Erwachsener unterscheiden, dann würde folgen, dass die Kindheit einen intrinsischen Wert hat.

Damit ergeben sich zwei konträre Positionen: zum einen die Position Lockes und Kants, nach der die Kindheit einen *abgeleiteten* normativen Status hat. Diese Konzeption kann man als *instrumentelle* Konzeption der Kindheit bezeichnen (vgl. Gheaus 2015). Zum anderen die Konzeption von Rousseau, die der Kindheit einen *unabhängigen* normativen Status zuschreibt, nach der die Kindheit also einen *intrinsischen* Wert hat. Beide Positionen bieten jeweils einen grundsätzlich unterschiedlichen argumentativen Rahmen für die Frage, ob und warum Paternalismus gegenüber Kindern gerechtfertigt ist. Der Vertreter der instrumentellen Konzeption der Kindheit rechtfertigt die Bevormundung von Kindern mit Blick auf zukünftige Güter wie Autonomie und Bildung. In diesem Sinn wäre es richtig oder sogar geboten, Kinder zum Besuchen der Schule und zu Arztbesuchen zu zwingen, weil dies für die Erlangung dieser zukünftigen Güter notwendig ist. Diese Überlegung klingt vertraut, sie beruht jedoch auf Voraussetzungen, die man mit guten Gründen kritisieren kann.

Einen solchen Grund liefert bereits Rousseau im *Emil*, der angesichts der hohen Kindersterblichkeit im 18. Jahrhundert darauf hinweist, dass ein Kind, das niemals erwachsen wird, gewissermaßen nutzlos diszipliniert und in seiner Lebensqualität als Kind eingeschränkt wurde. Trotz der nicht mehr gegebenen Voraussetzung der statistisch hohen Kindersterblichkeit ist Rousseaus Argument auch heute noch aktuell. Angenommen ein Kind leidet an einer letalen Krankheit mit der Prognose, dass es zehn Jahre alt wird. Wendet man die instrumentelle Konzeption der Kindheit auf diesen Fall an, dann ergibt sich, dass das Leben dieses Kindes keinen (oder zumindest keinen mit einer erwachsenen Person gleichen) Wert hat, weil es sich nicht zu einer autonomen Person entwickeln kann. Diese Konsequenz ist aber kontraintuitiv und spricht gegen eine strikte Anwendung der instrumentellen Konzeption der Kindheit. Ein weiterer gegen die instrumentelle Konzeption der Kindheit sprechender Grund ergibt sich, wenn man darüber reflektiert, welche Formen des Umgangs mit Kindern sie legitimiert. Beispielsweise wäre es im Rahmen der instrumentellen Konzeption der Kindheit legitim, Kinder mit harten ökonomischen Pflichten zu belasten, selbst wenn dies zu einem maßgeblichen Verlust an Lebensqualität führt, solange das Ziel der Erziehung, die Entwicklung zu einer autonomen Person, erfüllt wird. Man denke in diesem Zusammenhang etwa an die Aussagen der sogenannten „Tiger Mom“ Amy Chua, die nicht müde wird zu betonen, dass die zukünftige kompetitive Fitness ihrer Kinder Priorität gegenüber deren aktueller Lebensqualität habe (von Thadden 2011). Fälle wie der von Amy Chua zeigen, dass man über diesen Punkt kontrovers diskutieren kann. Allerdings zeigt das überwiegend kritische Medienecho auf Chuas Argumente deutlich, dass die meisten Menschen nicht die Intuition haben, dass die Kindheit ein rein instrumentelles Gut ist.

Auch aus Rousseaus These, dass die Kindheit an sich wertvoll ist, ergeben sich Probleme, vor allem hinsichtlich der Frage, wie man im Rahmen der intrinsischen Konzeption der Kindheit überhaupt paternalistische Maßnahmen gegenüber Kindern rechtfertigen soll. Man kann Rousseau so interpretieren, dass es ihm um eine egalitäre Bewertung der Interessen von Kindern und von erwachsenen Personen geht. Vor diesem Hintergrund haben einige Autoren die Idee entwickelt, dass Kindern die gleichen Freiheitsrechte zukommen wie Erwachsenen (vgl. Holt 1974; Farson 1974). Diese sogenannten „child-liberationists“ übersehen eine grundlegende Unterscheidung, auf die uns Ronald Dworkin hinweist: wir können nämlich unterscheiden zwischen a) eine Person *gleich* zu behandeln und b) sie *als Gleiche* (unter Gleichen) zu behandeln (Dworkin 1977). Kinder als gleichwertig im Sinn von b) zu behandeln, ist nicht äquivalent dazu, sie gemäß a) gleich zu behandeln. Kinder sind in ihren Interessen besonders verletzlich und dies erfordert, sie zumindest manchmal auch gegen ihren Willen vor bestimmten Handlungen zu schützen – sie also nicht gleich zu behandeln. In dieser Hinsicht unterscheiden sich Kinder in einer spezifischen Weise von erwachsenen Personen. Allerdings bedeutet dies nicht, dass sie nicht als Gleiche zu behandeln sind, also so, dass ihre spezifischen Interessen berücksichtigt werden.

Der Paternalismus gegenüber Kindern ist in diesem Sinn durch die spezifische *Verletzlichkeit* von Kindern begründet. Viele Interessen können Kinder nur verwirklichen, wenn sie hierbei von Erwachsenen beschützt und auch bevormundet werden. Hierzu zählen sicher, wie von Locke und Kant festgestellt, die auf die spätere Autonomie des Kindes zielenden Entwicklungsinteressen. Allerdings sind gleichberechtigt zu diesen auch die von Rousseau in den Diskurs eingebrachten Interessen des Kindes *als Kind* relevant, also das Interesse in Güter wie Spontaneität, Sorglosigkeit, Bindung und kindliches Spiel. Der Paternalismus gegenüber Kindern ist in diesem Sinn vereinbar mit dem egalitaristischen Prinzip der Interessengleichheit. Es ist die besondere Natur der kindlichen Interessen, die es manchmal erfordert, Kinder zu bevormunden. Dies ändert sich natürlich im Verlauf der Adoleszenz und auch schon früher quantitativ und qualitativ. Jugendlichen werden zunehmend mehr und mehr Freiheitsrechte unterschiedlichen Grades zugesprochen und auch kleine Kinder sind in der Lage, die sie betreffenden Kontexte (wie Schulen und Kindergärten) mitzugestalten. Es ist allerdings eine völlig andere Behauptung, Kindern das Recht zuzusprechen, sich für oder gegen einen Schul- oder Arztbesuch zu entscheiden. Es erscheint nicht fair, Kindern die Konsequenzen aus Fehlentscheidungen in diesen Bereichen zuzumuten, nur damit sie aus ihren Erfahrungen lernen können. Der Paternalismus ist in diesem Sinn ein Prinzip, das den Schutzraum der Kindheit wesentlich strukturiert.

Kinder sind in spezifischer Weise verletzlich und dies rechtfertigt die Anwendung des Prinzips des Paternalismus ihnen gegenüber. Hiermit korreliert auch,

das Erwachsene kein Recht zur Bevormundung ihrer Kinder haben, wo diese nicht in ihrer Verletzlichkeit betroffen sind. Dieser Punkt ist heikel und argumentativ nicht einfach zu erfassen, weil er auch die Grenzen elterlicher Autorität betrifft, worauf in Abschnitt 3.1.2 dieses Kapitels genauer eingegangen wird. Wir müssen noch mehr zum Begriff der Verletzlichkeit sagen, was im folgenden Abschnitt geschieht. Für den Moment sei darauf hingewiesen, dass das so auf die Verletzlichkeit von Kindern bezogene Prinzip des Paternalismus strikt egalitär zu verstehen ist. Wie Habermas in *Die Zukunft der menschlichen Natur* (2002) betont, sind auch Kinder Bewohner des moralischen Universums und damit als Gleiche unter Gleichen zu betrachten. Niemand hat daher das Recht, Kinder in seinem Sinn zu instrumentalisieren. Eine nicht auf die spezifische Verletzlichkeit von Kindern bezogene Legitimierung von Paternalismus würde aber genau dies infrage stellen, weil ungleiche Machtverhältnisse geschaffen würden, die es einer Seite erlauben, die andere nicht ihren Interessen gemäß zu behandeln. Dies wiederum ist unvereinbar damit, Kinder als Zwecke an sich, als Personen mit vollem moralischem Status zu begreifen.

b) Kindheit und Verletzlichkeit

Unter dem Aspekt der Verletzlichkeit kann man Rousseaus Kritik an der instrumentellen Konzeption der Kindheit auch so verstehen, dass in dieser übersehen wird, inwiefern Kinder *als Kinder* besonders verletzlich sind. Kinder sind alleine schon deswegen besonders verletzlich, weil sie in *Abhängigkeitsverhältnissen* zu erwachsenen Personen stehen. Man kann die Abhängigkeit von Kindern sogar als eine *besondere Form der Verletzlichkeit* bezeichnen (vgl. Dodds 2014). Kinder sind normalerweise mehr als erwachsene Personen abhängig davon, dass andere ihre Bedürfnisse befriedigen. Wird dies versäumt, können Kinder sich nicht nur schlecht dagegen wehren, ihnen fehlen oft auch die Kompetenzen dies auszugleichen. Es ist wichtig, hier zwischen *inhärenter* und *situativer* Verletzlichkeit zu unterscheiden (vgl. Dodds 2014; Mackenzie 2014). Alle Menschen, nicht nur Kinder, sind aufgrund ihrer menschlichen Natur verletzlich. Verletzlichkeit ist, in diesem Sinn, ein der menschlichen Existenz inhärenter Aspekt. Man spricht daher anstelle von inhärenter Verletzlichkeit manchmal auch von ontogenetischer Verletzlichkeit (Mackenzie 2014). Demgegenüber gibt es Formen von Verletzlichkeit, die mit den ökologischen, sozialen oder persönlichen Bedingungen einer Person zusammenhängen. Beispielsweise sind alle Menschen verletzlich für die Folgen von Nährstoffmangel, allerdings sind Flüchtlinge oder in Armut lebende Menschen in besonderer Weise verletzlich dafür, einer entsprechenden Situation ausgesetzt zu werden, in der es zu wenig Nahrung gibt. Im gleichen Sinn sind alle Kinder verletzlich dafür, dass ihre Bedürfnisse nicht angemessen befriedigt werden. Demgegenüber sind in Heimen lebende Kinder (statistisch gesehen) aufgrund ihrer situativen Bedingungen besonders verletzlich dafür, dass ihre Bedürfnisse nicht angemessen berücksich-

tigt werden. Insbesondere die situativen Aspekte der Verletzlichkeit von Kindern sind moralisch problematisch, weil sie oftmals auf sozialen Regelungen beruhen, die man ändern kann.

Robert Goodin definiert das Prinzip der Verletzlichkeit in seinem Buch *Protecting the Vulnerable* (1985) über die Schädigung der Interessen von Personen, die nicht oder nur eingeschränkt dazu in der Lage sind, adäquat hierauf zu reagieren. Für Goodin gibt es eine wohlfahrtsethische Pflicht, besonders verletzlichen Personen zu helfen, bzw. sie bevorzugt zu behandeln, weil dies die gesamtgesellschaftliche Wohlfahrt steigert. In diesem utilitaristischen Ansatz ist es im Gegensatz zu kontraktualistischen Ansätzen nicht primär die eigene Zustimmung (consent), die Pflichten begründet, sondern die bloße Tatsache der Abhängigkeit einer Person von einer anderen Person. Die entscheidende Frage in Goodins Ansatz ist, welche Interessen von Personen in diesem Sinn zählen und daher Pflichten begründen. Erstens sind nicht alle Interessen gleich zu berücksichtigen. Aus dem Interesse eines Spitzensportlers, einen Wettkampf zu gewinnen, folgt nicht, dass andere eine Pflicht haben, ihm dies zu ermöglichen. Genauso ergeben sich aus den meisten Interessen an Konsumgütern keine Pflichten für andere Personen, erstere mit solchen Gütern zu versorgen. Zweitens kommt bei Kindern erschwerend hinzu, dass wir hier zwischen *objektiven* und *subjektiven* Interessen unterscheiden. Die Interessen von Kindern zu berücksichtigen, bedeutet oftmals gerade nicht oder nicht ausschließlich, sie selbst zu fragen, was sie angenehm oder nützlich finden. Goodin schlägt angesichts dieser Probleme vor, das Prinzip der Verletzlichkeit über die Hilfe für die am schlechtesten Gestellten zu definieren. „the argument for protecting the vulnerable is first and foremost an argument for aiding those in dire need“ (Goodin 1985, S. 111). Goodin führt das Prinzip der Verletzlichkeit also auf die Interessen von Personen zurück, die mit ihren *Grundbedürfnissen* korrelieren. Zwei Fragen schließen sich hier an: (i) die Frage, was Grundbedürfnisse sind, und (ii) die Frage danach, inwiefern Grundbedürfnisse Pflichten generieren, bzw. wie Grundbedürfnisse normativ zu bewerten sind.

Was also sind Grundbedürfnisse? In ihrem einflussreichen Buch *The Irreducible Needs of Children* unterscheiden die beiden US-amerikanischen Kinderärzte Berry Brazelton und Stanley Greenspan (2000) die folgenden sieben Grundbedürfnisse von Kindern:

- Das Bedürfnis nach einer verlässlichen und unterstützenden Beziehung
- Das Bedürfnis nach Sicherheit und physischem Schutz
- Das Bedürfnis nach individuellen Differenzen und Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach entwicklungsbedingt angemessenen Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach Begrenzung, Struktur und Erwartung

- Das Bedürfnis nach kultureller und sozialer Kontinuität
- Der Schutz der Zukunft³

Brazelton und Greenspan haben diese Konzeption kindlicher Grundbedürfnisse vor dem Hintergrund der Ergebnisse von empirischen Studien entwickelt. Die Autoren setzen allerdings eine normative Idee der richtigen oder guten Entwicklung von Kindern voraus, die in ihrem Buch nicht explizit gemacht wird. Die Grundidee ist folgende: Ähnlich wie beim Begriff der Gesundheit kann man auch bei der allgemeinen kindlichen Entwicklung von bestimmten statistischen Normwerten ausgehen. Weicht ein Kind hiervon markant ab, kann man die Frage aufwerfen, ob das Kind sich gut entwickelt. Ist ein Kind etwa aufgrund von exzessivem Fernsehkonsum antriebslos, nicht mehr zugänglich für Kommunikation oder wird emotional unausgeglichen (bspw. ängstlicher), so folgern die Autoren, dass das Grundbedürfnis nach einer verlässlichen und unterstützenden Beziehung und das Grundbedürfnis nach Begrenzung, Struktur und Erwartung nicht adäquat befriedigt werden (Brazelton/Greenspan 2000, S. xiv).

Hiermit hängen auch bestimmte kognitive Entwicklungsschritte von Kindern zusammen. So weisen bspw. Betty Hart und Todd Risley in ihrem Buch *Meaningful Differences* darauf hin, dass Kinder aus bürgerlichen Familien bereits im Alter von vier Jahren einen um ein Drittel größeren Wortschatz haben als Kinder aus sozial deprivilegierten Familien (Hart/Risley 1995). Das Problem hierbei ist, dass sich dieses Ungleichgewicht bei aufwachsenden Kindern sogar noch verstärkt, sodass benachteiligte Kinder in manchen Fällen in den höheren Klassen nicht adäquat über das zum Verständnis der Bücher relevante Vokabular verfügen. In einer älteren Studie aus den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts weisen Frostig und Maslow darauf hin, dass die Fähigkeit von Kindern zum visuell-differenzierten und räumlichen Wahrnehmen in der „sensiblen Phase“ (Piaget/Inhelder 1993) der ersten acht Lebensjahre ausgebildet wird, und dass dieser Prozess dann in der Regel abgeschlossen ist (vgl. Frostig/Maslow 1978). Diese Fähigkeit ist beispielsweise relevant für die Lösung geometrischer Probleme. Das heißt, Kinder, die in dieser Hinsicht nicht adäquat gefördert werden, haben erhebliche Nachteile in den entsprechenden Schulfächern. Das Grundbedürfnis von Kindern nach Sicherheit und physischem Schutz ist in der vor allem in den ersten Jahren fragilen Körperlichkeit der Kinder begründet. Ein gutes Beispiel in diesem Zusammenhang ist die sogenannte „battered child“-Debatte, die ab der Mitte des letzten Jahrhunderts heftig ge-

3 Viele Bedürfnisse von Kindern, wie diejenigen nach Schlaf, Ernährung oder Liebe, würden hier den entsprechenden Grundbedürfnissen zugeordnet. Das Bedürfnis nach Schlaf wird etwa dem zweiten Grundbedürfnis nach physischem Schutz zugeordnet.

führt wurde und letztlich dazu führte, dass anerkannt wurde, dass Kinder besonders in körperlicher Hinsicht verletzlich sind (vgl. Kempe/Helfer 1968). Die „battered child“-Debatte hat bspw. dazu geführt, dass körperliche Züchtigung heute in vielen Ländern geächtet bzw. rechtlich verboten ist.

Das Bemerkenswerte an dem Ansatz von Brazelton und Greenspan ist, dass sie im Gegensatz zum klassischen Bedürfnis-Modell von Maslow sowohl die sozialen Bedürfnisse also auch die stärker auf die Zukunft ausgerichteten Bedürfnisse von Kindern zu seinen Grundbedürfnissen zählen. Das Bedürfnis nach sozialer und kultureller Kontinuität ist in der Hinsicht ein Grundbedürfnis, dass beide genannten Faktoren von grundlegender Bedeutung für die Ausbildung einer stabilen Identität sind. In diesem Zusammenhang ist sicher zum einen die Bindungstheorie zu nennen, die einen starken Zusammenhang zwischen funktionierenden sozialen Beziehungen zwischen Kindern und ihren Bezugspersonen und dem kindlichen Wohlergehen herstellt (vgl. Bowlby 1997). Zum anderen geht dieses Grundbedürfnis weit über die von der Bindungstheorie erfassten sozialen Beziehungen hinaus. Zum Beispiel ist die Ausbildung von Freundschaften in der Hinsicht ein Grundbedürfnis von Kindern, dass diese mit zunehmendem Alter stärker an der Gesellschaft teilnehmen und ihre eigenen Präferenzen ausbilden. Hier gibt es wiederum Bezüge zum kindlichen Grundbedürfnis nach entwicklungsbedingt angemessenen Erfahrungen, zu denen ab einem bestimmten Alter auch das Ausbilden von Freundschaften gehört. Brazelton und Greenspan behaupten weiterhin, dass auch der Schutz der Zukunft zu den Grundbedürfnissen eines Kindes zählt. Kinder sind insbesondere auch darin verletzlich, ob sie ihre Talente in einer auf die Zukunft bezogenen Perspektive entwickeln können. Es geht bei diesem Grundbedürfnis aber um noch mehr. Denn auch die Personen, zu denen Kinder in Zukunft werden, haben Interessen. Diese Interessen gilt es ebenso zu schützen wie die Interessen der Eltern oder der Kinder in ihrer jeweiligen Lebensphase.

Der Grundbedürfnis-Ansatz von Brazelton und Greenspan erlaubt es, dem Prinzip der Verletzlichkeit einen empirischen Rahmen zu geben. Das heißt, es kann anhand empirischer Evidenzen begründet werden, inwiefern Kinder in ihren Grundbedürfnissen verletzlich sind. Dennoch können immer noch normative Fragen über den richtigen Umgang mit Kindern aufgeworfen werden. Mit anderen Worten: die normative Dimension der *Pflichtbegründung* mittels des Prinzips der Verletzlichkeit ist noch unbestimmt.

Inwiefern begründen kindliche Grundbedürfnisse Pflichten gegenüber Kindern? Manche Grundbedürfnisse haben eine vitale Funktion, wie bspw. das Bedürfnis nach Nahrung. Die Pflicht, einem hungernden Menschen Nahrung zu geben, kann mit dem Wert des menschlichen Lebens begründet werden. Allerdings ist die Liste der sieben Grundbedürfnisse von Brazelton und Greenspan zu umfassend, um mit einem so allgemeinen Wert wie dem Wert des menschl-

chen Lebens begründet zu werden. Bedürfnisse wie das Bedürfnis nach individueller Differenzierung, nach altersgemäßen Erfahrungen und nach dem Schutz der Zukunft weisen auf wesentlich spezifischere Werte hin. Es wurde bereits erwähnt, dass Brazelton und Greenspan auf ein medizinisches Modell einer guten Entwicklung zurückgreifen, welches allerdings ebenfalls nicht spezifisch genug ist, um zu erklären, warum diese Bedürfnisse eine normative Dimension haben und Pflichten gegenüber Kindern rechtfertigen.

An dieser Stelle ist es hilfreich, zwischen der *Ursache* und dem *Gegenstand* der Verletzlichkeit von Kindern zu unterscheiden. Der Gegenstand der Verletzlichkeit von Kindern besteht in den kindlichen Grundbedürfnissen. Hierzu ist gleich noch mehr zu sagen. Die Ursache der Verletzlichkeit von Kindern liegt dagegen in der Abhängigkeit von Kindern. Beide Aspekte sind notwendig, um zu erklären, wie kindliche Grundbedürfnisse Pflichten gegenüber Kindern begründen. Wenn Kinder aufgrund ihrer Abhängigkeit selbst nicht dazu in der Lage sind, ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen, so kommt die Pflicht dies zu tun den erwachsenen Bezugspersonen der Kinder zu. Die Frage lautet dann natürlich, wie weit der hier zu steckende Rahmen zu ziehen ist. Drei moralische Grundwerte können uns dabei helfen, die Grundbedürfnisse von Kindern in einem gehaltvollen Sinn zu bestimmen:

1. Autonomie
2. Subjektives Wohlergehen
3. Gerechtigkeit

Ad 1.: *Autonomie* ist ein moralischer Grundwert in dem Sinn, dass er die individuellen Rechte einer Person schützt. Es ist zwar umstritten, was hierbei genau unter Autonomie zu verstehen ist, man kann aber einen Bedeutungskern des Autonomiebegriffs ausmachen, nämlich, dass eine Person selbständig und ohne externen Druck handeln kann. Wenn wir davon ausgehen, dass Kinder sich zu autonomen Personen entwickeln sollen, dann kann man solche Bedürfnisse von Kindern als Grundbedürfnisse bezeichnen, die für eine solche Entwicklung notwendig sind. Der normative Gehalt dieser Grundbedürfnisse wird also vom Wert der *Autonomie* abgeleitet. Am deutlichsten wird dies beim Bedürfnis nach dem Schutz der Zukunft. Hiermit ist gemeint, dass Kinder als Erwachsene die Möglichkeit haben sollen, ihre eigenen Entscheidungen zu treffen. Der amerikanische Philosoph Joel Feinberg spricht in diesem Zusammenhang auch von einem Recht von Kindern auf eine offene Zukunft. Dieses Recht ist von der zukünftigen Autonomie des Kindes abgeleitet, indem der erwachsenen Person, zu der das Kind einmal heranwächst, möglichst viele Optionen offen stehen sollen (Feinberg 1980). Feinberg diskutiert bspw. den vor allem in den USA bekannten Gerichtsfall *Yoder vs. Wisconsin*, bei dem die Amish-Familie Yoder gegen den Staat Wisconsin klagte, damit ihre Kinder keine öffentlichen Schulen be-

suchen müssen. Feinberg argumentiert hier mit dem Recht der Kinder auf eine offene Zukunft, dass es nicht legitim ist, die Kinder von öffentlichen Schulen fernzuhalten. Hiermit korreliert die Befürchtung, dass die Kinder der Amish in die Lehren ihrer Gemeinde indoktriniert werden, was aber unvereinbar damit ist, dass man als erwachsene Person noch echte alternative Optionen zur Verfügung hat. Der Wert der Autonomie spielt auch bei dem Bedürfnis nach Begrenzung, Struktur und Erwartung eine rechtfertigende Rolle. Kinder können nur zu autonomen Personen heranwachsen, wenn ihnen die für die Selbststeuerung relevanten Fähigkeiten vermittelt werden. Hierzu ist es notwendig, dass andere ihnen Grenzen und Struktur vermitteln. Das Bedürfnis nach sozialer und kultureller Kontinuität kann ebenfalls in dieser Weise mit dem Wert der Autonomie in Verbindung gebracht werden. Kinder entwickeln ihre Persönlichkeiten letztlich in sozialen und kulturellen Kontexten. Dies widerspricht nicht dem Wert der Autonomie, sondern ist sogar eine Bedingung für die Entwicklung zu einer autonomen Person. Zu beachten ist allerdings, dass der soziale und kulturelle Kontext eines Kindes diesem ermöglichen muss zu lernen, seine eigenen Entscheidungen zu treffen. Fazit: Grundbedürfnisse wie das Bedürfnis nach Regeln und Struktur, nach kultureller und sozialer Kontinuität und nach dem Schutz der Zukunft generieren Pflichten von Erwachsenen gegenüber Kindern, weil die (adäquate) Befriedigung dieser Bedürfnisse notwendig dafür ist, dass Kinder sich zu autonomen Personen entwickeln können.

Ad 2.: Andere der oben genannten Bedürfnisse von Kindern sind deshalb Grundbedürfnisse, weil ihre Befriedigung für das *subjektive Wohlergehen* der Kinder notwendig ist. Da Kinder, wie erwachsene Personen, über ein solches Wohlergehen verfügen (indem sie z. B. Glück empfinden können), zählen ihre diesbezüglichen Bedürfnisse zur gesamtgesellschaftlichen Wohlfahrt. Betrachten wir bspw. das erste genannte Grundbedürfnis nach einer verlässlichen und unterstützenden Beziehung: hier gibt es deutliche Bezüge zur Bindungstheorie, die zwar zum einen Prognosen über die Entwicklung von Kindern macht. Das heißt, dieses Grundbedürfnis kann auch mit Bezug zum Wert der Autonomie gerechtfertigt werden. Eine sichere Bindung ist aber, zum anderen, auch direkt für das subjektive Wohlergehen von Kindern relevant, etwa in der Hinsicht, dass sie eine wichtige Grundlage für die Selbstwirksamkeit, Explorationsfreudigkeit und auch in einem basalen Sinn für das Glück eines Kindes ist. Beispielsweise machen Vertreter der sogenannten „Positiven Psychologie“, wie Martin Seligman, in der Bindung der Kinder an ihre Eltern einen wichtigen Faktor für die Herstellung von kindlichem Glück (happiness) aus (vgl. Seligman 2002). Das Bedürfnis nach individuellen Differenzen und nach entwicklungsbedingten angemessenen Erfahrungen kann ebenfalls in diesem auf das subjektive Wohlergehen bezogenen Sinn als Grundbedürfnis betrachtet werden. Zum einen ist bereits jeder Säugling in der Hinsicht individuell, dass er nicht verallge-

meinerbare Bedürfnisse hat (etwa mehr oder weniger lärmempfindlich ist, oder mehr oder weniger Ruhe braucht). Es gibt daher wohlfahrtsethische Pflichten, die auf die individuelle Natur des Kindes bezogen sind. Es sollte hierbei besonders hervorgehoben werden, dass Kinder auch dafür verletzlich sind, nicht ihren individuellen Bedürfnissen gemäß angesprochen zu werden. Zum anderen hat es einen maßgeblichen Einfluss auf das Wohlergehen von Kindern, ob sie mit altersgemäßen Situationen und Erfahrungen konfrontiert werden. Es ist wichtig zu sehen, dass dies nicht nur solche unkontroversen Fälle betrifft wie die Vermeidung der Konfrontation mit expliziten sexuellen oder gewalttätigen Inhalten. Kinder können bspw. auch in ihrem Spiel- und Freizeitverhalten mehr oder weniger adäquate, d. h. ihrem Alter angemessene, Erfahrungen machen. Der Aspekt des subjektiven Wohlergehens kann hierbei als ein Kriterium dafür herangezogen werden, ob Kinder ihrem Alter gemäße Erfahrungen machen. Eine zunehmende Zahl von Studien untersucht mit den Mitteln der empirischen Glücksforschung auch das Wohlergehen von Kindern. Diese Evidenzen sind in der Hinsicht normativ relevant, dass sich hiermit Pflichten von Erwachsenen gegenüber Kindern begründen lassen. Brazelton und Greenspan weisen in diesem Zusammenhang bspw. auf eindeutige Korrelationen zwischen dem Fernsehkonsum von Kindern und auffälligen Verhaltensweisen wie aggressivem Verhalten oder Antriebslosigkeit hin (Brazelton/Greenspan 2000).

Ad 3.: Neben dem Wert der Autonomie und dem Wert des subjektiven Wohlergehens ist noch auf den Wert der *Gerechtigkeit* einzugehen. Gerechtigkeit bedeutet allgemein, dass jedem zukommt, was er verdient bzw. was die anderen Menschen ihm schulden. Der Inhalt des Begriffs der Gerechtigkeit wird in der philosophischen Debatte kontrovers diskutiert. Hier soll mit John Rawls davon ausgegangen werden, dass Gerechtigkeit eine Eigenschaft sozialer Institutionen ist, die darin besteht, alle Menschen in ihren grundlegenden Interessen gleich zu behandeln (vgl. Rawls 1971). Allen Menschen steht in diesem Sinn eine Mindestversorgung mit Grundgütern zu, die ihnen erlauben, ihre eigenen Lebensentwürfe zu verwirklichen (oder, wie Rawls es formuliert, nach ihrer eigenen Konzeption des Guten zu leben). Hiermit kann man bspw. wohlfahrtsethische Maßnahmen wie Sozialleistungen oder eine gesicherte Gesundheitsversorgung rechtfertigen. Kinder sind auch in dieser Hinsicht besonders verletzlich, weil sie, im Gegensatz zu Erwachsenen, nicht einfordern können, was ihnen unter dem Aspekt der Gerechtigkeit zusteht. Kindern fehlt das hierzu nötige institutionelle ‚Standing‘. Das heißt, wenn Kinder aufgrund ihres familiären Hintergrundes gegenüber anderen Kindern benachteiligt werden, stellt sich die Frage, wie diese ungleiche Behandlung ausgeglichen werden kann. Dies bedeutet zumindest, dass allen Kindern ein Mindestmaß an Unterstützung zukommen muss, um eine benachteiligte Versorgung mit Gütern auszugleichen, die notwendig für die Befriedigung von kindlichen Grundbedürfnissen sind.

Fazit: Grundbedürfnisse begründen Pflichten, weil *grundlegende moralische Werte* wie Autonomie, Wohlbefinden und Gerechtigkeit betroffen sind, und weil Kinder *abhängig* von erwachsenen Personen darin sind, die mit diesen Werten verbundenen Ziele zu erreichen. Diese Pflichten umfassen in vielen Fällen auch die Bevormundung von Kindern in ihrem besten Interesse – also Paternalismus. Mit anderen Worten: Paternalismus gegenüber Kindern ist gerechtfertigt, weil Kinder in einer spezifischen Weise verletzlich sind.

3.1.2 Kindheit und Autorität

In Abschnitt 3.1.1 wurde die Rechtfertigung von Paternalismus gegenüber Kindern auf das Prinzip der Verletzlichkeit zurückgeführt. Paternalismus gegenüber Kindern ist in dem Sinn gerechtfertigt, dass Kinder in ihren Interessen besonders verletzlich sind. Diese Verletzlichkeit von Kindern ist nicht einfach in mangelnder Kompetenz begründet, sondern darin, dass Kinder bei der Verwirklichung dieser Interessen abhängig von erwachsenen Personen sind. Diese Abhängigkeit gemeinsam mit dem normativen Wert der Interessen (Autonomie, subjektives Wohlergehen, Gerechtigkeit) rechtfertigt, dass Erwachsene die Autorität dazu haben, Kinder in ihrem besten Interesse zu bevormunden. Der Einfachheit halber können wir auch von Autorität hinsichtlich der Erziehung von Kindern – der Erziehungsautorität – sprechen.

a) Erziehungsautorität oder Erziehungsautoritäten?

Dies führt uns zur nächsten wichtigen normativen Frage: *Welche* erwachsenen Personen haben die Erziehungsautorität über die Kinder? Verschiedene Personen kommen hier infrage: Eltern, Erzieher, Lehrer, Experten, Institutionen und letztlich (zumindest in gewisser Hinsicht) sogar die Kinder selbst. Platon ist einer der frühesten Autoren, welche die Erziehungsautorität auf der Seite des Staates sehen. In seiner *Politeia* entwickelt Platon das Modell eines idealen gerechten Staates, bei dem alle Autorität auf der Seite wohlmeinender, weiser und gerechter Herrscher, den in der Literatur manchmal so bezeichneten „Philosophenkönigen“, liegt (vgl. Platon 1989). In diesem Modell übernehmen Experten unter der Leitung der Philosophenkönige die Erziehung der Kinder, was letztlich in deren bestem Interesse sein soll, weil sie von den am besten qualifizierten Personen betreut werden. Diese Idee einer Expertenerziehung der Kinder wurde in neuerer Zeit von Francis Skinner in seinem utopischen Werk *Walden Two* aufgegriffen, wo Skinner ein Modell der Erziehung entwickelt, bei dem die Kinder von Psychologen erzogen werden (vgl. Skinner 2005). Es gibt mehrere starke Bedenken gegen ein solches kollektivistisches und ‚expertokratisches‘ Modell der Erziehung. *Erstens* muss man Platons Optimismus nicht teilen, dass selbst weise Herrscher ihre Autorität immer im besten Interesse der Kinder ein-

setzen. *Zweitens* ändern sich die wissenschaftlichen Modelle, was in der Natur des wissenschaftlichen Fortschritts liegt. *Drittens* sind aus einer liberalen Perspektive absolute Annahmen über das gute oder richtige Leben grundsätzlich zweifelhaft. Dies betrifft auch die Frage danach, wie die Erziehung der Kinder zu gestalten ist.

Insbesondere nach den Erfahrungen mit den totalitären politischen Systemen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in denen die staatliche Autorität auch auf Fragen der Erziehung ausgedehnt wurde, erscheint der Gedanke an *eine* richtige Art zu leben nicht mehr attraktiv. Dies ist einer der Hauptgründe, warum sich in den meisten liberalen Gesellschaften auch eine liberale Konzeption der Erziehung durchgesetzt hat, die den Eltern der Kinder die Erziehungsautorität zuspricht (David Archard spricht in diesem Zusammenhang vom liberalen Standard der Kindererziehung; vgl. Archard 2004, S. 153 ff.). Die liberale Konzeption der Erziehungsautorität besagt, dass Eltern die Autorität in Erziehungsfragen haben. Am deutlichsten war diese Konzeption im Grundsatz der Väterlichen Gewalt rechtlich implementiert – dem Vorläufer des heutigen Sorgerechts. Unter Väterlicher Gewalt verstand der Gesetzgeber hierbei in erster Linie den *Schutz der Familie vor der Ausübung staatlicher Gewalt*, z. B. bei Erziehungsfragen. Der Grundsatz der Väterlichen Gewalt ist somit der Vorläufer unseres heutigen Sorgerechts, das die Autorität in Erziehungsfragen ebenfalls auf der Seite der Eltern sieht. Allerdings wird im heutigen Sorgerecht das Konzept der elterlichen Autorität auf das Kindeswohl bezogen. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist daher in § 1666 klar formuliert, dass Eingriffe in die elterliche Autorität, respektive elterliche Sorge, gerechtfertigt sind, *wenn die Eltern das Wohlergehen ihres Kindes gefährden*. Einen ähnlichen Passus finden wir heute in fast allen Gesetzgebungen liberaler Staaten, was zeigt, dass Kinder als Rechtssubjekte wahrgenommen werden. Mit anderen Worten: die Erziehungsautorität der Eltern hat Grenzen. Damit haben wir eine normativ nicht ganz einfach zu bestimmende Situation: auf der einen Seite wird die Erziehungsautorität der Eltern in liberalen Gesellschaften als grundsätzlich wertvolles Gut betrachtet. Man sieht dies deutlich im deutschen Grundgesetz in Artikel 6, wo sogar von einem *natürlichen Recht* der Eltern zum Erziehen der eigenen Kinder die Rede ist. Hiermit ist zumindest gemeint, dass es eine (rechtlich gesehen) vorpositive Legitimation der Erziehungsautorität der Eltern gibt, die der Staat lediglich anerkennen kann. Auf der anderen Seite kann dieses normative Konzept eines natürlichen Rechts nicht bedeuten, dass Eltern eine uneingeschränkte Erziehungsautorität über ihre Kinder haben. Kinder haben als Personen Rechte, und wenn die Erziehungsziele der Eltern diese Rechte verletzen, ist die normative Legitimation der Erziehungsautorität der Eltern nicht mehr gegeben. Eltern haben bspw. weder das Recht, ihrem Kind medizinisch notwendige Hilfe zu verweigern, noch dürfen sie ihre Kinder von Schulen fernhalten. In beiden Fällen kann man argumentieren, dass wichtige Grundbedürfnisse von Kindern

nicht befriedigt werden, nämlich das Bedürfnis nach Bildung und das Bedürfnis nach Sicherheit und Gesundheit. Das heißt, dass das Recht der Eltern, ihre Kinder nach ihren Wertevorstellungen zu erziehen, bereits unter einem erheblichen öffentlichen Druck steht. Fest steht auf jeden Fall, dass es eine zunehmende öffentliche Sensibilisierung für Fragen des Kinderschutzes, auch innerhalb von Familien, gibt. Diverse Debatten der vergangenen Jahre machen dies deutlich. Denken wir z.B. an die Debatte um das sogenannte „Kölner Beschneidungsurteil“, wo diskutiert wurde, ob die Erziehungsautorität der Eltern solche Entscheidungen wie die Ausführung von medizinisch nicht notwendigen Maßnahmen enthält. Ein anderes Beispiel ist die zunehmende Ausweitung von verbindlichen medizinischen Voruntersuchungen (den sogenannten U-Untersuchungen). Die normative Bewertung dieser Themen ist ein komplexer Gegenstand und kann hier nur angedeutet werden (für eine vertiefte Analyse vgl. Bagattini 2014).

Die Autorität von Eltern über ihre Kinder ist in der Verletzlichkeit der Kinder begründet. Daher umfasst die Elternautorität wesentlich mehr Pflichten als Rechte (vgl. § 1626 BGB). Gemeint sind hiermit die auf die Befriedigung der Grundbedürfnisse ausgerichteten Pflichten der Eltern. Es ist wichtig, an dieser Stelle einem Missverständnis vorzubeugen: wenn man behauptet, dass die Erziehungsautorität der Eltern in der Verletzlichkeit der Kinder begründet ist, bedeutet dies nicht, dass Eltern gewissermaßen nur an ihre Kinder denken müssen bzw. ihre eigenen Erziehungsinteressen vernachlässigen sollen. Dieser Vorwurf ist unbegründet, weil es ein wechselseitiges Verhältnis zwischen den Erziehungsinteressen der Eltern und den Grundbedürfnissen der Kinder gibt. Weil Kinder ein Grundbedürfnis nach Anerkennung (Bindung) und vor allem auch nach Regeln und Struktur haben, ist eine Erziehung nach den jeweils eigenen Wertvorstellungen der Eltern kompatibel damit, ja sogar notwendig dafür, die Grundbedürfnisse von Kindern zu befriedigen. Allerdings scheint die klassisch liberale Konzeption der Elternautorität, die Eingriffe in die elterliche Sorge erst bei (bzw. nach) einer Kindeswohlgefährdung zulässt, angesichts zunehmender Einsichten in die Verletzlichkeit von Kindern als prinzipiell reformbedürftig. Denn Kinder sind vor allem auch in ihrem Bedürfnis nach einer gerechten Verteilung von Gütern wie Bildung und Gesundheit verletzlich, weil sie abhängig davon sind, dass Erwachsene die für sie richtigen Entscheidungen treffen.

Im letzten Abschnitt wurde bereits auf das Buch zur kindlichen Sprachentwicklung von Hart und Risley, *Meaningful Differences* (1995), hingewiesen, in dem empirisch fundiert dargestellt wird, wie Kinder aus sozial schwachen Familien in ihrer Sprachentwicklung benachteiligt werden, was wiederum dazu führt, dass sie in den höheren Schulklassen oftmals nicht ausreichend über das für das Verständnis der Schulbücher nötige Vokabular verfügen. Ähnliche Zusammenhänge kann man auch bei der motorischen Entwicklung, bei der Entwicklung der logischen Fähigkeiten und bei der generellen körperlichen Ent-

wicklung von Kindern beobachten. So wurde in einer Studie des Robert-Koch-Instituts ermittelt, dass Kinder aus sozial benachteiligten Familien drei Mal häufiger fettleibig sind als Kinder mit einem sozial privilegierten Status (KIGGS 2007). Diese Beispiele machen uns auf einen Grundkonflikt aufmerksam, der durch den derzeitigen rechtlichen Standard im Sorgerecht erzeugt wird: auf der einen Seite wird die Erziehungsautorität der Eltern (u. a. gegenüber der Ausübung staatlicher Autorität) geschützt. Auf der anderen Seite entsteht auf diese Weise ein normativer Raum, in dem Kinder systematisch benachteiligt werden. Wenn man dies nicht akzeptieren möchte, dann muss man die Frage aufwerfen, wie man Kinder aus sozial benachteiligten Familien besser schützen kann. Allerdings kann man diese Frage auch radikaler formulieren, wenn man das Kindeswohl stärker mit egalitaristischen Gerechtigkeitsforderungen in Verbindung bringt. Nicht nur Kinder aus sozial deprivilegierten Familien können davon betroffen sein, dass ihre Grundbedürfnisse nicht adäquat befriedigt werden. Auch in diesen Fällen sind Kinder aufgrund ihrer Abhängigkeit besonders verletzlich dafür, in fundamentaler Weise ungerecht behandelt zu werden, etwa wenn sie von ihren Eltern nicht genügend Unterstützung bekommen, aber auch, wenn den Eltern gar nicht klar ist, welche Probleme ihr Kind hat. Wenn man den universalistischen Charakter der Chancengleichheit ernst nimmt, dann muss in diesem Zusammenhang die Frage diskutiert werden, ob neben den Eltern andere Autoritäten die Erziehung der Kinder mitgestalten sollten. Diese Aussage muss sofort relativiert werden: es geht nicht darum, den liberalen Grundsatz der Erziehungsautorität der Eltern grundsätzlich in Frage zu stellen. Vielmehr soll diskutiert werden, ob dieser Grundsatz nicht vereinbar damit ist, dass andere Autoritäten, wie Psychologen, Pädagogen oder Ärzte die Erziehung der Kinder mit beeinflussen. Dies könnte etwa im Rahmen von ausgeweiteten U-Untersuchungen (die auch die sprachliche, emotionale und motorische Entwicklung von Kindern stärker berücksichtigen) und einem stärkeren ‚Monitoring‘ in Kindergärten und Schulen stattfinden. Fällt auf, dass ein Kind übergewichtig ist, dass es sich motorisch oder in seiner sprachlichen Ausdrucksfähigkeit nicht adäquat entwickelt, sollten Mittel bereitgestellt werden, um diesem Kind zu helfen. Die Frage, wie weit an dieser Stelle in die Erziehungsautorität der Eltern eingegriffen werden darf, ist zu komplex, um hier diskutiert zu werden (für eine ausführliche Diskussion im Rahmen medizinischer Kontexte vgl. Bagattini 2014).

Die Autorität von Erwachsenen über Kinder ist in der Verletzlichkeit von Kindern begründet. Das heißt, es gibt gute Gründe, die Autorität von Personen über Kinder dort einzuschränken, wo ihre Verletzlichkeit besonders problematisch ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Grundbedürfnisse von Kindern betroffen sind. Hier ist abschließend darauf hinzuweisen, dass der Kindeswille in Erziehungsfragen relativ zur abnehmenden Verletzlichkeit von Kindern zu berücksichtigen ist. Man sollte den Begriff der Kindheit als Rechtfertigungs-

grundlage für paternalistisches Handeln betrachten, was bedeutet, dass es Personen geben muss, die die Autorität über Kinder haben. Wenn Kinder älter werden, zählt ihr Wille zunehmend und muss demgemäß auch berücksichtigt werden. Das heißt, Kinder kommen selbst in die Rolle, Autorität über ihr Leben auszuüben, z. B. bei der Partnerwahl, Berufswahl, bei politischen Wahlen oder bei der Durchführung medizinischer Maßnahmen. Es ist wichtig zu sehen, dass die Bevormundung von Kindern letztlich das Gut des Schutzraums der Kindheit sichert. Wann Kinder diesen Raum verlassen sollten, kann hier nicht abschließend diskutiert werden. Vielmehr müssen hier die relevanten normativen Gesichtspunkte (hinsichtlich dessen, wovor Kinder geschützt werden sollen) und empirische Evidenzen (darüber, welche Kompetenzen Kindern ab welchem Alter haben) sorgfältig gegeneinander abgewogen werden.

b) Die Erziehungsautorität in Institutionen

Die Konsequenzen der rechtlichen Regelungen im Sorgerecht wurden im letzten Abschnitt kritisch beleuchtet. Da das deutsche Recht das Sorgerecht der Eltern als ein natürliches Recht versteht, sind staatliche Eingriffe in die Erziehungsautorität der Eltern begründungsbedürftig und daher notorisch problematisch. Die entsprechenden familienrechtlichen Regelungen schützen prinzipiell die Privatheit der Familie (und damit die Erziehungsautorität der Eltern) und erst bei einer Kindeswohlgefährdung tritt der Staat für die Interessen des Kindes ein. Es wurde dargestellt, dass dies aus einer ethischen Perspektive kritisch zu sehen ist, weil Kinder aufgrund ihrer Abhängigkeit in moralisch relevanter Weise vernachlässigt werden können, wenn sie in Familien aufwachsen, in denen sie nicht adäquat gefördert werden. Mit anderen Worten: Kinder, die in problematischen Familien aufwachsen, sind besonders verletzlich dafür, nicht mit den Gütern versorgt zu werden, die für die Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse relevant sind. Wenn man eine Lösung für diese Situation sucht, stößt man auf Vorbehalte, die vor allem mit der Befürchtung zusammenhängen, dass zu sehr in die Privatheit der Familie eingegriffen wird. Möchte man bspw. Kinder vor den Auswirkungen von Fettleibigkeit schützen, so kann man nicht einfach nur in Familien einer bestimmten sozialen Schicht eingreifen. Es scheint also, als ob man Kinder aus problematischen Familien nur schützen kann, wenn man gleichzeitig das Aufwachsen der Kinder allgemein stärker in öffentlichen Institutionen begleitet. Dies ist ein berechtigtes Bedenken. Im letzten Abschnitt wurden daher einige mögliche Maßnahmen skizzenhaft dargestellt, wie man hier vorgehen könnte, ohne die liberale Idee der Elternautorität zu unterhöhlen. Allerdings muss festgehalten werden, dass eine zufriedenstellende Antwort auf die Frage danach, wie man schlechter gestellte Kinder besser fördern kann, ohne die Erziehung von Kindern zu sehr zu einer Sache des Staates zu machen, im Rahmen dieser Darstellung nur problematisiert und nicht umfassend beantwortet werden kann.

Die Situation verändert sich kategorisch, wenn Kinder in institutionellen Kontexten des Kinderschutzes, wie Kinderheimen, aufwachsen. Hier haben andere Personen, wie Pädagogen, Psychologen, Ärzte, als die Eltern die Erziehungsautorität, die dann im Auftrag der jeweiligen Institution agieren und deren pädagogische Ziele vertreten. Im Gegensatz zur Erziehungsautorität der Eltern gibt es hier andere normative Bedingungen, weil der Standardfall nicht im Schutz individueller Rechte (der Eltern eines Kindes) besteht, die eben auch gegen den Staat zu verteidigen sind. Wenn Kinder in Kinderheimen aufwachsen, dann sind dies keine privaten Kontexte in dem Sinn, wie Familien private Kontexte sind. Selbst wenn es sich hierbei um private Träger handelt, etwa konfessionelle Kinderheime, so sind diese nicht im gleichen Sinn vor öffentlicher Einflussnahme geschützt wie dies bei Familien der Fall ist. Dies hat zwei wesentliche Konsequenzen: Erstens kann das öffentliche Verlangen nach Transparenz nicht mit den gleichen Gründen zurückgewiesen werden wie im Bereich der Familie. Das entscheidende Kriterium dafür, in welchem Maße Kinderheime bei ihrer Arbeit öffentlich transparent sein müssen, ist das Kindeswohl. Dies führt zur zweiten Konsequenz: Im Familienrecht wird deshalb nicht vom Kindeswohl im positiven Sinn gesprochen (sondern nur von einer Kindeswohlgefährdung), um die Erziehungsautorität der Eltern zu schützen. Wachsen Kinder dagegen in Kinderheimen auf, entfällt dieser Grund. Das heißt, dass für die Arbeit in Kinderheimen stärker von einem positiven Kindeswohlbegriff ausgegangen werden sollte, der sich, wie oben dargestellt, an den Grundbedürfnissen der Kinder orientiert. Dies hat natürlich auch zur Konsequenz, dass markante Abweichungen von einer in diesem Sinn positiven Entwicklung von Kindern in der Verantwortung der entsprechenden Institutionen liegen. Wenn Kinder z.B. bedenklich adipös sind oder sich sprachlich oder motorisch langsam entwickeln, kann in Kinder- und Jugendheimen frühzeitig die Frage aufgeworfen werden, wie man das entsprechende Kind adäquat fördert.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: die Erziehungsautorität in Institutionen ebenfalls durch das Prinzip der Verletzlichkeit begründet. Dies bedeutet aber nicht, dass Institutionen nicht auch andere Prinzipien in der Erziehung verfolgen dürfen (etwa weltanschauliche Formen der Erziehung). Wichtig ist, dass diese anderen Prinzipien demjenigen der Verletzlichkeit nicht widersprechen dürfen. Keine Institution hat das Recht die Förderung von Kindern hinsichtlich ihrer Grundbedürfnisse zugunsten anderer Ziele zu vernachlässigen.

3.2 Kindeswohl und Gesellschaft

In Abschnitt 3.1 wurden die normativen Implikationen des Kindeswohlbegriffs besprochen. Das Kindeswohl erfordert zum einen paternalistische Maßnah-

men, weil Kinder in spezifischer Weise verletzlich sind. Zum anderen definiert die Verletzlichkeit von Kindern auch die Legitimität von Autorität über Kinder, wie sie bspw. von Eltern, aber auch in Kinderheimen ausgeübt wird. Kinder sind abhängig von der Hilfe erwachsener Personen, um ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen. Es wurde weiterhin dargestellt, dass kindliche Grundbedürfnisse auch die Entwicklung zu einer autonomen Person und ein adäquates Maß an subjektivem Wohlergehen umfassen. In diesem Abschnitt soll auf die gesellschaftliche Bedeutung des Kindeswohls eingegangen werden. Hierbei beschränkt sich die Darstellung auf zwei Aspekte: zum einen auf die Frage nach der ethischen Bewertung der Berufsrollen der in Kinderheimen arbeitenden Personen und zum anderen auf normative Probleme, die mit der Forderung nach mehr Transparenz im Umgang mit Kindern in institutionellen Kontexten verbunden sind.

3.2.1 Berufsethik

a) Berufsrollen und spezielle Pflichten

Wenn sich die Erziehungsautorität von Erwachsenen gegenüber Kindern aus der Verletzlichkeit von Kindern ableitet, dann kann man auch das Verhalten der für die Kinder verantwortlichen Erwachsenen unter diesem Aspekt kritisch betrachten. Ein Konzept, das sich hierzu besonders eignet, ist das der sozialen Rollen.⁴ Soziale Rollen sind Positionen, die Menschen in der Gesellschaft einnehmen, die mit Erwartungshaltungen korrelieren und daher auch der Bewertung durch andere unterliegen. Eine *Ethik* der sozialen Rollen fragt an dieser Stelle nach der *moralischen* Bewertung von sozialen Rollen. Das heißt, wir fragen danach, welche Pflichten mit diesen Rollen verbunden sind. Pflichten sind *praktische Gründe*, d.h. sie sind normativ darüber bestimmt, wie Menschen handeln *sollen*. In diesem Sinn geht es bei einer Ethik der sozialen Rollen darum, zu bestimmen, wie Menschen, die diese Rollen ausüben (in ihren Rollen) handeln sollen. Viele unserer moralischen Pflichten sind in dem Sinn allgemein, dass wir sie allen Personen gegenüber haben. Es gibt allerdings auch Pflichten, die wir anderen Personen gegenüber haben, weil wir in einer speziellen sozialen Beziehung zu ihnen stehen. Im Gegensatz zu *allgemeinen Pflichten* (wie der Pflicht, Menschen in schwerer Not zu helfen) handelt es sich hierbei um *spezielle Pflichten*. Ärzte haben bspw. spezielle Pflichten ihren Patienten gegenüber, die andere Menschen nicht haben. Im gleichen Sinn kann man bspw. auch bei Eltern davon sprechen, dass sie spezielle Pflichten ihren Kindern gegenüber haben, *weil sie ihre Eltern sind*. In der Rolle der Elternschaft sind spe-

4 Zu den folgenden Überlegungen vgl. auch Krämer und Bagattini 2016.

zielle Pflichten begründet, die mit der besseren oder schlechteren Ausübung dieser Rolle zusammenhängen (vgl. hierzu auch Hannan/Vernon 2008). Wenn die Erziehungsautorität der Eltern in der Verletzlichkeit der Kinder begründet ist, dann kann man die Rollenpflichten der Eltern hierüber bestimmen. In Abschnitt 3.1.1 wurde die Verletzlichkeit von Kindern normativ auf den Entwicklungsaspekt der Autonomie, auf das subjektive Wohlergehen des Kindes und auf den Begriff der Gerechtigkeit zurückgeführt. Dies sind die normativen Hin-sichten, in denen Kinder in besonderer Weise verletzlich sind. Relativ dazu kann man Pflichten ableiten, die mit der Rolle der Elternschaft zusammenhän-gen. Diese Pflichten haben Eltern *qua ihres Elternseins*. Eltern haben ihren eigen-ten Kindern andere (d.h. spezifischere) Pflichten gegenüber als anderen Kin-dern. Hier gibt es weitere zu diskutierende Fragen, etwas darüber, was Eltern anderen Kindern (als ihren eigenen) schulden. Diese Pflichten (etwa Geld für notleidende Kinder zu spenden) sind dann aber keine Elternpflichten, sondern Bürgerpflichten bzw. allgemeine moralische Pflichten (vgl. hierzu Brighouse/ Swift 2014).

Das Modell der Rollenpflichten lässt sich auch auf Berufsgruppen anwen-den. Man kennt dies bspw. aus der Medizinethik, wo die Rolle des Arztes über spezielle Pflichten der Hilfeleistung definiert ist. Ärzte sind bspw. auch in au-ßermedizinischen Kontexten dazu verpflichtet, in medizinischen Notfällen Hil-fe zu leisten. Dies trifft auf Personen ohne medizinische Ausbildung nur beding-t (etwa im Rahmen der allgemeinen Pflicht zur Hilfeleistung) zu. Analog zum normativen Prinzip „Sollen impliziert Können“ gehen mit bestimmten Kompetenzen spezielle Pflichten einher. Weitere spezielle Pflichten eines Arztes sind u. a. die gründliche Ausübung seiner Tätigkeit, die Pflicht zur minimalen Invasivität eines Eingriffs (möglichst geringe Schädigung), die Schweigepflicht und die Respektierung der Autonomie des Patienten. Vernachlässigt ein Arzt diese Pflichten, drohen ihm oftmals rechtliche Konsequenzen. Ein besonders schwerer Vorwurf gegenüber Ärzten ist der oftmals auch als ärztlicher Kunst-fehler bezeichnete (schwere) Behandlungsfehler. Hierbei geht es um die fahrläs-sige Vernachlässigung der Standards der Medizin (als Wissenschaft). Allgemein kann man sagen, dass Ärzte spezielle Pflichten ihren Patienten gegenüber ha-ben, weil sie erstens spezielle Kompetenzen haben, und weil die Patienten zwei-ens in einer verletzlichen Position gegenüber den Ärzten sind.

Personen, die in pädagogischen Kontexten arbeiten, haben ebenfalls spe-zielle Pflichten. Gemeint sind hier z. B. Erzieher, Lehrer und Sozialarbeiter. Der Einfachheit halber wird im Folgenden allgemein von Pädagogen gesprochen. Pädagogen haben spezielle Pflichten Kindern gegenüber, weil die beiden Bedin-gungen der *speziellen Kompetenz* und der *Verletzlichkeit* der anderen Person ebenfalls zutreffen. Pädagogen verfügen über spezielle Kompetenzen im Um-gang mit Kindern, bspw. diese zu motivieren, sie mental aufzubauen, sie in ih-rer Selbstwirksamkeit und ihrem Selbstbild zu bestärken und sie in bestimmten

Bereichen zu unterrichten. Es ist sinnvoll, an dieser Stelle zwischen zwei Arten von pädagogischen speziellen Pflichten zu unterscheiden: zum einen *personenbezogene* spezielle Pflichten und zum anderen *gegenstandsbezogene* spezielle Pflichten. Gegenstandsbezogene spezielle Pflichten sind relativ einfach zu bestimmen. Sie betreffen den jeweiligen Gegenstandsbereich, auf den sich ein Pädagoge fokussiert. Dies können bspw. bestimmte Fachrichtungen wie die Mathematik oder der Sportunterricht in der Schule sein. Die personenbezogenen speziellen Pflichten sind schwieriger zu bestimmen, weil sie sich teilweise übergreifend auf die pädagogische Tätigkeit an sich beziehen, andererseits aber auch spezifisch auf eine bestimmte pädagogische Tätigkeit bezogen sein können. Letzteres ist der Fall, wenn bspw. Förderschullehrer einen bestimmten Förderaspekt (wie die motorische Entwicklung) abdecken. Allerdings gibt es auch personenbezogene Pflichten, die generell mit der Ausübung pädagogischer Berufe korrelieren. Alle Pädagogen arbeiten mit Kindern und damit mit sich entwickelnden Personen. Hierbei können Entwicklungsziele formuliert werden, auf deren Verwirklichung jedes Kind ein Recht hat. Dies beginnt bei der Entwicklung grundlegender Fähigkeiten wie Sprache, Motorik oder auch die emotionale Entwicklung. Sie umfasst zusätzlich auch Bereiche wie die Entwicklung einer stabilen Identität und die Ausbildung einer autonomen Persönlichkeit. Weil Pädagogen mit Kindern arbeiten, haben sie die spezielle personenbezogene Pflicht, Kinder in ihrer Entwicklung in diesen Hinsichten zu unterstützen. Darüber hinaus sind Pädagogen bei ihrer Arbeit mit Personen konfrontiert, die von ihnen abhängig und damit verletzlich für pädagogisches Fehlverhalten sind. Ähnlich wie beim ärztlichen Kunstfehler kann man also auch in pädagogischen Kontexten von einem *pädagogischen Kunstfehler* (Prenzel 2013; Krämer/Bagattini 201) sprechen, nämlich dann, wenn pädagogisches Handeln die Verletzlichkeit von Kindern nicht angemessen berücksichtigt. Mit anderen Worten: die speziellen Pflichten des Pädagogen sind darauf bezogen, die von ihnen abhängigen, verletzlichen Kinder zu schützen und in ihrer Entwicklung zu begleiten (wie dies auch etymologisch im Begriff der Pädagogik durch die Begriffe „pais = Kind“ und „ágein = führen“ angelegt ist). Die pädagogischen Pflichten sind in diesem Sinn *moralische* Pflichten, da sie auf die Herstellung moralisch relevanter Güter (Autonomie, subjektives Wohlergehen und Gerechtigkeit) bezogen sind. Dieser Zusammenhang lässt sich folgendermaßen abbilden:

- Autonomie: Kinder sollen sich zu autonomen Personen entwickeln. Daher sollen alle hierzu notwendigen Grundbedürfnisse (z. B. Begrenzung, Schutz der Zukunft) angemessen befriedigt werden.
- Subjektives Wohlergehen: Kinder haben ein Recht darauf, als Kinder glücklich zu sein. Hierzu sind sie in ihren individuellen Persönlichkeiten zu unterstützen.

- Gerechtigkeit: Alle Kinder haben das gleiche Recht darauf, in ihrer Entwicklung gefördert zu werden.

Auch Eltern haben die Pflicht, Kinder in diesen drei Hinsichten zu unterstützen, etwa durch ihre Zuneigung, die Unterstützung mit ökonomischen Ressourcen und durch die Auseinandersetzung mit der jeweiligen individuellen Persönlichkeit ihres Kindes. Pädagogen haben diese Pflichten auch, weil die Kinder von ihrem Handeln abhängig sind. Es ist wichtig, beide Seiten zu betonen: die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede zur Eltern-Kind-Beziehung. Pädagogen sollen nämlich eine professionelle Distanz zu den Kindern haben, für die sie verantwortlich sind. Das heißt, sie sollen diese Kinder nicht wie ihre eigenen Kinder behandeln. Allerdings gibt es auch interessante Gemeinsamkeiten, die man an den drei Aspekten der Autonomie, des Wohlergehens und der Gerechtigkeit deutlich machen kann.

Kinder sollen sich zu autonomen Personen entwickeln. Es ist schwierig, aus dieser allgemeinen, normativen Aussage direkt Pflichten für den Umgang mit Kindern abzuleiten. Man kann die Aussage jedoch weiter analysieren, indem man die Bedingungen dafür angibt, wie ein Kind sich zu einer autonomen Person entwickeln kann. Wichtig in diesem Zusammenhang sind natürlich kognitive Fähigkeiten, die es einem Kind erlauben, seine eigene Position zu beziehen. Relevant sind aber auch psychologische Faktoren, wie die Ausbildung einer stabilen Identität, und soziale Faktoren, wie die Fähigkeit, soziale Beziehungen einzugehen. Pädagogisches Handeln sollte Kinder in diesen Bereichen stärken. Ein von Annedore Prengel verwendetes Beispiel für die Vernachlässigung pädagogischer Pflichten ist der Lehrer, der Kinder vor einer Klasse herablassend behandelt, wenn sie eine Aufgabe nicht lösen können (Prengel 2013, S. 77 ff.). Lehrer haben es bei Kindern natürlich immer mit Personen zu tun, die sie herausfordern und oftmals auch provozieren. Allerdings gehört es auch zur pädagogischen Tätigkeit, Kinder vor den Konsequenzen ihres eigenen, herausfordernden Handelns zu schützen. Die Pädagogik bietet viele diverse, teilweise stark voneinander abweichende, Konzepte (Methodenvielfalt), um sich auf verschiedene Situationen einzustellen. Die Hattie-Studie belegt am Beispiel der Arbeit von Lehrern, dass Pädagogen ihre Methoden den jeweiligen Jugendlichen und Kindern anpassen müssen, um effizient zu arbeiten (vgl. Hattie 2013).

Wie oben bereits dargestellt wurde, sind Kinder nicht nur in ihrer Entwicklung zu einer autonomen Person verletzlich, sondern auch darin, dass sie oft die direkten Auswirkungen ihres Handelns für ihr eigenes Wohlergehen nicht einschätzen können. Es gibt daher spezielle pädagogische Pflichten, Kinder kurz- und langfristig darin zu stärken, in ihrem eigenen Wohlergehen zu handeln. Hinsichtlich des kurzfristigen Wohlergehens von Kindern gibt es einige offensichtliche spezielle Pflichten, die sich für Pädagogen ergeben, nämlich immer dann, wenn ein Kind sich durch riskantes Verhalten in Gefahr begibt. Weniger

offensichtlich sind Fälle, in denen ein Kind bestimmte Präferenzen hat, deren Erfüllung sehr wahrscheinlich nicht zum gewünschten Ergebnis führen. Wenn ein Kind bspw. Computerspiele spielen möchte, anstelle sich sportlich oder sozial zu betätigen, kann dies dazu führen, dass es emotional unausgeglichener wird. Dies können Erwachsene oft besser einschätzen als die Kinder selbst. Wenn wir das kurzfristige Wohlergehen des Kindes hier als Kriterium nehmen, dann ist klar, dass eine Lösung (Verbot, Erlaubnis, beschränktes Spielen usw.) immer auf das individuelle Kind abgestimmt werden muss. Das Beispiel des Computerspielens kann man auch auf das langfristige Wohlergehen von Kindern anwenden. Wenn ein Kind nicht (auch) diszipliniert Hausaufgaben macht und bestimmte andere Projekte (Sport, Musik, Freundschaften) verfolgt, kann das langfristige Wohlergehen des Kindes in der Hinsicht gefährdet sein, dass ihm bestimmte Optionen in der Zukunft schwerer zugänglich sind. Hier gibt es Bezüge zum Wert der Autonomie, weil man diesen Punkt auch so formulieren kann, dass die zukünftige Autonomie des Kindes eingeschränkt wird (vgl. Feinberg 1980, der, wie in Abschnitt 3.1.1 bereits dargestellt wurde, in diesem Zusammenhang von einem Recht von Kindern auf eine offene Zukunft spricht). Man kann hier allerdings auch konsequentialistisch argumentieren und auf das zukünftige Wohlergehen (im Sinn des subjektiven Glücks) des Kindes Bezug nehmen.

Kinder sind aufgrund ihrer Abhängigkeit auch darin verletzlich, dass sie oftmals nicht einfordern können, was ihnen zusteht. In diesem Sinn beziehen sich manche pädagogische Pflichten auf den Wert der Gerechtigkeit. Dies betrifft zum einen, Kinder darin zu bestärken, ihre Rechte einzufordern. Interessant in diesem Zusammenhang ist die hessische „Makista“-Initiative,⁵ die an Schulen Kinder darüber informiert, welche Rechte (Kinderrechte) sie haben. Zum anderen gibt es spezielle pädagogische Pflichten im Umgang mit Kindern, die sich aus dem Wert der Gleichheit ableiten. Pädagogische Beziehungen sind menschliche Beziehungen und daher auch von Gefühlen wie Sympathie und Antipathie geprägt. Kinder gleich zu behandeln, bedeutet jedoch auch, sich von diesen Gefühlen nicht unangemessen leiten zu lassen.

b) Einschränkungen durch situative Faktoren

Pflichten sind praktische Gründe, also Gründe, aus denen Pädagogen handeln *sollen*. Allerdings gibt es situative Faktoren, die dies erschweren können. Hierzu zählen Ressourcen, psychologische Faktoren, moralische Konflikte und Rollenkonflikte. Bei diesen Faktoren handelt es sich ebenfalls um Gründe, die das pädagogische Handeln beeinflussen und die daher bei der ethischen Bewertung

5 www.makista.de/home.html (Abfrage: 29.08.2015).

dieses Handelns berücksichtigt werden müssen. Betrachten wir zunächst, inwiefern dies für Ressourcen zutrifft.

Unter *Ressourcen* werden hier Mittel verstanden, die für die Umsetzung pädagogischer Pflichten notwendig sind. Zwei Beispiele hierfür sind zum einen *Zeit* und zum anderen *ökonomische Mittel*. Wenn Pädagogen unter Zeitknappheit agieren müssen, besteht immer ein großes Risiko, dass sie nicht oder nicht angemessen, auf die Grundbedürfnisse der von ihnen betreuten Kinder eingehen. Die psychologischen Wirkungen von Zeitknappheit sind in diversen sozialpsychologischen Experimenten ausführlich untersucht worden. Ein Beispiel hierfür ist das sogenannte „Gute Samariter-Experiment“, bei dem Studenten unter unterschiedlich großer Zeitknappheit einen bestimmten Weg auf ihrem Universitäts-Campus zurücklegen sollten. Auf dem Weg imitierte ein Schauspieler einen Schwächeanfall, indem er um Hilfe rief. Während die Studenten unter Zeitdruck nur in wenigen Fällen halfen, waren die Studenten mit wenig Zeitdruck überwiegend hilfsbereit (vgl. Doris 2002, S. 33 ff.). Experimente wie das „Gute Samariter-Experiment“ zeigen, dass Menschen unter Zeitdruck dazu disponiert sind, grundlegende moralische Pflichten nicht wahrzunehmen. Da es sich hierbei um eine anthropologische Konstante handelt, kann man Zeitknappheit als normativ relevanten Grund heranziehen, der Pflichtverletzungen zumindest in gewisser Hinsicht rechtfertigt. Pädagogen können zwar auch unter Bedingungen der Zeitknappheit ihr Handeln optimieren. Es muss allerdings konstatiert werden, dass die Verantwortung für die Konsequenzen eines dauerhaften Handelns unter Zeitknappheit eine gesellschaftliche (kollektivethische) Komponente hat. Hiermit hängt natürlich eng die Bereitstellung von ökonomischen Ressourcen zusammen. Wenn nur unzureichend ökonomische Mittel bereitgestellt werden, führt dies u. a. auch dazu, dass Zeit als Ressource knapp wird. Zu den weiteren negativen Effekten gehört, dass Pädagogen auf lange Sicht frustrierende Erfahrungen machen, wenn sie feststellen, dass sie Kinder nicht in dem Maß fördern können, wie es ihnen angemessen erscheint. Eine wichtige Frage ist auch die nach angemessenen „Incentives“ für Mitarbeiter pädagogischer Institutionen. Auch hier muss die Frage gesellschaftlich diskutiert werden, was die Ausübung pädagogischer Berufe wert sein soll.

Andere situative Faktoren können dazu führen, dass die Ausübung pädagogischer Pflichten erschwert wird, obwohl Ressourcen zur Verfügung stehen. Ein Beispiel hierfür sind psychologische Reaktionen, die mit der Ausübung von Autorität und mit der Arbeit in Gruppen zusammenhängen. Im Folgenden wird von *psychologischen Faktoren* gesprochen, die die Ausübung pädagogischer Pflichten behindern können. Zunächst zur Ausübung von *Autorität*: Wie leicht Menschen durch Autoritäten dazu beeinflussbar sind, grundsätzliche moralische Pflichten nicht wahrzunehmen, wurde eindrucksvoll (und Besorgnis erregend) durch die „Milgram-Experimente“ aufgezeigt. Es gibt aber gewissermaßen auch das umgekehrte Problem, nämlich dass das Haben von Autorität dazu

führt, dass Personen nicht mehr verantwortungsbewusst handeln. Im „Stanford-Prison-Experiment“ wurden an dem Experiment teilnehmende Probanden in Wärter und Gefangene eingeteilt. Nach kurzer Zeit begannen die Wärter, die Gefangenen zu misshandeln, was zum einen auf Gruppendruck, zum anderen aber auch auf die neu gewonnene Autorität der Probanden zurückgeführt wird (vgl. Doris 2002, S. 51 ff.). Faktoren wie Autorität und Gruppendruck können in diesem Sinn zur Vernachlässigung von Pflichten im Allgemeinen führen (wie im „Stanford-Prison-Experiment“). Die Ausübung von Autorität führt natürlich nicht notwendig dazu, dass Menschen ihren Einfluss missbrauchen, schon gar nicht in dem Ausmaß, der beim „Stanford-Prison-Experiment“ zu beobachten war. Dennoch gibt es diesen Zusammenhang. Daher sollte die pädagogische Arbeit (als Ausübung von Autorität) immer von Supervisionen und anderen Kontroll-Mechanismen begleitet werden. Ein anderer psychologischer Faktor, der die Ausübung pädagogischer Pflichten erschweren kann, ist die *Routine*. Ein gutes Beispiel ist der Lehrer, der eine bestimmte Lektion so oft unterrichtet hat, dass seine Motivation zum Unterrichten darunter leidet. Dem kann durch Maßnahmen wie Fortbildungen und die Wahl neuer Vermittlungsmethoden vorgebeugt werden. Allerdings sollte auch hier institutionell dafür gesorgt werden, dass es zumindest angemessene „Incentives“ für Pädagogen gibt, die an solchen Maßnahmen teilnehmen.

Eine dritte Gruppe von situativen Faktoren, die die Ausübung pädagogischer Pflichten behindern kann, stellen moralische Konflikte dar. Für moralische Konflikte kann es mehrere Ursachen geben. Eine Ursache stellen miteinander inkompatible Werte dar, wie man es aus Kants Diskussion der Frage kennt, ob man lügen darf, um einem Menschen in Not zu helfen (Kant 1999). Solche moralischen Konflikte können in pädagogischen Kontexten notorischer Weise vorkommen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein Pädagoge den Eindruck hat, einen Jugendlichen wegen Handlungen ‚decken‘ zu müssen, die gegen die Regeln der jeweiligen Einrichtung verstoßen (z. B. wegen Marihuana-Konsums). Der moralische Konflikt besteht hier darin, dass der Pädagoge sich einerseits unter Umständen solidarisch mit dem Jugendlichen fühlt, mit dem er vielleicht seit Jahren arbeitet, während er andererseits seine professionelle Pflicht darin sieht, das abweichende Verhalten der Heimleitung zu melden. Eine weitere Ursache für moralische Konflikte ist die normative Überkomplexität einer Situation, was oftmals dazu führen kann, dass nicht klar ist, welche moralischen Werte an einer Stelle relevant sind. Angenommen ein Jugendlicher mit Migrationshintergrund verstößt aufgrund bestimmter kultureller Unterschiede gegen die Auflagen eines Kinderheims. Hier kommt neben dem Konflikt Solidarität vs. professionelle Pflichtauffassung noch hinzu, dass die kulturellen Unterschiede unter Umständen die eigenen Normalitätsstandards infrage stellen. Eine weitere Ursache für moralische Konflikte sind Schamgefühle und Tabus, die dazu führen können, dass einem Pädagogen nicht klar ist, wie er sich

Kindern und Jugendlichen gegenüber verhalten soll. So ist bspw. bekannt, dass das Tabu, über Sexualität zu reden, in vielen Fällen von Missbrauch in Heimen dazu führte, dass diese Sachverhalte nicht oder erst sehr viel später aufgedeckt wurden. Weitere Beispiele für solche schambesetzten Tabus betreffen sogenannte „Gender-Stereotypen“, die unterschiedliche Bedingungen dafür schaffen können, wie mit (vermeintlichen) sexuellen Übergriffen auf Mädchen oder Jungen umgegangen wird.

Eine vierte und letzte Gruppe situativer Faktoren, die die Ausübung pädagogischer Pflichten behindern können, sind *Rollenkonflikte*. Manche Rollenkonflikte hängen damit zusammen, dass Pädagogen in ihrer Rolle einander widerstreitende Erwartungen erfüllen sollen. Ein Beispiel für solche Intrarollenkonflikte ist die Forderung der Heimleitung nach effektivem Zeitmanagement vs. den (zeitintensiven) Bedürfnissen der Kinder nach Zuwendung. Neben diesen Intrarollenkonflikten kann es auch zu Interrollenkonflikten kommen, etwa zwischen der privaten Rolle als Vater oder Mutter und der beruflichen Rolle als Pädagoge. Rollenkonflikte sind bisher vor allem aus soziologischer Perspektive thematisiert worden (vgl. hierzu z.B. Dahrendorf 2010). Der ethisch relevante Aspekt an dieser Stelle ist, dass Institutionen, in denen Pädagogen tätig sind, eine Mitverantwortung dafür tragen, die Möglichkeit von Rollenkonflikten zu minimieren.

In diesem Abschnitt über die einschränkenden Bedingungen durch situative Faktoren sollte dargestellt werden, dass eine vollständige ethische Bewertung pädagogischen Handelns nicht auf der individuaethischen Stufe – bei der Pflichtausübung durch die Pädagogen – stehen bleiben darf. Vielmehr hat das pädagogische Handeln eine psychologische und soziale Komponente, die zum einen kollektivethisch zu betrachten ist, etwa hinsichtlich der Frage, welche gesellschaftlichen Faktoren mit verantwortlich dafür sind, dass Pädagogen ihre Arbeit gut ausführen können (Stichwort: Ressourcen). Zum anderen ist es wichtig, dass Pädagogen in ihrer Ausbildung für die psychologischen Faktoren sensibilisiert werden, die bei der Ausübung ihrer Arbeit auf sie zurückwirken können (Stichwort: Autorität).

3.2.2 Transparenz

Abschließend soll auf einige ethische Aspekte der Forderung nach mehr Transparenz in öffentlichen und privaten pädagogischen Institutionen hingewiesen werden. Nach den Kindesmissbrauchsskandalen der letzten Jahre ist diese Forderung verständlich, sie birgt allerdings auch große, auf den ersten Blick nicht unbedingt ersichtliche Probleme. Transparenz bedeutet etymologisch zunächst einfach, dass etwas durchsichtig (transparens = durchscheinend) ist. Im Fall von institutionellen Kontexten haben wir es hierbei offensichtlich mit einer

Metapher des Gesichtssinns zu tun. Institutionen sind nicht durchsichtig, wie dünnes Papier oder Fensterscheiben. Transparenz bedeutet in diesen Kontexten vielmehr, dass die Prozesse, nach denen diese Institutionen organisiert sind, *für die Öffentlichkeit prinzipiell nachvollziehbar* sind. In diesem Sinn wird der Begriff auch von verschiedenen NGOs wie etwa „Transparency International“ verwendet. Was spricht nun zunächst dafür, dass pädagogische Institutionen wie Kinderheime aber auch Schulen in diesem Sinn der öffentlichen Zugänglichkeit transparent sein sollen? Ein wichtiges Argument ist sicherlich, dass Kinder ein Recht darauf haben, in ihren Interessen gefördert zu werden. Der Rechtsstaat hat dies durch angemessene Maßnahmen zu gewährleisten. Hierzu ist es notwendig, dass die entsprechenden Fördermaßnahmen in öffentlichen Kontexten durchgeführt werden, weil der Rechtsstaat selbst in dieser Weise legitimiert ist. Ein Beispiel ist die Überprüfung von konfessionellen Schulen dahingehend, ob Kinder in solchen Einrichtungen indoktriniert werden, oder ob sie die für die allgemeine Schulpflicht gültigen Standards einhalten. Im gleichen Sinn kann man bei weltanschaulich orientierten Kinderheimen argumentieren, dass die öffentliche Zugänglichkeit der dortigen Arbeit die Kinder vor nicht-legitimen Einflüssen auf ihre Entwicklung schützen soll.

Allerdings gibt es auch berechtigte moralische Bedenken vor einer strikten Anwendung des Transparenz-Begriffs in pädagogischen Kontexten. Betrachten wir zunächst den Fall der Kindererziehung in Familien: die Familie ist im deutschen Recht als *privater Raum* definiert. Dies bedeutet u. a., dass innerfamiliäre Tätigkeiten vor öffentlichem Einfluss geschützt werden. Wie Beate Rössler in ihrem Buch *Der Wert der Privatheit* (2001) schreibt, bedeutet Privatheit zunächst die Kontrolle über Bereiche des Lebens, die man selbst als wichtig erachtet. In diesem Sinn ist der Wert der Privatheit ein zumindest instrumentell nützlicher Wert einer liberalen Gesellschaft. Zumindes ist es kaum vorstellbar, dass eine liberale Gesellschaft ohne private Räume auskommt. Weil die Erziehung der Kinder zu den klassischen Freiheitsrechten gehört, wird dieses Recht normalerweise auch vor öffentlicher Einflussnahme geschützt. Die Erziehung der Kinder ist in diesem Modell im Normalfall Elternsache, wie dies bspw. im deutschen Sorgerecht (§§ 1626 ff. BGB) aber auch im deutschen Grundgesetz (Art. 6) bestimmt wird. Die Forderung nach Transparenz muss aus dieser liberalen Perspektive kritisch gesehen werden. Denn Transparenz bedeutet ja gerade, dass die Öffentlichkeit zumindest die Möglichkeit erhält, sich in familiäre Beziehungen einzumischen, was wiederum der modernen liberalen Konzeption der Familie widerspricht. Es gibt, wie in Abschnitt 3.1.2 dargestellt wurde, gute Gründe, die Familie als privaten Raum zu akzeptieren, wobei diese Gründe auch die Interessen der Kinder umfassen. Die verlässliche Bindung an seine Eltern, ist ein kindliches Grundbedürfnis und sollte nicht durch öffentliche Einflussnahme gestört werden. Gleichwohl gibt es auch Gründe, dieses klassisch liberale Konzept der Elternautorität infrage zu stellen. Denn es benachteiligt Kin-

der, die in desolaten Familienverhältnissen aufwachsen. Allerdings erscheint es kaum plausibel, das eine Gut, nämlich den Schutz der benachteiligten Kinder, durch die Zerstörung eines anderen Gutes, nämlich die öffentliche Überwachung der Familie an sich, anzustreben. Aus Platzgründen kann hier nur darauf hingewiesen werden, dass ein öffentlicher Diskurs darüber wichtig ist, wie problematische Kinderschutzverläufe verhindert werden können, ohne gleichzeitig die Familie an sich durch öffentliche Einflussnahme zu gefährden.

Es ist wichtig zu sehen, dass diese Argumentation für den Fall institutioneller Einrichtungen wie Kinderheimen nicht gültig ist. Diese Einrichtungen sind normativ kategorisch anders zu bewerten als Familien, weil sie nicht im gleichen Sinn als private Räume definiert sind. Dies bedeutet zunächst, dass nicht die gleichen normativen Bedenken geltend gemacht werden können wie im Bereich der Familie. Allerdings wäre es zu vorschnell, die Forderung nach Transparenz in Kinderheimen als unproblematisch anzusehen. Überall, wo pädagogisch gearbeitet wird, geht es um den Aufbau von sensiblen, vertrauten Beziehungen. Wenn Pädagogen bei ihrer Arbeit dazu angehalten werden, gewissermaßen katalogartig und unter Beobachtung Arbeitsprozesse auszuführen, kann die pädagogische Beziehung geschädigt werden, auch wenn auf diese Weise bestimmte Formen des Missbrauchs ausgeschlossen werden können. Auch hier besteht also die Gefahr, dass ein Gut durch die Gefährdung eines anderen Gutes verwirklicht wird.

Literatur

- Archard, David (2004): *Children: Rights and Childhood*. London: Routledge.
- Ariés, Philippe (1968): *Geschichte der Kindheit*. München: DTV.
- Aristoteles (2008): *Nikomachische Ethik*. Hamburg: Rowohlt.
- Bagattini, Alexander (2014): *Children's Well-Being and the Family-Dilemma*. In: Bagattini, Alexander/Macleod, Colin (Hrsg.): *The Nature of Children's Well-Being*. Dordrecht: Springer, S. 191–209.
- Bowlby, John (1997): *Attachment*. London: Pimlico.
- Brazelton, T. Berry/Greenspan, Stanley I. (2000): *The Irreducible Needs of Children. What Every Child Must Have to Grow, Learn, and Flourish*. Cambridge: Da Capo Press.
- Brighouse, Harry/Swift, Adam (2014): *Family Values. The Ethics of Parent-Child Relationships*. Princeton: Princeton University Press.
- Dahrendorf, Ralf (2010): *Homo Sociologicus: Ein Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der Kategorie der sozialen Rolle*. Wiesbaden: Springer VS.
- Dettenborn, Harry (2014): *Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte*. München: Ernst Reinhardt.
- Dodds, Susan (2014): *Dependence, Care, and Vulnerability*. In: Mackenzie, Catriona/Rogers, Wendy/Dodds, Susan (Hrsg.): *Vulnerability. New Essays in Ethics and Feminist Philosophy*. Oxford: Oxford University Press, S. 181–204.
- Doris, John (2002): *Lack of Character*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Dworkin, Gerald (1972): *Paternalism*. In: *The Monist* 56(1), S. 64–84.

- Dworkin, Ronald (1977): DeFunis v. Sweatt. In: Cohen, Marshall/Nagel, Thomas/Scanlon, Thomas/Dworkin, Ronald (Hrsg.): *Equality and Preferential Treatment: A Philosophy and Public Affairs Reader*. Princeton: Princeton University Press, S. 63–84.
- Farson, Richard (1974): *Birthrights*. London: Macmillan.
- Feinberg, Joel (1980): The Child's Right to an Open Future. In: Aiken, William/LaFollette, Hugh (Hrsg.): *Whose Child? Children's Rights, Parental Authority, and State Power*. Totowa: Rowman and Littlefield, S. 124–53.
- Frostig, Marianne/Maslow, Phyllis (1978): *Lernprobleme in der Schule*. Stuttgart: Hippokrates.
- Gheaus, Anca (2015): Unfinished Adults and Defective Children: On the Nature and Value of Childhood. In *Journal of Ethics and Social Philosophy*, 9(1), S. 1–21.
- Goodin, Robert (1985): *Protecting the Vulnerable. A Reanalysis of Our Social Responsibilities*. Chicago: The University of Chicago Press.
- Habermas, Jürgen (2002): *Die Zukunft der menschlichen Natur*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hannan, Sarah/Vernon, Richard (2008): Parental Rights: A Role-Based Approach. In: *Theory and Research in Education* 6(2), S. 173–89.
- Hart, Betty/Risley, Todd (1995): *Meaningful Differences in Everyday Experiences of Young American Children*. Baltimore: Paul H. Brookes.
- Hattie, John (2013): *Visible Learning and the Science of How We Learn*. London: Routledge.
- Holt, John C. (1974): *Escape from Childhood. The Needs and Rights of Children*. New York: E. P. Dutton.
- Kant, Immanuel (2009): *Metaphysik der Sitten*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Kant, Immanuel (1999): *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. Hamburg: Meiner.
- Kempe, Ruth/Helfer, Mary (1968): *The Battered Child*. Chicago: The University of Chicago Press.
- Krämer, Felicitas/Bagattini, Alexander (2016): *Pädagogikethik – ein blinder Fleck der angewandten Ethik?* (Bisher online veröffentlicht: www.rochow-museum.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/rochow-museum/Kaemer_Bagattini_Arbeitspapier.pdf)
- Locke, John (1966): *Two Treatises of Government*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Mackenzie, Catriona (2014): The Importance of Relational Autonomy and Capabilities for an Ethics of Vulnerability. In: Mackenzie, Catriona/Rogers, Wendy/Dodds, Susan (Hrsg.): *Vulnerability. New Essays in Ethics and Feminist Philosophy*. Oxford: Oxford University Press, S. 33–60.
- Piaget, Jean/Inhelder, Bärbel (1993): *Die Psychologie des Kindes*. München: DTV.
- Platon (1989): *Der Staat*. Hamburg: Meiner.
- Prenzel, Annedore (2013): *Pädagogische Beziehungen zwischen Anerkennung, Verletzung und Ambivalenz*. Berlin: Barbara Budrich.
- Rawls, John (1971): *A Theory of Justice*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Rössler, Beate (2001): *Der Wert des Privaten*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Robert Koch Institut (2007): *KIGGS [Kinder- und Jugendgesundheitssurvey]*.
- Rousseau, Jean Jacques (1993): *Emil. Oder über die Erziehung*. Paderborn: UTB.
- Skinner, Francis B. (2005): *Walden Two*. Indianapolis: Hackett.
- Von Thadden, Elisabeth (2011): Wer hat Angst vor dieser Frau? In: *Die Zeit vom 27. Januar 2011* (auch online unter www.zeit.de/2011/05/China-Erziehung, Abfrage: 27. 10. 2016).
- Zitelmann, Maud (2003): *Kindeswohl und Kindeswille. Im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht*. Münster: Votum.

Kapitel 4

Entwicklungspsychologische Grundlagen

Franziska Köhler-Dauner, Manuela Gulde,
Jörg M. Fegert, Ute Ziegenhain

4.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Der Begriff Kindeswohl stammt aus dem rechtlichen Bereich und prägt in Deutschland schon seit über einem Jahrhundert sowohl die Gesetzgebung als auch die Rechtsprechung im Kinderschutz. Aus juristischer Sicht handelt es sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Der Begriff des Kindeswohls wird insbesondere gebraucht, um in der Gegenüberstellung zur Kindeswohlgefährdung Hinweise und Definitionen für eine mögliche Gefährdung des Kindes zu liefern. In diesem Zusammenhang beschreibt Kindeswohl das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen wie auch dessen gesunde Entwicklung. Insofern lässt sich Kindeswohlgefährdung als negatives Pendant zum Kindeswohlbegriff darstellen und dient in der Rechtsprechung als Schwelle zur Entscheidung über einen Eingriff in das Erziehungsrecht der Sorgeberechtigten sowie auch als Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe (siehe hierzu auch Kapitel 3).

Entwicklungspsychologisch ist der Begriff Kindeswohl eher ungebräuchlich beziehungsweise im entwicklungspsychologischen Kontext auch nicht konzeptualisiert. Eine Annäherung an der im Begriff Kindeswohl vertretenen Idee von körperlichem, geistigem und seelischem Wohlergehen, gelingt dabei am ehesten über Befunde und Konzepte „*gelingender beziehungsweise misslingender Entwicklung*“, welche von unterschiedlichen Autoren diskutiert beziehungsweise explizit konzeptualisiert werden.

Gemäß moderner Entwicklungskonzepte und empirischer Befunde lässt sich übereinstimmend festhalten, dass *sich Entwicklung in Beziehungskontexten vollzieht*. Dieser Aspekt wird am ehesten in der Bindungstheorie abgebildet, aus der sich die Bedeutung positiver, stabiler und zuverlässiger Beziehungen mit engen Bezugspersonen für eine gelingende Entwicklung am umfassendsten konzeptualisiert (Ziegenhain 2014). Gemäß dieser Annahme sind es überwiegend und besonders im Säuglings- und Kleinkindalter die Eltern, die diesen Beziehungskontext gestalten und zur Verfügung stellen. Neben den Eltern, können aber auch andere nahestehende Bezugspersonen wie etwa Lehrer oder auch pädagogische Fachkräfte für Heranwachsende bedeutungsvolle Beziehungspersonen

sonen darstellen. Darüber hinaus spielen über die Entwicklung hinweg auch Gleichaltrige (Peers) eine wesentliche Rolle für die Entwicklung.

Neben diesen allgemeinen entwicklungspsychologischen Voraussetzungen der Angewiesenheit auf Beziehung, liegen besonders in der Bindungsforschung empirische Befunde über interindividuelle Unterschiede von Kindern in der Gestaltung dieses Beziehungskontextes vor. Darüber hinaus liegen viele Befunde zur Bedeutung von Eltern-Kind-Interaktionen vor, welche zeigen, dass die Qualität des Beziehungsverhaltens in Zusammenhang mit positiven Entwicklungskonsequenzen wie beispielsweise positiver sozial-emotionaler Entwicklung steht (Baumrind 1967; Baumrind 1989) bis hin zu Befunden aus der Neurologie zum Umgang mit Stress und Belastung. Insofern wären diese Aspekte eine Annäherung an das *Verständnis von Kindeswohl*. Auf der anderen Seite finden sich Entsprechungen oder Annäherungen an den *Begriff der Kindeswohlgefährdung* auch im kritischen Elternverhalten aber auch konkret in Forschungsbefunden zu Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch.

4.2 Bedeutung der Qualität von Beziehungsverhalten für die Entwicklung

Faktoren, die gelingende Entwicklung positiv beeinflussen, wurden übereinstimmend und überwiegend in Forschungen zu elterlichem Verhalten gefunden und finden sich in zahlreichen Konzepten und Befunden wieder. Danach sind es überwiegend Komponenten von *Wärme, Akzeptanz, Feinfühligkeit, aber auch Strukturierung und Unterstützung des Autonomiebestrebens*. In entwicklungspsychologischen Befunden wurden klassische und traditionelle Stile von Erziehungsverhalten herausgearbeitet. Dabei erweist sich beispielsweise ein warmes, klar kommuniziertes und kontrolliertes Beziehungsverhalten als besonders entwicklungsförderlich. Die Kombination von Wärme, Unterstützung und Strukturierung finden sich dabei in den Stilen von autoritativer, autoritärer mit fehlender Wärme und restriktiv kontrollierendem Verhalten und permissiven Erziehung mit Wärme und klarer Kommunikation bei fehlender Kontrolle wieder (Baumrind 1967; Baumrind 1989) und stehen im Zusammenhang mit einer gelingenden Entwicklung. Maccoby und Martin (1983) ergänzen dabei einen vierten Stil, der sich aus permissivem und vernachlässigendem Verhalten zusammensetzt. Dieser wird aufgrund fehlender emotionaler Beteiligung mit Bindungsproblemen und -störungen assoziiert (Kochanska 1991; Thompson 1998). Daneben wird in bindungstheoretischen Forschungen überwiegend die elterliche Feinfühligkeit konzeptualisiert und als eine Voraussetzung für einen gelingenden Entwicklungsverlauf beim Kind herausgearbeitet (DeWolff/van IJzendoorn 1997).

Forschungsbefunde vor allem innerhalb des Säuglings- und Kleinkindalters untergliedern Erziehungs- und Beziehungsanforderungen für eine gelingende

Entwicklung in vier voneinander unabhängige Funktionsbereiche. Diese werden als *versorgend (nurturant)*, *sozial (social)*, *didaktisch (didactic)* und *materiell (material)* systematisch skizziert und charakterisiert (Bornstein 2002). Diese Funktionsbereiche sind universell beobachtbar, auch wenn Verhalten von Beziehungspersonen im Hinblick auf kulturelle Gegebenheiten in Häufigkeit und Dauer variiert. Im Einzelnen lässt sich in diesen Bereichen Erziehungs- und Beziehungsverhalten nach *Variationen, Stabilität, entwicklungsabhängigen Veränderungen* sowie über *unterschiedliche Interaktionskontexte* beziehungsweise über die Zeit hinweg unterscheiden (vgl. Ziegenhain 2008).

Aus *transaktionalem Verständnis* ist die Entwicklung von Heranwachsenden das Ergebnis aktiver und zielgerichteter Interaktion, durch die sich beteiligte Interaktionspartner im Sinne organisierter Anpassungsprozesse fortlaufend beeinflussen und dadurch verändern (Sroufe 1996). Das Konzept illustriert dabei, dass sich Veränderungen beziehungsweise Entwicklungen im Bereich sozial-emotionaler Entwicklung zwar im Kontext von Beziehungen vollziehen, jedoch nicht ohne Einbezug kognitiver, emotionaler, motorischer oder neurobiologischer Aspekte erklären lässt.

Tatsächlich belegen zahlreiche Forschungsbefunde den Zusammenhang zwischen der Qualität des Beziehungsverhaltens von Bezugspersonen und *positiven Entwicklungskonsequenzen* auf die sozial-emotionale, kognitive sowie auf die gesundheitliche Entwicklung von Heranwachsenden (Thompson 2008; Jacobsen/Hofmann 1997). Studien über die Entwicklung von Kindern zeigen beispielsweise einen positiven Zusammenhang zwischen Gehirnentwicklung und der Qualität früher Beziehungserfahrungen. Demzufolge fördert elterliche Unterstützung von Autonomie, altersangemessene Strukturierung von Anforderungen und Stärkung der Metakognition beziehungsweise der Mentalisierungsfähigkeit durch Vermittlung sprachlicher Bezeichnungen für innere psychische Prozesse eine eigenständige Handlungsfähigkeit bei Kindern (Bernier/Carlson/Whipple 2010). In Forschungen der Entwicklungspsychologie und Neurokognition wurde der Zusammenhang von frühem Elternverhalten und kognitiver Prozesse beziehungsweise exekutiver Funktionen bei Kleinkindern erforscht. Weitere Befunde zeigten den Zusammenhang der Qualität elterlichen Verhaltens und der Stressreaktion von Heranwachsenden auf. Danach moderiert elterliches Verhalten maßgeblich die Bewältigung belastender Situationen und kann zu einer Regulierung und Reduzierung der Stressreaktionen wie der Herzfrequenzanstieg oder des Anstiegs des Stresshormons Cortisol beitragen. Demnach kann die Qualität von Beziehungsverhalten als Moderator beziehungsweise protektiver Faktor für die kindliche Entwicklung auch im Kontext von sozialökonomischen Situationen betrachtet werden.

Demgegenüber wird Kindeswohlgefährdung in entwicklungspsychologisch orientierten Konzepten enger gefasst und im klinischen Bereich überwiegend über Befunde und Konzepte der Forschung im Kontext von Vernachlässigung,

Misshandlung und sexuellem Missbrauch konzeptualisiert. Tatsächlich werden in psychologischen Konzepten vier Formen von Kindeswohlgefährdung unterschieden, nämlich a) körperliche Misshandlung, b) psychologische Misshandlung, c) Vernachlässigung und d) sexueller Missbrauch. Bezüglich der Unterscheidung dieser vier Typen besteht weitestgehend Konsens, die Formen selbst werden jedoch unterschiedlich definiert (siehe Tabelle 1) (Leeb et al. 2008).

Tabelle 1: Formen von Kindeswohlgefährdung (vgl. Ziegenhain 2008)

körperliche Misshandlung	... ist „jede Ausübung von physischem Zwang oder Gewalt gegen ein Kind durch einen Elternteil, eine Betreuungs- oder Erziehungsperson, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen körperlichen oder seelischen Schäden des Kindes und seiner Entwicklung führt oder die ein erhebliches Risiko solcher Schäden birgt“ (Hagemann-White et al. 2010 S. 38)
psychische Misshandlung	... ist „kontinuierliches oder wiederholtes feindseliges Verhalten gegenüber einem Kind durch einen Elternteil, eine Betreuungs- oder Erziehungsperson, von dem angenommen werden kann, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit nachteilige Auswirkungen auf die seelische Gesundheit und Entwicklung des Kindes hat, wie etwa Herabsetzungen, Demütigungen, Verspottungen des Kindes, Einschüchterung und Ablehnung.“ (Hagemann-White et al. 2010 S. 52)
Vernachlässigung	... ist „andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns bzw. Unterlassen der Beauftragung geeigneter Dritter mit einem solchen Handeln durch Eltern oder andere Sorgeberechtigte, das für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und/oder psychischen Entwicklung des Kindes führt oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen beinhaltet.“ (Kindler 2006 S. 41)
sexueller Missbrauch	... ist eine „geltende Generationsschranken (unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition) überschreitende sexuelle Aktivität eines Erwachsenen mit Minderjährigen in der Form der Belästigung, der Masturbation, des oralen, analen oder genitalen Verkehrs oder der sexuellen Nötigung bzw. der Vergewaltigung sowie der sexuellen Ausbeutung durch Nötigen von Minderjährigen zu pornographischen Aktivitäten und Prostitution, wodurch die körperliche und seelische Entwicklung, die Unversehrtheit und Autonomie, die sexuelle Selbstbestimmung der Minderjährigen gefährdet und beeinträchtigt werden und die Gesamtpersönlichkeit nachhaltig gestört wird. Sexueller Missbrauch ist oft mit emotionalen Misshandlungen und in schweren Fällen häufig mit Vernachlässigungen verknüpft.“ (Maywald 2013 S. 39)

Tatsächlich ist in Fällen von misshandelndem und vernachlässigendem Beziehungsverhalten die Prognose einer gelingenden Entwicklung am kritischsten. Gemäß der Kinder- und Jugendhilfe handelt es sich dabei um in ihrem Wohl gefährdete Kinder. Laut Befunden der klinischen Bindungsforschung zeigen misshandelte und vernachlässigte Kinder häufig gravierende Bindungsprobleme wie die sogenannte hochunsichere-desorganisierte Bindung und Bindungsstörung sowie ein hohes Maß an früher Traumatisierung.

Die Folgen von Gewalterfahrungen im Kindesalter werden dabei von mehreren Faktoren beeinflusst wie beispielsweise die Art und Häufigkeit der Gewalterfahrung, der Dauer und dem Alter des Kindes. Insgesamt sind Gewalt-

erfahrungen mit zahlreichen negativen Folgen und einer instabilen psychischen Entwicklung assoziiert (Widom 2014). Empirisch gut abgesichert ist der Zusammenhang von Gewalterfahrung und aggressivem beziehungsweise sozial zurückgezogenem Verhalten. Gemäß internationaler Befunde entwickeln 40 bis 80 % der Betroffenen psychische Störungen, welche nahezu die gesamte Bandbreite psychiatrischer Störungsbilder abdeckt (z. B. Ängste, Essstörungen, Depression) (Heim et al. 2010; Norman et al. 2012). Symptome einer *Posttraumatischen Belastungsstörung* wurde bereits bei jungen Kindern mit häuslichen Gewalterfahrungen diagnostiziert. Zudem ist die kognitive Entwicklung der Kinder häufig beeinträchtigt. Hierbei zeigten sich negative Auswirkungen auf die kognitive Leistungsfähigkeit, die Gedächtnisleistung wie auch die exekutiven Funktionen (Perez/Widom 1994; Jonson-Reid et al. 2004). Negative Auswirkungen lassen sich häufig auch in Bezug auf die körperliche Entwicklung festmachen. Dabei reichen die Folgen von leichten körperlichen Verletzungen, anhaltenden Gesundheitsproblemen (z. B. Krebs, Hepatitis, Autoimmunkrankheiten) bis hin zum vorzeitigen Tod (Felitti 1998; Felitti 2009). Tatsächlich bergen Gewalterfahrungen in der Kindheit auch das Risiko, in der weiteren Entwicklung erneut Opfer von Misshandlung oder Vernachlässigung zu werden. Insgesamt stellen Gewalterfahrungen von Kindern einen nichtspezifischen Risikofaktor für psychiatrische und körperliche Erkrankungen dar (Ziegenhain 2015).

Wenn Kinder jedoch bereits in frühen Jahren Missbrauch oder Vernachlässigung erfahren, findet diese Gewalt am häufigsten im häuslichen Umfeld, durch die Eltern beziehungsweise nahestehende Familienmitglieder statt (Ziegenhain/Künster/Besier, 2016). Gemäß neueren Zahlen der WHO (2012) erstreckt sich die Prävalenz von Gewalt gegen Kinder im europäischen Raum von 9,6% bei sexuellem Missbrauch über 22,9% bei körperlicher und 29,1% bei emotionaler Misshandlung (Ziegenhain, 2015). Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kommt jedoch auch im pädagogischen Kontext vor, beispielsweise durch Fürsorgepersonen im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung. In diesem Fall verliert die Beziehung zu nahestehenden Bezugspersonen ihren Entwicklungsvorteil und die biologisch angelegte Angewiesenheit auf stabile und verlässliche Beziehungspersonen birgt das Risiko schwerwiegender Entwicklungskonsequenzen (Ziegenhain, 2015).

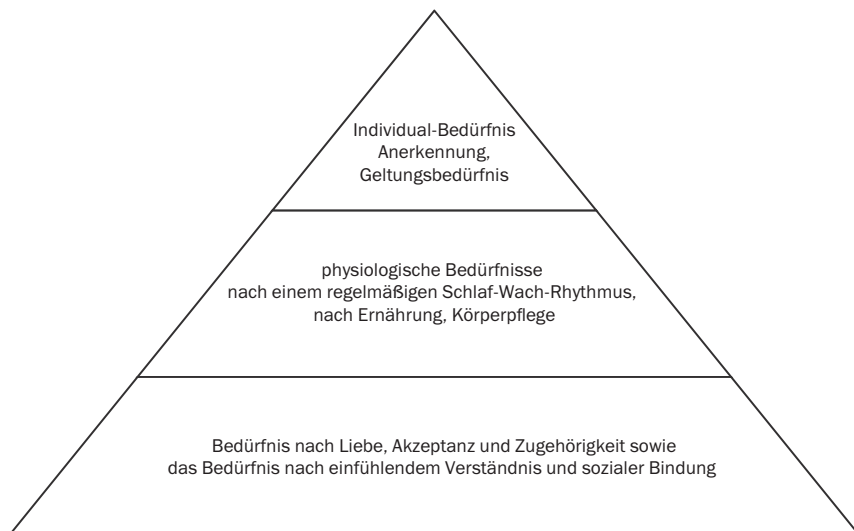
Zusammenfassend lässt sich der Begriff des Kindeswohls beziehungsweise der Kindeswohlgefährdung gut aus entwicklungspsychologischer Perspektive herleiten beziehungsweise annähern. Das Konzept einer gelingenden Entwicklung ist jedoch sehr breit angelegt, mit einer hohen Flexibilität über familiäre, ökonomische und kulturabhängige Faktoren hinweg (Leyendecker/Driesen, 2002). Dies zeigt sich auch dadurch, dass Kinder in unterschiedlichen Kulturen und Gesellschaften mit jeweils spezifischen Erziehungsvorstellungen und -zielen überwiegend *gut* aufwachsen. Letztlich lässt sich das Beziehungsverhalten

von Bezugspersonen psychopathologisch dimensional auf einem Kontinuum von sehr gutem bis extrem gefährdendem Verhalten abbilden. Bindungspersonen mit Erziehungs- und Beziehungskompetenzen am oberen Ende des Kontinuums erfüllen die Bedürfnisse des Kindes feinfühlig, angemessen, empathisch und kompetent. Hinzuzufügen ist jedoch, dass selbst Bindungspersonen am oberen Ende des Kontinuums nicht stets perfektes Erziehungs- und Beziehungsverhalten, sondern „good enough“ parenting zeigen (Scarr 1992; Winnicott 1949).

Bindungspersonen am unteren Ende des Kontinuums misshandeln und vernachlässigen typischerweise ihre Kinder. Eine Annäherung an den rechtlichen Begriff der Kindeswohlgefährdung ist dabei über die Konzepte von Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch möglich, dennoch ist die rechtliche Schwelle von Kindeswohlgefährdung in Deutschland gegenüber dem Verständnis einer misslingenden Entwicklung immer noch höher. Tatsächlich lässt sich dabei adäquates Beziehungsverhalten mit angemessener Versorgung und Unterstützung des Heranwachsenden oft nicht von mangelnder Zuwendung beziehungsweise Empathiedefiziten der Beziehungsperson trennen (Ziegenhain 2015).

Im Rahmen von „good enough“ parenting kommen Kinder auch mit nicht „perfektem“ Beziehungsverhalten seitens der Bezugsperson zurecht. Es gibt Befunde, denen zufolge ein perfektes Beziehungsverhalten gegenüber dem „good enough“ parenting nicht unbedingt die besseren Entwicklungsvorteile mit sich bringen. Allerdings dürfte es eine Verhaltensschwelle beziehungsweise Bedingungen im Beziehungskontext geben, die für Kinder bei hoher Flexibilität und Variabilität nicht mehr kompensierbar sind, beziehungsweise wo Beziehungsverhalten dann auch subjektives Leid erzeugt sowie sehr negative Entwicklungsfolgen haben kann. Hier lassen sich als Richtschnur oder auch Anker durchaus die auch in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegten Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Sinne von Minimalstandards für eine gelingende Entwicklung anführen. Autoren wie Maslow (1978) machten sich bereits früh Gedanken zu Elementar- und Grundbedürfnissen, welche als Basis einer gelingenden Entwicklung zu betrachten sind. Diese Bedürfnisse können dabei als Mindeststandards für eine gelingende Entwicklung kulturübergreifend betrachtet werden und fanden dabei als solche auch Eingang in die UN-Kinderrechtskonvention. Mit ihren drei Schwerpunkten Schutz-, Versorgungs- sowie Informations- und Beteiligungsrecht werden dort in insgesamt 54 Artikeln die Hauptaspekte der Bedürfnisdebatte als Recht des Kindes beschrieben und postuliert. Die Grundbedürfnisse sind dabei nach Maslow'schen Überlegungen im Sinne einer Pyramide angeordnet, wonach zunächst die Bedürfnisse der unteren Ebenen der Pyramide befriedigt werden müssen, um Anforderungen und Bedürfnissen auf höherliegenden Ebenen nachkommen zu können. Je jünger die Kinder sind, desto biologischer verhalten sich dabei die Bedürfnisse.

Abbildung 1: Bedürfnispyramide in Anlehnung an Abraham Maslow (1978)



Die Verletzung dieser Grundbedürfnisse durch eine Beziehungsperson lässt sich dabei entwicklungspsychologisch tatsächlich als grundlegendes Risiko für die Entwicklung von Heranwachsenden beschreiben, welches sich auch bei hoher Resilienz von Kindern und Jugendlichen nicht mehr kompensieren lässt.

4.3 Praktische Implikationen im Kontext von gelingender Entwicklung

Für den alltäglichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen außerhalb der Familie in pädagogischen Einrichtungen lassen sich durchaus praktische Implikationen ableiten. Grundbedürfnisse, wie die Angewiesenheit auf Liebe, auf Zuwendung und Schutz vor Verletzungen sind für Kinder im Hinblick auf eine gelingende Entwicklung unabdingbar. Dieselbe Angewiesenheit kann für Kinder mit Blick auf ihre Entwicklung extrem kritisch werden, wenn die Bezugspersonen gerade auch die Personen sind, die die Kinder missbrauchen oder vernachlässigen. Die Abhängigkeit birgt dabei zugleich auch großes Gefährdungspotential im Kontext einer Gefährdung des Kindeswohls. Hier nimmt uns die biologische Basis von Entwicklung durchaus in die Pflicht.

Tatsächlich wird dies im pädagogischen Alltag unter dem Aspekt der Nähe- und Distanzregulation diskutiert (Ziegenhain 2013). Auf der einen Seite muss innerhalb pädagogischen Handelns gewährleistet sein, dass Heranwachsende genügend Zuwendung, Nähe und Regelmäßigkeit erfahren und in ihrer Person

wahr- und ernstgenommen werden. Auf der anderen Seite dürfen jedoch keine Grenzen überschritten und damit Vertrauen verletzt werden. Das ist tatsächlich tägliche Erziehungsarbeit, aber auch die Haltung pädagogischer Fachkräfte. Zum Umgang mit Nähe und Distanz in Schulen und Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bedarf es daher zum Schutz aller, Standards und Leitlinien, an welchen sich sowohl pädagogische Fachkräfte als auch Kinder und Jugendliche orientieren können. Dies stellt die Herausforderung in der professionellen Pädagogik dar. Neben der Nähe- und Distanzregulation sind auch die Autonomie und Partizipation gut abgesicherte Entwicklungsziele in der Entwicklung eines Kindes, welche sich gut in pädagogische Implikationen ableiten lassen.

Literatur

- Baumrind, Diana (1967): Childcare practices anteceding three patterns of preschool behavior. In: *Genetic Psychological Monographs*, 75, S. 43–88.
- Baumrind, Diana (1989): Rearing competent children. In: Damon, William (Ed.), *Child development today and tomorrow*. San Francisco: Jossey-Bay, S. 349–378
- Bernier, Annie/Carlson, Stephanie M./Wipple, Natasha (2010): From external regulation to self-regulation: Early parenting precursors of young children's executive functioning. In: *Child Development*, 81(1), S. 326–339.
- Bornstein, Marc H. (2002). Parenting infants. In: Bornstein, Marc H. (Hrsg.), *Handbook of parenting: Vol. 1. Children and parenting (2nd ed.)*, Mahwah: Erlbaum, S. 3–43.
- DeWolff, Marianne/van IJzendoorn, Mark H. (1997): Sensitivity and attachment: A meta-analysis on parental antecedents of infant attachment. In: *Child Development*, 68, S. 571–591.
- Felitti, Vincent J. (2009): Adverse childhood experiences and adult health. In: *Academic Pediatrics* 9, S. 131–132.
- Felitti, Vincent J./Anda, Robert F./Nordenberg, D./Williamson, D. F./Spitz, A. M./Edwards, V./Koss, M. P./Marks, J. S. (1998): Household dysfunction to many of the leading causes of death in adults. The Adverse Childhood Experiences (ACE) Study. *American Journal of Preventive Medicine*, 14(4), S. 245–258.
- Hagemann-White, C./Kelly, L., Römkens, R./Meysen, T. (2010). Feasibility study to assess the possibilities, opportunities and needs to standardise national legislation on violence against women, violence against children and sexual orientation violence. Brussels: European Commission/Daphne.
- Heim, Christine/Shugart, Margaret/Craighead, W. Edward/Nemeroff, Charles B. (2010): Neurobiological and psychiatric consequences of child abuse and neglect. In: *Developmental Psychobiology* 52(7), S. 671–690.
- Jacobsen, Teresa/Hofmann, Volker (1997): Children's attachment representations: Logitudinal relations to school behavior and academics competency in middle childhood and adolescence. In: *Developmental Psychology*, 33(4), S. 703–710.
- Jonson-Reid, Melissa/Drake, Brett/Kim, Jiyoung/Porterfield, S./Han, Lu (2004): A prospective analysis of the relationship between reported child maltreatment and special education eligibility among poor children. In: *Child maltreatment* 9 (4), S. 382–394.

- Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V.
- Kochanska, Grazyna (1991): Socialization and temperament in the development of guilt and conscience. In: *Child Development*, Volume 62(6), December 1991, S. 1379–1392.
- Leeb, Rebecca T./Paulozzi, Leonard/Melanson, Cindi/Simon, Thomas./Arias, Ileana (2008): Child maltreatment surveillance: uniform definitions for public health and recommended data elements, Version 1.0. Centers for Disease Control and Prevention, National Center for Injury Prevention and Control, Atlanta, Georgia.
- Leyendecker, Birgit/Driessen, Ricarda (2002): Erziehungsvorstellungen von jungen Eltern. Wie soll mein Kind einmal werden? www.familienhandbuch.de/cms/Erziehungsfragen-Erziehungsvorstellungen.pdf (Abfrage 20. 10. 2016).
- Maccoby, E. E./Martin, J. (1983): Socialization in the context of the family: Parent-child interaction. In: Hetherington, E. M. (Hrsg.): *Handbook of child psychology: Vol. 4. Socialization, personality, and social development*. New York: Wiley, S. 1–101.
- Maslow, Abraham Harold (1978): *Motivation und Persönlichkeit*. 2. Aufl. Freiburg im Breisgau: Walter.
- Maywald, Jörg (2013): *Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege*. München: Deutsches Jugendinstitut e. V.
- Norman, R.E./Byambaa, M./De, R.M./Butchart, A./Scott, J./Vos, T. (2012): The long-term health consequences of child physical abuse, emotional abuse, and neglect: a systematic review and meta-analysis. *PloS Med* 9, Nov. 2012, e1001349.
- Perez, C.M./Widom, C.S. (1994): Childhood victimization and longterm intellectual and academic outcomes. In: *Child Abuse & Neglect* 18(8), S. 617–633.
- Scarr, Sandra (1992): Developmental theories for the 1990s: Development and individual differences. In: *Child Development*, 54, S. 424–435.
- Sroufe, L. Allen (1996): *Emotional development. The organization of emotional life in the early years*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Thompson, Ross A. (1998): Early sociopersonality development. In: Eisenberg, Nancy (Hrsg.): *Handbook of child psychology: Vol. 3. Social, emotional, and personality development*. New York: Wiley, S. 25–104.
- Thompson, Ross A. (1998): Early attachment and later development. Familiar questions, new answers. In: Cassidy, Jude/Shaver, Phillip (Hrsg.): *Handbook of Attachment: Theory research, and clinical applications* (2nd ed.). New York: Guilford Press, S. 348–365.
- WHO (2012): Risk behaviours: being bullied and bullying others. In: Currie C./Zanaotti C./Morgan A./Currie D./de Looze M./Roberts C./Samdal O./Smith O. R.F. (Hrsg.): *Social determinants of health and wellbeing among young people. Health behavior in school aged children (HBSC) study: International report from the 2009/2010survey*. WHO Regional Office for Europe, Copenhagen, S. 191–200.
- Widom, C.S. (2014): Longterm consequences of child maltreatment. In: Korbin, J.E./Krugman R.D. (Hrsg.): *Handbook of child maltreatment*. Springer, Dordrecht, S. 225–247.
- Winnicott, Donald W. (1949): *The ordinary devoted mother and her baby*. London: Tavistock Publications.
- Ziegenhain, Ute (2008): Erziehungs- und Entwicklungsberatung für die frühe Kindheit. In: Petermann, F./Schneider, W. (2014): *Enzyklopädie der Psychologie*. Göttingen: Hogrefe, S. 163–193.
- Ziegenhain, Ute (2014). Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung. In *Deutscher Familiengerichtstag e. V. (Hrsg.)*. Brühler Schriften zum Familienrecht (Band 18, Bielefeld: Giesecking, S. 81–116.

- Ziegenhain, Ute (2015): Gewalterfahrung in frühen Bindungsbeziehungen. In: BVKJ Schwerpunktheft 2015: Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen: Frühe vorsprachliche Kommunikationsprozesse als Basis für gesunde Kindesentwicklung, 2015, S. 39.
- Ziegenhain, Ute/Gloger-Tippelt, Gabriele (2013): Bindung und Handlungssteuerung als frühe emotionale und kognitive Voraussetzung von Bildung. In: Reichenbach, Roland/Cortina, Kai S./Terhart, Ewald/Tippelt, Rudolf (Hrsg.): Zeitschrift für Pädagogik. Bildung und Bindung – verbindende und ambivalente Aspekte, 59(6), S. 793–802.
- Ziegenhain, Ute/Künster, Anne, Katrin/Besier, Tanja (2016): Gewalt gegen Kinder. In: Bundesgesundheitsblatt, 59, S. 44–41.

Kapitel 5

Rechtliche Grundlagen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

Reinhard Wiesner

5.1 Einführung

5.1.1 Einrichtungen und Kinderschutz

Einrichtungen kommen im Zusammenhang mit dem Kinderschutz in zwei Kontexten in den Blick

- zum einen als Orte der Aufdeckung und Abwendung von Formen der Gefährdung oder Schädigung des Wohls einzelner Kinder oder Jugendlicher, die von Personen außerhalb der Einrichtung zu verantworten sind (Einrichtung als Ort des Schutzes, der Hilfe, der Therapie).
- zum anderen als Orte von Übergriffen und Grenzverletzungen durch in der Einrichtung tätige Personen (Einrichtung als Tatort).

Dabei ist auch eine Kombination beider Varianten im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Die Unterscheidung hat Folgen für die rechtliche Bewertung bzw. die Zuweisung der Verantwortung für das Kindeswohl, aber auch für die Relevanz von Prävention und Intervention und die dabei zu ergreifenden Maßnahmen. In der nachfolgenden Betrachtung wird der Begriff Einrichtungen weit gefasst und schließt neben allen Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche zur Betreuung, Krankenbehandlung und/oder Erziehung (über Tag und Nacht) aufhalten, auch die Schulen ein. Welche Akteure hier jeweils Verantwortung tragen und welche Rechtsfolgen sich daraus für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ergeben, soll nachfolgend näher erläutert werden.

5.1.2 Kinderschutz im Dreieck Eltern – Kind – Staat

Kinderschutz findet im „Dreieck Eltern – Kind – Staat“ statt. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist in erster Linie *Aufgabe der Eltern* im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Eltern können einzelne Befugnisse der ihnen obliegenden elterlichen Sorge

(§§ 1626 ff. BGB) zur Ausübung an dritte Personen übertragen, was im Rahmen der Kinderbetreuung, der Internatserziehung aber auch im Fall eines Krankenhausaufenthalts in der Regel durch formlosen Vertrag geschieht. Im Hinblick auf die Pflichtgebundenheit des Elternrechts sind solche Vereinbarungen aber jederzeit widerruflich. Auch in den Fällen, in denen die Eltern beim Aufenthalt ihres Kindes oder Jugendlichen in einer Einrichtung Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe oder der Sozialversicherung usw. in Anspruch nehmen, leiten die in den Einrichtungen verantwortlichen Personen ihre sorgerechtlichen Befugnisse von den Eltern, nicht von einer Behörde, wie etwa dem Jugendamt, oder einem Leistungsträger (Träger der Sozialhilfe, der Krankenversicherung) ab.

Kinderschutz ist darüber hinaus auch *Aufgabe des Staates im Rahmen seines Wächteramtes* (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Das staatliche Wächteramt ist strikt auf die Elternverantwortung ausgerichtet: im Verhältnis zu ihr ist es sowohl subsidiär als auch akzessorisch. Als „Wacht über fremde Rechtsausübung“ aktualisiert es sich deshalb nur in dem pathologischen Fall, dass die elterliche Erziehungsverantwortung ausfällt, und auch nur dann, wenn und soweit die Kindeswohlbeeinträchtigung mit dem Ausfall der Elternverantwortung in Zusammenhang steht (Jestaedt 2011, S. 110). Diesem staatlichen Schutzauftrag tragen das Verfahren der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII, die Abwehr einer Kindeswohlgefährdung durch das Familiengericht nach § 1666 BGB sowie die Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen in einer akuten Krisensituation durch das Jugendamt nach § 42 SGB VIII Rechnung.

Der Kinderschutz ist auch Aufgabe des *staatlichen Erziehungsauftrags in der Schule* (Art. 7 GG), der nicht vom elterlichen Erziehungsmandat abgeleitet ist, aber auf eine Zusammenarbeit mit den Eltern ausgerichtet ist. Damit übernimmt die Schule eigenständige Schutzpflichten gegenüber den Schüler/innen.

Der Kinderschutz ist darüber hinaus auch *Ausfluss des (staatsgerichteten) Grundrechts des Kindes und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit* (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Dieses Grundrecht wird (vor allem) im Hinblick auf die Abwehr von Gefahren relevant, die außerhalb des Verantwortungsbereiches der Eltern und der Schule liegen, also insbesondere Gefahren in der Öffentlichkeit bzw. in solchen privaten Settings, die von den Eltern nur begrenzt einsehbar und kontrollierbar sind. Dazu zählt auch die Abwehr von Gefahren für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen im Rahmen der so genannten Heimaufsicht durch die Landesjugendämter (§§ 45 ff. SGB VIII).

Schließlich ist die *Position des Kindes oder Jugendlichen zwischen Schutzbedürftigkeit und Autonomie* in den Blick zu nehmen. Kern und Ziel des (elterlichen) Erziehungsauftrags ist die Hinführung des Kindes oder Jugendlichen zur Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. Der sachliche Schutzbereich kann deshalb nicht starr und unabhängig vom Entwicklungsstand des jungen Menschen bestimmt werden, sondern steht in einer Wechselwirkung zur

Schutz- und Hilfebedürftigkeit des Kindes oder Jugendlichen. Die Art und Weise der Wahrnehmung des Schutzauftrags der Eltern bzw. des Staates hängt damit vom Alter, dem Entwicklungsstand, dem Charakter des Kindes oder Jugendlichen, seinen geistigen Fähigkeiten, aber auch von situativen Faktoren ab.

So ist zum Beispiel das *Selbstbestimmungsrecht einwilligungsfähiger Kinder und Jugendlicher* als Grenze der ärztlichen Offenbarungsbefugnis nach § 4 KKG im Blick zu behalten (Weber/Duttge/Höger 2014, S. 777).

Das Selbstbestimmungsrecht des Kindes oder Jugendlichen setzt auch der Beaufsichtigung Grenzen. Das Kind oder der/die Jugendliche muss vor Gefahren geschützt werden, aber auch lernen, mit ihnen umzugehen, sodass Kontrolle, Aufklärung und Information erforderlich sind. Eine lückenlose Beaufsichtigung widerspräche dem Erziehungsziel, andererseits können im Einzelfall aber auch erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Aufsicht und Kontrolle bestehen. Ob und ab welchem Alter Kinder und Jugendliche über ihre sexuellen Aktivitäten selbst bestimmen können, hängt von ihrem Alter und Entwicklungsstand ab. Eine abstrakte Mündigkeitsregelung im Hinblick auf die sexuelle Selbstbestimmung – wie etwa die Religionsmündigkeit ab dem 14. Lebensjahr – kennt unsere Rechtsordnung nicht. Dennoch ist die Vollendung des 14. Lebensjahres heute ein Indikator für eine (zumindest) sektorale Einsichts- und Urteilsfähigkeit, was etwa an der Fähigkeit, in den ärztlichen Heileingriff einzuwilligen, deutlich wird. Andererseits kennt unser Strafrecht Vorschriften, die Kinder und Jugendliche generell bis zum Alter von 16 Jahren als schutzbedürftig gegenüber sexueller Fremdbestimmung ansehen (§ 180 StGB – sogenannter Kuppeleiparagraph).

So ist bereits im Innenverhältnis zwischen Eltern und Kindern – trotz der abstrakten Regelung zur Volljährigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres – im Hinblick auf konkrete Handlungen eine eindeutige Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem die Erziehungsbedürftigkeit endet und die Urteilsfähigkeit des/der Jugendlichen beginnt, nicht möglich. Diese Unsicherheiten verstärken sich noch, wenn Kinder und Jugendliche nicht im Elternhaus leben, sondern außerhalb stationär untergebracht sind. Dort leben Kinder und Jugendliche meist in Gruppen. Während die einen bereits ein Alter erreicht haben, in dem sie zur Selbstbestimmung fähig sind, müssen andere noch geschützt werden. Damit kann den individuellen Fähigkeiten und Kompetenzen des einzelnen Kindes oder Jugendlichen im Rahmen einer stationären Betreuung nur in Grenzen Rechnung getragen werden.

Schließlich ist auch zu bedenken, dass die verantwortliche Erzieherperson in der Einrichtung (der Jugend- oder der Behindertenhilfe) Angelegenheiten der elterlichen Sorge nicht nur innerhalb der Einrichtung wahrnimmt, sondern im Rahmen ihrer von den Eltern abgeleiteten Aufsichtspflicht auch Verantwortung trägt, wenn Kinder oder Jugendliche sich im Rahmen ihres Heimaufenthalts etwa zum Treffen mit Freunden, für Besuche oder für Ausflüge außerhalb der

Einrichtung aufhalten. Andererseits wird daraus deutlich, welche zentrale Bedeutung der Kommunikation zwischen Eltern und den Bezugspersonen in der Einrichtung – und damit der Personalausstattung in einer Einrichtung zukommt, um den individuellen Ansprüchen auf Förderung, Schutz und Eigenverantwortung gerecht zu werden.

5.1.3 Einrichtung als Ort der Gefährdung (Tatort) und als Ort der Aufdeckung externer Gefährdung

Einrichtungen kommen im Kontext des Kinderschutzes in unterschiedlichen Zusammenhängen ins Visier. In dem einen Fall (Aufdeckung externer Gefährdung) befindet sich die Quelle für die Gefährdung des Kindeswohls außerhalb des Einflussbereichs der Einrichtung, Hinweise auf eine Gefährdungssituation werden aber in der Einrichtung festgestellt (diagnostiziert). Diese Konstellation kennzeichnet den Anwendungsbereich der Vorschrift zur Gefährdungseinschätzung für Träger von Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden (§ 8a Abs. 4 SGB VIII), aber auch der Vorschrift für das Verfahren der Zusammenarbeit der sogenannten Berufsgeheimnisträger, zu denen sowohl Lehrkräfte aber auch die Angehörigen medizinischer Berufe gehören, mit dem Jugendamt (§ 4 KKG). Anknüpfend an die Erziehungsverantwortung der Eltern ist Ziel dieses Verfahrens primär nicht nur die Information der Eltern über die erste Einschätzung der Situation des Kindes/Jugendlichen, sondern deren weitere Beteiligung an dem Prozess der Klärung der Situation und ihre Motivierung zur Inanspruchnahme von Hilfen als für die Erziehung und den Schutz primär verantwortliche Personen. Dies gilt auch und gerade in den Fällen, in denen die Gefährdung von den Eltern verursacht wird oder von ihnen nicht abgewendet wird. Erscheinen solche Hilfen zur Abwehr einer (weiteren) Kindeswohlgefährdung notwendig und sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage Hilfen in Anspruch zu nehmen, so ist die Anrufung des Familiengerichts vorgesehen, damit dieses die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr der Kindeswohlgefährdung treffen kann, indem es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen den Eltern Auflagen erteilt oder die elterliche Sorge ganz oder teilweise anderen Personen überträgt (§§ 1666, 1666a BGB). Die Vorschriften sind damit auf die aus der Erziehungsverantwortung folgende Pflicht der Eltern zur Gefahrenabwehr bezogen.

Die zweite Variante des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen erfasst die Konstellation, in der die Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen innerhalb des Einflussbereichs der Einrichtung – durch das dort tätige Personal oder andere dort untergebrachte Kinder oder Jugendliche – und damit in einer Situation erfolgt, die von den Eltern nur begrenzt einsehbar und überprüfbar ist. In diesem Fall trifft den Träger der Einrichtung eine weiter-

gehende Verantwortung: Er hat neben Schutzmaßnahmen für die betroffenen Kinder oder Jugendlichen und Informationspflichten gegenüber Eltern vor allem arbeits- und gegebenenfalls auch strafrechtliche Konsequenzen gegenüber dort tätigen Personen zu prüfen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefährdung von anderen Kindern und Jugendlichen innerhalb der Einrichtung ausgeht. Zentrale Bedeutung kommt bei dieser Thematik der Entwicklung und Anwendung von Präventionskonzepten in der Einrichtung sowie – im Hinblick auf die Intervention – der Entwicklung und Anwendung gestufter Handlungspläne mit Orientierungshilfen zu. Dazu zählen auch leicht zugängliche Möglichkeiten der Beschwerde für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen.

5.1.4 Rechtsgrundlagen für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

Auch wenn der Auftrag zur Erziehung, Bildung und Aufsicht in der Einrichtung sich (außerhalb der Schule) immer von der elterlichen Sorge (Erziehungsverantwortung der Eltern, gegebenenfalls eines bestellten Vormunds oder Pfleger) ableitet (§§ 1626 ff. BGB), so erfolgt die Betreuung und Versorgung oder Behandlung des Kindes oder Jugendlichen in einer Einrichtung häufig im Zusammenhang mit der *Inanspruchnahme einer Sozialleistung*.

In Betracht kommen dabei zunächst Leistungen der *Kinder- und Jugendhilfe* nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe. Dazu zählen neben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, die nicht im Fokus dieser Betrachtung steht, vor allem Hilfen zur Erziehung, die wegen mangelnder Erziehungskompetenz der Eltern eine Förderung des Kindes oder Jugendlichen in stationärer Form (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen – § 34 SGB VIII) erforderlich machen sowie die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung nach § 35a SGB VIII in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder sonstigen Wohnform (§ 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII). Mit dem Begriff der seelischen Behinderung knüpft die Vorschrift an den Behinderungsbegriff im SGB IX an. Danach sind Kinder oder Jugendliche seelisch behindert, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist (§ 35a Abs. 1 SGB VIII, § 2 Abs. 1 SGB IX).

Eine weitere Kategorie einschlägiger Sozialleistungen bilden darüber hinaus – jedenfalls bis zur Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes und bis zur Realisierung der sogenannten großen Lösung, also der Zuweisung der Gesamtverantwortung für alle jungen Menschen mit Behinderung zur Kinder- und Jugendhilfe – die Leistungen der *Eingliederungshilfe* für junge Menschen

mit einer körperlichen, geistigen oder Mehrfachbehinderung in der Verantwortung der Träger der Sozialhilfe nach den Vorschriften der §§ 53 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII).

Schließlich sind in diesem Kontext auch *Aufenthalte von Kindern oder Jugendlichen in Krankenhäusern* zur Diagnostik, Behandlung oder medizinischen Rehabilitation auf der Grundlage der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V), der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) oder der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) zu nennen.

Ob dabei neben den Trägern der Einrichtungen auch die im Einzelfall zuständigen jeweiligen Leistungsträger (§ 18 ff. SGB I: Jugendhilfe, Sozialhilfe oder Sozialversicherung) bestimmte Schutzpflichten für die einzelnen Kinder und Jugendlichen übernehmen, ist dem jeweiligen Sozialleistungsbereich und den dort geltenden Strukturprinzipien zu entnehmen. So kennt zum Beispiel das Kinder- und Jugendhilferecht die Erfüllungs- und Steuerungsverantwortung des für die Leistungsgewährung im Einzelfall zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe – unabhängig davon, ob die Leistung selbst von einem Träger der freien Jugendhilfe oder von ihm selbst erbracht wird (§ 3 Abs. 2 Satz 2, §§ 36, 36a, § 79 SGB VIII; Näheres dazu auch unter Abschnitt 5.2).

Unabhängig von der Rechtsgrundlage für die Deckung des Hilfebedarfs und die Finanzierung des Aufenthalts des einzelnen Kindes oder Jugendlichen in einer Einrichtung, ist schließlich zu prüfen, ob für die gewählte Einrichtung die *Vorschriften über den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen* – die sogenannte Heimaufsicht – (§§ 45 ff. SGB VIII) – Anwendung finden (Näheres dazu unter Abschnitt 5.4).

Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in einer Einrichtung bedeutet dies, dass – neben den Eltern – mehrere Akteure mit unterschiedlichen Aufträgen involviert sind und dabei die jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche häufig nicht eindeutig voneinander abgegrenzt und damit nicht transparent sind, was in der Praxis zu Schutzlücken oder im Einzelfall auch zu einem unabgestimmten Aktionismus führt.

5.1.5 Kinderschutz durch Arbeitsrecht

Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen kommt der Qualifikation des Personals sowie den Anforderungen an sein Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen und damit dem Arbeitsrecht besondere Bedeutung zu. Dies gilt sowohl für die präventiven Aspekte (Personalauswahl) als auch die Konsequenzen bei einem Tatverdacht gegen Mitarbeiter/innen in der Einrichtung (Näheres dazu unter Abschnitt 5.7).

5.1.6 Kinderschutz durch Strafrecht

Schließlich ist im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen auch die Funktion des Strafrechts im Sinne von Prävention, aber vor allem als Instrument der Intervention bei Rechtsgutsverletzungen in den Blick zu nehmen. Im Zentrum stehen dabei die Frage nach der Anzeige von Straftaten und den Wirkungen eines Strafverfahrens für den Schutz des einzelnen Kindes/Jugendlichen, die Risiken einer Verleumdungsklage bei Verdachtsmeldungen, aber auch Fragen der sogenannten Garantenhaftung von Fachkräften wegen Unterlassens gebotener Handlungen (Näheres dazu unter Abschnitt 5.8).

5.2 Kinderschutz im Rahmen der Steuerung des individuellen Hilfeprozesses (Verantwortung für das einzelne Kind, den/die einzelne Jugendliche(n))

5.2.1 Rechtsgrundlagen für den Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen in Einrichtungen zur Erziehung, Behandlung, Therapie

Schutzpflichten im Hinblick auf das einzelne Kind, den einzelnen Jugendlichen und die einzelne Jugendliche ergeben sich in erster Linie aus der *Ausübung elterlicher Sorge*, die kraft *vertraglicher Regelung oder kraft Gesetzes* auf die Einrichtung bzw. auf die dort für die Betreuung verantwortliche Person übertragen wird. Die Ausübungsermächtigung durch Vertrag ist (auf Seiten der Eltern) jederzeit widerruflich. Geht der Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen in der Einrichtung ein ganzer oder teilweiser Entzug der elterlichen Sorge durch das Familiengericht voraus (weil das Kindeswohl gefährdet ist und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind an der Abwendung mitzuwirken – §§ 1666, 1666a BGB), so treten als Vertragspartner an die Stelle der Eltern der Vormund bzw. Pfleger.

Instrument für eine *vertragliche Regelung* ist der Erziehungsvertrag, den die Eltern – bzw. der Vormund/Pfleger – mit der Einrichtung abschließen. Für diesen Vertrag ist keine besondere Form vorgeschrieben. Auch wenn er nicht schriftlich abgeschlossen wird, kommt er durch so genanntes konkludentes Handeln zu Stande. Ein wichtiges Merkmal beim konkludenten Handeln ist die „Schlüssigkeit“. Ein Verhalten ist nur dann „schlüssig“, wenn es zuverlässig auf einen bestimmten Rechtsfolgewillen schließen lässt (vgl. BGH vom 21.11.1985 – VII ZR 305/84, NJW 1986, 977). Es ist somit erforderlich, dass ein nach außen hervortretendes Verhalten vorliegt, aus dem sich die Willenserklärung für den Adressaten eindeutig – auch aus den Umständen oder dem Verhalten der erklärenden Person – ergibt (vgl. BGH vom 7.5.1979 II ZR 210/78). Sind

also Eltern/Vormund/Pfleger mit der Unterbringung/Versorgung/Behandlung eines Kindes oder Jugendlichen in einer bestimmten Einrichtung einverstanden, so kommt damit (automatisch) ein Vertrag mit dieser Einrichtung (über die Ausübung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge) zu Stande.

Das Problem liegt allerdings darin, dass in solchen Fällen häufig keine Klarheit über die in der Einrichtung übernommenen Rechte und Pflichten hinsichtlich der Versorgung, Betreuung, Erziehung bzw. Behandlung des einzelnen Kindes/Jugendlichen besteht. Deshalb ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung dringend anzuraten. Dies gilt in besonderer Weise für die Thematisierung sensibler Fragen, wie etwa der Sexualerziehung gegebenenfalls unter Bezugnahme auf das sexualpädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung. Gleichzeitig ist aber zu konstatieren, dass sich die meisten Eltern, wenn ihr Kind oder Jugendlicher in einer Einrichtung untergebracht werden muss, in einer Not- und Zwangslage befinden und diese Situation keine günstige Ausgangslage für eine privatautonome Ausgestaltung der künftigen Lebensverhältnisse ihres Kindes/Jugendlichen darstellt (Salgo 2014 zur vergleichbaren Situation der Inpflegung eines Kindes/Jugendlichen in Staudinger/Salgo § 1688 Rn. 8).

Während im Bereich der Altenheime und der Pflege der Abschluss schriftlicher Verträge zwischen der Einrichtung und den betreuten Personen gesetzlich gefordert wird (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG), sind solche Verträge im Zusammenhang mit einer stationären Betreuung/Erziehung/Behandlung von Kindern und Jugendlichen nicht einmal gängige Praxis. Dabei stellt sich die Situation im Fall von Kindern und Jugendlichen deshalb komplex dar, weil sie ihre Rechte mangels Volljährigkeit bzw. Selbstbestimmungsfähigkeit nicht selbst ausüben können und deshalb die Eltern/der Vormund/Pfleger eine zentrale Rolle bei der Entscheidung, welche Aufgaben in welcher Weise in der Einrichtung für das einzelne Kind bzw. den/die Jugendlichen(n) wahrzunehmen sind, spielen. Ein *Beispiel für einen Mustervertrag* im Bereich der Heim-erziehung nach § 34 SGB VIII enthält der Aufsatz von Peter Frings (2015).

Für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen stationärer Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 34, 35 bzw. oder Eingliederungshilfe wegen einer seelischen Behinderung nach § 35a SGB VIII) hat der Gesetzgeber eine *gesetzliche Regelung* über die Entscheidungsbefugnisse der in einer Einrichtung verantwortlichen Person geschaffen (§ 1688 Abs. 2 BGB). In diesem Fall erhalten die in der Einrichtung verantwortlichen Personen (kraft Gesetzes) die Befugnis, im Hinblick auf das einzelne Kind bzw. den/die Jugendliche(n) „in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten“. Dazu zählt auch das Recht, bei „Gefahr im Verzug“ alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind. Die Eltern sind in diesem Fall unverzüglich von den veranlassenden Handlungen zu unterrichten – so genannte Notvertretung (§ 1688

Abs. 2 i. V. mit Abs. 1 Satz 3, § 1629 Abs. 1 Satz 4 BGB). Damit erhalten in diesem Fall die in der Einrichtung verantwortlichen Personen die notwendigen Handlungs- und Entscheidungskompetenzen „in Angelegenheiten des täglichen Lebens“ kraft Gesetzes – also ohne vertragliche Vereinbarung. Für die praktische Umsetzung und im Interesse von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bedeutet dies nicht nur, dass die Eltern über diese Regelung informiert werden müssen, sondern auch, dass ihnen anhand von Beispielen der unbestimmte Rechtsbegriff „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ erläutert werden muss. Darüber hinaus müssen sie darüber aufgeklärt werden, dass diese gesetzliche Regelung disponibel ist, also durch vertragliche Regelungen davon abgewichen werden kann (§ 1688 Abs. 3 BGB) bzw. in eine vertragliche Regelung noch weitere Gegenstände der Ausübung elterlicher Sorge – über Angelegenheiten des täglichen Lebens hinaus – aufgenommen werden können.

Abweichend von dieser Grundkonstellation (Ausübung der elterlichen Sorge in der Einrichtung kraft vertraglicher Regelung bzw. Befugnis zur Alltagsorge kraft Gesetzes) gestaltet sich die Rechtslage im Rahmen der Inobhutnahme als Form einer akuten Krisenintervention (§ 42 SGB VIII). (Nur) dort wird das elterliche Sorgerecht für die Dauer der Inobhutnahme von einer öffentlich-rechtlichen Notkompetenz des Jugendamts überlagert und insoweit verdrängt (Wiesner 2015 in Wiesner SGB VIII § 42 Rn. 31). (Nur) in diesem Fall leitet die Einrichtung ihre Rechtsmacht zur Versorgung und zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen vom Jugendamt als Behörde ab. Entsprechendes gilt seit 1.11.2015 für die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise, wo das Jugendamt – bis zur Bestellung eines Vormunds – kraft Gesetzes eine öffentlich-rechtliche Notbefugnis zur Vornahme aller notwendigen Rechtshandlungen erhält (§§ 42, 42a SGB VIII).

In der Praxis wird diesem Thema – also der Klärung der Rechtslage bei der Betreuung/Erziehung/Behandlung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen – nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt: Eltern sehen sich in einer Not- und Konfliktlage, die sie davon abhält, selbstbewusst ihre Rechte wahrzunehmen. Vielfach dürfte ihnen gar nicht bewusst sein, dass sie – nicht das Jugendamt – auch bei einer Betreuung ihres Kindes oder Jugendlichen in einer Einrichtung die elterliche Sorge wahrnehmen (müssen). Einrichtungen bzw. die für die Leistungsgewährung im Einzelfall verantwortlichen Stellen (Jugendämter, Sozialämter) sehen sich (häufig) überfordert, Eltern die Problematik näher zu erläutern und sie bei der Ausübung ihrer Rechte zu beraten.

5.2.2 Verantwortungsverteilung bei stationärer Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 36a SGB VIII): Dreiecksverhältnis/Steuerungsverantwortung/Erfüllungsverantwortung des Jugendamtes (§ 36a SGB VIII)

Weitere Pflichten ergeben sich (im Bereich der Leistungserbringung der Kinder- und Jugendhilfe) aus der sogenannten Steuerungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Zwar entscheiden die Eltern im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII) über die Inanspruchnahme einer bestimmten Einrichtung, die den zuvor im Rahmen des Hilfeplanverfahrens (§ 36 SGB VIII) festgestellten Bedarf deckt, und die in der Einrichtung verantwortlichen Personen leiten ihre Befugnisse/Pflichten im Hinblick auf die Erziehung des einzelnen Kindes/Jugendlichen aus dem Betreuungsvertrag mit den Eltern bzw. aus der gesetzlichen Befugnis zur Alltagsorge (§ 1688 BGB) ab.

Das Jugendamt bleibt aber den Eltern (als leistungsberechtigten Personen oder als Vertretern des Kindes oder Jugendlichen) und damit auch dem Kind oder Jugendlichen für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung bzw. auf Eingliederungshilfe wegen einer seelischen Behinderung verantwortlich. Daraus folgt zwar keine Pflicht zur Überwachung des Hilfeablaufs. Vielmehr kommt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner Verantwortung dadurch nach, dass er die Gesetzeskonformität der Hilfeleistung sicherstellt. Dies kann bei der Hilfe zur Erziehung bzw. der Eingliederungshilfe so geschehen, dass im Hilfeplan (§ 36 SGB VIII) festgelegt wird, wie der Hilfebedarf zu befriedigen ist und wann eine Überprüfung der Eignung und Erforderlichkeit der Hilfe stattfinden soll. Hilfeplangespräche, an denen immer auch Personen aus der Einrichtung teilnehmen, in der das Kind bzw. der/die Jugendliche betreut wird, sollen dabei auch in der Einrichtung selbst stattfinden (Kunkel 2016 in Kunkel/Keper/Pattar LPK-SGB VIII § 79 Rn. 15).

Damit übernimmt das Jugendamt als für die Erfüllung des Rechtsanspruchs verantwortliche Behörde auch eine *Mitverantwortung für den Hilfeablauf und die Erreichung des Hilfeerfolgs*. Für die (fallverantwortliche) Fachkraft im Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst – ASD) folgt daraus die Pflicht, ihre Steuerungsverantwortung in einem regelmäßigen Kontakt mit allen am Hilfeprozess beteiligten Personen, also auch dem Kind oder Jugendlichen in der Einrichtung wahrzunehmen.

Kooperationspflichten des Trägers der Einrichtung

Den Träger der Einrichtung als Leistungserbringer trifft durch die Einbindung in das „sozialrechtliche Dreiecksverhältnis“ (Jugendamt – Eltern – Leistungserbringer) nicht nur die Pflicht gegenüber den Eltern zur sachgemäßen Ausübung der Personensorge und gegenüber dem Kind oder Jugendlichen zu seiner Beteiligung an Entscheidungen in der Einrichtung, sondern auch die Pflicht

zur Kooperation mit dem im Einzelfall zuständigen Jugendamt. Dazu zählt auch die (durch Vereinbarung mit dem Jugendamt) übernommene Verpflichtung zur Gefährdungseinschätzung bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).

Weitere Pflichten für die Ausgestaltung der Hilfe im Einzelfall können sich aus den vom Träger der Einrichtung mit dem Jugendamt abzuschließenden (fallunabhängigen) Verträgen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung), über die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Qualitätsgewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) ergeben (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 und 3 SGB VIII).

5.2.3 Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff. SGB XII

Für Leistungen an junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung bzw. einer Mehrfachbehinderung sind die *Träger der Sozialhilfe* zuständig (§§ 53 ff. SGB XII). Während für die Leistungsgewährung im Rahmen des SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe – immer die örtlichen Träger (Kreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden) zuständig sind, sind für die Gewährung der der Eingliederungshilfe – je nach landesrechtlicher Regelung – örtliche und/oder überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig (§ 97 SGB XII). Die Zuweisung der Aufgaben der Eingliederungshilfe zu den Trägern der Sozialhilfe soll durch *zwei grundsätzliche Reformschritte des Gesetzgebers* verändert werden:

- die Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes, mit dem die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ im SGB IX geregelt werden soll.
- die Zuweisung der Leistungen zur Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen mit Behinderung zur Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII (die sogenannte Große Lösung).

Das Bundesteilhabegesetz (Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – BTHG) ist am 29. Dezember 2016 verkündet worden und tritt in drei Reformstufen (1. 1. 2018/1. 1. 2020/1. 1. 2023) in Kraft. Eine bundesgesetzliche Regelung zur Zuweisung der Leistungen zur Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen mit Behinderung zur Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII wird nach einer kontroversen Diskussion in die neue Legislaturperiode (Beginn September 2017) verschoben. Damit stehen die nachfolgenden Erläuterungen unter dem Vorbehalt einer gesetzlichen Änderung.

Nach der geltenden Rechtslage ist für die Ausübung der Erziehungsverantwortung im Hinblick auf das einzelne Kind/den einzelnen Jugendlichen bei Inanspruchnahme stationärer Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53 SGB XII/künftig §§ 90 ff. SGB IX immer der Vertrag mit den Eltern/Vormund/Pfleger über die Ausübung der elterlichen Sorge maßgeblich. Anders als bei Leistungen nach dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1688 Abs. 2 BGB) erhalten die in der Einrichtung verantwortlichen Erziehungspersonen keine gesetzliche Befugnis zur Ausübung der Alltagsorge, sondern leiten alle ihre Entscheidungen von den vertraglichen Vereinbarungen mit den Eltern/Vormund/Pfleger ab.

Für die *Leistungsabwicklung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis* (leistungsberechtigte Person – Träger der Sozialhilfe – freier Träger) sieht das SGB XII die Aufstellung eines Teilhabepplans vor (§§ 19 SF). Daraus ergeben sich sowohl Verpflichtungen für die Rehabilitationsträger zur Aufstellung und Fortschreibung wie auch für die im Einzelfall beteiligten Institutionen und Personen (Einrichtung) zur Kooperation. Eine sich aus der Gesamtverantwortung für den Einzelfall ergebende Steuerungsverantwortung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe, wie sie das SGB VIII für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe regelt (§ 79 SGB VIII), kennt das SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung – jedoch nicht.

Analog zu den Regelungen im SGB VIII werden die Träger von Einrichtungen zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen und von Vereinbarungen zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen verpflichtet (§ 38 SGB IX), aus denen sich im Einzelfall weitere Vorgaben für die Qualität der zu erbringenden Leistung sowie Pflichten für die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe ergeben können.

Eine *Verpflichtung zur Gefährdungseinschätzung*, wie sie das SGB VIII für die Träger von Einrichtungen vorsieht, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen (§ 8a Abs. 4 SGB VIII), kennt das SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung – nicht. Entgegen dem (überzeugenden) Vorschlag des Bundesrates bei der parlamentarischen Beratung des Bundeskinderschutzgesetzes, das Verfahren der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII auch auf Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung auszudehnen, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten, hielt der Bundestag an der Formulierung des Regierungsentwurfs fest. Danach werden die Rehabilitationsträger verpflichtet, im Rahmen der Vereinbarungen mit den Trägern von Rehabilitationseinrichtungen auf das Beratungsangebot der Jugendämter bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8b Abs. 1 SGB VIII) hinzuweisen (§ 38 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX). Nach dieser Vorschrift haben Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung

durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b Abs. 1 SGB VIII), werden aber nicht zu einer Gefährdungseinschätzung und nicht zur Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft verpflichtet.

5.2.4 Aufenthalt in Internaten

Die Rechtsgrundlage für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Internaten bildet die Vereinbarung mit den Eltern/dem Vormund/dem Pfleger, die in der Praxis in Schriftform erfolgt. Dort werden die näheren Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten der Einrichtung im Zusammenhang mit dem Aufenthalt, der Erziehung und der Aufsicht sowie Informationspflichten für beide Vertragsparteien geregelt. Sofern der Aufenthalt im Internat gleichzeitig einen vom Jugendamt anerkannten erzieherischen Bedarf deckt und damit eine Hilfe zur Erziehung in der Einrichtung gewährt wird, gelten die oben unter 5.2.2 gemachten Ausführungen.

5.2.5 Aufenthalt in Krankenhäusern

Der Entscheidung über den Aufenthalt eines Kindes oder Jugendlichen im Krankenhaus liegt ebenfalls eine Entscheidung der Eltern im Rahmen der Ausübung der elterlichen Sorge (Pflege, Erziehung, Betreuung, Aufenthaltsbestimmung) zu Grunde. Zum Vertrag mit dem Träger des Krankenhauses treten gegebenenfalls Vereinbarungen mit behandelnden Ärzten und die Abrechnung der Kosten mit der jeweiligen Krankenversicherung hinzu.

Werden im Krankenhaus Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so kommt das Verfahren nach § 4 KKG zur Anwendung, dass die Einzelheiten zur Gefährdungseinschätzung und zur Befugnis der Weitergabe von Informationen an das Jugendamt regelt. Zum Vorgehen bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung sind verschiedene Empfehlungen für den Kinderschutz in Kliniken entwickelt worden (siehe dazu Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e. V., DAKJ) und Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz in der Medizin (AG KiM) sowie die Ausführungen zum Kinderschutz in Krankenhäusern (siehe auch Abschnitt 5.6).

5.3 Kinderschutz durch das Familiengericht

Die Tätigkeit des Familiengerichts zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erfolgt im Rahmen des staatlichen Wächteramts und konzentriert sich damit sehr stark auf die Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl, die im *Verantwort-*

tungsbereich der Eltern liegen und von ihnen selbst geschaffen und/oder nicht abgewendet werden (§§ 1666, 1666a BGB). Mit der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) zeigt das Gericht die Grenzen für die elterliche Erziehungsverantwortung auf. Die klassischen Reaktionen des Familiengerichts sind deshalb Einschränkungen oder der Entzug der elterlichen Sorge und die Bestellung eines Vormunds bzw. Pflegers für die Wahrnehmung der den Eltern entzogenen Aufgaben.

Daneben hat das Gericht aber auch die Möglichkeit, gerichtliche Maßnahmen *direkt an dritte Personen* zu richten, die das Kindeswohl beeinträchtigen (§ 1666 Abs. 4 BGB). Kommt es also zu sexualisierter Gewalt in Institutionen, so kann gerade diese Ausrichtung des Kinderschutzes eine wesentliche Rolle spielen. Die möglichen Maßnahmen gegenüber dritten Personen werden in der Vorschrift nicht näher konkretisiert oder inhaltlich begrenzt. So kann das Familiengericht etwa ein Näherungs-, Umgangs- oder ein Kontaktverbot – bezogen auf das zu schützende Kind oder den Jugendlichen – aussprechen oder Regelungen vornehmen, um den Kontakt der das Kindeswohl gefährdenden Person zu dem Kind zu reglementieren. Auch können Anordnungen getroffen werden, die die Anwendung von Gewalt oder von entwürdigenden Erziehungsmaßnahmen unterbinden (OLG Düsseldorf NJW 1995, S. 1970; OLG Köln FamRZ 2001, S. 37). Befindet sich das Kind im Handlungsbereich einer Einrichtung, so können Maßnahmen sowohl gegenüber einem einzelnen Mitarbeiter, als auch gegenüber der Institution in Kraft gesetzt werden.

Die Maßnahmen beziehen sich aber immer auf den Schutz eines konkreten Kindes oder Jugendlichen, nicht auf die Art der Tätigkeit des Mitarbeiters in der Einrichtung. In der Praxis spielt die Tätigkeit des Familiengerichts im Zusammenhang mit dem Schutz eines Kindes bzw. Jugendlichen in einer Einrichtung keine nennenswerte Rolle.

5.4 Kinderschutz durch Aufsicht von Einrichtungen (§§ 45 ff. SGB VIII)

5.4.1 Zweck der Aufsicht

Im Hinblick auf den besonderen Schutzbedarf von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (siehe dazu die Einführung unter Abschnitt 5.1) hat der Gesetzgeber ein rechtliches Instrumentarium zur Abwehr von Gefahren in der Einrichtung geschaffen, das umgangssprachlich als „Heimaufsicht“ bezeichnet wird, und bundesrechtlich dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Behörde: Landesjugendamt) übertragen worden ist (§ 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII).

Diese Aufgabe ist als sog. andere Aufgabe der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 und 5 SGB VIII) inhaltlich und vom Anwendungsbereich her streng von den

Leistungsverpflichtungen der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 SGB VIII), also der Gewährung von Hilfen für einzelne Kinder/Jugendliche und ihre Eltern, zu unterscheiden. Ziel der Aufsicht ist die *Gewährleistung des Wohls der in der Einrichtung untergebrachten Kinder und Jugendlichen* – unabhängig vom Grund und der Finanzierung des Aufenthalts.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Heimaufsicht bildet nicht das sogenannte Wächteramt des Staates (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG), das der elterlichen Erziehungsverantwortung Grenzen setzt, sondern das grundgesetzlich verbürgte Recht des Kindes oder Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Die gesetzlichen Vorschriften zur Heimaufsicht begründen weder eine Aufsicht über die Eltern noch über die Kinder und Jugendlichen, sondern *nur* über die Träger von Einrichtungen und damit indirekt über das von ihnen eingesetzte Personal (Mörsberer 2015 in Wiesner SGB VIII vor § 43 Rn. 29).

5.4.2 Anwendungsbereich der Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach den §§ 45 ff. SGB VIII

Dabei ist zu beachten, dass der Anwendungsbereich dieser Vorschriften nicht auf Einrichtungen begrenzt ist, in denen Kinder oder Jugendliche Leistungen auf der Grundlage des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – vom Jugendamt erhalten („Jugendhilfeeinrichtungen“). Ebenso wenig ist von Bedeutung, ob der Träger der Einrichtung eine juristische Person des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Stadt oder Kreis) ist oder ein sogenannter freier Träger, also eine private Person oder eine juristische Person des Privatrechts (Verein, Aktiengesellschaft, Stiftung etc.). Vielmehr bedarf jeder Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, für den Betrieb der Einrichtung einer Erlaubnis (§ 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Allerdings nimmt das Gesetz bestimmte Arten von Einrichtungen vom Erlaubnisvorbehalt aus. So bedarf nach § 45 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII keiner Erlaubnis, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder sie im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

Gründe für die *Ausnahmen vom Erlaubnisvorbehalt* sind das geringere Gefährdungspotential oder das Bestehen einer anderen Aufsicht oder vergleichbaren Schutzvorkehrung. So fallen neben Jugendfreizeitstätten oder Jugendherbergen etwa Flüchtlings- und Asylbewerberheime nicht unter den Erlaubnisvorbehalt. Die Anwendung der §§ 45 ff. SGB VIII für Aufnahmeeinrichtungen wird in § 44 Abs. 3 AsylG und § 8 Abs. 7 BVFG ausdrücklich ausgenommen. Diese Entscheidung des Gesetzgebers stößt in der Kommentarliteratur zu Recht auf Kritik und wird als Verstoß gegen internationales Recht angesehen (Hofmann 2016, § 44 AsylVfG Rn. 3). Der Forderung nach einem besseren Schutz von Kindern in Flüchtlingsheimen, wie sie 2015/2016 angesichts der steigenden Flüchtlingszahlen und der häufig kritischen Formen der Unterbringung im politischen Raum erhoben worden sind, wurde jedoch im Rahmen des sogenannten Asylpakets II nicht Rechnung getragen. Das Thema bleibt aber weiter auf der politischen Agenda.

Bei *Internaten* kommt es hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften zum Schutz von Kindern in Einrichtungen darauf an, ob sie landesgesetzlich der Schulaufsicht unterliegen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bzw. 3 SGB VIII). Dabei ist zunächst zu differenzieren zwischen der Erlaubnis zum Schulbetrieb und der Erlaubnis für das Internat. Selbst wenn sich die Schulaufsicht landesrechtlich auf das Internat erstreckt, so ist jeweils zu prüfen, ob die Schulaufsicht normativ und funktional tatsächlich die in § 45 SGB VIII erfassten Funktionen einschließt, also insbesondere auf die fachlichen Anforderungen in den Bereichen Unterbringung und Betreuung bezogen ist. Als erlaubnisfrei im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII dürften allenfalls solche Internate gelten, bei denen die Schulaufsicht ausdrücklich durch Landesrecht ermächtigt und verpflichtet ist, spezifische Schutzfunktionen in dieser Hinsicht wahrzunehmen (Mörsberger 2015 in Wiesner SGB VIII § 45 Rn. 48). Es bedarf also für die Feststellung, ob die Vorschriften des SGB VIII über die Heimaufsicht Anwendung finden, einer genauen Prüfung der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften zur Schulaufsicht. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass es – je nach landesrechtlicher Ausgestaltung der Schulaufsicht – angesichts der Interpretationsspielräume im Hinblick auf die staatliche Aufsicht über Internate zu Schutzlücken kommt, weil zwar eine Schulaufsicht besteht und damit eine Befreiung vom Erlaubnisvorbehalt nach § 45 SGB VIII angenommen wird, die Schulaufsicht sich aber nicht spezifisch auf die Gewährleistung des Wohls der dort untergebrachten Kinder und Jugendlichen bezieht.

Der Ausnahmeregelung unterliegen auch *Kliniken und Kinderabteilungen von Krankenhäusern*. Da der Zweck der Heilbehandlung im Vordergrund steht, handelt es sich um Aufgaben außerhalb der Jugendhilfe. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Schutz des Kindeswohls durch die Krankenhausaufsicht sichergestellt wird. Auch hier sind Zweifel angebracht, ob dies tatsächlich immer der Fall ist.

5.4.3 Instrumente der Aufsicht

Erteilung/Entzug der Betriebserlaubnis/Auflagen (§ 45 SGB VIII)

Die Grundlage bildet der sogenannte *Erlaubnisvorbehalt* als präventives Instrument der Gefahrenabwehr. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2 SGB VIII) sind im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (2012) und zuletzt des Präventionsgesetzes (2015) erweitert und konkretisiert worden (BAGLJÄ 2013 S. 4 ff.). Dabei sind die Kriterien, die zur Erfüllung des Tatbestands „Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung“ heranzuziehen sind, erweitert worden.

So ist eine Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung „in der Regel anzunehmen“ (und deshalb die Erlaubnis zu erteilen), „wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“ (§ 45 Abs. 2 SGB VIII)

Die Funktion des Erlaubnisvorbehalts als präventivem Instrument der Gefahrenabwehr ermöglicht es einerseits, bereits vor der Betriebsaufnahme die Lebens- und Erziehungsbedingungen in der Einrichtung zu prüfen. Andererseits sind die zuständigen Behörden aber auf die Vorlage von Konzepten und Qualifikationsnachweisen angewiesen, deren tatsächliche Relevanz sich erst im Alltagsbetrieb (also nach Erteilung der Erlaubnis) erweist. Die Erkenntnis- und Prüfmöglichkeiten der Behörde sind daher im Stadium der Erlaubniserteilung begrenzt und partiell eine Sache des Vertrauens auf die (spätere) Realisierung der eingereichten Konzepte. Umso bedeutsamer sind daher Instrumente wie die örtliche Prüfung (§ 46 SGB VIII), um die tatsächliche Umsetzung der vorgelegten Konzepte überprüfen zu können.

§ 45 SGB VIII regelt in den weiteren Absätzen auch die Voraussetzungen für den *Entzug der Erlaubnis* (§ 45 Abs. 7 SGB VIII) und für die Erteilung von Auflagen als milderes Mittel (§ 45 Abs. 4, 6 SGB VIII). Danach ist die Erlaubnis zu entziehen, wenn das Wohl der Kinder oder Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Derzeit ist umstritten, ob die Rücknahme bzw. der

Widerruf eine konkrete Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen oder „nur“ eine „strukturelle“ Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen in der Einrichtung verlangt. Hintergrund sind die unterschiedlichen Bezugspunkte, die der Gesetzgeber einerseits für die Versagung der Betriebs-erlaubnis (keine Gewährleistung des Wohls) und andererseits für Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis (Gefährdung des Wohls) gewählt hat.

Nach der Rechtsprechung (OVG Hamburg, Beschluss vom 14. Dezember 2012 – 4 Bs 248/12; Sächsisches OVG, Urteil vom 08. Mai 2015 – 1 A 238/13) besteht eine Gefährdung des Kindeswohls nicht schon dann, wenn die Erlaubnis zu Recht erteilt worden ist und zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen sind. Vielmehr knüpfe der Gesetzgeber beim Entzug der Erlaubnis an den Begriff der Kindeswohlgefährdung des § 1666 BGB an. Während für die Versagung der Betriebs-erlaubnis genüge, dass unter dem Blickwinkel einer Gefahrenvorsorge Bedenken dahingehend bestünden, dass in der Einrichtung das Wohl von Kindern und Jugendlichen Schaden nehmen könnte, sei für die spätere Aufhebung eine konkrete Gefahr für das Kindeswohl zu fordern. Diese setze voraus, dass aufgrund von Tatsachen im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit bestünde, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes Schaden nehmen werde.

Die Konsequenz dieser Rechtsauslegung – eine höhere rechtliche Schwelle für eine Rücknahme bzw. einen Widerruf der (erteilten) Erlaubnis als für die Versagung der beantragten Erlaubnis – ist mit einem wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nicht zu vereinbaren. Einer Einrichtung, in der das Wohl der Kinder und Jugendlichen nicht gewährleistet ist und der folglich die Betriebs-erlaubnis zu versagen wäre, muss auch eine bereits erteilte Betriebs-erlaubnis entzogen werden können. Gesichtspunkte des Kindeswohls müssen hier Vorrang vor dem Vertrauensschutz des Trägers der Einrichtung haben. Deshalb votiert die Jugend- und Familienministerkonferenz in ihrem Umlaufbeschluss 1/2016 vom 27.01.2016 für eine entsprechende Gesetzesänderung (JFMK 2016).

Örtliche Prüfung (§ 46 SGB VIII)

Die Vorschrift ergänzt bzw. „verlängert“ die Bestimmung über den Erlaubnis-vorbehalt (§ 45 SGB VIII) und legt die einzelnen Befugnisse der Aufsichts-behörde zur Durchführung der örtlichen Prüfung fest. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist durch die Feststellung der Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebs-erlaubnis nicht ausreichend gesichert. So kann eine Änderung der baulichen oder personellen Verhältnisse nach der Erteilung der Erlaubnis mit Gefahren für das Wohl der Kinder oder Jugendlichen verbunden sein, denen möglichst frühzeitig begegnet werden soll, um repressive Maßnahmen der Gefahrenabwehr, wie eine Tätigkeitsuntersagung (§ 48 SGB VIII) oder den Widerruf der Erlaubnis (§ 45 Abs. 7 SGB VIII) zu vermeiden und damit die Kontinui-

tät des Betriebes der Einrichtung im Interesse der Kinder und Jugendlichen zu sichern. In Betracht kommt die Anwendung des § 46 SGB VIII aber ebenso, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die der Erlaubnis zugrunde gelegten Voraussetzungen (zum Teil) von vorneherein nicht bestanden hatten, die Behörde bei der Erteilung der Erlaubnis also möglicherweise von falschen Voraussetzungen ausgegangen ist (Mörsberger 2015 in Wiesner SGB VIII § 46 Rn. 2).

Die Vorschrift verlangt eine örtliche Prüfung nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Dieses bedeutet eine Abkehr von Regel- bzw. Routinebesuchen nach schematischen Grundsätzen. Andererseits setzt § 46 SGB VIII keinen akuten Anlass (etwa in Form von konkreten Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung) voraus. Kriterien für die zeitlichen Abstände können die Aufgabenstellung der Einrichtung, aber auch die Umstände beim Erlaubniserteilungsverfahren sein (Einhaltung von Absprachen oder Auflagen).

Auch wenn der Aufsichtsbesuch generell darauf auszurichten ist, beratende Hilfestellung zu leisten, so können je nach Lage des Einzelfalles zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auch unangemeldete Kontrollbesuche notwendig sein. Anlass für die Überprüfung kann eine aus der Sicht der Aufsichtsbehörde notwendige Nachschau aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei örtlichen Prüfungen in dieser Einrichtung sein. Anlass zur Überprüfung können jedoch auch Beschwerden oder Mitteilungen sein, die vermuten lassen, dass Mängel in der Einrichtung bestehen, die ein Tätigwerden erfordern (Mörsberger 2015 in Wiesner SGB VIII § 46 Rn. 4 mit weiteren Nennungen). Da in der Kommentarliteratur und auch in der Praxis strittig ist, ob örtliche Prüfungen auch unabhängig von einem konkreten Prüfungsanlass jederzeit zulässig sind, wird von der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) in ihrem Umlaufbeschluss 1/2016 vom 27.01.2016 eine Klarstellung im Gesetzestext vorgeschlagen, die örtliche Prüfungen jederzeit unangemeldet zulässt.

Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken (§ 46 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Darüber hinaus soll die Aufsichtsbehörde (Landesjugendamt) sowohl das Jugendamt, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist, als auch einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen (§ 46 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII). Beide Verpflichtungen beziehen sich auf angemeldete Prüfungen.

Meldepflichten des Trägers der Einrichtung (§ 47 SGB VIII)

Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, „Ereignisse und Entwicklungen zu melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ (§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII). Die Melde- und Anzeigepflichten dienen der Effektivität der Aufgabenwahrnehmung durch die zuständige Auf-

sichtsbehörde (vgl. Mann 2012 in Schellhorn et al. § 47 SGB VIII Rn. 1; ähnlich Gerstein 2016 in Wabnitz/Fieseler/Schleicher GK-SGB VIII, § 47 SGB VIII Rn. 1) und sollen sichern, dass der Aufsichtsbehörde aktuelle Basisinformationen zur Verfügung stehen. Die übermittelten Informationen können Anlass dafür sein, eine Prüfung an Ort und Stelle vorzunehmen (§ 46 SGB VIII). Verpflichtet wird der Träger, nicht die einzelne Einrichtung (Lakies 2013 in Munder/Meysen/Trenczek FK SGB VIII, § 47 Rn. 1).

Dieser Tatbestand wurde erst im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (2012) in den Katalog der Meldepflichten eingefügt. Damit sollte eine Klarstellung gegenüber der bis dahin bestehenden Pflicht zur Meldung „besonderer Vorkommnisse“ erreicht werden, wie sie häufig in Form einer standardisierten Aufl in die Betriebserlaubnis aufgenommen worden ist.

Dennoch ergeben sich bei der Umsetzung des Meldetatbestands weiterhin rechtliche Probleme wegen der fortbestehenden Unbestimmtheit der Norm, die zudem bußgeldbewehrt ist, also bei Verstößen als Ordnungswidrigkeit geahndet wird (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Einen Eindruck von der Vielzahl der Tatbestände, die unter die Sammelbegriffe „Ereignisse“ bzw. „Entwicklungen“, „die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“, fallen (können), vermitteln die zahlreichen Beispiele in den Handlungsleitlinien der BAG der Landesjugendämter (BAGLJÄ 2013, S. 9–11).

Zu den meldepflichtigen Ereignissen zählen auch „*Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern* und durch diese verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen“ (BAGLJÄ 2013, S. 9). Gibt es Hinweise, Gerüchte und Vermutungen, die sich aber noch nicht weiter erhärtet haben, so ist in der Praxis die Frage zentral, wie mit dem Verdacht/der Vermutung, dass ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin Kinder und/oder Jugendliche in der Einrichtung sexuell missbraucht hat, umzugehen ist. Dabei gilt es, zwischen Grenzerletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag zu differenzieren (Enders et al. 2010) und zum anderen zwischen verschiedenen Verdachts- bzw. Vermutungsstufen zu unterscheiden.

Rechtsprechung liegt zu diesen für die Praxis wichtigen Fragen, die auch Relevanz für arbeitsrechtliche Konsequenzen (siehe dazu Abschnitt 5.7) haben (können), noch nicht vor. Es gibt aber in den zahlreichen Empfehlungen einen weitgehenden Konsens dahingehend, dass ein *begründeter Verdacht* („die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel“) – unbeschadet der fortbestehenden Pflicht zur weiteren Aufklärung – dazu verpflichtet, die Aufsichtsbehörde zu informieren (Bange 2015, S. 442). Zu informieren sind darüber hinaus auch die Eltern des betroffenen Kindes oder Jugendlichen und das örtlich zuständige Jugendamt, soweit der Aufenthalt im Rahmen einer vom Jugendamt gewährten Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe wegen einer seelischen Behinderung erfolgt.

Tätigkeitsuntersagung (§ 48 SGB VIII)

Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt (§ 48 SGB VIII).

Die Tätigkeitsuntersagung ist eine besondere *Form der nachträglichen Auflagen*, die wegen ihrer speziellen Bedeutung im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen ausdrücklich geregelt worden ist. Im Verhältnis zum Entzug der Betriebserlaubnis ist sie die mildere Maßnahme. Das Tätigkeitsverbot richtet sich an den Träger der Einrichtung, nicht an die beschäftigte Person selbst. Es ist kein allgemein wirkendes Beschäftigungsverbot („Berufsverbot“), sondern die *Untersagung einer spezifischen Tätigkeit in der Einrichtung*. Die Tätigkeitsuntersagung kann sich generell auf die Beschäftigung in der konkreten Einrichtung beziehen, kann sich aber auch auf bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten beschränken. Die Aufsichtsbehörde muss jeweils nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit prüfen, welche Maßnahme geeignet und erforderlich ist. Dabei hat sie auch zu berücksichtigen, dass es ausschließlich um das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gehen darf, also nicht etwa um das Interesse eines Trägers, sich durch eine Tätigkeitsuntersagung bessere Voraussetzungen in einem Kündigungsschutzverfahren zu verschaffen. Je nach dem Umfang des Tätigkeitsverbots in der Einrichtung (total oder funktionsbezogen) verbleibt dem Träger der Einrichtung ein *Entscheidungsspielraum hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Umsetzung*. Er muss deshalb prüfen, ob der Einsatz des Beschäftigten auch ohne Kündigung in einem anderen Tätigkeitsbereich oder gegebenenfalls in einer anderen Einrichtung in Betracht kommt. Die Tätigkeitsuntersagung ist nur dann ein objektiver Grund für eine ordentliche Kündigung, wenn der/die Beschäftigte mit einer anderen Arbeit, die nicht dem Verbot unterliegt, nicht betraut werden kann. (Mörsberger 2015 in Wiesner SGB VIII § 48 Rn. 7, 8; siehe dazu auch die Ausführungen unter Abschnitt 5.7).

Beratung des Trägers der Einrichtung (§ 85 Abs. 2 Nr. 7, § 8b Abs. 2 SGB VIII)

Zu den Aufgaben der Heimaufsicht gehört als mildestes Mittel auch die Beratung der Träger von Einrichtungen. Diese Aufgabe ist in allgemeiner Form in § 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII geregelt und wurde im Rahmen des Bundeskinder-schutzgesetzes durch eine spezielle Norm ergänzt (§ 8b Abs. 2 SGB VIII).

Nach § 8b Abs. 2 SGB VIII haben „Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.“

Wie sich bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt, ist der *Anwendungsbereich dieser Vorschrift* nicht auf solche Einrichtungen begrenzt, für die der Erlaubnisvorbehalt gilt. Er umfasst daher auch solche Einrichtungen, für deren Betrieb keine Erlaubnis notwendig ist (§ 45 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Im Hinblick auf Sinn und Zweck der Vorschrift wird man den Anspruch auch all jenen Trägern zu erkennen müssen, deren Einrichtungen einer anderweitigen Aufsicht als derjenigen durch das Landesjugendamt unterstehen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Alt. 1 SGB VIII), also z. B. Schulen, Krankenhäusern und Therapieeinrichtungen der Gesundheitshilfe (Meysen 2013 in FK SGB VIII § 8b Rn. 11 mit weiteren Nachweisen). Damit die Beratung aber auch in den Fällen ihren Zweck erfüllen kann, in denen das Landesjugendamt als beratende Behörde nicht zugleich diejenige ist, die die Aufsicht führt, muss es über eine genaue Kenntnis der rechtlichen Bedingungen und fachlichen Potentiale sowie der Handlungsabläufe in diesen Einrichtungen, wie in Schulen oder in Krankenhäusern, verfügen. In der Evaluation zum Bundeskinderschutzgesetz kommt die Bundesregierung zu der Einschätzung, dass es zwar keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf gebe, die Normadressaten aber noch nicht flächendeckend Kenntnis von ihrem Anspruch auf Beratung hätten (Bundestags-Drucksache o.J. 18/7100, S. 67).

5.4.4 Anforderungen an die Träger von Einrichtungen

Aus den bisher dargestellten gesetzlichen Vorschriften über den Erlaubnisvorbehalt (§ 45 SGB VIII), in Verbindung mit der örtlichen Prüfung (§ 46 SGB VIII), den Meldepflichten (§ 47 SGB VIII) und der Tätigkeitsuntersagung (§ 48 SGB VIII), die alle dem Ziel dienen, das Wohl der untergebrachten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten und eine Kontinuität der Hilfebeziehung zu sichern, ergeben sich umfangreiche Anforderungen an die Träger von Einrichtungen.

Vorlage- und Nachweispflichten

So hat der Träger der Einrichtung bereits mit dem Antrag auf die Erteilung der Betriebserlaubnis

- die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie

- im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von erweiterten Führungszeugnissen sichergestellt sind (§ 45 Abs. 3 SGB VIII).

Implementierung von Mindeststandards

Der Schwerpunkt der Handlungspflichten liegt aber in der (tatsächlichen) Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen im Rahmen des Betriebs der Einrichtung. Die zu entwickelnden und anzuwendenden Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität (§ 79a Satz 2 SGB VIII) werden maßgeblich bestimmt von den Rahmenbedingungen des vorgehaltenen Angebots, das heißt von der Zweckbestimmung der jeweiligen Einrichtung und dem Alter und den Bedürfnissen der dort zu betreuenden Kinder und Jugendlichen. Die abstrakten rechtlichen Vorgaben zur Qualitätsentwicklung müssen deshalb im Hinblick auf die jeweilige Einrichtung konkretisiert werden.

Mindeststandards und Leitlinien für einen besseren Kinderschutz wurden unter anderem von der Unterarbeitsgruppe I des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich (RTKM) erarbeitet (Wolf/Fegert/Schröder 2012, S. 121).

Dazu zählen:

1. Vorlage eines trägerspezifischen Kinderschutzkonzepts,
2. Implementierung kinderschutzorientierter Personalentwicklungsmaßnahmen,
3. Erstellung einer einrichtungsinternen Analyse zu arbeitsfeldspezifischen Gefährdungspotentialen und Gelegenheitsstrukturen,
4. Implementierung von Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche,
5. Implementierung eines internen und externen Beschwerdeverfahrens,
6. Vorlage eines Managementplanes bei Verdachtsfällen,
7. Hinzuziehen einer/eines externen Berater/in bei Verdachtsfällen (Kinderschutzfachkraft).

Die Implementation dieser Mindeststandards ist aber nur insoweit verpflichtend, als dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Im Übrigen muss die Sicherung durch organisationale und professionelle Selbstverpflichtung des jeweiligen Trägers erfolgen. Eine unmittelbare rechtliche Verpflichtung zur Implementation kann im Zusammenhang mit der Erteilung der Betriebserlaubnis nur im Hinblick auf Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche sowie interne und externe Beschwerdeverfahren identifiziert werden (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII).

Darüber hinaus kann die Sicherung von Mindeststandards und Leitlinien für einen besseren Kinderschutz Gegenstand der Qualitätsentwicklungsverein-

barungen (§ 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) und damit der Aushandlung zwischen dem Jugendamt, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist, und dem Träger der Einrichtung sein. Entsprechendes gilt für die Entwicklung und Anwendung von fachlichen Standards in Behinderteneinrichtungen auf der Grundlage der Vereinbarungen zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen nach § 75 Abs. 3 Satz 1 SGB XII. Da die Qualität aber (zu Recht) Auswirkungen auf die Höhe der Entgelte hat, werden sich die kommunalen Gebietskörperschaften wohl kaum zu Qualitätsanforderungen bereitfinden, die deutlich über die Anforderungen für die Betriebserlaubnis hinausgehen. In diese Richtung deuten auch die Forderungen von Seiten der Länder zur Qualitätsabsenkung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie im Jahre 2016 im Zusammenhang mit der Gestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern erhoben werden. Insofern bleibt die Entwicklung und Umsetzung von Mindeststandards und Leitlinien für einen besseren Kinderschutz weiterhin eine zentrale Herausforderung für die Praxis.

5.5 Kinderschutz in der Schule

Aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, der aus Art. 7 GG abgeleitet wird, ergibt sich auch für die Schule eine (originäre) Fürsorgepflicht bzw. eine Pflicht zur Gefahrenabwehr. So heißt es zum Beispiel in § 1 Abs. 2b SchoG Saarland

„2b) Im Rahmen ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages trägt die Schule in Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht für den Schutz der Kinder vor Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung sowie leiblicher, geistiger oder sittlicher Verwahrlosung Sorge.“

Der Kinderschutz in der Schule wird allerdings hauptsächlich im Hinblick auf die Wahrnehmung und Aufdeckung von Gefahrenquellen außerhalb der Schule diskutiert und aktiviert. Deshalb konzentrieren sich viele Arbeitshilfen darauf, Hinweisen auf eine externe Gefährdung des Wohls eines Schülers/einer Schülerin nachzugehen und dabei fachliche Standards einzuhalten (Kooperation mit dem Jugendamt). Die Schule nimmt sich aber offensichtlich selber nicht als möglicher Gefährdungsort für Kinder und Jugendliche wahr (Greese 2011, S. 79). So wird auch ein erweitertes Führungszeugnis, wie es im Hinblick auf das Personal in Einrichtungen gefordert wird, die den Erlaubnisvorbehalt nach § 45 SGB VIII unterliegen (siehe dazu Abschnitt 5.4.2), noch nicht in allen Ländern von den Lehrer/innen verlangt (Vorlagepflicht in Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen). In diesem Zusammenhang sei auch daran erinnert, dass Gewalt in der Schule und daraus abgeleitet ein Züch-

tigungsrecht der Lehrer/innen über lange Zeit hin akzeptiert worden ist (siehe dazu die Ausführungen im Kapitel 2). In einer Studie des Deutschen Jugendinstituts im Auftrag der UBSKM (Deutsches Jugendinstitut 2011), in der auch Schulleitungen und Lehrkräfte befragt worden sind, werden zum ersten Mal auch Befunde zu sexualisierter Gewalt in Schulen veröffentlicht.

Je nachdem, ob die Schule als Tatort oder als Ort der Entdeckung externer Gefahren für das Kindeswohl fungiert, kommen im Hinblick auf Prävention und Intervention unterschiedliche rechtliche Schritte in Betracht:

Für die *Prävention* ist der *Rechtsanspruch von Trägern von Einrichtung auf Beratung* (§ 8b Abs. 2 SGB VIII) von zentraler Bedeutung (im Hinblick auf den Wortlaut und die Ausgestaltung der Regelung wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 5.4.3 verwiesen).

Ob dieser Anspruch auf Beratung auch der Schule bzw. den Lehrer/innen zusteht, ist strittig (siehe dazu die Ausführungen unter Abschnitt 5.4). Auf die rechtlichen Bedingungen für die Abläufe in Schulen (Beteiligung, Beschwerde) hat der überörtliche Träger der Jugendhilfe als Adressat des Rechtsanspruchs auf Beratung keinen Einfluss. Will man auch der Schule bzw. den Lehrer/innen den Rechtsanspruch auf Beratung zu bestehen, so setzt die Erfüllung dieses Anspruchs eine genaue Kenntnis der rechtlichen Bedingungen und fachlichen Potentiale in Schulen bei den Landesjugendämtern voraus. Dafür kann der fachliche Austausch zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen informeller Kooperation, beispielsweise im Rahmen der Netzwerke Kinderschutz nach § 3 KKG, hilfreich sein.

Auch Internate unterfallen dem Anwendungsbereich der Vorschrift. Soweit sie der Schulaufsicht unterliegen, ist bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Beratung den zu den Schulen geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen.

Im Hinblick auf die *Intervention* ist auf das *Verfahren der Gefährdungseinschätzung* für die sogenannte Berufsheimnisträger hinzuweisen, zu denen auch Lehrer/innen an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen gehören (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 KKG). So sollen Lehrer/innen bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (im schulischen Kontext) zunächst mit dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und falls erforderlich auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit der wirksame Schutz des Kindes bzw. des/der Jugendlichen dadurch nicht infrage gestellt wird. Erst wenn dieses Vorgehen ausscheidet oder der Lehrer/die Lehrerin dieses Vorgehen als erfolglos bewertet und das Tätigwerden des Jugendamts für erforderlich hält, ist er/sie nach § 4 Abs. 3 KKG befugt, dieses zu informieren. Darauf müssen Lehrkräfte die Betroffenen vorab hinweisen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes bzw. des/der Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

Lehrer/innen stehen bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung also vor der Aufgabe, mit dem Kind/Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten

ins Gespräch zu gehen – sei es, um die Situation zu erörtern, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken oder sie ggf. über eine bevorstehende Informationsweitergabe an das Jugendamt zu informieren. Um Lehrer/innen bei dieser komplexen und verantwortungsvollen Aufgabe zu unterstützen, haben sie zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) Anspruch auf Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft (§ 4 Abs. 2 KKG).

Im Hinblick auf den Schutz vor sexueller Gewalt und Missbrauch in schulischen Einrichtungen durch Lehrkräfte oder Mitschüler/innen bedarf es entsprechender Initiativen seitens der Kultusministerien und der Schulverwaltungen zur Etablierung von präventiven Kinderschutzkonzepten und Verfahren zur Intervention bei Fehlverhalten und sexuellen Übergriffen (z.B. Bezirksregierung Arnsberg 2012). Dabei sind im Hinblick auf das Fehlverhalten von Lehrer/innen auch arbeits- bzw. beamtenrechtliche Konsequenzen im Blick zu behalten.

5.6 Kinderschutz in Krankenhäusern

Die Rechtsgrundlage für den Aufenthalt von Kindern oder Jugendlichen im Krankenhaus bildet die Ausübung der elterlichen Sorge – insbesondere die Aufenthaltbestimmung – durch die Eltern (gegebenenfalls den Vormund oder Pfleger). Damit übernimmt der Träger des Krankenhauses die Aufsicht und Fürsorge für das dort untergebrachte Kind/den Jugendlichen. Hinzu kommen weitere Vereinbarungen über die ärztliche Behandlung und – je nach Alter und Reife des Kindes oder Jugendlichen – dessen Einwilligung.

Ähnlich wie im Hinblick auf die Schule wird das Thema „Kinderschutz“ in Kliniken vor allem im Hinblick auf das Erkennen von Merkmalen, die auf eine außerhalb der Einrichtung verursachte Kindeswohlgefährdung hindeuten („Verdacht“ bzw. „Vermutung“) behandelt (siehe exemplarisch die Arbeitshilfe der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin (DAKJ)/AG KiM 2015): Arbeitshilfe zum Vorgehen bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung – Empfehlungen für den Kinderschutz an Kliniken). Die aktuelle Version der Arbeitshilfe enthält auch einen „Leitfaden zum Aufbau eines Präventionskonzepts gegen sexuellen Kindesmissbrauch in Kinderkliniken“. Da Krankenhäuser nicht der Aufsicht nach § 45 SGB VIII unterliegen, bleibt es im Wesentlichen eine Frage der Selbstverpflichtung des Krankenhausträgers, inwieweit er Kinderschutzkonzepte entwickelt und zur Anwendung bringt und kinderschutzorientierte Personalentwicklungsmaßnahmen implementiert.

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 1. Januar 2012 hat der Gesetzgeber in Anlehnung an das Modell des § 8a SGB VIII ein spezielles *Verfahren für die Gefährdungseinschätzung* und die Übermittlung von Infor-

mationen durch so genannte Berufsheimnisträger an das Jugendamt geregelt (§ 4 KKG). So sollen Ärzt/innen oder Hebammen und Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, bei der Wahrnehmung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zunächst mit dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und falls erforderlich auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit der wirksame Schutz des Kindes bzw. des/der Jugendlichen dadurch nicht infrage gestellt wird.

Erst wenn dieses Vorgehen ausscheidet oder die nach Absatz 1 genannten Personen dieses Vorgehen als erfolglos bewerten und das Tätigwerden des Jugendamts für erforderlich halten, sind sie nach § 4 Abs. 3 KKG befugt, dieses zu informieren. Darauf müssen sie die Betroffenen vorab hinweisen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes bzw. des/der Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

Berufsheimnisträger des Gesundheitswesens stehen – wie Lehrkräfte an Schulen – bei vermuteter (externer) Kindeswohlgefährdung also vor der Aufgabe, mit dem Kind/Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten ins Gespräch zu gehen, sei es, um die Situation zu erörtern, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken oder sie ggf. über eine bevorstehende Informationsweitergabe an das Jugendamt zu informieren. Um Berufsheimnisträger bei dieser komplexen und verantwortungsvollen Aufgabe zu unterstützen, haben sie zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe *Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft* (§ 4 Abs. 2 KKG).

Erste Ergebnisse einer nicht repräsentativen Befragung zeigen allerdings, dass das Potential der Beratung bislang noch nicht ausgeschöpft wird (Bertsch/Ziegenhain/Künster 2016, S. 54 unter Verweis auf Bertsch 2015 S. 54 ff.). Danach ist die Inanspruchnahme der Fachberatung durch Ärzt/innen aus Kliniken besonders gering (Bertsch/Ziegenhain/Künster 2016, S. 56). Gefordert wird für die beratenden Fachkräfte der Erwerb von Kenntnissen über Strukturen, Rahmenbedingungen, rechtliche Regelungen und Abläufe in der Arbeit verschiedener Berufsgruppen im System des Gesundheitswesens, um im Fall einer Beratung deren Sicht- und Vorgehensweisen verstehen und diese tatsächlich auch unter Berücksichtigung der jeweiligen berufsspezifischen Rahmenbedingungen kompetent beraten zu können. Darüber hinaus sollten bisherige Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten, die sich im Gesundheitswesen – auch unabhängig von der Kinder- und Jugendhilfe – entwickelt und etabliert haben, genutzt und systematisch in die *interdisziplinäre Kinderschutzarbeit* zwischen Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe eingebunden werden (Bertsch/Ziegenhain/Künster 2016, S. 57).

Geht die Kindeswohlgefährdung auf das Verhalten von Personal in der Einrichtung zurück, so sind – neben der Information der Personensorgeberechtigten – arbeitsrechtliche Maßnahmen in Betracht zu ziehen.

5.7 Kinderschutz im Arbeitsrecht

„Der Betrieb der Einrichtung steht und fällt mit dem eingesetzten Personal.“ Dieses auf Einrichtungen, die der Heimaufsicht nach §§ 45 SGB VIII unterliegen, bezogene Zitat aus einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NW vom 27.11.2007) gilt in gleicher Weise für das Personal in anderen Institutionen wie Schulen oder Krankenhäusern. Die Träger von Einrichtungen haben sicherzustellen, dass das Wohl der dort betreuten Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Für Schulen kann beispielhaft auf § 1 Abs. 2b des Schulgesetz in im Saarland verwiesen werden (siehe dazu die Ausführungen unter Abschnitt 5.5).

Die Auswahl und die Führung des Personals in einer Einrichtung sind zentrale Aufgaben für die Gewährleistung des Kindeswohls in den Einrichtungen. Gleichzeitig ist ein Fehlverhalten des Personals eine zentrale Gefahrenquelle für das Kindeswohl und die Kindesentwicklung.

Besondere Anforderungen ergeben sich bei einem Verdacht auf strafbares Verhalten. In diesem Fall sind die Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiter/innen, institutionelle Interessen des Trägers der Einrichtung und der Schutz der Kinder und Jugendlichen in den Blick zu nehmen. Dabei kommt dem nachhaltigen Schutz der Kinder und Jugendlichen Vorrang zu. Bei der Auswahl der notwendigen Schritte ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten: so viel Kinderschutz wie nötig, so wenig Eingriff in die Rechte der Beteiligten wie möglich (Zinsmeister 2015, S. 403).

Eine zentrale Aufgabe der Einrichtungsleitungen ist es, sozialpädagogische Handlungskonzepte (Prävention und Intervention) zu entwickeln sowie ein Klima der Beteiligung und Transparenz zu fördern.

Die Sicherung der Qualifikation des Personals umfasst auch die Vorlage entsprechender Nachweise. So sind die Träger der Einrichtung zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis verpflichtet, gegenüber dem Landesjugendamt nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von erweiterten Führungszeugnissen sichergestellt sind. Dem Träger der Einrichtung obliegt es, Führungszeugnisse in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII).

Träger von Einrichtungen haben zudem das Recht, Bewerber/innen nach laufenden Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs zu fragen. Bei längeren Bewerbungsverfahren sind sie auch berechtigt, den Bewerber/innen

aufzuerlegen, ein bis zum Vertragsabschluss noch anhängig werdendes Ermittlungsverfahren von sich aus mitzuteilen (BAG vom 20.5.1999 – 2 AZR 320/98; BAG vom 15.11.2012 – 6 AZR 339/11).

Erhalten beschäftigte Personen Hinweise auf Grenzverletzungen durch Kollegen oder Vorgesetzte, so geraten sie häufig in einen Loyalitätskonflikt. Sie müssen jedoch aufgrund ihrer Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber drohende oder bereits eingetretene Schäden anzeigen, damit die Einrichtungsleitung tätig werden kann (BAG vom 18.06.1970 – 1 AZR 520/69 Haftung des Arbeitnehmers).

Im *Verdachtsfall* kommen verschiedene Maßnahmen in Betracht. Welche Maßnahmen der Träger der Einrichtung im Einzelfall ergreifen kann bzw. ergreifen muss, richtet sich nach dem Grad des Verdachts, der Art und Dringlichkeit der mutmaßlichen Gefahr und dem Ausmaß des drohenden Schadens (Zinsmeister 2015, S. 409). Das Spektrum der Reaktionsweisen reicht von Ermahnungen über die vorübergehende Freistellung von der Arbeitspflicht, die Um- oder Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Zinsmeister 2015, S. 409).

In Betracht kommen kann auch eine so genannte *Verdachtskündigung*. So kann bereits der dringende und schwerwiegende Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer ähnlich schweren Pflichtverletzung einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung des Arbeitnehmers darstellen. Als „dringend“ wird ein Verdacht bezeichnet, wenn konkrete Anhaltspunkte (Tatsachen) es sehr wahrscheinlich erscheinen lassen, dass der Arbeitnehmer eine schwere Verfehlung begangen hat. Voraussetzung für eine wirksame Verdachtskündigung ist zudem, dass der bestehende dringende Verdacht das für das Arbeitsverhältnis erforderliche Vertrauen zerstört hat.

Verstößt das Fehlverhalten eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin weder gegen eine Strafnorm, noch gegen ein anderes gesetzliches Verbot, so sind rechtliche Reaktionen wie eine Abmahnung der Umsetzung nur möglich, wenn zumindest eine vertragliche Pflichtverletzung vorliegt (Zinsmeister 2015, S. 416).

Verhaltenspflichten sind aber im Arbeitsvertrag in der Regel nicht geregelt. Deshalb erscheint es sinnvoll, die Pflichten der Mitarbeitenden in Verhaltenskodizes festzulegen. Diese können im Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen aufgenommen werden oder auch als Weisungen der Arbeitgeber rechtliche Bindungswirkung entfalten. Die Akzeptanz solcher Vereinbarungen wird erhöht, wenn sie das fachliche Verständnis der Mitarbeitenden widerspiegeln und an ihrer Entwicklung auch die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden (Zinsmeister 2015, S. 417; zu den strafrechtlichen Folgen eines falschen Verdachts siehe auch die weiteren Ausführungen unter Abschnitt 5.8).

5.8 Kinderschutz durch Strafrecht

Auch strafrechtliche Normen zielen darauf ab, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen. Besondere Bedeutung haben dabei die Straftatbestände

- zum Schutz des Lebens (§§ 211 ff. StGB) und der körperlichen Unversehrtheit (§§ 223 ff. StGB).
- zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB).

Allerdings fokussiert das Strafrecht auf die Bestrafung des Täters und nicht – primär – auf den Schutz des Opfers bzw. die Hilfe für das Kind oder den Jugendlichen. Aus sozialpädagogischer bzw. medizinisch/therapeutischer Sicht richtet sich die primäre Frage darauf, was der jeweils beste Weg zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist. Im Hinblick auf das Wohl des Kindes oder Jugendlichen ist ein kinder- und familienzentrierter Weg der Intervention, der sozialpädagogisches, psychosoziales und gegebenenfalls medizinisches Handeln kombiniert, in der Regel die wirkungsvollere Strategie zum Schutz der Opfer. Deshalb sind in Einrichtungen organisatorische, arbeitsrechtliche, pädagogische, ggf. psychologische oder beraterische Wege zu gehen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

5.8.1 Strafanzeige

Relevant wird die Frage der strafrechtlichen Ahndung insbesondere im Zusammenhang mit der Frage, ob bei sexuellem Missbrauch die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden sollen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das deutsche Strafrecht eine Pflicht zur Strafanzeige nur unter sehr strengen Voraussetzungen kennt, und diese zudem nur die Konstellation betreffen, dass die Straftat noch nicht zur Ausführung gelangt ist (§ 138 StGB). So gibt es keine strafbewehrte Anzeigepflicht für den Fall, dass jemand von einer Kindesmisshandlung erfahren hat oder von Kindeswohlgefährdung weiß. Deshalb ist genau abzuwägen, ob zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im konkreten Einzelfall die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden sollten. Vorausgesetzt, dass datenschutzrechtliche Gründe einer Einschaltung dieser Stelle nicht entgegenstehen, kommt im Zweifel dem Kinderschutz vorrangige Bedeutung zu. Ein Dilemma entsteht dann, wenn eine strafrechtliche Verfolgung nicht im Sinne des Opfers ist, aber ein „Vertuschen“ zu einer dauerhaften Gefährdung (auch anderer Personen) führen kann. Dieses Dilemma ist nicht durch pauschale – vermeintlich entlastende – Handlungsanweisungen aufzulösen, sondern muss jeweils in fachkompetenter Weise bearbeitet werden, also auch unter Inanspruchnahme von kollegialer oder auch externer Beratung.

In den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (Bundesregierung 2012 Anl. 4) ist in Nummer 3a bei tatsächlichen Anhaltspunkten, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung eines Minderjährigen/einer Minderjährigen in der Einrichtung oder durch Angehörige der Institution begangen worden sein könnte, die kategorische Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden vorgesehen. Dieser Ansatz stellt die Interessen der Strafverfolgung vor das Kindeswohl und ist mit der UN- Kinderrechtskonvention nicht vereinbar (siehe dazu Kliemann/Fegert 2012, S. 127 sowie Kliemann 2015, S. 122). Dennoch haben die Kultusressorts einzelner Länder die Schulen zur Anwendung der Leitlinien verpflichtet, sodass in den Schulen dieser Länder eine kategorische Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden vorgeschrieben ist. Allerdings gelten auch für die Lehrkräfte dieser Länder wie für alle anderen Berufsheimnisträger die gesetzlichen Vorgaben zur Schweigepflicht sowie zum Daten-/Vertrauensschutz. Zu diesen zählt auch § 4 KKG, der zwar unter den dort geregelten Voraussetzungen zur Information des Jugendamtes, nicht aber der Strafverfolgungsbehörden befugt.

Ein *kinder- und familienzentrierter Weg der Intervention*, der sozialpädagogisches und medizinisches Handeln kombiniert, ist die in der Regel wirkungsvollere Strategie zum Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen. Das Strafrecht stellt höchste Ansprüche an die Beweiskraft der Befunde. Somit kann trotz vorliegender Misshandlung ein Freispruch aus Mangel an Beweisen erfolgen oder weil eine Tat nicht eindeutig zuzuordnen ist. Dies kann schwerwiegende Folgen für den Opferschutz, aber auch das Gefühl der fehlenden Glaubwürdigkeit bei sexuellem Missbrauch haben. Demgegenüber ermöglicht es das Familienrecht (Entscheidung des Familiengerichts nach §§ 1666, 1666a BGB) im Gegensatz zum Strafrecht Maßnahmen zum Opferschutz auch bei „nur“ begründetem Verdacht auf strafbares Handeln zu ergreifen, ohne eine Verurteilung eines Täters herbeiführen zu müssen. Die akute, forensisch korrekte Befunderhebung und Sicherung ermöglicht zudem auch eine spätere Strafanzeige, da alle „Beweismittel“ gesichert sind.

5.8.2 Gefahr einer Verleumdungsklage bei Verdachtsmeldungen

Im Zusammenhang mit Meldungen an die Leitung über Hinweise/Vermutungen/Informationen über Grenzverletzungen sind auch die Risiken einer Strafbarkeit wegen übler Nachrede (§ 186 StGB) zu prüfen, wenn sich diese Vermutungen als haltlos herausstellen.

Tatbestand der üblen Nachrede

Objektiver Tatbestand. Der objektive Tatbestand der üblen Nachrede nach § 186 StGB erfordert das Behaupten oder Verbreiten einer Tatsache in Bezie-

hung auf einen anderen, die geeignet ist, diesen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Unter einer Tatsache versteht man konkrete Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart, die dem Beweis zugänglich sind, da sie sinnlich wahrnehmbar in die Wirklichkeit getreten sind (Lenckner/Eisele 2014 in Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl., § 186 Rn. 3). Abzugrenzen sind Tatsachen von Werturteilen oder allgemein gehaltenen Meinungsäußerungen, die dem Tatbestand nicht unterfallen (Lenckner/Eisele 2014, § 186 Rn. 3). Die Grenze zwischen Werturteil und Tatsachenaussage ist häufig fließend: Eine Tatsachenbehauptung kann zugleich eine Bewertung enthalten, umgekehrt können Äußerungen, die aufgrund ihrer Formulierung als Werturteil erscheinen, Angaben tatsächlicher Art beinhalten (Lenckner/Eisele 2014, § 186 Rn. 4). Auch auf Werturteilen beruhende Äußerungen sind als Tatsachenbehauptungen anzusehen, wenn und soweit gleichzeitig die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen, die als solche mit Mitteln des Beweises überprüfbar sind, beim Adressaten hervorgerufen wird (Lenckner/Eisele 2014, § 186 Rn. 4).

Eine Information an die Leitung über den Verdacht/die Vermutung einer Grenzverletzung ist ein konkreter Vorgang, der dem Beweis zugänglich ist: die Anwendung von sexualisierter Gewalt gegenüber einem Kind bzw. Jugendlichen. Damit ist in solchen Fällen das Tatbestandsmerkmal „Tatsache“ zu bejahen. Diese Information ist auch dazu geeignet, den/die Betroffene/n verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Die Person muss die Tatsache behauptet oder verbreitet haben. Verbreiten einer Tatsache liegt vor, wenn diese an zumindest eine/n Dritte/n als Gegenstand fremden Wissens bzw. fremder Wahrnehmung oder Überzeugung weitergegeben wird (Schneider 2013 in Dölling/Duttge/Rössner, Gesamtes Strafrecht, 3. Aufl., § 186 Rn. 9). Auch die Wiedergabe eines Gerüchts kann die Tat handlung des Verbreitens erfüllen, wobei auch nicht erkennbar sein muss, von wem die wiedergegebene Behauptung stammt (Schneider 2013, § 186 Rn. 10).

Subjektiver Tatbestand. Die Person muss zumindest mit bedingtem Vorsatz im Hinblick auf die Merkmale des objektiven Tatbestands gehandelt haben, d. h., sie muss billigend in Kauf genommen haben, dass sie eine Tatsache verbreitet, die dazu geeignet ist, einen anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Zur Erfüllung des subjektiven Tatbestands ist eine Schädigungsabsicht oder Ähnliches nicht erforderlich.

Objektive Bedingung der Strafbarkeit. Als sogenannte objektive Bedingung der Strafbarkeit muss hinzukommen, dass die verbreitete Tatsache nicht erweislich wahr ist. Eine objektive Bedingung der Strafbarkeit muss nicht vom Vorsatz umfasst sein. Der Gesetzgeber setzt hiermit bewusst frühzeitig mit der Strafbarkeit an: Da die Ehre als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

(Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit. Artikel 1 Abs. 1 GG) auch durch das GG geschützt wird und ehrverletzende Behauptungen oft schwerwiegende Konsequenzen für den/die Betroffene/n haben können („etwas bleibt immer hängen“), soll jede/r sich genau überlegen, was er/sie über eine/n andere/n sagt.

Dabei ist das Gericht verpflichtet, den Wahrheitsbeweis zu erheben. Dieser ist dann geführt, wenn die verbreitete Tatsache in ihrem ehrverletzenden Kern (in allen wesentlichen Punkten) nach Überzeugung des Gerichts zutreffend ist (Schneider 2013, § 186 Rn. 14). Dann läge die objektive Bedingung der Strafbarkeit nicht vor, eine Strafbarkeit wegen übler Nachrede wäre mithin nicht gegeben.

Rechtswidrigkeit. Nur wenn der Wahrheitsbeweis nicht geführt werden kann, ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob die Person rechtswidrig handelte. Dies ist nicht der Fall, wenn ein Rechtfertigungsgrund zu ihren Gunsten eingreift. In Betracht kommt hier der spezielle Rechtfertigungsgrund im Rahmen der Beleidigungstatbestände in § 193 StGB, nämlich die *Wahrnehmung berechtigter Interessen*. Hiernach sind Äußerungen, welche zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. Berechtigt ist das Interesse, wenn rechtlich bzw. nach der Werteordnung unserer Verfassung schutz- und förderungswürdig ist, dass es verfolgt wird (Schneider 2013, § 193 Rn. 15). Wenn etwa ein/e Mitarbeiter/in im Rahmen seiner Treuepflicht handelt bzw. im Interesse des Schutzes eines Kindes oder der Kinder in einer Einrichtung vor Gewalt, dann nimmt er berechnete Interessen wahr.

Eine Rechtfertigung nach § 193 StGB kommt weiter nur in Betracht, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass das Interesse der mitteilenden Person gegenüber dem Interesse der beleidigten Person am Schutz seiner Ehre überwiegt oder zumindest ebenso hoch zu bewerten ist (Schneider 2013, § 193 Rn. 16). Bei einer Meldung an die Leitung überwiegt das Kinderschutzinteresse, insbesondere wenn die Person Informationen in gutem Glauben bzw. in ehrlicher Sorge um ein Kind oder die Kinder in der Einrichtung weitergegeben hat.

Die Tathandlung muss schließlich zur Verfolgung des berechtigten Interesses zumindest erforderlich und angemessen sein (Schneider 2013, § 193 Rn. 16f.). So ist eine Mitteilung nur erforderlich, wenn sie das mildeste Mittel ist. Davon wird man im Hinblick auf die der Leitung obliegenden Aufklärungspflicht ausgehen können. Dies bedeutet, dass im Ergebnis die Meldung eines Verdachts keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich zieht.

5.8.3 Strafbarkeit wegen Unterlassens: Garantenpflicht

Personen, die in einer persönlichen Beziehung (Betreuung, Behandlung, Erziehung, Therapie) zu einer anderen Person stehen, können unter bestimmten Voraussetzungen auch für ein Unterlassen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Die Rede ist dann von einer strafrechtlichen Garantenhaftung. Von der strafrechtlichen Haftung zu unterscheiden ist die zivilrechtliche Haftung auf Schadensersatz aufgrund einer unerlaubten Handlung (§ 823 BGB), die anderen Prinzipien folgt.

Was ist rechtssystematisch im Strafrecht überhaupt der Anknüpfungspunkt dafür, dass die Pflichtverletzung, die im „Nichthandeln“ besteht und eine Rechtsgutsverletzung zu Folge hat, als Straftat gewertet werden kann? Zunächst einmal richtet sich der Vorwurf gegen ein aktives Handeln, das zu einer Rechtsgutsverletzung führt. Wie aber kann jemand für ein Unterlassen verantwortlich gemacht werden oder wen trifft eine Pflicht zum Tätigwerden, eine – wie die Juristen sagen – Erfolgsabwendungspflicht?

Eine erste Antwort auf diese Frage gibt § 13 StGB, wo es heißt: „Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.“ Diese Formulierung ist sehr abstrakt und bedarf für die praktische Anwendung der Konkretisierung. Wer hat nun rechtlich dafür einzustehen, dass der „Erfolg“ (eine für den Nichtjuristen verwirrender Begriff, weil damit ein negatives Ereignis, nämlich eine Rechtsgutsverletzung gemeint ist) nicht eintritt? Die Antwort auf diese Frage ergibt sich nicht aus einer gesetzlichen Vorschrift, sondern muss der Rechtsprechung – bisher liegen nur wenige Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz vor – und der Rechtslehre entnommen werden (vgl. Mörsberger 2013, S. 61).

Zunächst gilt es, begrifflich zwischen der *Garantenstellung* und der daraus abzuleitenden *Garantenpflicht* zu unterscheiden. Mit Garantenstellung sind die tatsächlichen Umstände angesprochen, aus denen sich dann eine Rechtspflicht zum Handeln, die so genannte Garantenpflicht ergibt. Mit dem Begriff Garantenstellung ist also die rein tatsächliche, mit dem Begriff „Garantenpflicht“ die normative, also rechtliche Seite der Garantenhaftung beschrieben.

Während es relativ leicht ist, diejenigen Personen zu identifizieren, die durch aktives Tun eine Rechtsgutsverletzung, etwa den Tod oder die Misshandlung einer Person, herbeigeführt haben oder daran beteiligt waren, ist dies im Bereich des Unterlassens nicht ohne weiteres möglich. Hinzu kommt das Problem, dass die Formulierung der meisten Straftatbestände im Strafgesetzbuch an einem aktiven Handeln orientiert ist. Nehmen wir zum Beispiel den Tatbestand der Körperverletzung (§ 223 StGB), wo es heißt: „Wer eine andere Person

körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“. Menschen können aber sowohl durch aktives Tun, also zum Beispiel durch körperliche Misshandlung oder mit Hilfe von Waffen geschädigt werden, aber auch dadurch, dass ihnen jemand bei einem Unfall nicht Hilfe leistet oder jemand sich nicht einschaltet, wenn er feststellt, dass dritte Personen den Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzen. Gerade für (kleinere) Kinder übernehmen andere Personen – allen voran die Eltern, aber auch Personen in Einrichtungen – Aufsichts- und Obhutspflichten, aus denen sich im Einzelfall konkrete Pflichten zum Einschreiten ergeben, wenn andernfalls Kinder oder Jugendliche Schaden erleiden. Die Bezugnahme auf den Straftatbestand der so genannten unterlassenen Hilfeleistung (§ 323c StGB) hilft hier meist nicht weiter, weil die dort formulierten Voraussetzungen (Unglücksfall oder gemeine Gefahr oder Not) meist (noch) nicht vorliegen dürften (vgl. Mörsberger 2013, S. 61–63).

Während früher als Entstehungsgründe für eine Garantenstellung gesetzliche Pflichten, vertragliche Vereinbarungen, vorausgegangenes gefährdendes Tun und enge Beziehungen (zwischen Täter und Opfer) anerkannt waren, führt die neuere Strafrechtslehre die Garantenverhältnisse auf zwei Grundpositionen zurück:

- auf die Übernahme besonderer Schutzpflichten für bestimmte Rechtsgüter und
- auf die Verantwortung für bestimmte Gefahrenquellen.

Fachkräfte und Angehörige der Heilberufe als Beschützergaranten

Anknüpfend an diese neuere Lehre kommt für die Soziale Arbeit aber auch für die Tätigkeit als Lehrer/in oder als Arzt/Ärztin die erste Alternative in Betracht, also die Übernahme besonderer Schutzpflichten für bestimmte Rechtsgüter im Zusammenhang mit der Tätigkeit – nämlich für Leben und Gesundheit des zu betreuenden, erziehenden, behandelnden Kindes oder Jugendlichen.

Dabei ist aber zugleich darauf hinzuweisen, dass mit dem Begriff Garantenstellung keine „Garantiefunktion“ impliziert wird. Die Übernahme bzw. der Eintritt in eine Garantenstellung hat nicht zur Folge, dass diese Fachkraft für jedes künftige schädigende Ereignis, das sie nicht abgewendet hat, haftet.

Ein strafrechtlicher Vorwurf wegen Unterlassens kann nur dann erhoben werden, wenn

- es zu einer Rechtsgutsverletzung („Erfolg“) gekommen ist,
- die Person eine Pflicht zur Abwendung einer Rechtsgutsverletzung (Garantenstellung) trifft,
- sie diese Pflicht, deren Inhalt noch näher beschrieben werden muss, verletzt hat,

- die Pflichtverletzung ursächlich für die Rechtsgutsverletzung ist (Kausalität) und
- die Person im Hinblick auf die Rechtsgutsverletzung vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Handlungspflichten bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

Anknüpfungspunkt für strafrechtlich relevante Handlungspflichten bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung sind insbesondere die Vorgaben in den §§ 45 und 47 SGB VIII (soweit die Einrichtung der Heimaufsicht unterliegt) sowie die in den Einrichtungen entwickelten und praktizierten Schutzkonzepte. Da die Heimaufsicht träger- bzw. institutionsbezogen ist, die strafrechtlichen Handlungspflichten sich aber auf konkrete Personen im unmittelbaren Kontakt zum Kind/Jugendlichen beziehen, muss innerhalb der Einrichtung die individuelle Verantwortung für die einzelnen Kinder und Jugendlichen geklärt sein.

Das Bekanntwerden von Hinweisen auf Ausübung sexualisierter Gewalt im Hinblick auf ein bestimmtes Kind/einen Jugendlichen begründet für die verantwortliche Person in der Einrichtung eine Garantenstellung, die zur Einhaltung eines in der Einrichtung etablierten Verfahrens verpflichtet.

Dabei ist hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrens zu differenzieren, ob die Gefährdung in den Verantwortungsbereich der Eltern fällt (von ihnen ausgeht bzw. geduldet wird) oder in den Verantwortungsbereich der Einrichtung (Übergriffe durch Personal oder andere Kinder oder Jugendliche). Die zentrale Frage wird sich also darauf richten, den Anhaltspunkten nachzugehen, um unter Beachtung der fachlich angezeigten Verfahren und Methoden zu einer qualifizierten Einschätzung zu kommen, die dann – je nachdem, ob eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wird oder nicht und wen die Pflicht zur Abwendung trifft – zu unterschiedlichen Handlungspflichten führt.

Kausalität und Sorgfaltspflichtverletzung im Einzelfall

Aus der Garantenposition folgt nicht automatisch auch eine Strafbarkeit wegen Verletzung der Garantenpflicht, wenn das betreute Kind oder der Jugendliche eine Rechtsgutsverletzung erfährt. Sie setzt voraus, dass die jeweilige Rechtsgutsverletzung bzw. Gefährdung eine Folge der konkreten Pflichtverletzung ist (Kausalität). Voraussetzung ist darüber hinaus, dass die Abwendung einer solchen Rechtsgutsverletzung tatsächlich und konkret möglich und zumutbar ist bzw. aus vorausschauender Sicht möglich und zumutbar gewesen wäre.

Bei fahrlässiger Deliktsverwirklichung durch Unterlassen ist überdies erforderlich, dass mit der Verletzung von Garantenpflichten zugleich eine Sorgfaltspflichtverletzung einhergeht. Insoweit kommt es darauf an, ob der Fachkraft bei objektiver, genereller Erkennbarkeit der Tatbestandsverwirklichung einschließ-

lich der objektiven Voraussehbarkeit des tatbestandlichen Erfolgs „die Außerachtlassung der im Rechtsverkehr erforderlichen Sorgfalt“ (§ 276 Abs. 2 BGB) vorgeworfen werden kann.

Die Garantenstellung und die daraus abzuleitenden Garantenpflichten enden mit dem Betreuungs-, Behandlungs-, Erziehungsverhältnis des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin in der Einrichtung, was im Einzelfall auch eine geordnete Übergabe an die Eltern bzw. andere für die Behandlung/Therapie usw. verantwortlichen Personen einschließen kann.

5.9 Fazit

Aus rechtlicher Sicht ist im Hinblick auf die Verwirklichung des Kindeswohls und den Schutz des Kindes oder Jugendlichen vor Gefahren in Einrichtungen zwischen den Verantwortungsbereichen der Eltern und dem der Institutionen zu unterscheiden. Im Hinblick auf das einzelne Kind, den/die einzelne/n Jugendliche/n leiten die in der Einrichtung verantwortlichen Personen ihre Rechte und Pflichten von der Personensorge der Eltern/des Vormunds/des Pflegers ab. Nur der Schule obliegt ein originärer Erziehungs- und damit auch Schutzauftrag. Hinzu kommt für den Träger der Einrichtung die Verantwortung für den Betrieb der Einrichtung und damit die Gewährleistung des Schutzes der dort betreuten bzw. behandelten Kinder und Jugendlichen, deren Ausübung bzw. Wahrnehmung (meist) durch eine staatliche Aufsicht überwacht wird.

Damit können Einrichtungen neben der ggf. unmittelbar notwendigen Sicherung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen – je nach Gefährdungssituation – sowohl den Eltern, als auch den Aufsichtsbehörden gegenüber zu Schutzmaßnahmen verantwortlich sein. Hinzukommen können schließlich weitere Verpflichtungen etwa gegenüber der für die Gewährung einer Einzelfallhilfe zuständigen Leistungsbehörde (Jugendamt).

Einrichtungen kommen im Zusammenhang mit dem Kinderschutz in zwei Kontexten in den Blick

- als Orte der Aufdeckung/Diagnose von Hinweisen auf eine Gefährdung des Kindeswohls, die von außerhalb droht.
- als Orte von Übergriffen und Grenzverletzungen.

Dies hat auch Folgen für die rechtliche Betrachtung bzw. die Verantwortung für das Kindeswohl, aber auch für die Relevanz von Prävention und Intervention und die dabei zu ergreifenden Maßnahmen.

Werden in Einrichtungen Hinweise/Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, die auf Einwirkungen außerhalb der Einrichtung zurückzuführen sind, dann steht grundsätzlich die Kooperation mit den Eltern und

deren primäre Verantwortung für die Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohls, sekundär die Einschaltung des Jugendamtes und gegebenenfalls des Familiengerichts im Vordergrund. Diesem Zweck dienen in den Einrichtungen die Verfahren der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII bzw. – für die Berufsheimsträger – nach § 4 KKG. Die Schutzmaßnahmen konzentrieren sich insoweit auf die Intervention im Hinblick auf ein konkret betroffenes Kind, auf eine/n betroffene/n Jugendliche/n.

Richtet man den Blick auf *Einrichtungen als Orte von Übergriffen und Grenzübertretungen*, so sind sowohl Maßnahmen der Prävention als auch der Intervention angezeigt. Im Blickpunkt steht dabei nicht (nur) das Wohl des einzelnen Kindes bzw. Jugendlichen, sondern die Strukturen/Abläufe in der Einrichtung (struktureller Kinderschutz). Im Hinblick auf Grenzübertretungen und Übergriffe in Einrichtungen ist der Träger der Einrichtung

- als Anbieter spezifischer Betreuungs-, Versorgungs- und/oder Erziehungsleistungen für Kinder und Jugendliche
- als Arbeitgeber und damit zur Erfüllung der sich aus den Arbeitsverhältnissen ergebenden Rechte und Pflichten
- zur Gewährleistung des Wohls der einzelnen betreuten Kinder und Jugendlichen
- sowohl den Kindern und Jugendlichen selbst, aber darüber hinaus den Eltern dieser Kinder und Jugendlichen sowie staatlichen Aufsichtsbehörden verpflichtet.

Hatte sich die öffentliche Aufmerksamkeit über lange Zeit auf sexualisierte Gewalt in Familienkontexten konzentriert, so kam mit der Aufdeckung von Missbrauchstaten im Jahre 2010 und der Diskussion am „Runden Tisch Sexueller Missbrauch“ der Missbrauch in Institutionen (Institutionen als Tatort) stärker in den Blick. Daraus hat der Gesetzgeber für den Bereich der Einrichtungen, die der Heimaufsicht nach § 45 ff. SGB VIII unterliegen, (erste) Konsequenzen gezogen – ohne aber alle in diesem Kontext entwickelten Mindeststandards rechtlich verpflichtend festzuschreiben. Die gesetzlichen Änderungen im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes beziehen sich insbesondere auf die Etablierung von Verfahren zur Beteiligung und Beschwerde für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen – und erfassen damit vor allem den präventiven Bereich. Vor dem Hintergrund eklatanter Fälle von Kindeswohlgefährdung hat der Gesetzgeber darüber hinaus im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes die Kooperation zwischen Gesundheitswesen und Schule einerseits und den Jugendämtern andererseits durch die Etablierung des Verfahrens der Gefährdungseinschätzung zu verbessern versucht.

In dem Bericht der Bundesregierung zur *Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes* (BMFSFJ 2015) wird deutlich, dass die Umsetzung des Gesetzes

zwar Fortschritte macht, aber noch wesentliche Schritte erforderlich sind. Dies betrifft vor allem die Kooperation der verschiedenen Professionen. Auch wenn das Bundeskinderschutzgesetz den Kinderschutz weit versteht und als Querschnittsaufgabe begreift, so wird dort die Organisationsentwicklung in Schulen oder in Krankenhäusern nicht erfasst. Zwar haben sich inzwischen viele Institutionen auf dem Weg gemacht und Konzepte der Prävention und Intervention etabliert, dennoch kann noch lange nicht von einer umfassenden Gewährleistung des Kindeswohls in Einrichtungen gesprochen werden.

5.10 Hinweis Mustervertrag stationäre Heimerziehung nach § 34 SGB VIII

Ein Mustervertrag stationäre Heimerziehung findet sich zusammen mit einer Kommentierung als Aufsatz von Peter Frings in der Zeitschrift *Das Jugendamt: Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht*, Heft 10/2015, S. 474–480.

Literatur

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2012): Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung. www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Handlungsempfehlungen_BKiSchG_Endgueltige_Fassung_28-06-2012.pdf (Abfrage: 02. 11. 2016).
- BAGLJÄ (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter) (2013): Handlungsleitlinien der BAG der Landesjugendämter zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, 2., aktualisierte Fassung. www.bagljae.de/downloads/115_handlungsleitlinien-bkischg_betriebserlaub.pdf (Abfrage: 19. 10. 2016).
- Bange, Dirk (2015): Die Rolle der Aufsichtsbehörden. In: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 436–441.
- Bertsch, Bianca Megumi (2015): Der erweiterte Beratungsauftrag für insoweit erfahrene Fachkräfte durch das Bundeskinderschutzgesetz – Beratung von Berufsheimnisträgern aus dem Gesundheitswesen. Dissertationsschrift. http://vts.uni-ulm.de/docs/2015/9809/vts_9809_14926.pdf (Abfrage: 20. 02. 2016).
- Bertsch, Bianca Megumi/Ziegenhain, Ute/Künster Ann Katrin (2016): Die Beratung von Berufsheimnisträgern des Gesundheitswesens nach § 4 KKG. In: *Das Jugendamt* 89 (2), S. 54–58.
- Bezirksregierung Arnsberg (2012): Sexualisierte Gewalt in der Schule – Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen sexueller Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten durch Lehrkräfte und weitere Beschäftigte in der Schule. www.bra.nrw.de (Abfrage: 18. 10. 2016).
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2015): Bericht der Bundesregierung – Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes vom 16. Dezember 2015. www.bmfsfj.de/blob/90038/41dc98503cef74cdb5ac8aea055f3119/bericht-evaluation-bundeskinderschutzgesetz-data.pdf (Abfrage 22. 10. 2016).

- Bundesregierung (2012): Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, (Bundesministerium der Justiz et al. <https://www.bmfsfj.de/blob/93204/2a2c26eb1dd477abc63a6025bb1b24b9/abschlussbericht-runder-tisch-sexueller-kindesmissbrauch-data.pdf> (Abfrage 15.02.2017).
- Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e.V. (DAKJ)/Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz in der Medizin (AG KiM) (2015): Arbeitshilfe zum Vorgehen bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung – Empfehlungen für den Kinderschutz an Kliniken (Stand 1.5.2015). www.ag-kim.de/fileadmin/template/KSG-Leitfaden_Version_1.5_-_8.1.2015.pdf (Abfrage 02.11.2016).
- Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.) (2011): Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen, Abschlussbericht des DJI-Projekts im Auftrag der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs. www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/DJIAbschlussbericht_Sexuelle_Gewalt.pdf (Abfrage: 30.09.2016).
- Dölling, Dieter/Duttge, Gunnar/Rössner, Dieter (2013): Gesamtes Strafrecht. Handkommentar, 3. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Enders, Ursula/Kossatz, Yücel/Kelkel, Martin/Eberhardt, Bernd (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Zartbitter e.V. www.praevention-bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/paevention/microsite/Downloads/Zartbitter_GrenzuebergriffeStraftaten.pdf (Abfrage: 19.10.2016).
- Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.) (2015): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Fischer, Jörg/Buchholz, Thomas/Merten, Roland (Hrsg.) (2011): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. Wiesbaden: Springer VS.
- Frings, Peter (2015): Mustervertrag stationäre Heimerziehung nach § 34 SGB VIII. In: Das Jugendamt 88 (10), S. 474–480.
- Greese, Dieter (2011): Schule als Verursachungsort von Kindeswohlgefährdung. In: Fischer, Jörg/Buchholz, Thomas/Merten, Roland (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. Wiesbaden: Springer VS, S. 77–82.
- Hofmann, Rainer M. (Hrsg.) (2016): Ausländerrecht, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- JFMK (Jugend- und Familienministerkonferenz) (2016): Umlaufbeschluss 1/2016 vom 23.02.2016 www.jfmk.de/pub2016/JFMK_Umlaufbeschluss_1_2016_Beschluss>Weiterentwicklung_der_%C2%A7%C2%A7_45_ff_SGB_VIII.pdf (Abfrage: 01.11.2016).
- Kavemann, Barbara/Rothkegel, Sybille/Nagel, Bianca (2015): Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen in Institutionen. www.barbara-kavemann.de/download/2015_Broschuere_nicht_aufklaerbare_Verdachtsfaelle.pdf (Abfrage: 26.09.2016).
- Kliemann, Andrea/Fegert, Jörg M. (2012): Kategorische Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei sexuellem Kindesmissbrauch in Institutionen. In: Jugendamt 85(3), S. 127–137.
- Kunkel, Peter-Christian/Keper, Jan/Pattar, Andreas K. (2016): Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 6. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Jestaedt, Matthias (2011): Das Kinder- und Jugendhilferecht und das Verfassungsrecht. In: Münder, Johannes/Wiesner, Reinhard/Meysen, Thomas (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht, Handbuch, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos, S. 101–128.
- Mörsberger, Thomas (2013): Das Strafrecht als prima ratio des SGB VIII? Zu den andauernden Irritationen um die Haftungsrisiken im Kinderschutz, ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 1, S. 21–24 und 61.

- Münder, Johannes/Kavemann, Barbara (2010): Sexuelle Übergriffe in der Schule. Leitfaden für Schulleitungen, Schulaufsicht und Kollegien zur Wahrung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Schülerinnen und Schülern. Hrsg. von PETZE-Institut für Gewaltprävention. www.petze-kiel.de/materialien/2010_11_04_sexuelle_uebergriffe.pdf (Abfrage: 23.10.2016).
- Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2013): FK-SGB VIII: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 7. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Münder, Johannes/Wiesner, Reinhard/Meysen, Thomas (2011): Kinder- und Jugendhilfe-recht, Handbuch, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos
- Schellhorn, W./Fischer, L./Mann, H./Schellhorn, H./Kern, C. (Hrsg.) (2012): Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 4. Aufl. Neuwied: Luchterhand.
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst (2014): Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. München: C. H. Beck.
- Staudinger, Julius von/Salgo, Ludwig (2014): Kommentar zum BGB – Buch 4: Familienrecht § 1688, BGB, 14. Aufl. Berlin: de Gruyter.
- Wabnitz, Reinhard/Fieseler, Gerhard/Schleicher, Hans (2016): GK-SGB VIII: Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII, 63. Aktualisierung, Stand Juni 2016. Neuwied: Luchterhand.
- Weber, Alexandra K./Duttge, Gunnar/Höger, Christoph (2014): Das Selbstbestimmungsrecht einwilligungsfähiger Minderjähriger als Grenze der ärztlichen Offenbarungsbefugnis nach § 4 KKG. In: MedR 2014, S. 777–784.
- Wiesner, Reinhard (Hrsg.) (2015): SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe. Kommentar, 5. Aufl. Nördlingen: C. H. Beck.
- Wolf, Mechthild/Fegert, Jörg M./Schröer, Wolfgang (2012): Mindeststandards und Leitlinien für einen besseren Kinderschutz. In: Das Jugendamt 3, S. 121–126.
- Zinsmeister, Julia (2015): Arbeitsrechtliche Instrumente der Prävention und Intervention. In: Fegert, Jörg/Wolff, Mechthild (Hrsg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 400–423.

Kapitel 6

Governance und system(at)isch erzeugte Handlungsprobleme

Harald Hofer

In diesem Kapitel wird der Frage nachgegangen, wie mit der Problematik sexuellen Missbrauchs in Internaten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vor dem Hintergrund des Missbrauchsskandals von 2010 politisch umgegangen wurde und welche Auswirkungen im Handeln von Leiter/innen und Mitarbeiter/innen in den Einrichtungen zu beobachten sind. Politisch wird dabei im Sinne einer von mehreren Akteuren bestimmten, polyzentrischen Governance, d. h. Kooperations- und Entscheidungsstrukturen zum Zwecke der Regierung bzw. Regulierung, verstanden (vgl. Wehling/Viehöver 2012), der gemäß nicht nur Politiker/innen im engeren Sinne (z. B. Regierungsmitglieder, Abgeordnete in Parlamenten usw.), sondern auch Wissenschaftler/innen, Journalist/innen, zivilgesellschaftliche Organisationen, Verbände und Vereine, soziale Initiativen und viele mehr an politischen Entscheidungsprozessen mitwirken. In dieser Perspektive lässt sich ermitteln, welche Akteure in welcher Weise politisches Handeln beeinflusst haben oder nicht. Der institutionelle Rahmen, der durch diese Art von Governance zur Bewältigung des Problems sexuellen Missbrauchs in Internaten und anderen Einrichtungen geschaffen wurde, gibt ferner Aufschluss darüber, welche Folgen im Handeln von Akteuren vor Ort einerseits quasi systemisch erzeugt werden, indem etwa bestimmte Zuständigkeiten (nicht) festgelegt werden, oder andererseits im weiteren Sinne systematisch, indem ein bestimmtes Handeln durch explizite oder implizite Aufforderungen dauerhaft und wiederkehrend nahegelegt wird.

6.1 Die mediale Debatte um Missbrauchsfälle in pädagogischen Einrichtungen seit 2010 und ihre institutionellen Folgen

Im Frühjahr 2010 erschütterte eine Welle von Missbrauchsskandalen in Internaten die Bundesrepublik Deutschland. Ausgelöst wurde die Aufdeckung zahlreicher Fälle körperlicher und sexueller Gewalt in pädagogischen Einrichtungen durch den offenen (und öffentlichen) Umgang des Schulleiters am Canisius-Kolleg in Berlin mit Missbrauchsfällen aus der Vergangenheit. Das mediale

Echo auf diesen Fall und die große Anzahl der in den folgenden Wochen und Monaten bekannt gewordenen Fälle war enorm und führte zu einer Reihe von bedeutsamen Reaktionen in Politik, Wissenschaft, pädagogischen Einrichtungen und ihren Trägern sowie bei Betroffenen.

Die Debatte um sexuellen Missbrauch war zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland dabei keineswegs neu. Bereits seit den 1960er Jahren und verstärkt seit den 1980er Jahren stand das Thema auf der Agenda wissenschaftlicher und öffentlicher Diskussionen (Fegert/Wolff 2015b, S. 15). Maßgeblichen Anteil hieran hatten Barbara Kavemann und Ingrid Lohstöter mit ihrem Buch „Väter als Täter“ (1984), das erstmals wissenschaftliche Daten zur Verbreitung sexuellen Missbrauchs in der Familie zur Verfügung stellte. Seither lassen sich Schwerpunkte vor allem in der medialen Auseinandersetzung beobachten, in denen bestimmte auslösende Ereignisse wie z.B. die Wormser Prozesse¹ in den 1990er Jahren, eine wichtige Rolle spielen. Insgesamt lässt sich die bundesrepublikanische Missbrauchsdebatte in vier Phasen untergliedern (Fegert/Wolff 2015b): Die erste Phase von den 1960er bis in die 1980er Jahre stand im Zeichen der Enttabuisierung des Themas sexueller Missbrauch, insbesondere in Familien. Die zweite Phase, die um 1990 begann und sich etwa bis zur Jahrtausendwende erstreckte, brachte eine Reform des Sexualstrafrechts und neue Opferschutzrechte hervor, wurde aber wesentlich von der Diskussion um die Glaubwürdigkeit von Kinderaussagen bestimmt, so etwa in Folge der Wormser Prozesse, in deren Rahmen katastrophale Falschbeschuldigungen und Fehlgutachten aufgedeckt wurden. Die mediale Auseinandersetzung fand in dieser Zeit häufig in Anknüpfung an das Schlagwort vom „Missbrauch mit dem Missbrauch“ (Rutschky/Wolff 1999) statt. Gleichzeitig schritt in dieser Phase die klinische Erfahrung mit Traumata und Traumatherapien voran und auch die systematische Erforschung des Dunkelfelds auf kriminologischer Basis begann (Fegert/Wolff 2015b, S. 16).

In einer dritten Phase nach der Jahrtausendwende wurde das „Recht auf gewaltfreie Erziehung“ im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1631) verankert, während das elterliche Züchtigungsrecht im Gegenzug endgültig aufgehoben wurde. For-

1 Bei den Wormser Prozessen handelt es sich um Strafprozesse, in denen zwischen 1993 und 1997 mehr als zwei Dutzend Angeklagten massenhafter Kindesmissbrauch vorgeworfen wurde. Die Verfahren endeten für alle Beschuldigten mit einem Freispruch, allerdings hatten mangelhafte Beweisaufnahme, Fehlgutachten und Fehlentscheidungen des Jugendamts schwerwiegende Folgen für die Angeklagten ebenso wie die involvierten Kinder. Diese reichten von zerbrochenen Ehen über finanziellen Ruin wegen hoher Anwaltskosten und Entfremdung der Kinder von ihren Eltern bis hin zu Todesfällen während der Haftzeit und sexuellem Missbrauch in einer Einrichtung, in die Kinder auf richterliche Anordnung hin fremduntergebracht wurden. Eine Konsequenz aus den Wormser Prozessen und ihrer schwerwiegenden Folgen war, dass der Bundesgerichtshof im Jahr 1999 Mindestanforderungen an Glaubhaftigkeitgutachten in Strafprozessen festlegte.

schungsprojekte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch wurden vermehrt gefördert und dabei auch bislang vernachlässigte Gruppen wie z. B. Behinderte einbezogen. Die klinische Versorgung und Behandlung von Traumata erhielt zudem entscheidende Impulse im Gefolge internationaler Katastrophen wie insbesondere dem 11. September 2001 (Fegert/Wolff 2015b, S. 16 ff.).

Die vierte Phase schließlich begann mit den Missbrauchsskandalen von 2010. Auch wenn zumindest Insidern längst bekannt war, dass Gewalt und Missbrauch in Internaten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vor allem zwischen den 1950er und 1980er Jahren keine Seltenheit darstellten, so führte doch nicht zuletzt das schiere Ausmaß der ans Tageslicht einer medialen Öffentlichkeit getretenen Fälle von sexueller Gewalt zu einer breiten gesellschaftlichen Debatte, die letztlich auch Reaktionen in betroffenen Einrichtungen, bei Trägern und Dachverbänden, aber auch in der Politik nach sich zogen. Als erste und wesentliche politische Maßnahme im Rahmen einer prozeduralen Lösung wurde per Kabinettsbeschluss vom 24.03.2010 der „Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (RTKM 2011, S. 5) ins Leben gerufen sowie eine „Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs“ (UBSKM) eingesetzt.

6.2 Wissenschaftliche Rezeption und Reaktionen auf die Missbrauchsfälle

In der Wissenschaft führte der Missbrauchsskandal 2010 zu einer spürbaren Zunahme an Forschung und Publikationen, was nicht zuletzt auf eine deutliche Erhöhung staatlicher Förderungsetats zur Thematik des sexuellen Missbrauchs zurückzuführen ist. Seit 2010 sind eine Reihe von Titeln erschienen, die sich mit sexueller Gewalt in Institutionen beschäftigen. Zu nennen sind hier bspw. das von Sabine Andresen und Wilhelm Heitmeyer (2012) herausgegebene Buch „Zerstörerische Vorgänge: Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen“, Helmut Willems (Hrsg.) (2013): „Macht und Missbrauch in Institutionen. Interdisziplinäre Perspektiven auf institutionelle Kontexte und Strategien der Prävention“ sowie das Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention“ (2015a), das von Jörg M. Fegert und Mechthild Wolff herausgegeben wurde. Neben Ursachen und Folgen sexuellen Missbrauchs gehen alle drei Sammelbände auf Ansätze und Herausforderungen von Intervention und Prävention bei (Verdachts-)Fällen sexuellen Missbrauchs ein.

In Fegert/Wolff (2015a) finden sich außerdem zahlreiche Artikel zur politischen und öffentlichen Debatte sowie die seit 2010 beobachtbaren Reaktionen

und getroffenen Maßnahmen bei Kirchen, Politik, Verwaltung und Betroffenen. Auf institutionelle und professionelle Herausforderungen gehen Böllert/Wazlawik (2014) in ihrem Buch „Sexualisierte Gewalt“ ein. Professions- und organisationstheoretische Aspekte im Verhältnis von sexualisierter Gewalt, Macht und Pädagogik stehen im Zentrum des von Werner Thole et al. (2012) herausgegebenen Sammelbandes. Ein vom Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch, AMYNA e.V. (2011), herausgegebenes Werk befasst sich mit der „Wirksamkeit von Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Fall sexueller Gewalt“, worin Ergebnisse aus dem Projekt „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“ des Deutschen Jugendinstituts (DJI) vorgestellt werden. Dabei zeigte sich bspw., dass sich bei Präventionsmaßnahmen mit Kindern, in denen mit Fallvignetten oder Fragebögen gearbeitet wurde, durchaus positive Effekte im Hinblick auf das Wissen der Kinder in Bezug auf sexuellen Missbrauch, gefährliche Situationen und Möglichkeiten der Kommunikation feststellen lassen. Schwieriger wird es jedoch bei Kindern mit geistigen Behinderungen, wo die Prävention stark individualisiert, strukturiert und repetitiv erfolgen sollte (AMYNA e.V. 2011, S. 41).

Insgesamt erfuhr die Wissenschaft zu sexuellem Missbrauch in Folge der öffentlich bekannt gewordenen Skandale wichtige Impulse, wobei aufgrund der Betroffenheit vor allem der Odenwaldschule auch stärker als zuvor reformpädagogische Konzepte auf den Prüfstand kamen (Miller/Oelkers 2014; Andresen 2015). Gleichzeitig wurde die Wissenschaft auch zu einem zentralen Player in der Governance der Problematik sexuellen Missbrauchs in Institutionen bezüglich deren Aufarbeitung sowie Möglichkeiten der Prävention.

6.3 Die politischen Reaktionen und die neue Governance des Missbrauchsproblems

Wichtigste politische Maßnahme als Reaktion auf die Missbrauchsskandale 2010 war die Einrichtung des Runden Tisches (RTKM) und die Berufung einer Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Am Runden Tisch waren drei Ministerien beteiligt (BMFSFJ, BMJ und BMBF). Neben Veränderungen im Strafrecht bildete die Ausweitung der Forschung zu sexuellem Missbrauch ein zentrales Resultat aus dem RTKM.

In dem Ende 2011 erschienenen Abschlussbericht des Runden Tisches sind zahlreiche Empfehlungen für die Verbesserung des Kinderschutzes in Institutionen enthalten. Eine zentrale Rolle spielen hierbei die „vom Runden Tisch erarbeiteten Leitlinien zur Prävention, zur Intervention sowie zur Aufarbeitung und zukunftsgerichteten Veränderung“ (RTKM 2011, S. 21), die „in allen Institutionen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors, die mit Kindern und mit Jugendlichen arbeiten, fest verankert, konkretisiert, regelmä-

ßig überprüft und weiterentwickelt werden“ (ebd.) sollen. Dabei betont der Bericht, dass aufgrund der höchst unterschiedlichen Einrichtungen, die mit den Leitlinien adressiert werden, „keine überkomplexen und zu detailreichen Standards [...] entwickel[t werden sollten], die in der Praxis nicht umgesetzt werden können und damit ohne Wirkung bleiben“ (ebd.). Vielmehr, heißt es, lieferten die Leitlinien ein „Gerüst, an dem sich Institutionen orientieren sollen“ (ebd.), womit ihnen einerseits ein „Handlungs- und damit auch Verantwortungsspielraum“ (ebd.) eingeräumt, andererseits jedoch auch Klarheit darüber verschafft wird, „wann die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden sollen“ (ebd.).

Im Folgenden werden die vorgeschlagenen Maßnahmen des Runden Tisches anhand ausgewählter Beispiele näher erläutert. Ihre Umsetzung in den adressierten Institutionen wird in den Blick genommen und es werden erwünschte wie unerwünschte Konsequenzen und Probleme für die Arbeit in pädagogischen Einrichtungen erörtert, die sich in Folge der medialen Aufmerksamkeit und der politischen Intervention durch die Empfehlungen des Runden Tisches ergeben haben. Die Ausführungen beruhen auf der Auswertung von qualitativen Interviews und Dokumenten.

6.4 Zentrale Ergebnisse und Empfehlungen des Runden Tisches

Im Abschlussbericht wird zunächst auf die Ursache und die Ziele des Runden Tisches eingegangen. Im einleitenden Abschnitt heißt es hierzu:

„Kaum jemand hatte es für möglich gehalten, wie häufig, manchmal sogar alltäglich, sexuelle Übergriffe in Schulen, Heimen, Internaten, kirchlichen und sonstigen Einrichtungen sich ereignet haben und ereignen. Die Schilderungen tausender Betroffener über sexuellen Missbrauch und Gewalt in Institutionen haben Anfang des Jahres 2010 die Gesellschaft schockiert. Dass Täter so zahlreiche Übergriffe begehen konnten, zeigt ein kollektives, aber vor allem auch institutionelles Versagen. Hundertfach nahmen die Institutionen ihre Verantwortung für den Schutz der Betroffenen nicht oder zumindest nicht ausreichend wahr. Die Leitungen von Einrichtungen und weitere Verantwortliche fanden es allzu oft wichtiger, den Ruf ihres Hauses zu wahren statt das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Viele Taten wurden ermöglicht oder zumindest begünstigt in einer Gesellschaft, die wegschaute oder die Taten bagatellierte, während die Aufsicht führenden Stellen ihre Pflichten nicht angemessen erfüllten. Und auch diejenigen, die sich ernsthaft um ihre Schützlinge bemühen wollten, übersahen oft Warnsignale und die Zeichen der Hilfsbedürftigkeit. Selbst Eltern wollten nicht glauben, was nicht sein durfte“ (RTKM 2011, S. 5).

In dieser Einleitung kommen gleich mehrere zentrale Aspekte des Entstehungskontextes sowie der Ausrichtung des Runden Tisches zum Ausdruck. Anlass der Konstitution des Runden Tisches waren, wie hier noch einmal bestätigt wird, die Missbrauchsfälle in pädagogischen Einrichtungen und die über die mediale Berichterstattung hervorgerufene gesellschaftliche Reaktion. Von entscheidender Bedeutung war dabei das quantitative Ausmaß der sexuellen Übergriffe. Für den Runden Tisch ist dies ein Beleg für „kollektives, aber vor allem auch institutionelles Versagen“, also für ein systemisches Problem insbesondere in den betroffenen Einrichtungen, das über individuelles Versagen hinausgeht. Individuelles Fehlverhalten lässt sich demgegenüber nach Ansicht des Runden Tisches niemals vollständig eliminieren.² Gleichwohl wird auch mangelnde individuelle Verantwortungsübernahme, vor allem der Leitungs- und Aufsichtsebene, aber auch von Eltern, konstatiert, sodass sich das Ziel der Verhinderung sexuellen Missbrauchs in Einrichtungen nicht auf institutionelle Maßnahmen und Verantwortlichkeiten reduzieren lässt. Was den ursächlichen Kontext der Missbrauchsfälle angeht, wird neben der individuellen und institutionellen Ebene der Einrichtungen, zusätzlich auf ein gesellschaftliches Klima des Wegschauens und der Bagatellisierung verwiesen, das als ermöglichender oder begünstigender Rahmen der sexuellen Übergriffe zu berücksichtigen sei. Unmissverständlich wird darauf hingewiesen, dass für die pädagogischen Einrichtungen „das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen“ primäres Interesse zu sein hat und nicht etwa eine makellose Außendarstellung.

Ziel der Bemühungen des Runden Tisches ist – in Ergänzung zur Aufarbeitung der öffentlich gewordenen Skandale durch die bzw. den UBSKM –, „sexuellen Missbrauch in der Gegenwart zu bekämpfen: durch umfassende Prävention und Intervention, leicht zugängliche Hilfen sowie konsequente Strafverfolgung der Täter“ (RTKM 2011, S. 5). Dies sei jedoch „kein Grund, Nähe zu vermeiden und jeden zu verdächtigen, der Zeit mit einem Kind verbringt. Aber es ist ein Anlass, wachsam zu sein“ (ebd.). Die politische Agenda des Runden Tisches lässt sich in der Maxime bündeln, Bedingungen „für eine Kultur des Hinsehens und Eingreifens“ (RTKM 2011, S. 6) schaffen zu wollen, was als „gesamtgemeinschaftliche Aufgabe, der sich Bund, Länder, Kommunen, Institutionen und jede und jeder Einzelne stellen müssen“ (RTKM 2011, S. 5), gesehen wird.

Seiner Zielsetzung entsprechend formuliert der Runde Tisch auch sogenannte „Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch

2 Dies wird wenige Zeilen später im Abschlussbericht noch einmal bemerkt: „Denn nirgends, wo Erwachsene und Kinder zusammenleben, zusammenkommen, zusammen lernen, sind sexuelle Übergriffe ausgeschlossen“ (RTKM 2011, S. 5). In der Formulierung „ereignet haben und ereignen“ (ebd.) wird zudem deutlich, dass sexueller Missbrauch in Institutionen keineswegs nur für ein Phänomen der Vergangenheit gehalten wird.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ (RTKM 2011, S. 125; vgl. hierzu auch Wolff/Fegert/Schröer 2015). Diese Leitlinien werden „als Minimalanforderungen an den Kinderschutz in Institutionen angesehen, d.h. es geht hier um basale Präventionsmaßnahmen im Rahmen eines trägerspezifischen Kinderschutzkonzepts, im Sinne eines Handlungskonzepts“ (RTKM 2011, S. 125). Hier wird bereits deutlich, dass letztlich die Träger – im Sinne einer Governance der Führung zur Selbstführung – aufgerufen werden, diese Mindeststandards zusammen mit den Einrichtungen zu konkretisieren und umzusetzen (vgl. RTKM 2011, S. 125 f.). Entsprechend vage fallen so auch die Empfehlungen des Runden Tisches aus, etwa wenn unter „spezifische[n] Präventionsmaßnahmen“ folgende Punkte aufgeführt werden:

1. „Entwicklung von geschlechts- und zielgruppenspezifischen Angeboten und Aufklärung sowie eine diversitätsorientierte Ausdifferenzierung aller genannten Präventionsmaßnahmen“ (RTKM 2011, S. 128)
2. „Implementierung von adäquaten Partizipations- und Beteiligungsformen für alle Beteiligten (Kinder, Jugendliche, Eltern, Ehrenamtliche, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) bei der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen, Verfahren und Angeboten“ (ebd.)
3. „Implementierung und nachweisliche Information über interne Beschwerdeverfahren und externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Eltern“ (ebd.)
4. „Nachweisliche Verankerung der Trägerhaltung in der Gestaltung der Dienstverhältnisse (Ansprachen der Trägerhaltung in Einstellungsgesprächen, (Zusatz-) Vereinbarung zum oder im Arbeitsvertrag, Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen)“ (ebd.)

Wirklich konkret ist an diesen Vorschlägen streng genommen kein einziger Punkt, denn selbst die Vorlage des Führungszeugnisses „in regelmäßigen Abständen“ ist interpretationsbedürftig. Dies gilt auch für weitere, noch vergleichsweise klare Vorschläge wie die Generierung externer Ansprechpartner (welcher Personenkreis kommt hierfür in Frage?) und erst recht für die allgemein gehaltenen (und eben nicht, wie angekündigt, spezifischen) Empfehlungen in den ersten beiden Punkten. Denn was genau unter „zielgruppenspezifischen Angeboten und Aufklärung“ oder „adäquaten Partizipations- und Beteiligungsformen“ zu verstehen ist, bleibt im Bericht offen. Es ist somit auch für die Forschung interessant, danach zu fragen, in welcher Weise diese Empfehlungen, die, positiv gewendet, einen großen Handlungsspielraum für Träger und Einrichtungen eröffnen, diese jedoch andererseits unter Handlungsdruck setzen, ohne ihnen konkrete, d.h. für den praktischen Gebrauch übernehmbare Beispielkonzepte an die Hand zu geben, in den einzelnen Institutionen ‚umgesetzt‘ wurden.

6.5 Die Reaktionen der von sexuellem Missbrauch Betroffenen

Die Missbrauchsskandale 2010 wirkten sich auf bestehende Betroffenenorganisationen zunächst in Form einer deutlich gestiegenen Frequentierung durch Opfer sexuellen Missbrauchs aus. Viele Betroffene wagten erstmals den Schritt an die Öffentlichkeit und der Konfrontation mit ihren ehemaligen pädagogischen Einrichtungen oder gründeten eigene Hilfsvereine. Beispielsweise gründeten ehemalige Schüler der Odenwaldschule den Verein Glasbrechen e.V. (Grah 2015, S. 146). Ähnliche Vereine gründeten Missbrauchsoffer aus dem Kloster Ettal (vgl. Keupp et al. 2013) und dem Canisius-Kolleg. Die Hotline der/des UBSKM wurde ebenfalls stark in Anspruch genommen.

Gleichzeitig führte der Missbrauchsskandal zu einer erneuten und intensivierte Mobilisierung von Betroffenenorganisationen, die als zivilgesellschaftliche Akteure aktiv den politischen Prozess zu beeinflussen versuchten. Auf Unverständnis bzw. Kritik stieß in diesem Zusammenhang die späte und nicht unproblematische Partizipation am RTKM (Kappeler 2015). Bereits bestehende Vereine wie Tauwetter e.V., eine Beratungsstelle für männliche Missbrauchsoffer, engagieren sich weiter für Betroffene und arbeiten für Verbesserungen im Strafrecht, für Prävention und Intervention in den Einrichtungen und suchen die Diskussion mit Politik und Wissenschaft. Ihre Praxiserfahrung in der Beratung von Missbrauchsoffern ist dabei für die Governance der Problematik sexuellen Missbrauchs, ob in der Familie oder in Institutionen, unerlässlich, da sie häufig über ein genaueres Wissen hinsichtlich der Problemstellen auf dem Weg zu einer ‚Kultur des Hinsehens‘ verfügen als Politik und Wissenschaft.

6.6 Reaktionen der betroffenen Institutionen und Einrichtungsträger

Die Reaktionen unter den Trägern pädagogischer Einrichtungen variierten je nach Betroffenheit. Da katholische Einrichtungen in hervorgehobenem Maße in die Missbrauchsfälle verwickelt waren und sich stärkerem öffentlichen Druck zur Aufarbeitung gegenübersehen, sie sich daher besonders gut eignen, die Wirkungen dieses Drucks nachzuvollziehen, konzentrieren sich die folgenden Ausführungen im Wesentlichen auf sie. Die katholische Kirche reagierte u.a. am 31.08.2010 mit einer Verschärfung ihrer Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen durch Geistliche. In ihrer Erstfassung aus dem Jahr 2002 bestehen die Leitlinien aus insgesamt neun Abschnitten, die den innerkirchlichen Ablauf im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen regeln (Deutsche Bischofskonferenz 2002). Geistliche, die bereits kirchenrechtlich für entsprechende Vergehen bestraft worden sind, sollen

demnach nicht mehr in Bereichen eingesetzt werden, in denen sie mit Minderjährigen in Kontakt kommen. Im ersten Abschnitt wird festgelegt, dass jede Diözese einen durch den Bischof ernannten Beauftragten erhält, der als Ansprechpartner für (Verdachts-)Fälle sexuellen Missbrauchs ebenso wie als Kontaktperson für die Strafverfolgungsbehörden fungiert. Die Prüfung und Bewertung des Falles ist laut zweitem Abschnitt der Leitlinien ebenfalls durch den Diözesanbeauftragten vorzunehmen, der hierzu auch Kontakt mit dem Verdächtigen ebenso wie dem mutmaßlichen Opfer aufnehmen soll. Im dritten Abschnitt ist das kirchenrechtliche Verfahren einer Voruntersuchung durch eine vom Bischof bestimmte Person beschrieben (Deutsche Bischofskonferenz 2002).

Der vierte Abschnitt der Leitlinien regelt die Zusammenarbeit mit den Behörden der Strafverfolgung. Betont wird dabei stets, dass damit nur „erwiesene“, d. h. innerkirchlich als ‚erwiesen‘ angesehene Fälle gemeint sind: „In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigen zur Selbstanzeige geraten und ggf. das Gespräch mit der Staatsanwaltschaft gesucht“ (Deutsche Bischofskonferenz 2002, Abruf: 30.10.2016). Ganz deutlich wird hier, dass die katholische Kirche sich durchaus vorbehält, ob und wie sie mit den Behörden kooperieren will. Abschnitt fünf schließlich sieht vor, dass der Beauftragte des Bischofs mit Opfern und Angehörigen spricht, Bedauern zum Ausdruck bringt, Hilfsangebote unterbreitet und dass der Täter sich einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen hat. Die folgenden vier Abschnitte befassen sich mit kirchlichen Strafmaßnahmen, dem Umgang mit der Öffentlichkeit, Präventionsmaßnahmen und dem Vorgehen bei anderen, d. h. nicht-geistlichen kirchlichen Mitarbeitern (Deutsche Bischofskonferenz 2002).

Die Erweiterung und Verschärfung der Leitlinien vom August 2010 sieht u. a. vor, dass nur noch dann auf eine Strafanzeige durch die Kirche verzichtet werden soll, wenn dies von Seiten des Opfers ausdrücklich gewünscht wird, rechtlich zulässig ist und keine weiteren möglichen Opfer bekannt sind. Auch wird deutlich, dass die innerkirchliche Untersuchung der strafrechtlichen Verfolgung nicht vorgeordnet ist noch diese behindern darf. Zudem müssen von allen kirchlichen Mitarbeitern, sofern sie mit Kindern und/oder Jugendlichen zu tun haben, seither erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse eingeholt werden. Außerdem sollen die Diözesanbeauftragten für Fragen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen nicht mehr der Leitung des Bistums angehören, um ihre Unabhängigkeit sicherzustellen (Deutsche Bischofskonferenz 2010).

Im September 2013 wurden die Leitlinien dann durch eine „Rahmenordnung“ zur „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ abermals ergänzt und verschärft. Prävention wird darin als „Grundprinzip pädagogischen Handelns“ bezeichnet, dessen Ziel es sei, „eine neue Kultur des acht-samen Miteinanders zu entwickeln“, wofür „transparente, nachvollziehbare,

kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse“ (Deutsche Bischofskonferenz 2013, S. 1) erforderlich seien. Die neue Rahmenordnung bezieht erstmals Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe unterhalb der Strafbarkeit als Formen sexualisierter Gewalt mit ein (Deutsche Bischofskonferenz 2013, S. 2).

Die Träger von Einrichtungen und Diensten werden mit der Rahmenordnung angehalten, ein institutionelles Schutzkonzept in Abstimmung mit der Diözese und unter Einbezug der Schutzbefohlenen zu erstellen. Als Bestandteile eines solchen Schutzkonzeptes werden aufgeführt:

- a) Personalauswahl und -entwicklung (Thematisierung von Prävention sexualisierter Gewalt in Vorstellungsgespräch, Einarbeitungsphase und weiterführenden Mitarbeitergesprächen, Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß gesetzlichen Vorgaben),
- b) Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung (fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und respektvoller Umgang mit Schutzbefohlenen, offene Kommunikationskultur, schriftliche Anerkennung des Verhaltenskodex durch die Mitarbeiter/innen als Beschäftigungsvoraussetzung, Veröffentlichung des Kodex und Bekanntgabe der Sanktionen bei Nichteinhaltung gegenüber den Mitarbeiter/innen),
- c) Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen (Möglichkeit arbeitsrechtlicher Ergänzungen durch die Träger),
- d) Beratungs- und Beschwerdewege (Bestimmung interner und externer Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten durch die Träger),
- e) nachhaltige Aufarbeitung (Nachsorge „in einem irritierten System bei einem aufgetretenen Vorfall“ (Deutsche Bischofskonferenz 2013, S. 4), entsprechende Maßnahmen für einen solchen Fall sind im Schutzkonzept festzuhalten),
- f) Qualitätsmanagement (in jeder Einrichtung muss eine „für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die den Träger bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann“ (Deutsche Bischofskonferenz 2013, S. 4), Supervision für Personen mit Kontakt zu Opfern und/oder Beschuldigten),
- g) Aus- und Fortbildung (u. a. zu angemessener Nähe/Distanz, Täterstrategien, Institutionsdynamiken, Strafrecht, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit). Darüber hinaus regelt die Rahmenordnung die Einrichtung von diözesanen Koordinationsstellen mit qualifizierten Präventionsbeauftragten (Deutsche Bischofskonferenz 2013).

Bereits im März 2011 kam der Verband katholischer Internate und Tagesinternate (V.K.I.T.) den Forderungen der Deutschen Bischofskonferenz durch die Erstellung einer Handreichung „zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene“ (V.K.I.T.

2011) nach. Sie lehnt sich neben den Vorgaben der Bischofskonferenz an Empfehlungen der Deutschen Ordensoberenkonferenz sowie des Deutschen Caritasverbandes an. Die Definitionen von „sexualisierter Gewalt“, welche wiederum in „Grenzverletzungen“, „sexuelle Übergriffe“ und „strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt“ (V.K.I.T. 2011, S. 4) untergliedert wird, werden dabei von einer Vorlage der Deutschen Bischofskonferenz übernommen. Grob gliedert sich die Handreichung in einen Teil zur Personalführung, einen zur Institutionenkultur sowie insgesamt vier Abschnitte zum Vorgehen bei Hinweisen bzw. tatsächlichen Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt, zum Umgang mit (möglichen) Opfern sowie sexualisierter Gewalt unter Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Auch die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) formulierte erstmals 2002 „Hinweise für den Umgang mit Fällen von Pädophilie und sexuellem Missbrauch Minderjähriger bei Mitarbeiter/innen der evangelischen Kirche“, welche 2010 um Hinweise zum Umgang mit Kinderpornographie erweitert wurden (vgl. EKD 2010). 2012 schließlich folgte eine Überarbeitung der Leitlinien vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Runden Tisches. Die erneuerten Leitlinien tragen den Titel „Hinschauen – Helfen – Handeln. Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst“ (EKD 2012). Gegliedert sind die Leitlinien in einen begrifflich-juristischen Teil, einen Abschnitt über Ansprechpartner für Betroffene, Zeugen und Angehörige sowie Grundsätze und Vorgehen bei Verdacht auf eine Straftat und einige Hinweise zum Vorgehen bei sexueller Belästigung sowie zu Hilfe und Unterstützung.

Die Konkretisierung und praktische Umsetzung der Leitlinien wird den kirchlichen und diakonischen Leitungsverantwortlichen bzw. den Gliedkirchen übertragen (die bspw. dienstlich Zuständige für Fragen sexualisierter Gewalt ernennen müssen und Krisenpläne erstellen sollen, vgl. EKD 2012, S. 16). Freie Träger haben ganz unterschiedliche Vorkehrungen für Prävention und Intervention als Reaktion auf die Missbrauchsskandale getroffen, manche auch gar keine. Im Gegensatz zur katholischen Kirche führt die mangelnde Einbettung in übergeordnete Strukturen bei privaten Trägern zu einem uneinheitlicheren Stand im Hinblick auf die Umsetzung von Präventionskonzepten.

6.7 Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches in den Internaten

Im Rahmen des Verbundprojekts „Kindeswohl als kollektives Orientierungsmuster?“ wurden Interviews mit Leiter/innen und Mitarbeiter/innen von Internaten durchgeführt, in denen u. a. die Umsetzung von Empfehlungen des Runden Tisches eruiert wurde. Die Internate unterschieden sich dabei hinsichtlich

ihrer Größe, der Trägerschaft, der Zusammensetzung ihrer Schülerschaft nach Geschlecht (m/w/gemischt) sowie der Kosten für einen Internatsplatz. Die hieraus ablesbaren Entwicklungen seit 2010 lassen sich auf drei Ebenen beschreiben: a) der institutionellen Ebene, b) hinsichtlich der Konsequenzen im pädagogischen Alltag, also auf der Interaktionsebene sowie c) bezüglich der jeweiligen Kindeswohlkonzepte.

Auf institutioneller Ebene lassen sich eine Reihe von Veränderungen beobachten, wobei sich die Internate sowohl im Hinblick auf die Qualität als auch den Umfang der Maßnahmen beträchtlich unterscheiden. Hierbei spielt nach unseren Erkenntnissen eine bedeutende Rolle, in welcher Weise die Internate von den Missbrauchsskandalen betroffen waren oder einen erhöhten Handlungsdruck aufgrund der medialen Fokussierung auf bestimmte Träger (vor allem die katholische Kirche) oder auch Pädagogikkonzepte (vor allem Reformpädagogik) wahrgenommen haben. Ein katholisches Internat bspw. reagierte durch eine ganze Reihe institutioneller Maßnahmen. Als wichtigste Veränderung ist hier die Erneuerung der Betreuungssituation und der Teamstruktur zu nennen. Statt wie vorher nur einer, sind seit 2010 jeweils zwei Erzieher/innen für eine Jahrgangsstufe zuständig. Zudem gibt es Teams, die sich entlang der gymnasialen Stufen (Ober-, Mittel-, Unterstufe) formiert haben und sich regelmäßig, zusätzlich zu den bereits vor 2010 etablierten Erzieherkonferenzen, in kleinen Runden treffen. In diesen Teamrunden werden nicht nur genuin erzieherische Fragen, sondern insbesondere auch die Zusammenarbeit im Team reflektiert. Das Personal wurde insgesamt aufgestockt und den einzelnen Mitarbeiter/innen wurden längere Freizeiten und Erholungsphasen eingeräumt. Einige getroffene Maßnahmen auf institutioneller Ebene sind schließlich baulicher Art, etwa Sichtschutz in Toiletten oder Einzelkabinen in den Umkleieräumen zum Schwimmbad. Zudem steht den Kindern, Jugendlichen und Mitarbeiter/innen ein externer Ansprechpartner (Ombudsleute, z. B. Rechtsanwälte) für Fragen sexualisierter Gewalt zur Verfügung.

Andere Veränderungen beziehen sich auf die Interaktionsebene, also das Verhalten in bestimmten sozialen Situationen oder die konkrete Ausübung der Rolle der Erzieher/innen im pädagogischen Alltag. Derlei Maßnahmen betreffen somit vor allem die Gestaltung der sozialen Beziehung Erzieher vs. Kind/Jugendlicher. So werden bspw. in dem zuvor erwähnten katholischen Internat Gespräche zwischen einem Erzieher und einem Kind oder Jugendlichen nach Aussage des Leiters nur noch bei offener Tür geführt oder generell keine Kinder auf den Schoß genommen. Für Prävention und Intervention in Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch wurde ferner die zuvor erwähnte allgemein zugängliche Handreichung des Verbandes katholischer Internate und Tagesinternate eingeführt.

Die Kindeswohlkonzepte der Leiter/innen und Mitarbeiter/innen in den befragten Internaten zeichnen sich durch die Dominanz von Vorstellungen aus, die das Selbstbewusstsein der Kinder und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit

ins Zentrum stellen (vgl. Kapitel 7). ‚Starke Kinder‘ werden folglich auch als wirksamste ‚Mittel‘ zur Prävention von sexuellem Missbrauch bzw. jeglicher Form von Viktimisierung betrachtet. Die Aufgabe der pädagogischen Einrichtungen wird primär darin gesehen, einen geeigneten Rahmen zur Verfügung zu stellen, der die Erziehung zu selbstbewussten Menschen ermöglicht. Dieser Rahmen muss insbesondere den Schutz der Privat- und Intimsphäre der Kinder gewährleisten, die als quasi ‚geheiligte‘ Sondersphären dem Zugriff der Institution entzogen bleiben müssen oder nur in wenigen, gut begründbaren Ausnahmen betreten werden dürfen. Der Anspruch auf Entfaltung der Persönlichkeit folgt zudem einem Optimierungsgebot, wonach optimale Förderung angestrebt, aber nie ganz erreicht werden kann. Stets können die Erziehung und Entwicklung eines Kindes noch verbessert werden und müssen dementsprechend auch immer wieder auf den Prüfstand gestellt werden.

Gleichzeitig wird die Frage nach Kindeswohlgefährdung und insbesondere auch Kindeswohlverletzung höchst individuell verstanden. Was für das eine Kind gut ist, muss es für das andere noch lange nicht sein, und was dem einen Kind kein Problem bereitet, kann beim anderen zu einer schweren psychischen Belastung führen. Diese *Individualisierung* des Kindeswohls führt in Kombination mit dem Optimierungsgebot und situationsgebundenen Unterschieden zu einer enormen Ausweitung des alltagspraktisch relevanten Definitionsraumes sowohl für die Erfüllung als auch für die Verletzung dessen, was mit dem Begriff ‚Kindeswohl‘ gemeint sein kann (vgl. Kapitel 7).

6.8 Blinde Flecken der politisierten Debatte und neue Handlungsprobleme

Die Debatte um sexuellen Missbrauch in Institutionen und nicht zuletzt die mediale Skandalisierung bewirkten nicht nur – wie zuvor skizziert – eine Reihe von Veränderungen in den pädagogischen Einrichtungen, sondern sorgten auch für bestimmte Formen der Fokussierung bei gleichzeitiger Ausblendung anderer Aspekte. Rollentheoretisch bedingte die Fixierung auf das Erzieher-Kind-Verhältnis eine gewisse Vernachlässigung anderer (potentieller) Gewaltbeziehungen, insbesondere von Kindern bzw. Jugendlichen untereinander. In den von uns geführten Interviews wurden Grenzverletzungen auf dieser Ebene als weit problematischer und umfangreicher eingestuft als jene im Verhältnis von Erwachsenen und Kindern. Durch die Fokussierung auf sexuelle Übergriffe traten zudem häufig andere Formen von Machtmissbrauch und Gewaltausübung, wie etwa Mobbing, in den Hintergrund, obwohl sie im Alltag ein viel häufiger zu beobachtendes Phänomen darstellten.

Mit Blick auf (potentielle) Täter zeigte sich, dass in der Debatte zweifellos die Vorstellung eines männlichen Täters vorherrscht. Dies ist nicht weiter über-

raschend, da der bei weitem überwiegende Teil der Fälle sexuellen Missbrauchs tatsächlich von Männern verübt wird. Gleichzeitig führt dies zu einer Ausblendung weiblicher Personen als mögliche Täterinnen. Auch innerhalb des männlichen potentiellen Täterspektrums werden jedoch Unterschiede gemacht. So zeigen unsere Interviews, dass die Annahme verbreitet ist, Familienvätern werde mit wesentlich weniger Misstrauen von Eltern, Leitungen oder Kollegen begegnet als alleinstehenden Männern, wobei hier wiederum vor allem Homosexuelle und Geistliche mit besonderem Misstrauen konfrontiert sind. Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Gestaltung des Nähe-/Distanzverhältnisses zwischen (männlichen) Erziehern und Kindern bzw. Jugendlichen. Körperlicher Kontakt wird von den Erziehern nach Möglichkeit vermieden und über allem schwebt mithin ein gesellschaftlicher Generalverdacht, der in den Handlungen von Erziehern sichtbar wird (vgl. Kapitel 7). Neben der Vermeidung körperlicher Nähe zeigt sich dies auch in einer Sehnsucht nach Rechtssicherheit und klarer Reglementierung, um die Gefahr von Graubereichen oder falscher Anschuldigungen zu bannen. Die gleiche Sorge führt bei den Erziehern aber auch zum Wunsch nach mehr Handlungsautonomie und mehr Vertrauen vonseiten der Leitung. In jedem Fall hat jedoch die Orientierung des Handelns an Rechtssicherheit gegenüber jener an einer optimalen Gewährleistung des Kindeswohls Vorrang. Dies kommt in beispielhaften Situationen, wie etwa dem Trösten eines Kindes, zum Ausdruck. Bevor eine körperliche Berührung vorgenommen wird (indem das betreffende Kind z. B. in den Arm genommen wird), findet vor allem bei männlichen Erziehern tendenziell ein Zögern und/oder eine Reflexion statt, um die Angemessenheit der Reaktion zu prüfen, wobei mitunter zur Absicherung auch das Kind gefragt wird, ob es denn in den Arm genommen werden möchte. Eine solche Vorgehensweise wird jedoch von vielen (Kindern, Eltern, Kollegen) als distanziert oder unnatürlich wahrgenommen und ist somit gerade nicht primär am Wunsch bzw. am Wohl des Kindes ausgerichtet, sondern an der (Selbst-)Sorge, ja nichts falsch zu machen.

6.9 Fazit

Das Kindeswohl dient insofern als Orientierungsmuster, als es in Form eines impliziten individualistischen Konzepts das Handeln von Mitarbeitern in Internaten beeinflusst. In Verbindung mit Handlungsunsicherheit als Folge politischer und medialer Beobachtung dominiert jedoch letztlich die Orientierung des Handelns an rechtlicher Sicherheit. In Bezug auf die Governance der Prävention sexualisierter Gewalt in Institutionen zeichnet sich seit 2010 ein Verständigungsprozess über zu ergreifende Maßnahmen und Schutzsphären des Kindeswohls ab.

Literatur

- AMYNÄ e. V. – Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch (Hrsg.) (2011): Wirksamkeit von Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Fall sexueller Gewalt gegen Kinder. Erstellt von Heinz Kindler und Daniela Schmidt-Ndasi. München: DJI.
- Andresen, Sabine (2015): Sexueller Missbrauch in der Odenwaldschule und Folgen für die Reformpädagogik. In: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 233–249.
- Andresen, Sabine/Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.) (2012): Zerstörerische Vorgänge: Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Deutsche Bischofskonferenz (2002): Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn: Deutsche Bischofskonferenz. www.dbk.de/presse/details/?presseid=379&cHash (Abruf: 30. 10. 2016).
- Deutsche Bischofskonferenz (2010): Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn: Deutsche Bischofskonferenz. www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse/2010-132a-Leitlinien.pdf (Abruf: 30. 10. 2016).
- Deutsche Bischofskonferenz (2013): Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn: Deutsche Bischofskonferenz. www.praevention-kirche.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2012/2013-151b-Ueberarbeitung-Leitlinien_Rahmenordnung-Praevention_Rahmenordnung.pdf (Abruf: 30. 10. 2016).
- EKD (2010): Hinweise für den Umgang mit Fällen von Pädophilie, sexuellem Missbrauch Minderjähriger und Kinderpornographie bei Mitarbeiter/innen der evangelischen Kirche. www.ekd.de/download/100318_hinweise_missbrauch.pdf (Abruf: 30. 10. 2016).
- EKD (2012): Hinschauen – Helfen – Handeln. Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst. www.ekd.de/download/20120828_hinschauen_helfen_handeln.pdf (Abruf: 30. 10. 2016).
- Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.) (2015a): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Weinheim: Beltz Juventa.
- Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (2015b): Eine neue Qualität der Debatte um Schutz vor Missbrauch in Institutionen. In: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 15–34.
- Grah, Dieter (2015): Engagement von Betroffenen und deren Organisationen. In: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 140–147.
- Kappeler, Manfred (2015): Betroffenenorganisationen und BetroffenenvertreterInnen im Spannungsfeld der Aushandlung an den Runden Tischen. In: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 83–103.
- Kavemann, Barbara/Lohstöter, Ingrid (1984): Väter als Täter. Reinbek: Rowohlt.
- Keupp, Heiner/Straus, Florian/Mosser, Peter/Gmür, Wolfgang/Hackenschmied, Gerhard (2013): Sexueller Missbrauch, psychische und körperliche Gewalt im Internat der Benediktinerabtei Ettal. Individuelle Folgen und organisatorisch-strukturelle Hintergründe. München: Institut für Praxisforschung und Projektberatung (IPP).

- RTKM (2011): Abschlussbericht. Hrsg. v. BMJ, BMFSFJ sowie BMBF in ihrer Funktion als Vorsitzende des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Berlin.
- Rutschky, Katharina/Wolff, Reinhart (Hrsg.) (1999): Handbuch sexueller Missbrauch. Reinbek: Rowohlt.
- Thole, Werner/Baader, Meike/Helsper, Werner/Kappeler, Manfred/Leuzinger-Bohleber, Marianne/Reh, Sabine/Sielert, Uwe/Thompson, Christiane (Hrsg.) (2012): Sexualisierte Gewalt, Macht und Pädagogik. Berlin: Barbara Budrich.
- UBSKM (2011): Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann. Hrsg. von der Geschäftsstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin.
- UBSKM (2013): Bilanzbericht. Hrsg. von der Geschäftsstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin.
- V.K.I.T (2011): Handreichung zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene. www.praevention-bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/VKIT_Handreichung.pdf (Abruf: 30.10.2016).
- Wehling, Peter/Viehöver, Willy (2012): Zivilgesellschaft und Wissenschaft – ein Spannungsfeld zwischen Konflikt und Kooperation. In: Sozialwissenschaften und Berufspraxis 35(2), S. 216–232.
- Willems, Helmut (Hrsg.) (2013): Macht und Missbrauch in Institutionen. Interdisziplinäre Perspektiven auf institutionelle Kontexte und Strategien der Prävention: Wiesbaden: Springer VS.
- Wolff, Mechthild/Fegert, Jörg M./Schröer, Wolfgang (2015): Mindeststandards und Leitlinien der AG I des Runden Tisches. In: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 425–435.

Kapitel 7

Konzeptionen des Kindeswohls in institutionellen Kontexten und ihre Handlungsrelevanz

Harald Hofer

7.1 Institutionelle Kontexte und Kindeswohl

Das Kindeswohl als zentraler Begriff des Kinderschutzes muss als Folge des Missbrauchsskandals stärker als zuvor in den Blick genommen werden, waren doch mit Internaten gerade jene Einrichtungen am stärksten betroffen, die nicht zuletzt deshalb existieren, weil sie das Kindeswohl gewährleisten sollen, wenn dies entweder in der Familie nicht in gleicher Weise der Fall sein kann oder aus anderen Gründen Kinder Internaten anvertraut werden. Möglicherweise ist der maßgeblich im Familienrecht verankerte Kindeswohlbegriff nicht oder nur begrenzt mit den Bedingungen in Institutionen vereinbar. Zumindest scheint die Einflusslosigkeit von (wenn überhaupt vorhandenen) Schutzangeboten in pädagogischen Einrichtungen der Vergangenheit dies zu bestätigen und zweifellos gab es erhebliche Schwachstellen in der Operationalisierung von Kindeswohlkonzepten. Unabhängig davon stellt sich die Frage, welchem Verständnis, welcher Konzeption von Kindeswohl pädagogische Einrichtungen sich verpflichtet fühlen. Die These des Verbundprojekts „Kindeswohl als kollektives Orientierungsmuster?“ war diesbezüglich, dass sich hinter dem Begriff Kindeswohl ein insgesamt unscharfes, im Zweifel eher *ex negativo* (über die Bestimmung dessen, was unter Kindeswohlverletzung verstanden wird) definiertes Konzept verbirgt, das folglich einen durchaus weiten Handlungsspielraum eröffnet, gleichzeitig aber auch aufgrund dieser Offenheit ein nicht zu vernachlässigendes Potential an Handlungsunsicherheit enthält.

Interessant ist nämlich die Frage, woran sich das Handeln derjenigen, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Internaten und stationären Jugendhilfeeinrichtungen betraut sind, im Alltag orientiert. An welchen Kriterien bemisst sich, ob eine bestimmte Praxis oder ein bestimmtes Setting als dem Kindeswohl dienlich bewertet wird oder nicht? Welche Aspekte stehen außer Frage, welche zur Disposition? Welche Konstellationen in der Bestimmung des Kindeswohls bergen Rollenkonflikte oder Handlungsblockaden in sich? Um auf diese Fragen Antworten zu finden, wurden im Forschungsverbund „Kin-

deswohl als kollektives Orientierungsmuster?“ insgesamt 20 Interviews mit Leiter/innen und Mitarbeiter/innen in pädagogischen Einrichtungen geführt.

7.2 Der methodologische Individualismus in den Kindeswohlkonzepten

In den vergangenen 100 Jahren erlebte der Kindeswohlbegriff im deutschen Recht einen Wandel von einem kollektivistischen zu einem individualistischen Konzept. Stand einst das Ziel der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Vordergrund, dass sich also der Einzelne in die Gesellschaft möglichst ‚störungsfrei‘ einfügen sollte, so sind es heute eine optimale Förderung des Kindes sowie individuelle Entfaltungsmöglichkeiten, die den Kern der (rechtlichen) Gewährleistung des Kindeswohls bilden (vgl. Wiesner 2006). Beispielhaft hierfür steht Artikel 2 des Grundgesetzes („Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“). Der Wandel vom kollektivistischen zum individualistischen Kindeswohlbegriff fand erst zu Zeiten der Bundesrepublik, also seit 1949, statt. Dies vollzog sich in mehreren Schritten: 1968 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass auch Kinder als Grundrechtsträger zu betrachten seien, denen eine „eigene Menschenwürde und ein eigenes Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG zukommt“ (BVerfG 1968). In der Folge gab es eine Reihe rechtsgeschichtlicher Veränderungen, die hieran anschließen und insbesondere körperliche Gewalt gegen Schutzbefohlene zunehmend ächteten. So wurden in den 1990er Jahren im Zuge einer Änderung des Kindschaftsrechts „entwürdigende Erziehungsmaßnahmen“ als „unzulässig“ eingestuft und schließlich im Jahr 2000 das elterliche Züchtigungsrecht ganz abgeschafft. Seitdem heißt es in § 1631 BGB: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“.

Das individualistische Kindeswohlmodell zeigt sich auch in den Antworten der von uns interviewten Belegschaft von Internaten und stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.¹ Man könnte diese Art des Kindeswohlverständnisses als „methodologischen Individualismus“ verstehen. Diese Begrifflichkeit wird in der Soziologie Max Webers verwendet und meint, dass alles Handeln (aus methodologischen Gründen) vom Individuum aus betrachtet wird. In den Kindeswohlkonzepten der Einrichtungen und ihres Personals ist

1 Im Verbundprojekt „Kindeswohl als kollektives Orientierungsmuster?“ wurden u. a. zwölf qualitative Interviews mit Leiter/innen von Internaten und stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie acht mit Mitarbeiter/innen von Internaten geführt. In den Zitatangaben steht der Buchstabe „L“ jeweils für Leiter/in und der Buchstabe „M“ für Mitarbeiter/in.

dies ganz ähnlich. Was dem Wohl des Kindes dient und was ihm entgegensteht, wird nahezu ausschließlich vom Individuum, also vom einzelnen Kind aus betrachtet. Dies äußert sich bspw. in einer besonderen Betonung der Entfaltungsmöglichkeiten des Kindes: „[D]as Kind soll sich im Internat so entfalten können, wie es sich entfalten möchte“ (M2, S. 26), oder: „[D]ass man die Bedürfnisse des Kindes erkennt und entsprechend handelt. Dass es nach seinen Fähigkeiten entsprechend unterstützt wird, seinen Fertigkeiten. Ja, dass es sich halt wohl fühlt. Das sagt’s ja, ‚Kindeswohl‘“ (M5, S. 18).

Im letzten Zitat kommt eine allgemein in den Interviews zu beobachtende Deutung von Kindeswohl im Sinne von ‚Wohlfühlen des Kindes‘ durch, die sich – mangels situativ vorhandenen definitiven Wissens, was angesichts der Interviewsituation normal ist – an einer wörtlichen Übersetzung oder Umschreibung des vorgegebenen Begriffs orientiert. Wichtiger an den Beispielen ist jedoch, dass das Kindeswohl eindeutig aus der Perspektive des Kindes gefasst wird. Es geht um die Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes, die zur Entfaltung kommen sollen. Und noch wichtiger ist, dass diese Fähigkeiten individuell zu verstehen sind, also je nach Kind variieren.

Mit der Betonung der Individualität des Kindes gehen die Sorge und die Forderung nach entsprechend ‚selbstbewussten‘ (im doppelten Wortsinne) Kindern und Jugendlichen einher. Das Kindeswohl ist dann gewährleistet, wenn „ein Kind selbstbewusst ist, weiß wo’s steht, wo’s hin will“ (L4, S. 16), wenn es „in seiner Entwicklung unterstützt wird, gestärkt wird“ (M5, S. 18). Der methodologische Individualismus in den Kindeswohlkonzepten bringt es fast zwangsläufig mit sich, dass ‚gut‘ entwickelte Kinder nur als ‚starke Kinder‘ gedacht werden können, weil eine schwache Persönlichkeit bzw. eine gering ausgeprägte Individualität quasi per definitionem dem Kindeswohl entgegensteht.

Welche Rolle kommt bei der Umsetzung dann den Internaten und seinen Mitarbeiter/innen zu? Auch dies ergibt sich beinahe logisch aus dem individualistischen Kindeswohlverständnis. Institutionen wie Schulen und Internate bilden den *Rahmen* für die Entfaltung des Kindes nach seinen je individuellen Neigungen und Fähigkeiten, so „dass es einen geschützten Rahmen gibt für dieses Kind, in dem sich das Kind entwickeln [...] und Selbstvertrauen gewinnen kann. Wo es wachsen kann, wo es zu einer Persönlichkeit heranwachsen kann. Und zwar zu einer stabilen Persönlichkeit“ (M7, S. 21), oder, anders gewendet, „dass ein Kind die Möglichkeit hat, sich in einem geschützten Rahmen zum Erwachsenen zu entwickeln und zu diesem geschützten Rahmen gehört die schulische Bildung dazu, da gehört emotionale Geborgenheit, Sicherheit der Familie dazu, dass man dieses Kind schützt vor Einflüssen, die ihm schaden könnten“ (L1, S. 26).

Die Institution des Internats wird somit als Rahmen, als Membran gesehen, die nur gute, nicht aber schädliche Impulse ‚von außen‘ durchlässt, um eine möglichst ‚störungsfreie‘ Entwicklung des Kindes zu ermöglichen. An dieser

Stelle wird bereits deutlich, worin eine Gefahr der individualistischen Kindeswohlkonzepte liegt: Die Zentralität des Kindes stellt die anderen Akteure praktisch systematisch in eine Rand- oder Beobachterposition, von der aus sie zwar das Kind und ‚das Kindeswohl‘ im Blick haben, weniger jedoch die eigene Rolle sowie deren Möglichkeiten und Grenzen, also z. B. eigene Bedürfnisse oder ‚Gewissheiten‘ über das, was gut oder schlecht für ein bestimmtes Kind ist. Gleiches gilt für institutionelle ‚Selbstverständlichkeiten‘. Die Perspektivierung in den Kindeswohlkonzepten weist den Leiter/innen und Mitarbeiter/innen pädagogischer Einrichtungen eine geradezu passive Rolle zu, die darin besteht, wachsam zu sein und möglichst wenig in den Entwicklungsprozess des Kindes, d. h. die Entfaltung seiner Persönlichkeit, einzugreifen.

Das Bild von der Persönlichkeitsentfaltung legt außerdem ein Subjektkonzept nahe, das von bereits bei Geburt gewissermaßen angelegten Eigenschaften und Fähigkeiten ausgeht, die im Laufe der Sozialisation ans Licht gebracht werden sollen. Zwar wird in den Interviews häufig auch von der ‚Entwicklung‘ des Kindes gesprochen, dies jedoch nicht in einer Weise, die Persönlichkeitsentwicklung als prinzipiell offen und frei gestaltbar begreift. Das mag der empirischen Realität entsprechen, verweist aber auf eine Einstellung, die Entfaltungsmöglichkeiten und vor allem -grenzen eines Menschen in einem nicht grundlegend änderbaren Persönlichkeitskern und einem damit verbundenen Set von Fähigkeiten verortet. Hierin besteht die Gefahr, ein Kind zu rasch auf eine bestimmte ‚Persönlichkeit‘, auf ‚naturegegebene Wesenszüge‘ festzulegen und es dadurch in seiner Entwicklung einzuschränken.

Weiteren Aufschluss über das in Internaten und stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen verfolgte Kindeswohlkonzept liefert die Frage nach der Definition von Kindeswohlverletzung(en). Die Antworten aus unseren Interviews zielen dabei einerseits in Übereinstimmung mit den eben beschriebenen Grundaussagen auf alle möglichen Hindernisse für die Entfaltung des Kindes, also wenn „irgendwas [...] die Entwicklung des Kindes nachhaltig stört, dass es nicht der Erwachsene wird, der es werden könnte, oder der sein ganzes Leben damit Probleme hat“ (M3, S. 17). Andererseits werden einige Aspekte des Kindeswohlverständnisses in den befragten Einrichtungen über die Negativbestimmung des Kindeswohls wesentlich klarer. So etwa, wenn als Kindeswohlverletzung „jede Art von körperlichen Übergriffen, aber auch verbale Übergriffe über die Lautstärke [...], Beschimpfungen“ (M8, S. 8) verstanden werden, oder „wenn das Kind physisch oder seelisch verletzt wird“ (L4, S. 20).

Bedeutsam hierbei ist, dass in allen Interviews körperliche und verbale bzw. seelische Gewalt als Kindeswohlverletzung zur Sprache kommen, jedoch ausnahmslos in stets derselben Reihenfolge, d. h. zunächst wird auf körperliche Formen der Kindeswohlverletzung eingegangen und erst anschließend auf verbale bzw. andere Formen. Dies mag einerseits wenig überraschen, haben doch schwerwiegende Kindesmisshandlungen in der Regel eine körperliche Kompo-

nente. Gleichwohl lässt sich hieran ablesen, dass die körperliche Dimension von Gewalt in der Wahrnehmung der befragten Personen eine primäre Stellung einnimmt, der alle anderen Gewaltformen im Hinblick auf ihre perzeptive Relevanz nachgeordnet sind.

Die Dominanz von Körperlichkeit in Assoziationen zu Gewalt hat auch Auswirkungen auf das Nähe-/Distanzverhältnis von Mitarbeiter/innen in pädagogischen Einrichtungen zu den ihnen anvertrauten Kindern. In diesem Zusammenhang zeigt sich auch beispielhaft und eindrucksvoll die Handlungsrelevanz von Kindeswohlkonzepten. Gerade männliche Mitarbeiter versuchen in für sie nicht eindeutig als unbedenklich wahrgenommenen Situationen körperlichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen zu vermeiden. Das dabei erlebte Dilemma zwischen dem, was ‚gefühlsmäßig‘ für richtig gehalten wird und dem, was als ‚professionell‘ angeraten gilt, wird beispielhaft in folgender Äußerung deutlich: „Also bei mir ist das immer so, wenn ich sehe, dass jemand weint, dass es ihm total schlecht geht usw., dann ist so der erste Impuls, ‚okay, ich nehme ihn in den Arm, um ihn [...] zu trösten‘. Aber ich stoppe meistens davor. [...] [D]as ist dann meistens die Entscheidung zu sagen ‚okay, ich weiß nicht, wie ich mich jetzt in diesem Moment verhalten soll‘. Einerseits sagt mein Gefühl, [...] nimm den [...] in den Arm, [...] der braucht diese Fürsorge. [...] Andererseits sage ich ‚okay, Professionalität, Beruf [...]‘. Also da bin ich in so einem Dilemma, wenn so was passiert. Da ist die Distanz doch dann größer als sie vielleicht sein sollte oder [...] der Jugendliche vielleicht es bräuchte. Also gerade als Mann. Ich denke mal, die weiblichen Kollegen werden da vielleicht nicht ganz so viel Schwierigkeiten haben [...], aber als Mann, also für mich ist es schwierig“ (M3, S. 9).

Hintergrund ist die weit verbreitete Angst insbesondere von männlichen Mitarbeitern in pädagogischen Einrichtungen vor Missinterpretationen und Falschbeschuldigungen, wie in einem weiteren Zitat deutlich wird: „Also ich hab für mich beschlossen, ich ziehe mich etwas weiter von den Schülern zurück und versuche quasi, jede Verhaltensweise zu vermeiden, für die ich irgendwas ins Teambuch schreiben muss. Weil meine Angst hier, [...] was ist, wenn irgendein Schüler halt einfach mal was über dich erzählt?“ (M4, S. 5). Dieser Rückzug geht mitunter so weit, dass sich die Frage stellt, ob dem Kindeswohl damit noch gedient ist oder eher das Gegenteil bewirkt wird, wie im Folgenden von einer weiblichen Internatsmitarbeiterin formuliert: „[A]lso ich persönlich würde mir einfach noch mehr Offenheit in Bezug auf diesen körperlichen Kontakt wünschen. Dass das einfach wieder freier wird [...], weil ich einfach finde, [eine Umarmung] ist eine Gestik, die mit keinen Worten irgendwie zu sagen ist. [Ein Kind, ein Jugendlicher] spürt oder versteht mehr durch eine kleine Gestik wie durch viele Worte. Und das macht’s glaube ich nicht immer leicht, und vor allem bei den Männern“ (M2, S. 32).

An den genannten Beispielen zeigt sich die Ambivalenz eines individualistischen Kindeswohlverständnisses. Einerseits begreift es das Kindeswohl zurecht

als etwas, das individuelle Unterschiede berücksichtigen muss, woraus sich entsprechend ergibt, dass das, was zum Wohl eines bestimmten Kindes beiträgt, nicht automatisch auch dem Wohl eines anderen Kindes dienen muss, von einigen grundlegenden Komponenten wie Freiheit von Gewalt, Nahrungsversorgung oder Obdach einmal abgesehen. Auf diese Weise wird der Möglichkeitsraum dessen, was dem Wohl des Kindes dienen kann, gegenüber vergleichsweise starren, kollektivistischen Konzepten um ein Vielfaches multipliziert. Gleiches gilt jedoch auch für mögliche Kindeswohlverletzungen. Auch diese sind individuell zu interpretieren, hängen vom Empfinden des jeweiligen Kindes ab. Auf dieser Basis kommt das zuvor umrissene Dilemma zustande. Weil die Definition einer Kindeswohlverletzung immer auch individuell zu bewerten ist, d. h. vor allem vom subjektiven Empfinden des Kindes abhängt, und gleichzeitig – nicht zuletzt im Zuge der Debatten seit 2010 – eine zu große Nähe (und d. h. vor allem körperliche Nähe) zu Kindern institutionell und gesellschaftlich eher diskreditiert ist, vermeiden viele, die keinen falschen Verdacht auf sich ziehen wollen, körperlichen Kontakt gleich ganz.

Es versteht sich von selbst, dass unter Professionalität in Reaktion auf die Missbrauchsdebatte von 2010 nur eine distanziertere Haltung von Mitarbeiter/innen in pädagogischen Einrichtungen gegenüber ihren Schützlingen gemeint sein kann, denn schließlich bildete zu große Nähe in Form von körperlichen Übergriffen, der Missachtung individueller Grenzen, aber auch der Vermengung verschiedener Rollen, insbesondere der Erzieher- mit der Elternrolle, den Nährboden des Missbrauchsproblems. Es ist daher nur eine mehr oder weniger logische Folge, wenn im Zuge der angestrebten Professionalisierung erzieherischer Tätigkeiten mehr oder weniger ausgeprägte Distanzierungsstrategien folgten. Dies betrifft zunächst die klare Sphärentrennung zwischen pädagogischen Einrichtungen und Familien. Damit geht die Forderung einher, pädagogisches Personal solle niemals die Rolle von Eltern einnehmen. Letzterer wird jedoch – wie aus unserer empirischen Forschung ablesbar – eine privilegierte Stellung in Bezug auf körperliche Nähe eingeräumt, die für Erzieher/innen dann ‚automatisch‘ entfällt, sobald sie sich nicht in der Rolle von Ersatzeltern begreifen.

Die eben beschriebene Form der Distanzierung (Ablehnung der Elternrolle durch Mitarbeiter/innen in pädagogischen Einrichtungen) ist eine nach den Missbrauchsfällen zu begrüßende Entwicklung. Die Verknüpfung der Elternrolle mit einem Vorrecht körperlicher Nähe ist ebenfalls verständlich, wirft jedoch die Frage auf, ob Professionalisierung notwendig dazu führen sollte, körperliche Nähe in pädagogischen Institutionen zunehmend zu tabuisieren. Dass dies geschieht, lässt sich aus den Interviews einwandfrei herauslesen. Diese Entwicklung geht sogar so weit, dass männliche Beschäftigte in pädagogischen Berufen erst gar nicht eingestellt werden oder sich zunehmend einem Generalverdacht ausgesetzt fühlen, wobei innerhalb der Gruppe der männlichen Mitar-

beiter noch einmal zu differenzieren ist zwischen Familienvätern einerseits, die sich weniger ‚verdächtig‘ fühlen, sowie Geistlichen oder auch Homosexuellen andererseits, die sich den vergleichsweise stärksten Vorbehalten Dritter ausgesetzt sehen.

7.3 Prozesse der Verrechtlichung und Medikalisierung des Kindeswohls

Wie bereits aus den vorhergehenden Ausführungen ersichtlich, stützen sich die Kindeswohlkonzepte in den von uns befragten Einrichtungen zweifellos erheblich auf rechtliche Vorgaben. Dies kommt zum einen in der meist zur Sprache gebrachten Bezugnahme auf Art. 2 Abs. 1 GG und das dort verankerte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zum Ausdruck, häufig verbunden mit Formulierungen wie in § 1 SGB VIII („Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“). Ein weiterer wichtiger Bezugspunkt sind Art. 2 Abs. 2 GG („Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“) sowie § 1631 Abs. 2 BGB, der das Recht auf gewaltfreie Erziehung beinhaltet. Der Liste rechtlicher Framings von Kindeswohlkonzepten können auch Art. 1 Abs. 1 GG („Die Würde des Menschen ist unantastbar“), Art. 6 GG (Erziehung als ‚natürliches‘ Recht der Eltern sowie deren Pflicht; staatliches Wächteramt), § 1666 BGB, der gerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung benennt (hier vor allem die Formulierung vom „körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl des Kindes“ als verhältnismäßig klare juristische Definition des Kindeswohls) sowie entsprechende Abschnitte im Strafrecht, insbesondere §§ 174ff. StGB, sofern es um Kindeswohlverletzungen durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung geht, zugerechnet werden (vgl. hierzu auch Schmid/Meysen 2006).

Eine unserer Thesen im Vorfeld der Beforschung der Kindeswohlkonzepte in pädagogischen Einrichtungen war, dass dort möglicherweise eine zunehmende Medikalisierung beobachtbar sein könnte. Medikalisierung bedeutet, dass gesellschaftliche Phänomene als medizinisches Problem betrachtet und in eine medizinische Terminologie überführt werden, bei denen dies zuvor nicht der Fall war (Conrad 2007). Ein Beispiel hierfür wäre das Phänomen der Schüchternheit, das inzwischen häufig als ‚soziale Phobie‘ beschrieben wird und als Krankheit von Medizinern ‚diagnostiziert‘ wird, während es zuvor eher als Charaktereigenschaft eines Menschen betrachtet wurde (vgl. Wehling 2008). In Bezug auf Kindeswohldefinitionen und insbesondere die Einordnung von Missbrauchsfällen wird tatsächlich immer wieder auf medizinisches Vokabular zurückgegriffen. Dies betrifft mehrere Ebenen: Zum einen die Kindeswohlkonzepte allgemein, die Diagnostik von Kindeswohlverletzungen und (Verdachts-)Fällen

auf Missbrauch, die Beschreibung und Behandlung von Tätern, die Therapie von Opfern sowie die Prävention in Form der Behandlung potentieller Täter oder des Empowerments potentieller Opfer.

Häufig zeigt sich Medikalisierung in ganz alltäglichen Zusammenhängen, z. B. wenn ein bestimmtes Verhalten eines Kindes als Störung oder Krankheit bezeichnet wird, etwa wenn die Mutter eines Internatskindes als „suizidal-depressiv“ (L4, S. 28) beschrieben wird. Dies ist bei geschultem pädagogischem Personal allerdings auch nicht überraschend. Wichtiger ist, dass Medikalisierung im Zusammenhang mit Kindeswohl normalerweise *der Verrechtlichung nachgeordnet* ist. Um bspw. eine Kindeswohlverletzung einwandfrei festzustellen, wird (zwangsläufig auch) auf ärztliches, also medizinisches Wissen zurückgegriffen. Gleiches gilt für die Einschätzung bestimmter Verhaltensweisen, z. B. wenn von ADHS oder Autismus gesprochen wird. Interessanterweise wird dabei jedoch auch oft den Ärzten eine zu rasche oder gar unbekümmerte Diagnoseleistung attestiert. Prozesse der Medikalisierung sind somit vorhanden, allerdings geht ihnen ein Prozess der Verrechtlichung voraus. Im Zuge der Professionalisierung sind auch Prozesse der Pädagogisierung und Psychologisierung feststellbar, wenngleich letztere häufig mit jenen der Medikalisierung einhergehen oder kaum von ihnen zu trennen sind.

7.4 Fazit

Die Analyse der Kindeswohlkonzepte in den von uns befragten Institutionen hat ergeben, dass die meisten Konzepte eher implizit vorliegen und sich an rechtlichen Vorgaben orientieren. Auch medizinische, psychologische und pädagogische Elemente sind enthalten, jedoch im Wesentlichen den rechtlichen Vorgaben nachgeordnet. Insgesamt lassen sich die Kindeswohlkonzepte als individualistisch bezeichnen. Sie folgen dem, was in der Soziologie unter methodologischem Individualismus verstanden wird, weil die Frage des Kindeswohls immer individuell aus der (tatsächlichen oder vermeintlichen) Sicht des jeweiligen Kindes definiert wird. In Bezug auf diesen Aspekt stellt das Kindeswohl ein kollektives Orientierungsmuster dar. Es führt zu den beschriebenen Wirkungen, d. h. eine begrüßenswerte Berücksichtigung individueller Bedürfnisse einerseits sowie eine Zunahme von Distanzierungsweisen bei Teilen des pädagogischen Personals andererseits, die zumindest ambivalent erscheinen.

Literatur

- BVerfG (1968): 1 BvL 20/63; 1 BvL 31/66; 1 BvL 5/67. www.opiniojuris.de/entscheidung/1563 (Abruf: 29.02.2016).
- Conrad, Peter (2007): *The Medicalization of Society. On the Transformation of Human Conditions into Treatable Disorders*. Baltimore: Johns Hopkins University Press.
- Schmid, Heike/Meysen, Thomas (2006): Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung*. München: Verlag DJI, S. 2–9.
- Wehling, Peter (2008): Von der Schüchternheit zur Sozialen Angststörung. Die Medikalisation alltäglichen Verhaltens. In: *WestEnd – Neue Zeitschrift für Sozialforschung* 4(2), S. 151–161.
- Wiesner, Reinhard (2006): Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz. In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung*. München: Verlag DJI, S. 1–5.

Teil 2

**Kindeswohl als Orientierungsmuster
für die Arbeit in Institutionen**

Kapitel 8

Ethische und offene Leitungs- und Führungsstile

Christina Fuchs, Stepanka Kadera, Rudolf Tippelt

Erfolgreiche und effektive Führung kann sowohl das Erreichen von Leistungszielen als auch das Erreichen von Humanzielen wie Zufriedenheit oder Gesundheit fördern. Hinsichtlich Kindeswohlgefährdung ist ein Führungsstil hervorzuheben, der in der psychologischen und pädagogischen Literatur als *ethikorientierter Führungsstil* benannt worden ist.

Im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen ist davon auszugehen, dass dieser Führungsstil am ehesten der Förderung des Kindeswohls in pädagogischen Institutionen (z. B. Internate, stationäre Jugendhilfeeinrichtungen) entspricht. Dies deshalb, weil es bei ethikorientierter Führung zu einer Übereinstimmung des Handelns mit moralischen Standards und Werten sowie in der Konsequenz auch zu einer Berücksichtigung der Handlungen und der Bedürfnisse der Interaktionspartner kommt. Ein ethikorientierter Führungsstil stellt gezielt und willentlich die Befähigung der Mitarbeiter/innen und der Jugendlichen in das Zentrum des Interesses. Er fördert Fairness und Gerechtigkeit als zentrale Werte, was sich darin äußert, dass ein wertschätzendes, partizipatives und faires Umgehen miteinander den Orientierungsrahmen für das gemeinsame Handeln bildet. Dieses humane Handeln ist also die Basis ethikorientierter Führung in Schulen und in stationären Jugendhilfeeinrichtungen. Wie die Übersicht 1 zum Ausdruck bringt, ist es möglich, ethikorientierte Führung gegenüber unethischer Führung zu charakterisieren (vgl. Schmidt-Huber/Tippelt 2014).

Bei ethikorientierter Führung spielen soziale und emotionale Kompetenzen eine besondere Rolle, denn moralisches Urteilsvermögen, Perspektivenübernahmefähigkeit und Empathie, Ambiguitätstoleranz, Selbstreflexion und eigene Lernbereitschaft, Selbstwert und Selbstwirksamkeit sowie auch die Kreativität der Handelnden prägen einen ethikorientierten Führungsstil. Dies zeigt sich einerseits in den Persönlichkeitsdispositionen der Leitenden in Schulen, stationären Jugendhilfeeinrichtungen und Internaten, andererseits zeigt sich ethikorientierte Führung auch in den Wirkungen und generellen Fördermöglichkeiten im pädagogischen Kontext.

Übersicht 1: Ethikorientierte vs. unethische Führung

	Ethikorientierte Führung	Unethische Führung
Ziel des Machteinsatzes und der Einflussnahme	Im Dienst und zum Wohl der Geführten, Beteiligten und der Organisation	Befriedigung persönlicher Bedürfnisse und Ziele
Umgang mit Interessen unterschiedlicher Adressaten	Bemühen um Ausgewogenheit und Integration verschiedener Interessen	Erzielung des größtmöglichen persönlichen Vorteils
Integrität der Führungskraft	Wertorientiertes Handeln; vertreten und leben eigener Werte	Handeln wird von der Zweckdienlichkeit des eigenen Vorteils bestimmt
Visionsarbeit	Entwicklung der Vision mit Beteiligung der Betroffenen und Integration von deren Ideen, Werten und Bedürfnissen	Vertreten der eigenen Vision als einzig wahren Weg für die Organisation
Risikoverhalten in Entscheidungssituationen	Hohe Bereitschaft, auch persönliche Risiken in Kauf zu nehmen, um gemeinsame Visionen zu verwirklichen	Vermeidung der Übernahme persönlicher Risiken, die zum eigenen Nachteil sind
Kommunikation von Informationen	Zeitnahe und umfassende Information über relevante Themenstellungen	Manipulation des Umfelds durch gezielte Zurückhaltung und ausgewählte Weiterleitung von Informationen
Umgang mit Kritik	Ermutigung zum kritisch-konstruktiven Diskurs	Missbilligung und Ablehnung jeder Art von Kritik oder Rückmeldung
Entwicklung anderer Personen (zum Beispiel Mitarbeiter)	Aktiver Einsatz für die persönliche Entwicklung der Geführten	Herunterspielen der Bedeutung persönlicher Entwicklung; Kleinhalten der Geführten

Eigene Darstellung in Anlehnung an Yukl, 2013, S. 342

Prävention sexualisierter Gewalt in Institutionen setzt ethikorientiertes Führen voraus, da dieses den Schüler/innen und Mitarbeiter/innen ermöglicht, durch Selbstbeteiligung und Miteinbezug aktiv am Einrichtungsgeschehen mitzuwirken und somit verantwortliches Handeln im Sinne der Selbstfürsorge und des fürsorglichen Umgangs mit anderen zu entwickeln. Diese Kultur der Verantwortung, der Achtsamkeit für sich selbst und für das soziale Umfeld gilt es von der Einrichtungsleitung vorzuleben, und in der Einrichtung zu fördern. Durch die aufmerksame und kommunikative Haltung entsteht ein Dialog über persönliche Grenzen und angemessene Nähe, in dem Schüler/innen und Mitarbeiter/innen sich ernst genommen und respektiert fühlen. Dieser Dialog ermöglicht es, dass Mitarbeiter/innen und Schüler/innen sich beim Äußern von beobachteten oder erlebten Grenzüberschreitungen selbstwirksam und ernst genommen fühlen und davon ausgehen können, auf ein verständnisvolles und unterstützendes Handeln seitens der Pädagogen zu stoßen.

8.1 Verantwortungsbereiche von Führungskräften in pädagogischen Einrichtungen

Einrichtungsleitungen sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für verschiedene Bereiche verantwortlich. Nach Mengedoth (2004) bezieht sich diese Verantwortung auf sechs verschiedene Dimensionen, die auch im Rahmen der im Projekt durchgeführten Befragungen von Führungspersonal, Mitarbeiter/innen und Schüler/innen evident wurden.

In Bezug auf Kinder und Jugendliche gilt es, eine dem Kindeswohl entsprechende Entwicklung zu ermöglichen (vgl. Kapitel 4), bei bedrohlichen Grenzüberschreitungen für Schutz zu sorgen und die Kinder und Jugendlichen zur Partizipation anzuregen. Eine Internatsleitung konkretisiert ihre Verantwortung für die Schüler/innen insofern, als sie zunächst besonders die eigene Entfaltung der Jugendlichen betont und die Bedeutung teilnehmender Bezugspersonen hervorhebt:

„Also ich sehe unsere Aufgabe auch sehr stark darin, diese Kinder zu stützen und denen etwas zu geben, was sie daheim nicht bekommen. So, dass sie die Möglichkeit haben, einmal langfristig das Abitur zu schaffen. Als auch sich hier persönlich entfalten zu können, Freunde zu finden. Eben auch Menschen zu haben, die auch für sie interessieren, mit ihnen Gespräche führen. Was vielleicht daheim dann nicht so gemacht wird. Also insofern ist Kindeswohl für ein Internat schon ein ganz wichtiges Thema.“ (Siehe E4, 18)¹

Auch auf der personellen Ebene geht es darum, Beteiligung zu ermöglichen und die Mitarbeiter/innen durch Personalentwicklung bestmöglich zu fördern. Führungspersonen sollten als Ansprechpartner/innen präsent und erreichbar sein, was ebenfalls im Rahmen der im Projekt durchgeführten Befragungen deutlich wurde. Neben der Offenheit für die Anliegen der Mitarbeiter/innen sollte auch durch kontinuierliche Besprechungstermine wie Teamtreffen oder Mitarbeitergespräche ein verlässlicher Rahmen für den Gesprächsbedarf eingerichtet werden. Den Mitarbeiter/innen ist dabei, mit Blick auf ihre Position, die Fähigkeit der Leitung zur Perspektivenübernahme wichtig. Sie wird als eine Bedingung dafür gesehen, den Vorgesetzten im wechselseitigen Austausch über die angemessene Erziehungsarbeit als hilfreich und unterstützend wahrnehmen zu können (vgl. M3, 501)².

1 Auszug aus einer Gruppendiskussion mit Erzieher/innen (E) einer Einrichtung in der stationären Jugendhilfe im Rahmen des Kindeswohl-Projekts im Jahr 2015.

2 Auszug aus einer Gruppendiskussion mit pädagogischen Mitarbeiter/innen (M) einer Einrichtung in der stationären Jugendhilfe im Rahmen des Kindeswohl-Projekts im Jahr 2015.

In Bezug auf die Organisation tragen die Einrichtungsleitungen besondere Verantwortung, weil ein klares, transparentes Bild der Arbeitsweise, des Selbstverständnisses und des Leitbildes der Einrichtung nach außen zu vermitteln ist. In Bezug auf das Thema Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt bedeutet dies eine klare, offene Kommunikation nach außen, der eine Reflexion persönlicher Ängste und Tabus vorausgeht.

Ein weiterer Verantwortungsbereich ist das Arbeitsfeld, der Ort der Institution an sich, in dem Kinder und Jugendliche einen zur Entwicklung und Bildung förderlichen Raum vorfinden sollen. Auf Mitarbeiterebene ist die ethikorientierte Führung für die Gestaltung von Arbeitsbedingungen verantwortlich, in deren Rahmen die pädagogische Arbeit und die eigene Weiterentwicklung der Einrichtung bestmöglich unterstützt werden. Auch die Ermöglichung von Supervision und Fortbildung trägt hierzu bei und wird von den pädagogischen Mitarbeiter/innen explizit gewünscht.

Pädagogische Einrichtungen, die für Erziehungsstandards und eine für das Kind positive Entwicklung und gute Ausbildung stehen, beruhen auf der authentischen Einführung und Erhaltung moralischer Werte und Normen – und auch dies ist Aufgabe der Einrichtungsleitung. Durch die Einführung und das Vorleben eines institutionellen Leitbildes trägt die Führungskraft der Transparenz dieser Handlungsmaximen Rechnung und schafft durch das eigene Vorleben Anreize für die konsequente Umsetzung.

Nicht zuletzt ist es besonders wichtig, dass Führungskräfte – trotz der vielfältigen Aufgaben und institutionellen Verantwortungsbereiche – für sich selbst Verantwortung übernehmen und einen achtsamen Umgang mit den eigenen Ressourcen pflegen. Als hilfreich werden hier Absprachemöglichkeiten mit Co-Leitungen oder Supervisoren gesehen, es ist jedoch essentiell, dass Strukturen geschaffen werden, die es ermöglichen, frühzeitig Schwierigkeiten zu erkennen und somit größeren Problemen bestmöglich vorzubeugen bzw. sich auf den angemessenen Umgang mit ihnen vorzubereiten.

Als zentrales Steuerungsorgan der Prävention sexuellen Missbrauchs in Institutionen kann also die Entwicklung einer achtsamen Institutionenkultur gesehen werden, die es ermöglicht, Anzeichen auf Fehlentwicklungen in der Institution möglichst früh zu erkennen und anzusprechen (vgl. Weick/Sutcliffe 2010). Weick und Sutcliffe postulieren für Einrichtungen die größtmögliche Gefährdung, wenn unberücksichtigt bleibt, dass sich bisweilen Probleme in Einrichtungen anbahnen. Übertragen auf unseren Themenkomplex ist also anzunehmen, dass es kein Konzept gibt, welches (sexualisierte) Gewalt in Einrichtungen mit absoluter Sicherheit verhindern kann. Organisationen, die Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen, wird also ein kontinuierlich achtsamer Umgang mit Konfliktsituationen und Unsicherheiten empfohlen, um bei der Feststellung von Problemlagen präventiv handeln zu können. Es wird davon ausgegangen, dass massive Probleme hinsichtlich sexueller Übergriffe

meist einen langen Vorlauf haben und die tatsächliche Umsetzung solcher Taten sich längerfristig in Einrichtungen anbahnt. Zur bestmöglichen Verhinderung von Übergriffen ist es daher notwendig, frühzeitig hinzuschauen und das Beobachtete zu thematisieren. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, Möglichkeiten zu schaffen, mit Kindern und Jugendlichen über gewünschte Nähe und gewünschte Grenzen offen ins Gespräch zu kommen (vgl. Fastie 2004).

Im aktuellen Kapitel sollen, in Anlehnung an Fastie (2004), verschiedene Aufgaben von Einrichtungsleitungen zur Prävention sexualisierter Gewalt in Institutionen nacheinander beleuchtet werden. Fortlaufend finden sich dabei die eben beschriebenen Verantwortungsbereiche wieder. Im Anschluss daran wird das Potential des ethikorientierten Führungsstils für die Stärkung von Kindern und Jugendlichen zum Schutz vor sexuellen Übergriffen thematisiert und erläutert.

8.2 Präventionsaufgaben von Einrichtungsleitungen

8.2.1 Schaffen von klar differenzierten, partizipativen Einrichtungsstrukturen

Friese Fastie (2004) beschäftigt sich mit Faktoren, die beim pädagogischen Personal zu Fehlverhalten (Grenzüberschreitungen/sexuelle Übergriffe/Zurückhalten von wichtigen Informationen, die Übergriffe abwenden könnten) führen können. So beschreibt sie die innerinstitutionellen Strukturen als einen maßgeblichen Aspekt dafür, wie Mitarbeiter/innen in Verdachts- und Konfliktsituationen agieren. Unklare Strukturen, Beziehungsmuster und nicht definierte Hierarchien können bei Mitarbeiter/innen zu Schwierigkeiten bei der Suche nach hilfreichen Ansprechpartner/innen in Problemsituationen führen, da Verantwortungen nicht klar verteilt sind bzw. kommuniziert werden. Ebenso können sehr rigide, autoritäre Strukturen dazu führen, dass Mitarbeiter/innen Probleme oder Informationen zurückhalten, die bei einer Klärung von sich anbahnenden massiven Problemen dienen könnten, weil sie Sanktionen oder andere negative Auswirkungen fürchten. Einrichtungsleitungen sollten also darauf achten, dass sie partizipative Strukturen schaffen, die allen Einrichtungsmitgliedern die Möglichkeit zur Beteiligung geben und die das Gefühl, ernst genommen zu werden, stärken. Handlungen sollten transparent und nachvollziehbar erfolgen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten klar definiert sein. Dies bedeutet auch, berufliche Beziehungen gleichberechtigt, neutral und ungeachtet privater Beziehungen auszuleben. Gleichzeitig sollte durch innerorganisatorische Demokratie jedes Einrichtungsmitglied die Möglichkeit zur Beteiligung haben. Mitarbeiter/innen und Schüler/innen sind so die Ansprechpartner und

das Vorgehen in Problemsituationen deutlich vor Augen. Im Rahmen unserer Mitarbeiterbefragungen (Gruppendiskussionen mit pädagogischen Fachkräften) wurde deutlich, dass besonders in Verdachtssituationen große Unsicherheiten auftreten können. Da auch Ängste und Unsicherheiten bei Mitarbeiter/innen zu Fehlverhalten führen können, sollten Einrichtungsleitungen bereits vorbeugend die Entwicklung von Bewältigungsstrategien und -konzepten in Krisensituationen und Verdachtsfällen fördern und deren Kenntnisnahme und Einübung forcieren, sodass die Strukturen auch in Situationen mit hohem Handlungsdruck klar definiert und transparent sind (vgl. auch Bundschuh 2011).

8.2.2 Etablierung einer kommunikations- und konfliktfreundlichen Kultur

Weiter ist die Förderung und Entwicklung einer Kommunikations- und Streitkultur eine der wichtigen Leitungsaufgaben, um Konflikte möglichst früh offenzulegen und an Lösungsmöglichkeiten für die beteiligten Schüler/innen und Mitarbeiter/innen zu arbeiten. Durch die Etablierung einer für Kommunikation offenen Struktur werden Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten möglichst schnell thematisiert und können so frühzeitig ausgeräumt werden. Alle beteiligten Akteure der Institution fühlen sich wahr- und ernstgenommen. Eine offene Kommunikationskultur trägt außerdem auf Mitarbeiterebene dazu bei, sich über angemessenes pädagogisches Handeln auszutauschen und somit einen professionellen Konsens zu schaffen und das eigene Handeln immer wieder mit anderen in Abgleich zu bringen. Im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen dient die Kommunikations- und Konfliktkultur dazu, über persönliche Grenzen, Nähe und Distanz, Wünsche an die Privatsphäre zu sprechen und somit in einen offenen Diskurs über die Beziehungsgestaltung zu treten. In den vorliegenden Befragungen wurden gute Kommunikations- und Konfliktstrukturen in den pädagogischen Einrichtungen sowohl von Schüler/innen als auch von Mitarbeiter/innen als wichtige Ressource im Umgang mit Problemen und Schwierigkeiten bzw. zur Vorbeugung gegen und Vermeidung von Problemen und Zwischenfällen genannt. Zum Abbau von Unsicherheiten wurden von Mitarbeiter/innen noch weitere Möglichkeiten zur team-internen Kommunikation sowie zur Supervision gefordert. Schüler/innen wünschten sich zur Konfliktklärung solche Erzieher/innen, die Probleme oder Fehler klar ansprechen. In Konfliktklärungsgesprächen war es ihnen wichtig, von Leitungspersonen ebenso gehört zu werden, wie pädagogische Mitarbeiter/innen. Konfliktklärungsgespräche sollten transparent mit allen Beteiligten geführt werden (vgl. Fastie 2004).

8.2.3 Unterstützung/Förderung als beziehungsweise durch Leitung

Leitungspersonen sollten sich den Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung sowie den Mitarbeiter/innen gegenüber stets unterstützend, ansprechbar, fördernd zeigen, das zeigten auch unsere Befragungen in pädagogischen Einrichtungen. Durch partizipative Strukturen, in denen es den Akteuren der Einrichtung möglich ist, ihre Wünsche und ihre Meinungen zu äußern, wird durch Schüler/innen und Personal Verantwortung sowohl für das Selbst als auch für die anderen Akteure der Institution übernommen. Eine Möglichkeit, Schüler/innen an Entscheidungen partizipieren zu lassen, ist die Etablierung von Beteiligungsgremien, wie z.B. die Möglichkeit, als Schülersprecher/in zu agieren. Deutlich wurde aus Sicht der Schüler/innen in den Gesprächen zudem, dass sie sich eine Präsenz der Einrichtungsleitung auch im pädagogischen Alltagsgeschehen wünschen.

Gefördert werden sollte von Seiten der Einrichtungsleitung auch die Möglichkeit, Beschwerden von Kindern und Jugendlichen zu hören. Neben einem orientierenden Leitfaden zum Vorgehen in Verdachtsfällen, ist es wichtig, dass die Beschwerdemöglichkeiten nicht durch Sanktionsängste eingengt werden und Beschwerdewege einfach und deutlich kommuniziert sind. Neben der Einrichtungsleitung als Ansprechperson sollten weitere Beschwerdewege wie z.B. eine unabhängige Ombudsstelle den Schüler/innen angeboten werden. Auch in diesem Fall ermöglicht die Einrichtungsleitung durch Offenheit und den transparenten Umgang mit Kritik, dass Missstände und Probleme bereits im Entstehen aufgedeckt und bearbeitet werden können.

Wie bereits erwähnt, können Unsicherheit und Angst nach Fastie (2004) ebenfalls zu Fehlverhalten führen. Hilfreich, so wurde aus den Befragungen deutlich, ist es in diesem Zusammenhang, Besprechungsmöglichkeiten im Kollegium einzuführen, um sich bei Unsicherheiten rückversichern zu können. Fachliche Kontrolle und Reflexion in gemeinsamen Teamsitzungen und Supervision sind zur Verankerung einer professionellen, von institutioneller Seite erwünschten Arbeitshaltung notwendig und sollten von Führungskräften auch bei bestehendem Zeitmangel als notwendig und wichtig angesehen werden, die institutionelle Kultur der Achtsamkeit auszuleben und zu kultivieren. So wird ein transparenter Handlungsrahmen geschaffen und Kommunikation in den Arbeitsalltag integriert.

Auch fehlendes Fachwissen kann ein zu Fehlverhalten führender Faktor sein. Zugang zu Fort- und Weiterbildung ist daher ein zentraler Aspekt der Prävention. Fachwissen in Kombination mit der die Einrichtung prägenden Erziehungshaltung und regelmäßiger Kommunikation fördert professionelles situatives Handeln bei den pädagogischen Mitarbeiter/innen und baut somit Unsicherheiten in pädagogischen Alltags- und Krisensituationen ab.

8.2.4 Entwicklung und Verkörperung ethischer Standards

Als Repräsentant/in einer Einrichtung verkörpert der/die Leiter/in seinen/ihren Mitarbeiter/innen gegenüber eine Vorbildfunktion hinsichtlich der Arbeitshaltung und des kollegialen Umgangs. Durch gemeinsame Entwicklung und Förderung eines Einrichtungsleitbildes, welches die in der Institution gewünschte Haltung widerspiegelt sowie ethische Standards zum pädagogischen Umgang definiert, wird die Grundlage einer achtsamen Einrichtungskultur gesetzt. Die Authentizität der Einrichtungsleitung durch das modellhafte Vorleben dieser Haltung sowie die Entwicklung nötiger Strukturen und Vorschriften für deren Umsetzung im Team können Mitarbeiter/innen und Schüler/innen motivieren, sich ebenfalls am Leitbild zu orientieren. Aus den Gesprächen wurde deutlich, dass Mitarbeiter/innen häufig auf der Suche nach einem Orientierungsrahmen für ihre Handlungen sind, das heißt nach Möglichkeiten, pädagogisches Handeln in ein handlungsleitendes Werte- und Normensystem einzuordnen. Da Kindeswohl und auch der Umgang mit Grenzen nicht für jeden Kontext eindeutig definierbar oder durch gesetzliche Normen bis ins Detail regelbar sind, können ein Leitbild sowie ein ausgearbeitetes und gelebtes pädagogisches Konzept diesen Orientierungsrahmen für Mitarbeiter/innen greifbarer machen. Durch transparente Kommunikation von Schutzkonzepten, Einrichtungsleitbildern und institutionellen Haltungen, die (sexuelle) Übergriffe an Kindern und Jugendlichen grundsätzlich ablehnen und offene (Konflikt-)Kommunikation befürworten, werden auch die Eltern und die Öffentlichkeit sensibilisiert. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die offene Kommunikation ebendieser Konzepte bei der Personalauswahl abschreckend auf potentielle Täter wirkt.

8.2.5 Selbstreflexion und Abbau von Tabus

Ein wichtiger Faktor zu einer achtsamen, ethikorientierten Führung ist schließlich das Thema der Selbstreflexion. Fastie (2004) macht deutlich, dass das Aufrechterhalten von Tabus ebenfalls dazu führen kann, dass Fehlverhalten durch pädagogische Mitarbeiter/innen oder Einrichtungsleitungen in Einrichtungen entsteht. Durch Themen, die in Einrichtungen von der Kommunikation ausgeschlossen werden, schützt diese sich zwar einerseits davor, in ihrem Selbstverständnis infrage gestellt zu werden, andererseits werden dadurch auch Möglichkeiten verhindert, Probleme vorzeitig erkennen und Abhilfe schaffen zu können. In den Befragungen der Institutionen zeigten sich Berührungängste, die Prävention und konkrete Schutzmaßnahmen zu sexuellem Kindesmissbrauch direkt anzusprechen insofern, dass beispielsweise der Zweck von baulichen Maßnahmen, die zu mehr Transparenz führen sollten, nicht für alle Einrichtungsmitglieder offen und klar kommuniziert wurden. Ein weiteres Beispiel

ist die Angst, Präventionsveranstaltungen für Schüler/innen und Eltern anzubieten, aus Furcht, dass Eltern und/oder Schüler/innen einen unbegründeten Verdacht zu erfolgten Übergriffen formulieren und äußern könnten.

Es ist wichtig, dass Einrichtungsleitungen sich ihrer eigenen Haltung zu tabubehafteten Themen wie Sexualität, Macht oder Grenzsetzung bewusst werden, um transparentes, offenes Handeln in Einrichtungen nicht zu blockieren und auch mit Mitarbeiter/innen und Schüler/innen offen in den Diskurs über ebendiese Themen treten zu können.

Ethikorientierte Führung zielt auf ein ganzheitliches, konsequentes Ausleben der institutionellen Kultur auf allen Einrichtungsebenen. Durch sie soll, wie eingangs erwähnt, allen der Einrichtung zugehörigen Akteuren ein hohes Maß an Selbstwirksamkeit zuerkannt werden. Auf der Ebene der Kinder und Jugendlichen kann diese Selbstwirksamkeit als entscheidender Faktor im Hinblick auf den Selbstschutz vor grenzüberschreitenden Handlungen gesehen werden. Ethikorientierte Führung trägt somit auch direkt bei Kindern und Jugendlichen zur Prävention vor sexuellen Übergriffen bei (Bange/Körner/Lenz 2004). Im nachfolgenden Teil sollen nun daher Ziele, Umsetzung und Wirkung ethikorientierter Führung in Bezug auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen beschrieben werden.

8.3 Ethikorientierte Führung und Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Zunächst zielt ein ethikorientierter Führungsstil auf die Unterstützung der Eltern und der Bezugspersonen in ihrer Erziehungsarbeit. Durch Information, Reflexion und spezielle Förderprogramme wird das explorative und kreative Handeln der Heranwachsenden und die dabei sichere Bindung im Kindes- und Jugendalter als Basis für die Gestaltung von tragfähigen Beziehungen und Bindungen gefördert (Ziegenhain/Gloger-Tippelt 2013). Besonders wichtig ist es, dass es Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche gibt, sich mit den Werten und Zielen der Erwachsenen engagiert auseinanderzusetzen. Dies prägt einen autoritativen Erziehungsstil, der sich durch ein hohes Maß an Kontrolle sowie Liebe und emotionaler Unterstützung klar abhebt von *laissez-faire* oder auch autoritären Formen der Auseinandersetzung mit Heranwachsenden (Baumrind 1978; Maccoby/Martin 1983). Ethikorientierte Führung baut auch auf kulturelle Angebote, auf musische und sportliche Aktivitäten der Kinder und ist sehr gut mit Projektarbeiten in Familie, Heimen oder Schulen zu verbinden. Die Förderung von ehrenamtlichem sozialem Engagement in Vereinen oder Clubs, aber auch von Auslandsaufenthalten von Schüler/innen ist bedeutsam, um deren Horizonte zu weiten. Ethikorientierte Führung benötigt die Partizipation sowohl des Personals als auch der Heranwachsenden im Internat und in den Hei-

men und kann nicht nur auf vorgegebene Regelsysteme aufbauen. Man ist offen für die Bewältigung von kritischen Lebensereignissen und soziale und emotionale Enttäuschungen sind keine Tabubereiche.

Ethikorientierte Führung ist sich bewusst, dass Vorbilder, also Lehrer/innen, Heimleiter/in, Sozialpädagoge/innen, Jugendpädagoge/innen, Präfekt/innen und Eltern eine große Bedeutung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben. Dabei ist die Lernkultur einer Einrichtung durch einen Erziehungsstil geprägt, der die Herausbildung von starken Persönlichkeiten begünstigt. Neben der Dimension Bindung ist der Erziehungsstil von Eltern, aber auch von Bezugspersonen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen und Internaten besonders relevant. Ein häufig rezipiertes Modell in der Erziehungsstilforschung kommt von der US-Amerikanerin Diana Baumrind (1989), die zwei Dimensionen der Erziehung differenziert: hohe und niedrige emotionale Unterstützung auf der einen Seite und hohe und niedrige Anforderungen und Kontrolle auf der anderen Seite. Aus der Kombination dieser beiden Dimensionen ergeben sich vier Typen von Erziehungsstilen, wobei für die Bildung und Entwicklung starker Persönlichkeiten der *autoritative Erziehungsstil mit einem hohen Ausmaß an Wärme, Liebe und gleichzeitig Kontrolle* empfohlen werden kann, wie es auch zahlreiche empirische Studien belegen konnten (Beelmann et al. 2007; Franiek/Reichle 2007; Schneewind 2010). Kinder und Jugendliche werden hierbei unterstützt, aber gleichzeitig auch altersangemessen gefordert und eine hohe Sorge um die Kinder prägt diesen autoritativen Erziehungsstil. Der *autoritäre Erziehungsstil* ist dagegen durch unangemessene hohe Anforderungen an das Kind zu charakterisieren und gleichzeitig ist er geprägt von sehr geringer Akzeptanz der Heranwachsenden. Der *permissive Stil* ist dann umgekehrt sehr libertär und insbesondere zu wenig fordernd. Der *vernachlässigende Erziehungsstil* ist durch Desinteresse am Kind und eine äußerst geringe emotionale Unterstützung gekennzeichnet. Er ist insgesamt für die Entwicklung der problematischste Erziehungsstil.

Es ist wichtig, dass der autoritative Erziehungsstil, der durch Führungspersönlichkeiten gefördert werden kann, nicht nur im Leistungsbereich erfolgreich ist, sondern auch zu einem hohen Selbstwert der Heranwachsenden beiträgt. Kinder zeigen beim autoritativen Erziehungsstil neben besseren Schulnoten eine höhere Selbstwirksamkeit, eine geringere Delinquenz und geringere Depressivität (Belsky/Putnam/Crnic 1996; Gloger-Tippelt 2010). Die Empathie von pädagogischen Bezugspersonen, die Fähigkeit also, sich in Rollenerwartungen der anvertrauten Kinder hineindenken zu können, aber auch deren Fähigkeiten zu berücksichtigen, ist ein wichtiger Prädiktor für Lernmotivation auf der einen Seite aber auch für die positive Beziehung von Kindern und Pädagogen auf der anderen Seite. Im Rahmen der Schülerbefragungen des Projekts wurde von Seiten der Schüler/innen bekräftigt, dass eine empathische Haltung von Erzieher/innen zum Eingehen von Vertrauensbeziehungen essentiell ist.

Diese vertrauensvolle Beziehung wiederum kann von hoher Bedeutung sein, wenn es um das offene Gespräch über Übergriffe oder Grenzüberschreitungen geht. Eine entsprechende Empathie fördert auch die Sozialentwicklung, wobei hier die Peer-Beziehungen von großer Relevanz sind, denn auch die Peer-Akzeptanz kann sich auf soziale Fähigkeiten sehr positiv auswirken (Krappmann 2013). Dies muss ein ethisch orientierter Führungsstil im Blick haben. Bildung und Führung zielen bei diesem Leitungsverhalten auf die Innensteuerung und auf die Entwicklung der komplexen Fähigkeiten zur Rollen- und Perspektivenübernahme, damit die jeweils anderen in ihren Anliegen auch wirklich verstanden werden können. Moralisch geht es also darum, auch die alters- und entwicklungsbezogene Formung der Verantwortung von einer zunächst partikularen und später dann universalen Orientierung in einer sozialen Gemeinschaft zu fördern, zu verstehen und zu akzeptieren. Konkret kann hier auch Projektarbeit mit Schüler/innen, z.B. zu der Thematik guter und unangemessener Nähe helfen, die eigene Wahrnehmung von Grenzen zu stärken und somit auch persönliche Grenzen benenn- und kommunizierbar zu machen.

Für eine ethikorientierte Führung ist es unabdingbar, dass Bildung in einer pädagogischen Organisation dadurch geprägt ist, dass man rational miteinander redet, dass Dinge ausgehandelt werden können, dass man wechselseitig aufeinander eingeht, dass man Probleme ansprechen kann, um sie auch in Teams ergänzend zu besprechen. Dadurch werden sowohl soziale Integration als auch eine im Durkheimschen Sinne organische Zusammenarbeit gefördert (Durkheim 1977; Tippelt/Nittel 2014), also die vielfältigen Möglichkeiten kooperativen Arbeitens und verständigungsorientierten Zusammenlebens erprobt. Es sind die Motive, die Werte und Haltungen von Führungskräften, die für die Umsetzung eines ethikorientierten Führungsstils in pädagogischen Einrichtungen eine wichtige Rolle spielen. Bei aller Förderung der Selbstwirksamkeit und Eigenverantwortung der Kinder und Jugendlichen sowie der Mitarbeiter/innen sei jedoch abschließend noch der Schutzauftrag der Leitung hinsichtlich der einzelnen Mitglieder der Institution zu betonen. Ein entstehender Dialog über persönliche Grenzen sowie die Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist wichtig, die Verantwortung und Konsequenzen bei Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu ziehen muss der Einrichtungsleitung jedoch stets bewusst sein.

8.4 Fazit

Was ist also gefordert? Führungskräfte benötigen neben ausgeprägter Fachlichkeit ein sensibles und starkes kreatives und soziales Potential. Sie benötigen eine hohe kommunikative Handlungskompetenz und es muss die moralische Bedeutung von pädagogischen Handlungen reflexiv bewusst sein bzw. bewusst gemacht werden. Die individuelle und gemeinsame Selbstbestimmung sowie das

Hinterfragen auch intransparenter Regeln oder Normen gehören zu den Herausforderungen in präventiv wirksamen modernen Bildungseinrichtungen. Ethikorientiertes Führen kann Lernende als eine Gemeinschaft handelnder und kommunizierender Menschen begreifen, deren Bildung als komplexe Gruppenaktivität verstanden wird. Hervorzuheben ist dabei die Fähigkeit und Kompetenz, in unerwarteten und offenen Situationen gestaltend und selbstbestimmt zu handeln. Gestaltendes Handeln geht über die reine Verinnerlichung von Regelsystemen weit hinaus und erfordert Handlungsspielräume für die Führungskraft, aber auch für die verantwortlich Geführten.

Aus der Perspektive von Erziehung, Bildung und Entwicklung sind Führungsstile durchaus beeinflussbar, auch wenn es äußerst schwierig ist, personale Voraussetzungen für Führung im Erwachsenenalter zu verändern. Positive Effekte für das Führungshandeln ergeben sich vor allem aus organisatorischen und situativen Lernarrangements, die es zulassen den pädagogischen Raum kreativ zu konstruieren und nicht nur fortwährend unveränderbare Regeln umzusetzen. Daher lässt sich sagen, dass Führung einerseits auf breiter Fachkompetenz, aber dann eben auch auf hoher Methoden- und Sozialkompetenz wie auch auf starken personalen Kompetenzen beruht. Dies wiederum ist eine Voraussetzung dafür, präventiv und sensibel den pädagogischen Raum im Interesse von Kindern und Jugendlichen gestalten zu können.

Literatur

- Baumrind, Diana (1978): Parental Disciplinary Patterns and Social Competence in Children. In: *Youth and Society*, 9(3), S. 239–276.
- Baumrind, Diana (1989). Rearing Competent Children. In: Damon, William (Hrsg.): *Child Development Today and Tomorrow*. San Francisco, CA: Jossey-Bass, S. 349–378.
- Beelmann, Andreas/Stemmler, Mark/Lösel, Friedrich/Jaursch, Stefanie (2007): Zur Entwicklung externalisierender Verhaltensprobleme im Übergang vom Vor- zum Grundschulalter: Risikoeffekte des mütterlichen und väterlichen Erziehungsverhaltens. In: *Kindheit und Entwicklung*, 16(4), S. 229–239.
- Belsky, Jay/Putnam, Sam/Crnic, Keith (1996): Coparenting, parenting, and early emotional development. In: McHale, James P./Cowan, Philip A. (Hrsg.): *Understanding how family-level dynamics affect children's development: Studies of two-parent families*. San Francisco: Jossey-Bass, S. 45–55.
- Bundschuh, Claudia (2011): Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand. Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“. München: DJI.
- Durkheim, Emile (1977): *Über die Teilung der sozialen Arbeit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Franiek, Sabine/Reichle, Barbara (2007): Elterliches Erziehungsverhalten und Sozialverhalten im Grundschulalter. In: *Kindheit und Entwicklung*, 16(4), S. 240–249.
- Fastie, Friesa (2004): Vom Tabu zur Professionalität. Grundsätzliche Aspekte von Fehlverhalten – Herausforderungen für die Führungskräfte. In: *Arbeitsgemeinschaft für Erziehungs-*

- hilfe/Bundesvereinigung (Hrsg.): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen: Umgang mit Fehlverhalten von Fachkräften in Einrichtungen der Erziehungshilfe. AFET-Veröffentlichungen. Hannover: Lit, S. 16–44.
- Gloger-Tippelt, Gabriele (2010): Kindheit und Bildung. In: Tippelt, Rudolf/Schmid, Bernard (Hrsg.): Handbuch Bildungsforschung. Wiesbaden: VS Verlag, S. 627–640.
- Krappmann, Lothar (2013): Bindung in Kinderbeziehungen? In: Zeitschrift für Pädagogik, 59(6), S. 837–847.
- Maccoby, Eleanor E./Martin, John A. (1983): Socialization in the context of the family: Parent-child interaction. In: Hetherington, E. Mavis/Mussen, Paul H. (Hrsg.): Handbook of child psychology: Vol 4. Socialization, personality, and social development. New York: Wiley, S. 1–101.
- Mengedoth, Ralf (2004): Leitungsverantwortung: Verhinderung von Fehlverhalten durch Organisations- und Personalentwicklung. In: Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe/Bundesvereinigung (Hrsg.): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen: Umgang mit Fehlverhalten von Fachkräften in Einrichtungen der Erziehungshilfe. AFET-Veröffentlichungen. Hannover: Lit, S. 181–192.
- Schmidt-Huber, Marion/Tippelt, Rudolf (2014): Auf der Suche nach den Wurzeln guter Führung. Born to be a leader? München: Roman-Herzog-Institut.
- Schneewind, Klaus A. (2010): Familienpsychologie (3., überarbeitete und erweiterte Aufl). Stuttgart: Kohlhammer.
- Tippelt, Rudolf/Nittel, Dieter (2014): Die Professionalisierung von Erziehung und Bildung im Spannungsverhältnis zwischen einem pädagogisch organisierten oder einem pädagogisch verfassten System des lebenslangen Lernens. In: Nittel, Dieter/Schütz, Julia/Tippelt, Rudolf (Hrsg.): Pädagogische Arbeit im System des lebenslangen Lernens. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 255–269.
- Weick, Karl E./Sutcliffe, Kathleen M. (2010): Das Unerwartete Managen. Wie Unternehmen aus Extremsituationen lernen. Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- Yukl, Gary A./Heaton, Heather (2013): Leadership in organizations. Upper Saddle River: Pearson.
- Ziegenhain, Ute/Gloger-Tippelt, Gabriele (2013): Bindung und Handlungssteuerung als frühe emotionale und kognitive Voraussetzungen von Bildung. In: Zeitschrift für Pädagogik, 59(6), S. 793–802.

Kapitel 9

Struktur und Haltung: Voraussetzung für professionelles Handeln

Leonore Thurn, Franziska Köhler-Dauner, Manuela Gulde,
Jörg M. Fegert, Ute Ziegenhain

Die Auseinandersetzung mit Fragen zum Thema Kinderschutz betrifft jede pädagogische Institution oder Einrichtung und damit auch jedes Fachkräfteteam, das mit Kindern und Jugendlichen arbeitet. Die Mitarbeiter/innen können mit möglichen Gefährdungslagen der Kinder in ihrem Elternhaus konfrontiert werden oder müssen auf Übergriffe zwischen den betreuten Kindern und Jugendlichen untereinander reagieren. Darüber hinaus kann die Situation entstehen, dass sich Fachkräfte mit dem Verdacht oder Tatbestand einer Kindeswohlgefährdung durch eine/n Kolleg/in innerhalb der eigenen Einrichtung auseinandersetzen müssen.

Auf der Ebene der Fachkräfte geht es dabei jeweils um die Frage nach dem konkreten Verhalten im Umgang mit möglichen oder bestehenden Kindeswohlgefährdungen in Form von Misshandlungen, Vernachlässigungen oder sexuellem Missbrauch. Während Fälle von eindeutigen Gefährdungslagen im pädagogischen Alltag eher die Ausnahme bilden, sehen sich Fachkräfte weit häufiger mit Situationen konfrontiert, die sie als uneindeutig, unklar oder risikohaft erleben (Thurn 2015; Künster et al. 2011; Ziegenhain et al. 2011). Eine weitere Herausforderung besteht darin, dass sich eine mögliche Kindeswohlgefährdung auf einem Kontinuum mit schleichenden Übergängen und Grauzonen von grenzverletzendem Verhalten bis hin zu massiven psychischen und körperlichen Schädigungen des Kindes bewegen kann.

Besonders durch die aktuelle Debatte um sexuellen Missbrauch innerhalb von Institutionen seit 2010 wächst der Druck auf pädagogische Einrichtungen, sich mit gegebenen Strukturen und Rahmenbedingungen der eigenen Einrichtung kritisch auseinanderzusetzen. Die Herausforderungen im Umgang mit möglichen oder bestehenden Kindeswohlgefährdungen für die Fachkräfte sind vielschichtig und lösen nicht selten dynamische und emotionale Prozesse sowohl in Hinblick auf die Teamstruktur als auch bei den Fachkräften selbst aus, sodass eine Umsetzung formaler Vorgaben nur einen Teil der Auseinandersetzung mit der Thematik darstellt. Als Grundlage für professionelles Handeln spielt neben einer Verankerung von Standards und Leitlinien zum Umgang mit möglichen oder bestehenden Kindeswohlgefährdungen auf struktureller Ebene

auch die Haltung innerhalb einer Institution eine entscheidende Rolle. Als Fundament der Qualität einer Einrichtung kommt damit einem abgestimmten Zusammenspiel aus institutionell-strukturellen Rahmenbedingungen und der gelebten, vorherrschenden Haltung eine zentrale Rolle zu. Sowohl die Struktur als auch die Haltung sollten, in Bezug auf den Schutz der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen, im Sinne eines umfassenden Qualitätsmanagements fortlaufend beleuchtet, kritisch reflektiert und diskutiert werden.

9.1 Qualität und Qualitätsmanagement im pädagogischen Alltag

Ursprünglich stammt die gezielte Auseinandersetzung mit Qualität und im Zuge dabei auch die Entwicklung von Qualitätsmanagement aus dem Bereich der Wirtschaft. Ein solches umfasst alle organisatorischen Maßnahmen und Prozesse, welche zur Verbesserung der Prozessqualität, der Leistungen und damit der Produktion innerhalb eines Unternehmens beitragen. Aufgrund übergreifender gesellschaftlicher Trends sehen sich die sozialpädagogischen Praxisfelder der Kinder- und Jugendhilfe seit etwa Mitte der 1990er Jahre mit dem Diskurs über Qualitätsmanagement und Verfahren konfrontiert, welche auf eine Präzisierung von Wirkungszielen und eine Transparenz von institutionell zugrundeliegenden Gütekriterien und Vorgehensweisen abzielen. Tatsächlich besteht seit Beginn des Jahres 1999 für alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, welche stationäre und teilstationäre Dienstleistungen im Rahmen des SGB VIII anbieten, die Verpflichtung zur Einführung eines Qualitätsentwicklungsverfahrens. Gegenüber dem Bildungssystem erscheint diese Auseinandersetzung mit möglichen Qualitätsverfahren von einer durch Wettbewerb und Konkurrenz bestimmten Tendenz beeinflusst, da einzelne Träger, Einrichtungen und Dienstleister Qualitätsverfahren für ihre jeweils spezifischen Institutionsstrukturen adaptieren und implementieren (Olk/Speck 2008). Tatsächlich ist im Bereich der pädagogischen Praxis der Qualitätsbegriff als solcher schwerer zu greifen, da sich dieser im Gegensatz zur Wirtschaft nicht an einem Produkt messen lässt. Donabedian verdeutlichte bereits 1966, dass die Erfassung von Qualität im Sozial- oder Gesundheitsbereich wie beispielsweise innerhalb einer stationären Jugendhilfeeinrichtung im Gegenzug zum Wirtschaftssektor weniger starr und zugleich an verschiedenen Qualitätsdimensionen festzumachen ist. Hierzu plädierte er für eine dreigliederte Erfassung von Qualität unter Einbezug folgender Qualitätsdimensionen: der Struktur-, der Prozess- und der Ergebnisqualität (siehe Abbildung 1).

Strukturqualität umfasst die strukturellen Gegebenheiten einer pädagogischen Einrichtung wie beispielsweise den materiellen Rahmen einer Einrichtung, den Personalschlüssel oder auch das Vorhandensein von Ressourcen (vgl. Gerth/Menne/Roth 1999). Die Strukturqualität beinhaltet damit bauliche, technische und räumliche Gegebenheiten einer Einrichtung sowie die materielle und fachliche Ausstattung (Fachpersonal mit den differenten Qualifikationen).

Prozessqualität beschreibt „auf welche Art und Weise die Arbeit abläuft bzw. wie das gewünschte Ergebnis ‚erzeugt‘ wird. Nicht die Arbeitsbedingungen, sondern die Arbeitsprozesse sind hier Gegenstand der Betrachtung.“ (Gerth/Menne/Roth 1999, S. 51). Die Prozessqualität umfasst dabei alle Aspekte der Leistungserbringung von Hilfsprozessen wie Konzeption der Einrichtung, Fort- und Weiterbildungen, Supervision, Hilfeplanung, pädagogische Intervention bis hin zu Verwaltung und Wartung der materiellen Ausstattung (Gerull 1999b).

Die **Ergebnisqualität** prüft, „ob durch die definierte Strukturqualität [...] und die eingehaltene Prozessqualität [...] tatsächlich das angestrebte Resultat erreicht worden ist.“ (Gerth/Menne/Roth 1999) Diese kann zum einen über objektive Veränderungen wie die Zunahme von Klienten, zum anderen aber auch über subjektive Kriterien wie die Zufriedenheit der Klienten festgemacht werden.

Die Einführung von Verfahren zur Überprüfung der institutionellen Qualität unter Berücksichtigung der nach Donabedian definierten Dimensionen kann dabei als Grundlage für einen umfassenden interinstitutionellen Qualitätsentwicklungsprozess betrachtet werden, wonach sich innerhalb einer Einrichtung das Wissen über sich selbst verbessert und darüber hinaus eine realistische und reflexive Bestandsaufnahme der internen Strukturen, Rahmenbedingungen und Abläufe sowie des eigenen Wirkens angestoßen werden kann.

Die in den Konzeptionen und Leitlinien einer Einrichtung festgeschriebenen strukturellen Standards und Richtlinien zur Risikominimierung von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen lassen sich formal meist ebenfalls den oben genannten Qualitätsdimensionen zuordnen. Die Qualität innerhalb einer pädagogischen Einrichtung, wie bspw. einer stationären Jugendhilfeeinrichtung, lässt sich dabei an verschiedenen Qualitätsstandards wie Beschwerde- und Regelsystemen aber auch an Handlungsleitlinien bei Schichtwechseln usw. festmachen. Einzelne Elemente derartiger struktureller Standards werden in den nachfolgenden Kapiteln ausführlich vorgestellt und diskutiert.

9.2 Haltung und Struktur als Fundament pädagogischer Arbeit

Vor dem Hintergrund des Umgangs mit möglichen oder bestehenden Kindeswohlgefährdungen innerhalb pädagogischer Institutionen lassen sich zur Sicherung der Qualität pädagogischer Arbeit neben verschiedenen Elementen auf der Ebene der Rahmenbedingungen und Strukturen auch solche auf der Ebene der gelebten und vorherrschenden Haltung innerhalb einer Einrichtung festmachen. All diese Elemente vereint, dass sie zu einer „guten Zusammenarbeit“ beitragen, durch welche es den Fachkräften und Teams besser gelingen kann, mit den Herausforderungen, die durch die Konfrontation mit Kinderschutzfällen gegeben sind, professionell umgehen zu können. Auf struktureller Ebene geht es hierbei insbesondere um Klarheit, Offenheit und Transparenz. Elemente, die von der Haltung innerhalb der Einrichtung geprägt sind und denen in diesem Kontext hohe Relevanz zukommen, sind u. a. gegenseitige Wertschätzung, eine offene Austauschkultur und Fehlerfreundlichkeit, die Unterstützung des jeweiligen Teams, die Möglichkeiten zur Selbst- und Fremdrelexion sowie der Umgang mit individuellen Gefühlen.

9.2.1 Klarheit, Offenheit und Transparenz

Unabhängig davon, auf welche Art ein Team mit Verdachtsmomenten oder möglichen Gefährdungslagen von Kindern konfrontiert wird, sieht es sich (wenn auch verschiedenartigen) Handlungsanforderungen gegenüber. Um diesen professionell begegnen zu können, wird es als sinnvoll erachtet und von Seiten vieler Praktiker/innen gefordert, im Rahmen des institutionellen Qualitätsmanagement in den Einrichtungen und Teams bereits im Vorfeld verbindliche Verfahrenswege und Standards im Falle eines Verdachts oder Vorfalls festzuschreiben (Helming et al. 2011; Thurn 2015). Diese sollen z. B. über Leitlinien und Checklisten als Orientierung dienen, für Klarheit hinsichtlich der Zuständigkeiten und Verfahrenswege sorgen und Handlungssicherheit geben, wie es bspw. der in diesem Band vorgestellte Reflexionsbogen anbietet (siehe hierzu Kapitel 10).

Kindesmisshandlungen, Vernachlässigungen oder sexuelle Übergriffe von Seiten der Mitarbeiter/innen gegenüber den betreuten Kindern oder Jugendlichen kann es prinzipiell innerhalb jeder Institution geben. In der Fachdiskussion werden jedoch verschiedene institutionelle Rahmenbedingungen diskutiert, die als besondere Risikofaktoren für das Zustandekommen oder für eine erschwerte Aufdeckung von Gefährdungssituationen gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen angesehen werden. Hierzu zählen zum einen überstrukturierte Einrichtungen, in denen der Leitungsstil und die allgemeinen

Strukturen autoritär und von starken persönlichen Abhängigkeiten geprägt sind. Zum anderen Einrichtungen, die durch besonders geringe Strukturierung gekennzeichnet sind. Gerade in solchen kommt es leichter zu einer unzureichenden Trennung zwischen fachlichem und persönlichem Kontakt, was Täter/innen nutzen und was das Aufdecken eines verübten Missbrauchs erschweren kann (Bange 2015; Conen 2005; Enders 2003). Darüber hinaus gelten weitgehend geschlossene Einrichtungen, d.h. Einrichtungen und Teams, die sich nicht nach außen öffnen, als gefährdeter als offene Institutionen und aufgeschlossene, selbstreflexive Teams (Bange 2015; Helming et al. 2011) (zur Vertiefung siehe Kapitel 8).

Im Sinne eines institutionellen Qualitätsmanagements im Kontext von Kinderschutzkonzepten kommt damit einer kritischen und reflexiven Auseinandersetzung mit den eigenen team- und einrichtungsinternen Strukturen eine hohe Bedeutung zu.

„Institutionen mit transparenten Leitungsstrukturen und klaren Arbeitsanforderungen bieten sowohl Mädchen und Jungen, Müttern und Vätern als auch Kolleginnen und Kollegen ein relativ großes Maß an fachlicher und persönlicher Sicherheit, denn ihnen fällt es weniger schwer, sich einer Vermutung sexueller Übergriffe in den eigenen Reihen zu stellen und ggf. früher Grenzen zu ziehen, als Institutionen, in denen aufgrund autoritärer Leitungsstrukturen starke persönliche Abhängigkeiten bestehen.“ (Enders 2003, S. 3)

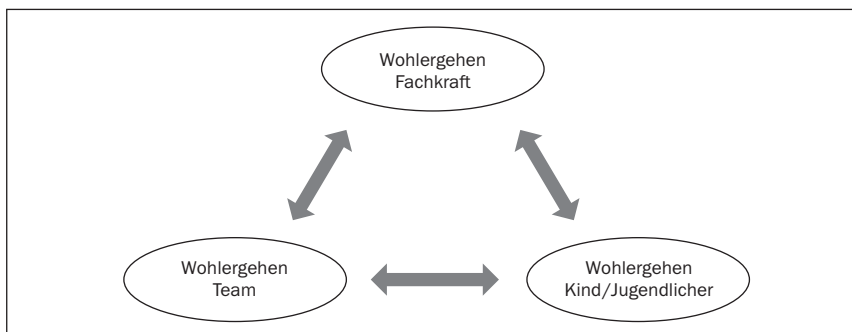
9.2.2 Gegenseitige Wertschätzung in der Zusammenarbeit

Die innerhalb einer Einrichtung gelebte Haltung bedingt das Wie der Kommunikation und der Handlungen. Sie stellt damit eine Grundlage für die Ausrichtung aller anderen Elemente, mit der innerhalb einer pädagogischen Institution die Zusammenarbeit ausgestaltet wird, dar und darf im Sinne von umfassenden Qualitätssicherungskonzepten nicht unreflektiert bleiben. Für eine gelingende Zusammenarbeit kommt einer von gegenseitiger Wertschätzung geprägten Grundhaltung besondere Bedeutung zu. Diese sollte sich dabei nicht nur auf die Zusammenarbeit einzelner Kolleg/innen beziehen, sondern auf die generelle Zusammenarbeit im Team, in der Einrichtung, mit den Kindern und Jugendlichen und ihren Angehörigen sowie mit anderen Institutionen.

Verschiedene Haltungselemente, die einen positiven und von Wertschätzung geprägten Umgang sowohl zwischen den Fachkräften als auch gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen begünstigen, zeigen u.a. traumapädagogische Konzepte immer wieder auf (vgl. Schmid/Lang 2012). Dabei wird der Zusammenhang zwischen dem Wohlergehen der Kinder und dem Wohlergehen der einzelnen Fachkräfte und dem gesamten Fachkräfteteam betont, was

gezielt die Stärkung der Teams und ihrer einzelnen Mitglieder in den Fokus nimmt (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Zusammenspiel zwischen dem Wohlergehen von Fachkraft, Team und Kind/Jugendlicher



Eine von gegenseitiger Wertschätzung geprägte Haltung zeigt sich innerhalb einer Institution u. a. durch die Möglichkeit zur Partizipation, was eine Möglichkeit zur aktiven Teilhabe an Handlungen und Entscheidungen für alle Beteiligten (Mitarbeiter/innen, wie auch betreute Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige) beinhaltet, Transparenz, was die Offenlegung von Strukturen, Abläufen und Entscheidungen bedeutet und nicht zuletzt eine Orientierung an den Ressourcen der in die Institution eingebundenen Personen, was sowohl auf Seiten der Mitarbeiter/innen als auch bezogen auf die betreuten Kinder und Jugendlichen meint, deren persönliche Stärken und Fähigkeiten in den Mittelpunkt zu stellen und Wege zu bieten, diese einzubringen und weiter auszubauen (vgl. Schmid/Lang 2012).

9.2.3 Offene Austauschkultur und Fehlerfreundlichkeit

Die Sprache und der Kommunikationsstil innerhalb eines Fachkräfteteams können als Ausdruck der vorherrschenden Haltung verstanden werden (Schmid 2015). Die gesamte pädagogische Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen sowie die Zusammenarbeit der Fachkräfte im Team und damit auch die Auseinandersetzung mit möglichen Kinderschutzfällen vollziehen sich vor dem Hintergrund dieser Haltung. Dabei ist zum einen die Kommunikation der Teammitglieder untereinander gemeint, aber auch die Kommunikationswege über die verschiedenen Hierarchieebenen hinweg, zwischen Leitung und Team oder zwischen Fachkräften und Klient/innen. Eine von gegenseitiger Wertschätzung geprägte Haltung begünstigt eine offene Austauschkultur. Bezogen

auf die Herausforderungen mit denen Fachkräfte im Umgang mit möglichen oder bestehenden Kindeswohlgefährdungen konfrontiert werden und insbesondere in Bezug auf Ängste und Hemmnisse, die gerade dann aufkommen können, wenn die Kindeswohlgefährdung in Zusammenhang mit einem Verdachtsmoment gegenüber einem Kollegen oder einer Kollegin steht, ist eine offene Austauschkultur für gelingende Kinderschutzkonzepte ein Schlüsselement.

Hat innerhalb einer Institution ein Missbrauch stattgefunden, empfinden die Fachkräfte ihren Arbeitsplatz häufig nicht mehr als „sicheren Ort“ und viele Mitarbeiter/innen erleben einen Zustand der Sprachlosigkeit (Enders 2003, S. 11). Mittel der Kommunikation, wie Gesprächsrunden und Einzelgespräche oder auch Foren, in denen ein schriftlicher, anonymer Austausch möglich ist, sowie Supervisionen und in manchen Fällen auch therapeutische Angebote, können gezielt zur Verarbeitung eingesetzt werden und so die Basis dafür schaffen, „den inneren und äußeren Ort des Entsetzens wieder aufsuchen [...] und gleichzeitig darüber mit anderen im Gesprächskontakt bleiben zu können.“ (Enders 2003, S. 22; Butollo/Krüsmann/Hagl 1998)

Abbildung 3: Konstruktiver Umgang mit Konflikten

Konstruktiver Umgang mit Konflikten

Neben verlässlichen Kommunikationsstrukturen und einer offenen Austauschkultur bildet eine grundlegende Haltung der Fehlerfreundlichkeit einen wichtigen Ausgangspunkt für einen konstruktiven Umgang mit möglichen Differenzen innerhalb der Fachkräfteteams. Ein derart ausgerichtetes Konfliktmanagement versteht Konflikte innerhalb von Teams als Interessensgegensätze, die als normales Geschehen zu betrachten sind, klar definiert werden müssen und über eine ehrliche Suche nach Übereinstimmung überwunden werden können (Ellebracht/Lenz/Osterhold 2009 S. 257).

Eine Haltung der Offenheit erlaubt es Fachkräften, eigene Unsicherheiten auszusprechen und zu thematisieren, wodurch konstruktiv an der Wiederherstellung von Sicherheit gearbeitet werden kann. Daneben können auch strukturelle Qualitätselemente auf der Ebene der Kommunikation diesen Prozess unterstützen, z. B. feste Zeitfenster und Gesprächsrunden, die sich explizit mit dem Austausch von Befindlichkeiten befassen oder auch Beschwerdesysteme und Mitarbeiterbefragungen, wenn die Ergebnisse mit einer entsprechenden Haltung genutzt werden können (Schmid 2015).

In einem (Arbeits-)Klima, welches von der Haltung geprägt ist, dass Unsicherheiten beseitigt, Fehler geschehen und verbessert werden können und Konflikte als natürlicher Bestandteil zwischenmenschlicher Beziehungen gelten, die konstruktiv und sachlich gelöst werden können, fällt es Teammitgliedern

leichter, sich zu öffnen, eigene Unsicherheiten und Fehler zuzugeben und auch auf schwierige Situationen, wie den Umgang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen innerhalb der eigenen Institution, offen, konstruktiv und professionell zu reagieren. Auch mögliche teamdynamische Prozesse, die das Thema und die damit häufig einhergehende Emotionalität auslösen können, lassen sich durch eine solche Haltung leichter auflösen.

Abbildung 4: Exkurs: Teamdynamische Prozesse

Exkurs: Teamdynamische Prozesse

Jede Gruppe, jedes Team, und damit auch jedes Fachkräfteteam, ist verschiedenen dynamischen Prozessen unterworfen. Diese beziehen sich zum einen auf das Team als ganzes System und werden zum anderen durch die dynamischen Entwicklungen bedingt, die jedes einzelne Teammitglied innerhalb des Teams durchläuft. Sich in diesen Prozessen zurechtzufinden und als Team zu organisieren, erfordert von den Fachkräften eine bewusste Auseinandersetzung mit den entstehenden Dynamiken. Bevor ein Team sich den Herausforderungen stellt, die sich mit Kinderschutzfragen für die Teamstruktur und die Teamkommunikation ergeben, ist eine Beleuchtung grundlegender Teamdynamiken sinnvoll.

Dynamiken eines Teams – zwischen Weiterentwicklung und Kontinuität

Jedes System, also auch jedes Team, ist nur dann „lebensfähig“ wenn es zu einem ständigen Entwicklungs- und Wachstumsprozess fähig ist und sich an veränderte Situationen und Bedingungen aktiv anpassen kann (Lohmer 2005). In diesem Sinne ist es für ein Team entscheidend, offen für Informationen und Veränderungen zu sein und aus Erfahrungen zu lernen. Andererseits strebt jedes System – und damit auch jedes Team – nach Kontinuität. Diese, auch als „Beharrungskräfte“ eines Systems bezeichneten Kräfte, tendieren dazu, an einmal gefundenen Lösungen festzuhalten, nicht zuletzt, um Energie zu sparen. Das ist durchaus sinnvoll, denn diese Kontinuität ermöglicht es einem Team, auch bei Schwankungen der Umwelt funktionsfähig zu bleiben. Zudem begründet sich über die Kontinuität, also über die Fähigkeit, an bewährten Abläufen und Ritualen festhalten zu können, auch die Identität eines Teams. Feste Abläufe, Prozesse und Rituale führen zu einer Vorhersehbarkeit und Sicherheit und stiften eine Identität, indem sie zeigen, wie „wir als Team“ mit bestimmten Anforderungen umgehen (vgl. hierzu Lomer 2005) (siehe hierzu auch Kapitel 7 Institutionenkultur).

9.2.4 Interne und externe Unterstützung

Sollte sich ein Team mit der Situation konfrontiert sehen, dass der Verdacht auf grenzüberschreitendes oder gefährdendes Verhalten auf eine Kollegin oder einen Kollegen fällt oder gar ein Missbrauch innerhalb des Teams nachweislich

stattgefunden hat, sind die Belastungen und damit der Unterstützungsbedarf für die Fachkräfte besonders hoch. Angebote und Maßnahmen, die das Team in einer derartigen Situation unterstützen, können in direkte, kurzfristige Kriseninterventionen und längerfristige Angebote zur Aufarbeitung eingeteilt werden. Kurzfristig brauchen die Fachkräfte neben einer Orientierungshilfe bezüglich der notwendigen Handlungsschritte und des Umgangs mit der Situation auch die Sicherheit und den Raum, eigene Ambivalenzen und Schockreaktionen in Bezug auf das Geschehen und dessen Bewertung zulassen zu können (Helming et al. 2011). Je nach Belastung des Teams und seiner einzelnen Mitglieder bedarf es zur Aufarbeitung und gegebenenfalls Neuordnung bestehender Strukturen längerfristige Angebote für das gesamte Team und – falls gewünscht – auch für einzelne Teammitglieder.

Sowohl für die Einordnung vager Verdachtsmomente, uneindeutiger Hinweise oder schwer zu interpretierender Anhaltspunkte sowie für einen sachlichen, reflexiven Umgang mit eigenen Ambivalenzen und Loyalitätskonflikten – besonders wenn eigene Kolleg/innen betroffen sind – ist eine beratende Instanz von außen als Unterstützung wichtig. Eine solche ist in den Verfahrenswegen der öffentlichen und freien Jugendhilfe über den § 8a SGB VIII durch das beratende Hinzuziehen einer externen, erfahrenen Fachkraft geregelt. Anonyme Fallberatung oder Supervision können jedoch auch in anderen Kontexten oder zusätzlich herangezogen werden und für das Team unterstützend wirken. Gerade die Inanspruchnahme anonymer Fallberatung ist als erster Schritt bei der Abklärung von Verdachtsmomenten geeignet, da hierbei Beobachtungen gefahrlos benannt werden können und sich einige der beschriebenen inneren Hemmnisse beim Umgang mit ungewissen Hinweisen umgehen lassen. Eine außenstehende Beratung kann unabhängig von beeinflussenden Vorgeschiedichten oder kollegialen Loyalitäten, Einschätzungen und Empfehlungen für das weitere Vorgehen abgeben (Helming et al. 2011).

9.2.5 Reflexion und Umgang mit individuellen Gefühlen

Die Auseinandersetzung mit möglichen Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen kann auch auf der persönlichen Ebene verschiedene, unterschiedlich ausgeprägte Gefühle auslösen. Diese Gefühle sind sehr individuell und hängen nicht zuletzt mit der Persönlichkeit und den Vorerfahrungen der jeweiligen Fachkraft zusammen. Sie können von Betroffenheit, Trauer und Hilflosigkeit über Zweifel, Wut und Ängste bis hin zu Ablehnung und Resignation reichen.

Im Sinne einer offenen und wertschätzenden Haltung sollte innerhalb eines institutionellen Rahmens und innerhalb eines Fachkräfteteams das Aufkommen derartiger Gefühle berücksichtigt und Raum für deren Reflexion geschaffen werden. Im Zuge eines umfassenden Qualitätsansatzes kann eine solche Re-

flexion – z.B. im Rahmen von Supervisionen – auf generelle Fragen nach dem Umgang mit Nähe und Distanz, nach Sexualerziehung und Sexualpädagogik sowie dem Umgang mit Machtverhältnissen erweitert werden, denen in diesem Kontext hohe Relevanz zukommt (Helming et al. 2011).

Die Herausforderungen, die sich auf der Ebene des Teams beim Umgang mit Kinderschutzfällen ergeben und die mögliche Krise, die sich auf institutioneller Ebene ergeben kann, können durch persönliche Krisen, die einzelne Mitarbeiter/innen durchlaufen, noch verstärkt werden. Begründet durch die Arbeit mit Fachkräften und Teams, in denen ein Missbrauch durch einen Kollegen oder eine Kollegin an einem betreuten Kind oder Jugendlichen verübt wurde, beschreibt Ursula Enders die Gefühlsreaktionen der Fachkräfte folgendermaßen:

„Die völlig unerwartete Konfrontation mit Aspekten der menschlichen Fähigkeit zum Bösen übersteigt die Vorstellungskraft der meisten Kolleginnen und Kollegen und löst bei vielen eine tiefe Erschütterung des eigenen Selbst- und Weltbildes aus. Andere erlebten eine Bestätigung einer lang befürchteten Vermutung. Vielleicht hatten sie diese Vermutung sogar schon gegenüber Vorgesetzten und/oder Kolleginnen/Kollegen geäußert, wurden jedoch nicht ernst genommen oder gar gemobbt. Ein tiefes Gefühl von Unsicherheit bestimmt das Erleben vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Durch den Missbrauch wurde für sie spürbar, dass der Alltag in der Institution nicht bis ins Letzte kontrollierbar ist. Vor allem institutionell Verantwortliche und unmittelbare Kolleginnen und Kollegen leiden unter Schuldgefühlen und wissen nicht, wem sie noch trauen können. Hatten Kolleginnen und Kollegen eine positive – womöglich private – Beziehung zum Täter (zur Täterin), so fühlen sie sich doppelt ‚verraten‘: als Mitglied der Institution und auf der persönlichen Ebene. Viele zweifeln am Sinn ihres beruflichen Handelns. Einzelne schämen sich, Mitglied der Institution zu sein; sie haben Angst, von Dritten auf das Verbrechen angesprochen zu werden und vor der Berichterstattung der Medien.“ (Enders 2003, S. 14)

Die Konfrontation mit möglichen Grenzverletzungen oder Gefährdungen der betreuten Kinder oder Jugendlichen kann bei betroffenen Fachkräften Erinnerungen an selbst erlebte negative Erfahrungen in der eigenen Vergangenheit auslösen. In derartigen Fällen sowie bei möglichen Sekundärtraumatisierungen der Fachkräfte kann die Verankerung therapeutischer Angebote erforderlich werden. Um in Krisensituationen, wie sie das Aufkommen von Verdachtsmomenten oder Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen für ein Fachkräfteteam auslösen können, handlungsfähig zu bleiben, benötigen die Fachkräfte innerpsychische Fertigkeiten, die es ihnen ermöglichen, ihre Emotionen zu regulieren, ihre Ohnmacht zu überwinden und ihre Selbstwirksamkeit und Resilienzfaktoren zu stärken (Schmid 2015). Diese Fähigkeiten bei den Fachkräften gezielt zu stützen und dabei auf den beschriebenen Kreislauf aus Wohlergehen

der einzelnen Fachkräfte, des Fachkräfteteams und der betreuten Kinder einzuwirken, kann die Umsetzung und professionelle Ausgestaltung von Kinderschutzkonzepten sowie die Qualität der Einrichtung nachhaltig positiv fördern.

9.3 Besondere Herausforderungen im Umgang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen – weitere Bezugspunkte für ein umfassendes Qualitätsmanagement

Jüngere Beispiele dafür, dass Institutionen und damit auch deren Mitglieder und Teams sich auch im Kontext von Kinderschutzfragen weiterentwickeln müssen, um „überlebensfähig“ zu bleiben und sich an Veränderungen, wie z. B. ein wachsendes gesellschaftliches Interesse an Aufklärung anzupassen, sind die Aufarbeitungsprozesse vergangener Missbrauchereignisse in kirchlichen Einrichtungen (Abschlussbericht Runder Tisch 2011). Die Qualität einer Institution oder Einrichtung muss sich auch an der Frage messen lassen, was zur Verhinderung derartiger Fälle getan wird und wie mit bereits geschehenen Fällen umgegangen wird. Übertragen auf die Konfrontation von Fachkräfteteams mit möglichen Kinderschutzfällen, können die von Lomer (2005) beschriebenen „Beharrungskräfte“ eine offene Herangehensweise an mögliche Gefährdungsfälle erschweren, da diese für die Mitarbeiter/innen mit vielen Fragen und Unsicherheiten einhergehen und das Team als System ins „Wanken“ bringen können. Supervisionen und Weiterqualifizierungen als fester Bestandteil eines institutionellen Qualitätsmanagements, können diese Unsicherheiten auffangen und für die Weiterentwicklung aller Mitarbeiter/innen und somit der gesamten Institution genutzt werden (näheres hierzu auch in Kapitel 11 und 12).

Auch wenn das Thema der Grenzverletzungen oder gar (sexualisierten) Gewalt unter Kindern und Jugendlichen innerhalb von Institutionen in der Fachdiskussion und in der Forschung bislang deutlich weniger Berücksichtigung findet, als das des Missbrauchs und der Misshandlung von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen, kann davon ausgegangen werden, dass auch derartige Fälle mit besonderen Herausforderungen für das Fachkräfteteam verbunden sind. Letztlich können hiervon nicht nur Institutionen mit stationärem Setting betroffen sein, sondern auch Schulen, Einrichtungen für Jugendfreizeitangebote usw. Bezogen auf teamdynamische Prozesse im Kreise der Fachkräfte werden hier vor allem Fragen nach einer möglichen Mitverantwortung einzelner Teammitglieder relevant. Aber auch weiterführende Fragen betreffen das Team, wie bspw.: „Wie wäre das Opfer zu schützen gewesen? Ist der Täter, die Täterin selbst Opfer in einem anderen Kontext und welche Handlungsschritte und Maßnahmen machen diese Überlegungen in der Folge notwendig?“ Nicht immer, aber häufig sind Kinder, die gegenüber anderen Kindern (sexualisierte)

Gewalt ausüben, selbst Opfer derartiger Übergriffe geworden (Klees 2010; Allroggen et al. 2011; Enders 2015).

Die Arbeit und der Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die bereits im Vorfeld Misshandlungs- oder Missbrauchserfahrungen gemacht haben und dadurch eventuell traumatisiert sind, stellen an die pädagogischen Fachkräfteteams besondere Anforderungen. Die Arbeit mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen hat gezeigt, wie eng die Grenzen und Möglichkeiten der Intervention mit den Grenzen und Möglichkeiten der jeweiligen pädagogischen Teams verbunden sind (Schmid 2015). Traumapädagogische Konzepte stellen in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit in den Mittelpunkt, für eine gelingende Arbeit mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen, die z. B. Kindeswohlgefährdungen erlebt haben, die pädagogische Beziehung konsequent auch von Seiten der einzelnen Fachkräfte und des ganzen Teams aus zu denken (Schmid 2015). Dieser Ansatz kann auch dahingehend weitergedacht werden, dass das Wohlergehen der Fachkräfte und des Fachkräfteteams eine wichtige Grundlage dafür bildet, das Wohlergehen der Kinder und damit das Kindeswohl zum zentralen Ausgangspunkt pädagogischen Handelns machen zu können.

Eine der größten Herausforderung für Fachkräfte im Umgang mit Kindesmisshandlung, Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch ergibt sich sicherlich in Bezug auf Übergriffe innerhalb der eigenen Institution. Besteht die Vermutung missbräuchlicher Handlungen durch einen Kollegen oder eine Kollegin innerhalb eines Fachkräfteteams, kommt es neben den inneren Prozessen, die jedes einzelne Teammitglied betreffen können, auch zu teamdynamischen Prozessen. Durch die Annahme einer Vermutung ändern sich zwischen den Mitarbeiter/innen eingespielte Verhältnisse und Positionierungen (Helming et al. 2011). Nicht selten spaltet sich ein Team in zwei Lager: Eines, das den Verdacht ernst nimmt und die Aufklärung vorantreibt und eines, das sich gegen den Verdacht und vor den verdächtigten Kollegen oder die Kollegin stellt (Enders 2003). Häufig befinden sich die Leitungen solcher Teams in der Zwickmühle zwischen beiden Parteien, insbesondere dann, wenn es sich um einen (noch) sehr vagen Verdacht handelt, da sie der Fürsorge für alle Seiten verpflichtet sind (Helming et al. 2011).

Kommt innerhalb eines Teams eine derartige Vermutung auf, wird in der Praxis häufig von einem bis dato im Team nicht da gewesenen generellen Misstrauen unter allen anderen Kolleg/innen berichtet sowie von einem Vertrauensverlust in die eigene Institution, in die direkte Leitung und nicht zuletzt in die eigene Fachkompetenz (Enders 2003). War es vor einem solchen Zwischenfall für das Team und seine Mitglieder anstrebenswert, eine gemeinsame Teamidentität zu bilden, worüber die Teammitglieder ein Zugehörigkeitsgefühl entwickeln konnten (Lohmer 2005), wird nun die eigene Bindung zum Team in Frage gestellt oder abgelehnt.

Der Verdacht oder die Vermutung, es komme durch einen Kollegen oder durch eine Kollegin innerhalb des eigenen Teams zu Übergriffen gegenüber einem betreuten Kind, wird selten leichtfertig gestellt (Helming et al. 2011). Meist ist der Ausgangspunkt ein nicht eindeutig zu erklärendes Verhalten des Kollegen oder der Kollegin oder ein untypischer Umgang mit den Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf das Verhältnis von Nähe und Distanz oder in Bezug auf die Ausübung von Machtverhältnissen. Sexuelle Übergriffe oder auch andere mögliche Misshandlungsformen als Deutungsmöglichkeit zuzulassen, trifft sehr häufig auf verschiedene innere Hemmnisse und Ängste, wie z. B. die Angst, jemanden falsch zu beschuldigen, was gerade im sozialen Bereich Karrieren für immer beenden kann (Helming et al. 2011, S 154). Da ein/e mögliche/r Täter/in in den meisten Fällen bis zuletzt Alternativerklärungen bietet, bleiben Zweifel oft lange bestehen. Nicht selten sind gerade direkte Kolleg/innen, selbst bei einem juristisch einwandfrei erwiesenen Tatbestand noch besorgt, einen falschen Verdacht auszusprechen (Enders 2003, S. 13).

Auch die Möglichkeit, sich selbst in Verruf zu bringen, z. B. wenn sich der Verdacht als haltlos zeigt, begründet eine mögliche Angst, einen Verdacht auszusprechen. Sich mit der Möglichkeit eines derartigen Verschuldens durch eine/n Kolleg/in auseinanderzusetzen, kann letztlich auch bedeuten, sich Überlegungen zu eigenem Fehlverhalten stellen zu müssen. Auch dieser Punkt könnte als Hemmnis wirken, mögliche Verdachtsmomente genauer zu betrachten. Zudem fällt es Teammitgliedern häufig schwer, bekannte Täterstereotype mit dem eigenen Bild von dem verdächtigen Kollegen oder der verdächtigen Kollegin in Einklang zu bringen, mit dem oder der man unter Umständen schon seit Jahren gut zusammenarbeitet (Helming et al. 2011, S. 155).

Wird ein institutionelles Qualitätsmanagement konsequent auch auf Kinderschutzfragen hin ausgerichtet, dann muss es sich mit derartigen teamdynamischen und innerpersonellen Prozessen befassen und zugunsten eines professionellen Umgangs berücksichtigen. Gewinnbringende Elemente können hierbei u. a. fest installierte Beschwerdeverfahren und -wege (z. B. interne/externe Kompetenzstellen, Ombudsmann/frau) sein, die es den Fachkräften aber auch den Kindern und Jugendlichen ermöglicht, auf anonymem Weg Beschwerden, Probleme, Missstände oder Fehlverhalten innerhalb der Einrichtung zu äußern.

9.4 Fazit

Eine Beschäftigung mit Verdachtsmomenten, möglichen Risikolagen und entsprechenden Schutzkonzepten erfolgt in Institutionen immer auch auf der Ebene der einzelnen Mitarbeiter/innen und damit auch auf der des Fachkräfteteams. Dabei kann es zu Belastungen für die Teams kommen, die nicht selten Auswirkungen auf die gesamte Teamstruktur und -dynamik haben. Als Grund-

lage für eine gute Zusammenarbeit im Team, die auch in derartigen Belastungslagen tragfähig bleibt, ist eine Auseinandersetzung mit diesen möglichen Belastungen und deren Auswirkungen auf das Fachkräfteteam besonders wichtig. Für eine, am Kindeswohl orientierte pädagogische Arbeit sowie für eine gute Zusammenarbeit im Team ist neben den dargelegten Punkten besonders eine wertschätzende und vertrauensvolle Haltung relevant. Gerade diese ist es, die in Fällen von Verdachtsmomenten innerhalb des eigenen Teams erschüttert wird oder die ein Aufdecken eines möglichen Missbrauchs- oder Misshandlungsfalls erschwert. Für ein angemessenes Maß zwischen vertrauensvoller Zusammenarbeit und einer offenen Haltung, die konstruktive Fremd- und Selbstkritik zulässt, ist Raum für Reflexion in der Teamarbeit im Kontext von Kinderschutz besonders bedeutungsvoll.

Alle Institutionen, die sich an Kinder und Jugendliche wenden und insbesondere öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind, direkt oder indirekt, angehalten, sich im Rahmen ihres Qualitätsmanagements mit Schutzkonzepten zur Sicherung des Kindeswohls auseinanderzusetzen (Zinsmeister 2015). Neben einer grundlegenden Verankerung von Standards und Leitlinien innerhalb der Institution, die unabhängig und bestenfalls im Vorfeld eines konkreten „Falles“ erfolgen sollte, ist dabei eine kritische Auseinandersetzung mit internen Strukturen und der innerhalb der Einrichtung vorherrschenden Haltung Voraussetzung für professionelles und am Kindeswohl orientiertes Handeln.

Literatur

- Allroggen, Marc/Spröber, Nina/Rau, Thea/Fegert, Jörg M. (2011): Sexuelle Gewalt unter Kindern und Jugendlichen. Ursachen und Folgen. Expertise der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie. Ulm: Universitätsklinikum Ulm.
- Bange, Dirk (2015): Gefährdungslagen und Schutzfaktoren im familiären und institutionellen Umfeld in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch. In: Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehues, Johanna/Liebhart, Hubert (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin: Springer Verlag, S. 137–141.
- Butollo, Willi/Krüsmann, Marion/Hagl, Maria (1998): Leben nach dem Trauma. Über den psychotherapeutischen Umgang mit dem Entsetzen. München: Pfeiffer.
- Conen, Marie-Luise (2005): Institutionelle Strukturen und sexueller Missbrauch durch Mitarbeiter in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. In: Amann, Gabriele/Wipplinger, Rudolf (Hrsg.): Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. 3. überarbeitete und erweiterte Aufl. Tübingen: Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie, S. 795–807.
- Ellebracht, Heiner/Lenz, Gerhard/Osterhold, Gisela (2009): Systemische Organisations- und Unternehmensberatung. Praxishandbuch für Berater und Führungskräfte. 3. überarb. und erw. Aufl. Wiesbaden: Gabler.

- Enders, Ursula (2003): Missbrauch durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen. Köln. Download unter www.zartbitter.de/0/Eltern_und_Fachleute/6060_missbrauch_in_Institutionen.pdf (Abfrage: 22.02.2016).
- Enders, Ursula (2015): Sexueller Missbrauch in Institutionen. In: Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehues, Johanna/Liebhardt, Hubert (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin: Springer Verlag, S. 307–321.
- Gerth, Ulrich/Menne, Klaus/Roth, Xenia/Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (1999): Qualitätsprodukt Erziehungsberatung. Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern. Bonn: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).
- Gerull, P. (1999b): Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen in der Kinder- und Jugendhilfe – immer noch nicht vom Tisch!? In: Evangelische Jugendhilfe 2, S. 89–95.
- Helming, Elisabeth/Kindler, Heinz/Langmeyer, Alexandra/Mayer, Marina/Mosser, Peter/Entleitner, Christine/Schutter, Sabina/Wolff, Mechthild (2011): Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Abschlussbericht des DJI-Projekts im Auftrag der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann. München: Deutsches Jugendinstitut e. V.
- Klees, Esther (2010): Prävention innerfamiliären sexuellen Missbrauchs unter Geschwistern. In: Kirch, Wilhelm/Middeke, Martin/Rychlik, Reinhard (Hrsg.): Aspekte der Prävention. Ausgewählte Beiträge des 3. Nationalen Präventionskongresses Dresden, 27. bis 28. November 2009. Stuttgart: Georg Thieme Verlag, S. 111–117.
- Künster, Anne Katrin/Wucher, Alexandra/Thurn, Leonore/Kindler, Heinz/Fischer, Dieter/Ziegenhain, Ute (2011): Risikoepidemiologie und Kinderschutzstatistik in der frühen Kindheit. Eine Pilotuntersuchung. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 60(3), S. 206–223.
- Lohmer, Mathias (2005): Miteinander lernen, Teamarbeit als Entwicklungsprozess. Vortrag am 14. April 2005 im Rahmen der 55. Lindauer Psychotherapiewochen 2005. Download unter www.lptw.de/archiv/vortrag/2005/Lohmer-Mathias-Miteinander-lernen-Teamarbeit-als-Entwicklungsprozess-Lindauer-Psychotherapiewochen2005.pdf (Abfrage: 09.11.2016).
- Olk, Thomas/Specck, Karsten (2008): Qualität und Qualitätsentwicklung in der Sozialpädagogik. In: Beiheft der Zeitschrift für Pädagogik: Qualitätssicherung im Bildungswesen. Eine aktuelle Zwischenbilanz, Beiheft 53. Weinheim und Basel: Beltz, S. 76–95.
- Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch (RTKM) (2012): Abschlussbericht Runder Tisch. Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Abschlussbericht. Herausgegeben von: Bundesministerium für Justiz (BMJ)/Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). Berlin. Download unter www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Abschlussbericht-Runder-Tisch-sexueller-kindesmissbrauch.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (Abruf: 10.02.2016).
- Schmid, Marc/Lang, Birgit (2012): Was ist das Innovative und Neue an einer Traumapädagogik? In: Schmid, Marc/Tetzer, Michael/Rensch, Katharina/Schlüter-Müller, Susanne (Hrsg.): Handbuch Psychiatriebezogene Sozialpädagogik. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 337–351.
- Thurn, L. (2015): Wahrnehmung von Anhaltspunkten auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung sowie von Risiko- und Belastungsfaktoren durch Fachkräfte der Kindertagesbetreu-

ung. Eine empirische Untersuchung. Unv. Dissertation, Veröffentlichung in Vorbereitung. Universität Tübingen.

Ziegenhain, Ute/Thurn, Leonore/Künster, Anne Katrin/Besier, Tanja/Roudil d'Ajoux, Verena/Böttinger, Ulrich/Fegert, Jörg M./Renner, Ilona/Kindler, Heinz (2011): Frühe Risiken für eine potentielle Kindeswohlgefährdung. Eine Untersuchung in Geburtskliniken des Ortenaukreises. In: Das Jugendamt: Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, 84(8), S. 377–383.

Zinsmeier, Julia (2015): Arbeitsrechtliche Instrumente der Prävention und Intervention. In: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 400–424.

Kapitel 10

Krisenmanagement und Umgang mit schwierigen Situationen

Stepanka Kadera, Rudolf Tippelt, Christina Fuchs

Pädagogische Institutionen sind verpflichtet, für das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen zu sorgen sowie ihnen Sicherheit und Vertrauen zu vermitteln. Dennoch kam es vor, dass Kinder und Jugendliche (sexuelle) Gewalt in pädagogischen Institutionen erfahren mussten, weil es sogenannte Gelegenheitsstrukturen der Institutionen wie etwa Heime, Internate oder Kliniken ermöglicht haben (Fegert 2015). In diesem Kapitel wird zunächst auf das Vorgehen in institutionellen Krisensituationen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch sowie auf die Rolle der internen und externen Beratungsstellen eingegangen. Danach werden zentrale Charakteristika einer zielführenden und gleichzeitig emphatischen Gesprächsführung mit Jugendlichen in belastenden Situationen vorgestellt und es wird ein tragfähiges Beschwerdemanagement skizziert. Abschließend wird der Umgang mit Öffentlichkeit und Justiz beleuchtet und ein Fazit gezogen.

Der Begriff Krise lässt sich sprachwissenschaftlich auf das griechische Wort „krisis“ zurückführen und bezieht sich im Allgemeinen auf einen Wende- oder Höhepunkt einer bis dahin kontinuierlichen Entwicklung (Drosdowski 1989), wobei die Ambivalenz des Situationsverlaufs im Vordergrund steht. In der heutigen Zeit ist der Begriff im Gegensatz zu früheren Begriffsbedeutungen fast ausschließlich negativ konnotiert.

Es ist eher unwahrscheinlich, dass eine Krise ganz plötzlich auftritt. Oftmals wird eine Krise durch jahrelang etablierte, schleichende, fehlerhafte Prozesse verursacht (Steinke 2014), d.h. der Grund ist oft, dass z.B. in einer Einrichtung nicht auf sogenannte harte Fakten und weiche Signale geachtet wird. Mit harten Fakten sind kritische Ereignisse gemeint, die z.B. aus dem Qualitäts- oder Beschwerdemanagement hervorgehen, bei weichen Signalen geht es insbesondere um aktuelle kritische Themen, die in der Gesellschaft diskutiert thematisiert werden und sich direkt oder indirekt auf das pädagogische Handeln auswirken (z.B. Cybermobbing oder sexualisierte Gewalt in pädagogischen Einrichtungen) (Immerschitt 2015). Zu einer Überforderung in Krisensituationen kommt es demzufolge aufgrund mangelhafter, diskontinuierlicher und unsystematischer Beobachtung der Situation in einer Einrichtung und ihrer Umwelt, insbesondere mit Blick auf die interne Kommunikationskultur (Röttger/Preusse, 2008).

10.1 Vorgehen in institutionellen Krisensituationen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Institutionelle Krisensituationen sind auch für Kinder und Jugendliche spürbar: Kinder bemerken pädagogische Unsicherheiten seitens der Erzieher/innen und Betreuer/innen. Bei institutionellen Krisensituationen bleibt es die zentrale Aufgabe der pädagogischen Einrichtungen und stationären Jugendhilfeeinrichtungen, das Kindeswohl sicherzustellen und „im Zweifelsfalle für das Kindeswohl zu handeln“ (Enders 2015, S. 156). Bei diesem zentralen Auftrag werden pädagogische Mitarbeiter/innen im Falle einer Vermutung bzw. eines Verdachts auf sexuelle Übergriffe durch spezialisierte Fachberatungsstellen, erfahrene Fachkräfte und Jugendämter unterstützt. Nach § 8a SGB VIII sind pädagogische Mitarbeiter/innen und Leiter/innen von pädagogischen Institutionen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch gesetzlich verpflichtet, sich fachlich beraten zu lassen, damit die Kindeswohlgefährdung möglichst gut abgeklärt wird und ggf. gezielte Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.

Enders (2015) zählt zahlreiche Anlässe für die Vermutung eines sexuellen Missbrauchs auf. Demnach ist es ratsam, auf verbale Hinweise von Mädchen und Jungen zu achten und auch den Freund/innen oder Bekannten von potentiell Betroffenen gut zuzuhören, die oftmals auch auf verschiedenen Wegen versuchen, die erfahrenen Missstände zu kommunizieren und in irgendeiner Weise auf sie aufmerksam zu machen. Auch plötzlich oder in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen immer wieder auftretende Verhaltensauffälligkeiten von Mädchen und Jungen, körperliche Verletzungen oder grenzverletzendes Verhalten seitens der Jugendlichen und Erwachsenen geben oft Rückschluss auf einen vorliegenden sexuellen Kindesmissbrauch (Enders/Kossatz 2012).

Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch gehört es zu der Strategie der Täter/innen, die Situation so zu gestalten, dass sich die Opfer nicht so einfach jemandem anvertrauen können. Daher hat es sich in solchen Fällen als besonders hilfreich erwiesen, wenn die Kinder und Jugendlichen die Erwachsenen als vertrauenswürdig und präsent erleben. Das bedeutet, dass die Erwachsenen sich geduldig, offen und verständnisvoll gegenüber den Kindern und Jugendlichen zeigen sollten. Für Gespräche mit Kindern und Jugendlichen sollte darüber hinaus genügend Zeit vorhanden sein, um dabei nicht unter Druck zu geraten. Der eigene Zeitdruck überträgt sich leicht auch auf den/die Gesprächspartner/in und es kann vorkommen, dass dadurch die Opfer ihre Aussagen sogar zurücknehmen (wollen).

Auch die Eltern wollen im Falle einer Krisensituation wissen, an wen sie sich wenden sollen und wie die innerinstitutionellen Strukturen beschaffen sind – dies hat sich auch im Zuge unserer Gruppendiskussionen mit pädagogischem Personal gezeigt:

„Die Eltern wollen sehr genau wissen – das ist auch eine normale Sache, die ich auch gut finde – wie wir intern strukturiert sind, was machen wir, wenn es Probleme gibt. Jetzt einmal unabhängig davon, was es für Sorgen sind. Also: Wer sind die Ansprechpartner für die Kinder, wer sind die Ansprechpartner für die Eltern? Also wie sind die Wohngruppen organisiert, ist da ein persönlicher Kontakt? Wie viele Mitarbeiter sind denn da tätig?“ (I-B-LM)¹

Im Rahmen der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann es zu Konstellationen kommen, in denen eigene frühere Ohnmachts- und Gewalterfahrungen aufgrund von aktuellen (ähnlichen) Erlebnissen aktiviert werden. Um diesen Situationen präventiv entgegen zu wirken, bieten Fach- und Familienberatungsstellen kostenlose Supervisionsitzungen an, damit pädagogische Fachkräfte einfacher zwischen den eigenen belastenden Vorerfahrungen und den Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen unterscheiden und sich so besser schützen können (Enders 2015). Darüber hinaus sollten die Erwachsenen stets auf die angemessene professionelle Distanz achten, um in solchen, oft belastenden Situationen sich selbst zu schützen. Sie sollten z.B. möglichst davon absehen, sich die Missbrauchssituation in all ihren Details vorzustellen und sich intensiv in die Opfer hinein zu fühlen, da dies die Gefahr einer Sekundärtraumatisierung mit sich bringt.

10.2 Interne und externe Beratung

Im Falle eines sexuellen Missbrauchs benötigen alle direkt und indirekt Betroffenen (Opfer, andere Kinder und Jugendliche in der Gruppe bzw. Einrichtung, Mitarbeiter/Innen, Eltern, Institutionsleitung) eine gezielte und professionelle Unterstützung. Es hat sich bisher in so einem Fall als hilfreich erwiesen, eine/n externe/n und unabhängige/n Berater/in in Anspruch zu nehmen (Gründer 2006), der/die dann alle Beteiligten unterstützen und betreuen kann.

Die Aussagen von Kindern und Jugendlichen sollten in jeder Situation ernst genommen werden und das Gehörte sollte möglichst zeitnah von den Vertrauenspersonen bzw. pädagogischen Mitarbeiter/innen dokumentiert werden. Gleichzeitig muss eine anschließende Begleitung der Betroffenen durch eine Vertrauensperson oder eine/n externe/n, unabhängige/n Berater oder Beraterin gewährleistet werden. Eine Trennung des Täters bzw. der Täterin von dem/der Betroffenen ist für den Schutz des/der Betroffenen hilfreich, wobei die Entscheidung diesbezüglich von der Leitung getroffen werden muss. Falls der oder die Täter/in aus der Einrichtung entfernt wird, sollten die Mitarbeiter/innen

1 Interview mit einem Leiter einer stationären Jugendhilfeeinrichtung.

den Anlass erfahren. Auch alle Kinder und Jugendlichen sollten über den tatsächlichen Sachverhalt (ohne Nennung von Details) informiert werden. Es ist ebenso möglich, die/den Beschuldigte/n für eine gewisse Zeit zu beurlauben. Weitere arbeitsrechtliche Schritte können zudem eingeleitet werden: Personalgespräch, Mediation, Ermahnung, Abmahnung und Versetzung bis hin zur Kündigung (Busch 2006, S. 96). Für pädagogische Mitarbeiter/innen, die mit sexuellem Missbrauch durch einen Kollegen/eine Kollegin konfrontiert wurden, sind Supervisionen oder ggf. Traumabegleitungen hilfreich.

Damit körperliche, psychische sowie soziale Folgen von sexuellen Übergriffen möglichst gering bleiben (Leeb/Lewis/Zolotor 2011) oder im besten Fall ganz vermieden werden, können sowohl die Opfer sexuellen Missbrauchs als auch Mitarbeiter/innen in pädagogischen Einrichtungen im Rahmen externer Beratungsangebote inzwischen auf ein breites Netz professioneller Hilfsangebote zurückgreifen, die je nach Art und Träger entweder die Opfer-Täter-Konstellation in den Fokus rücken (wie z. B. Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft oder Strafgerichte) oder primär das Kindeswohl und die Bedürfnisse des Kindes oder der Jugendlichen in den Vordergrund stellen (wie etwa Kinder- und Jugendhilfe, Familiengerichte, Beratungsstellen und medizinische Einrichtungen). Im Folgenden wird auf die Kinder- und Jugendhilfe sowie die durch § 8a SGB VIII eingeführte Funktion der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ eingegangen.

Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe wurde im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) geregelt. Wenn das Jugendamt Hinweise bekommt, dass das Kindeswohl beeinträchtigt ist, müssen zunächst der Sachverhalt, die Situation und die Umstände durch Hausbesuche oder weiterführende Gespräche geklärt werden. Im Falle einer tatsächlichen Beeinträchtigung des Kindeswohls agiert das Jugendamt unterstützend nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität (Jud/Fegert 2015; Raack 2006), sodass die Problemlösung soweit möglich eigenverantwortlich erfolgt. Demnach sind niederschwellige und alltagstaugliche Maßnahmen groben Eingriffen in die Familienrechte vorzuziehen. Wenn möglich, unterstützt das Jugendamt das Kind und seine Familie durch gezielte Beratungsangebote, Erziehungshilfe (§§ 27 ff. SGB VIII) oder freiwillige psychosoziale Interventionen weiterer Institutionen. Falls die vorliegende Kindeswohlgefährdung jedoch nicht mehr mit Beratungsangeboten aufzufangen ist, ist das Jugendamt verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn nötig unter Einbeziehung des Familiengerichts, sofern das körperliche, geistige oder seelische Kindeswohl in Gefahr ist (§ 1666 BGB).

Die Kinder- und Jugendhilfe kann zum Schutz von Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit nutzen, die gefährdeten Kinder bzw. Jugendlichen in Obhut zu nehmen und diese kurzzeitig in Einrichtungen der Kindertagespflege, Familienpflege oder anderen betreuten Wohnformen unterzubringen. Das Jugendamt ist an Familien- und Jugendgerichten mitbeteiligt und führt Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften und Beistandschaften durch (Schimke/Mün-

der, 2012). Die Erziehungsrechte der Eltern werden mit dieser Form der Unterbringung erst dann unmittelbar berührt, wenn die Basis für eine Kooperation mit den Eltern nicht mehr tragfähig ist (Wiesner 2008).

Mit der Erweiterung des SGB VIII um den § 8a wurde eine neue, hilfreiche Anlaufstelle im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung und sexuelle Übergriffe geschaffen. Im § 8a SGB VIII Absatz 4 wird vorgegeben, dass alle Einrichtungsträger, die Leistungen nach SGB VIII erbringen, selbst bei vermuteter Kindeswohlgefährdung eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen haben. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ kann nach Büttner und Wiesner (2008) als Fachkraft mit entsprechender sozialpädagogischer, jugendhilfespezifischer Berufserfahrung und/oder spezifischen Erfahrungen im Kinderschutz und insbesondere der Gefährdungseinschätzung charakterisiert werden. Über das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz und den dort eingeführten § 8b SGB VIII wurde der Aufgabenkreis auch auf weitere Berufe ausgedehnt, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind: auch Lehrer/innen oder Ärzt/innen haben nun die Möglichkeit, sich bei Vermutung auf Kindeswohlgefährdung oder sexuelle Übergriffe fachlich und anonym beraten zu lassen (Jud/Fegert, 2015). Diese Änderung wurde mit dem Ziel eingeführt, die Handlungssicherheit der fallzuständigen Fachkräfte in den oben genannten Bereichen zu erhöhen und diese insbesondere bei der Entscheidung zu unterstützen, ob das Jugendamt hinzugezogen werden sollte. Der Zeitpunkt, zu dem die „insoweit erfahrene Fachkraft“ einzubeziehen ist, ist im § 8a SGB VIII nicht exakt definiert, d. h. es bleibt im Ermessen der fallzuständigen Fachkraft, zu entscheiden, welche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sprechen und zu welchem Zeitpunkt sie sich an diese „insoweit erfahrene Fachkraft“ wendet (Wiesner 2006).

10.3 Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen in belastenden Situationen

Ein Großteil der Betroffenen (ca. 55–70%), die erst im Erwachsenenalter zu ihren Erfahrungen hinsichtlich sexuellen Missbrauchs befragt wurden, gaben an, dass sie in ihrer Kindheit mit niemandem über diese Grenzsituationen sprechen konnten oder gesprochen haben (Pipe et al. 2007). Es ist daher davon auszugehen, dass viele Kinder und Jugendliche gar nicht oder mit einer großen Verzögerung über ihre Erfahrungen sprechen (Allroggen et al., 2016). Ein zentraler Grund dafür ist, dass die Kinder und Jugendlichen seinerzeit keine/n Ansprechpartner/in bzw. keine Vertrauensperson hatten. Viele Kinder und Jugendliche schweigen auch, weil sie durch die Drohungen des Täters bzw. der Täterin verängstigt werden, die Ernsthaftigkeit der Situation noch nicht verstehen oder sogar eine Vertrauensbeziehung zum Täter bzw. zur Täterin haben (Schaeffer/Leventhal/Asness 2011).

Falls jedoch sexueller Missbrauch berichtet wird, lassen sich unterschiedliche Verläufe und Gesprächskonstellationen unterscheiden (Volbert 2015): Je nach Zeitpunkt der Mitteilung kann zwischen Kindern unterschieden werden, die (1) relativ zeitnah über sexuellen Missbrauch sprechen und Kindern, die (2) erst nach langer Zeit die Missbrauchserfahrungen kommunizieren. Missbrauchserfahrungen werden von den Kindern entweder absichtlich oder auch unabsichtlich erwähnt, bzw. durch den Fund von Beweisfotos bei den Kindern entdeckt. Es finden (1) ungeplante Gespräche statt, in denen die Kinder spontan ihre Erfahrungen berichten sowie (2) geplante Gespräche (v.a. seitens der Erwachsenen), in denen der Missbrauch gezielt abgeklärt wird.

Sofern es die zeitlichen und räumlichen Gegebenheiten erlauben, sollte möglichst zeitnah ein Gespräch mit dem/der Betroffenen geführt werden. Falls ein sofortiges Gespräch nicht möglich ist, sollte man es dem Kind plausibel erklären und mit ihm einen konkreten späteren Zeitpunkt vereinbaren. Allerdings sollte das Gespräch noch möglichst am selben Tag stattfinden, damit sich das Kind nicht zu lange gedulden muss, wodurch es möglicherweise den Mut verlieren könnte, über die Geschehnisse zu sprechen. Generell sollte ein Gespräch direkt mit den Kindern oder Jugendlichen angestrebt werden und nicht ersatzweise lediglich mit den Elterninformationen vorliebgenommen werden, damit potentieller sexueller Missbrauch durch ein Elternteil nicht übergangen wird. Damit wird Respekt und Wertschätzung gegenüber den Betroffenen signalisiert und man bekommt darüber hinaus reliable Angaben direkt von den Betroffenen selbst (Stermoljan/Fegert 2015).

Die wesentliche Aufgabe des/der Erwachsenen besteht darin, dem/der Betroffenen aktiv zuzuhören. Bei diesem Zuhören ist man ganz bei dem/der Erzähler/in und als Zuhörer/in dennoch aktiv. Der/die Zuhörer/in schenkt dem/der Erzähler/in seine ungeteilte Aufmerksamkeit, wobei der/die Erzähler/in authentisch sein darf und der/die Zuhörer/in empathisch auf ihn eingeht (Plate 2015). Bei dem aktiven Zuhören werden drei Stufen unterschieden, nämlich (1) die nonverbalen und paraverbalen Elemente (Nicken, Lächeln, zugewandte Haltung, sogenannte Telefonlaute – Hm, Ja, Ehm), (2) Paraphrasieren (in eigenen Worten die Kernaussage wiedergeben) sowie (3) das Verbalisieren emotionaler Inhalte (Aspekte des emotionalen Innenlebens verbalisieren, die die andere Person eventuell nicht angesprochen oder verdrängt hat) (Schulz von Thun/Ruppel/Stratmann 2003). Beim ersten Bericht über den sexuellen Missbrauch gibt es keine Notwendigkeit, alle Einzelheiten und Details zu kommunizieren. Wenn das Kind aufhört zu erzählen, kann man jedoch eventuell offen fragen, ob noch mehr passiert ist oder ob das Kind noch etwas anderes erzählen möchte. Suggestivfragen mit einer entsprechenden Erwartungshaltung („Hat der Täter dich dazu gezwungen?“) bergen die Gefahr, dass sie die Kinder und Jugendlichen dazu bewegen, vermeintliche Ereignisse zu erinnern, die in der Realität gar nicht stattgefunden haben.

Zusammenfassend lassen sich für die Gesprächssituation mit Kindern und Jugendlichen in belastenden Situationen folgende Regeln festhalten (Volbert 2015): Wenn man keine handfesten Beweise und Belege für den sexuellen Missbrauch hat, sollte man sich nicht vorschnell aufgrund von plötzlich auftretenden Verhaltensauffälligkeiten, Spielverhalten, Zeichnungen oder Äußerungen der Kinder und Jugendlichen auf sexuellen Missbrauch festlegen, sondern offen allen möglichen Belastungen auf den Grund gehen. Im Gespräch über den sexuellen Missbrauch sollte man den Kindern und Jugendlichen nicht voreilig versprechen, dass man darüber mit niemandem sprechen wird, weil man dieses Versprechen schlicht nicht einhalten kann. Generell gilt: das Gespräch soll ergebnisoffen verlaufen und nach Möglichkeit zeitnah, genau, vollständig und gut lesbar mit allen Fakten dokumentiert werden (Wer? Wo? Was? Wie? Wann? Name der/des Verfassenden) (Jud 2015).

10.4 Beschwerdemanagement

Effektives Beschwerdemanagement in Institutionen ist ein wichtiges Thema der Präventionsdebatte (Crone/Liebhardt 2015; Fegert et al. 2015). Beschwerdemanagement ist nur dann tragfähig, wenn es von den Betroffenen als glaubwürdig, niedrigschwellig und sicher wahrgenommen werden kann (Fegert 2015). Das Ziel eines Beschwerdesystems ist insbesondere, das professionelle Handeln qualitativ zu verbessern sowie die Kinder, Jugendlichen und deren Eltern gegen unprofessionelles Handeln zu schützen (Liebhardt 2015b). Beschwerdesysteme können entscheidend dabei helfen, personelle oder institutionelle Fehler zu identifizieren und nach Möglichkeit die Abläufe zu optimieren (De Feijter et al. 2012). Im Hinblick auf sexuellen Missbrauch im institutionellen Kontext ist ein tragfähiges Beschwerdemanagement umso wichtiger, da sexueller Missbrauch nicht nur in einer dyadischen Täter-Opfer-Beziehung wurzelt, sondern erst durch die gesamte institutionelle Struktur ermöglicht wird (Fegert/Wolff 2015). Deswegen sollte ein tragfähiges Beschwerdesystem fest in der Institutionenkultur verankert sein, damit alle potentiellen Missstände, Schwierigkeiten, Unstimmigkeiten und Fehlverhalten zeitnah und unkompliziert kommuniziert werden können.

Es gibt zahlreiche Qualitätsmanagement-Verfahren, welche Prozesse und Produkte hinsichtlich ihrer Qualität in den Blick nehmen, wie etwa das DIN EN ISO 9000-Verfahren oder das Verfahren der European Foundation for Quality Management (EFQM) (Edelmann/Schmidt/Tippelt 2011; Knispel 2008). Beschwerdesysteme haben sich insbesondere im Bereich der Luft- und Raumfahrt (Fegert/Ziegenhain/Fangerau 2010) und im Gesundheitswesen (Hamann et al., 2008) fest etabliert. Dagegen ist ein erprobtes und evaluiertes Beschwerdemanagement im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe und in pädagogischen Kontexten kaum bekannt; ein komplexes Beschwerdemanagement kommt dar-

über hinaus in diesen Bereichen aus Kostengründen in der Regel nicht infrage. Bisher hat sich in diesem Feld insbesondere die Funktion einer Ombudsperson bewährt, die als Ansprechperson für Fragen zu übergriffigem und grenzverletzendem Verhalten dient.

Damit sich ein Beschwerdeverfahren in einer Institution gut etablieren kann, bedarf es 1) einer internen, institutionsspezifischen Auseinandersetzung mit der eigenen Fehlerkultur, also dem Umgang mit Fehlverhalten vonseiten der Mitarbeiter sowie der Kinder und Jugendlichen, 2) der Einführung von institutionsspezifischen Beschwerdekonzepten, 3) Möglichkeiten der direkten Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitern sowie schließlich 4) der Identifizierung von potentiellen Risikofaktoren (Liebhardt 2015a).

Effektive Beschwerdesysteme lassen sich dadurch charakterisieren, dass sie anonym und vertraulich sind und so die Identität der Kinder, Jugendlichen und Mitarbeiter/innen schützen. Darüber hinaus sollten Beschwerdesysteme für alle leicht zugänglich, transparent, offen formuliert (ohne eine zu starke Fokussierung auf sexuellen Missbrauch) und gut verständlich sein (Liebhardt 2015b). In Tabelle 1 sind die zentralen Merkmale eines effektiven, systematischen Beschwerdemanagements zusammengefasst.

Tabelle 1: Merkmale eines tragfähigen Beschwerdemanagements (Fegert et al. 2010, S. 137)

Merkmal	Erläuterung
Freiwilligkeit	Die Erstattung eines Berichts erfolgt freiwillig, es gibt keine Meldepflicht.
Anonymität bzw. strenge Vertraulichkeit	Rückschlüsse auf die/den Berichterstattende/n sind nicht möglich, da das Berichterstattungssystem anonym oder streng vertraulich ist. Es werden keine personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben.
Sanktionsfreiheit	Die Berichterstattung zieht keine Sanktionen für den/die Berichterstatter/in nach sich.
Unabhängigkeit	Das Berichtswesen sowie analysierende Expert/innen sind von jeglicher Autorität unabhängig, die Berichtende/Nutzende bestrafen oder Einfluss auf die Auswertung der Berichte nehmen können.
Analyse durch ein Team von Expert/innen	Die eingegangenen Berichte werden von einem Team von Expert/innen analysiert, das sowohl mit den spezifischen Umständen des Umfelds des/der Meldenden vertraut ist als auch die zugrunde liegenden Systemfehler erkennen kann.
Zeitnahe Rückmeldung an die Berichterstattenden und Umsetzung der evaluierten Empfehlungen	Die Berichte werden zügig analysiert und die Ergebnisse bzw. Empfehlungen dem/der Berichterstattenden bzw. der Allgemeinheit der Nutzenden rückgemeldet. Die durch die Analyse evaluierten Empfehlungen werden zügig umgesetzt.
Systemorientiertheit	Die Empfehlungen zielen auf Veränderungen von Systemen, Prozessen oder Produkten.
Einfachheit	Das Formular zur Berichterstattung ist einfach auszufüllen und für jeden zugänglich.
Freitextfelder	Das Berichtsformular lässt ausreichend Raum für Freitext.

Gutes Beschwerdemanagement muss die Partizipationsrechte von Kindern und Jugendlichen in Institutionen berücksichtigen und ihnen die Möglichkeit bieten, ihre Anliegen, Wünsche und Nöte zu formulieren und zu kommunizieren. Erst mit der Einbindung von Kindern und Jugendlichen in das Beschwerdemanagement ist das System vollständig (Liebhardt, 2015a). Enders (2012) empfiehlt sogar regelmäßige, schriftliche, standardisierte Befragungen von Kindern und Jugendlichen mit direkten Fragen zu Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeiter/innen der Institution. Auch im Rahmen unserer Gruppendiskussionen mit Schüler/innen eines Internats haben die Teilnehmer/innen Wünsche im Hinblick auf Partizipation und Mitspracherecht geäußert:

„Also Kritik soll geäußert werden und wird bearbeitet. Und zwar nicht so: Ach du bist halt der dumme Schüler, der Mitarbeiter hat immer Recht. Sondern, wenn es im Internat Schwierigkeiten z.B. zwischen Mitarbeitern und Internatsschülern gibt, werden die auch wirklich aufgearbeitet. Und gesagt: Wo liegt denn das Problem? Und nicht: Ich bin der Erzieher, ich muss mich da jetzt durchsetzen.“ (I-Konf).

Auch in einer anderen Gruppendiskussion mit Schüler/innen wurde deutlich, dass die Kinder und Jugendlichen sehr genau spüren, ob ihre Aussagen ernst genommen werden oder nicht:

„T3w: Ich fand es nur ein bisschen komisch. Weil [anonymisiert, Name der Mitschülerin] hat sich falsch verhalten, das ist außer Frage. Aber auf dem Rausschmisszettel stand nicht alles richtig drauf. Sie war z. B. nur auf dem Gang gestanden. Und auf dem Zettel stand, sie war in einem Zimmer drinnen gewesen. [Anonymisiert, Name der Bezugsbetreuerin] hat auch gemeint: Dadurch dass sie im Gang war, hat sie beschlossen, dass sie den ganzen Abend bei den Berufsschülern war. Obwohl sie ausgetragen war und einen Ausgangchip hatte. Und da sie dann da gewesen sein musste, hat sie irgendwie im Kopf beschlossen, dass sie sich im Internat befunden hat.

I: Okay und für euch war das so ein bisschen schwierig, weil ihr fandet, dass das nicht ganz gerecht war.

T3w: Und was ich extrem schlecht fand ist, dass es kein Gespräch mit [anonymisiert, Name der Heimleitung], [anonymisiert, Name der Bezugsbetreuerin] und [anonymisiert, Name der Schülerin] in einem Raum. Das gab es gar nicht. (I-B-LM/Fa).“

10.5 Umgang mit Öffentlichkeit und Justiz

Im Falle eines massiven Fehlverhaltens im institutionellen Kontext ist eine „Änderung der Spielregeln“ ein wesentlicher Schritt. Die Institution muss Position beziehen zu der Bedeutung der Idealisierung der Helfer/innen (u.U. nur Gutes

zu tun), womit auch die relative Abwertung der Kinder und Jugendlichen zusammenhängt, sowie zu den oft nicht bewussten Leugnungsmechanismen, dass es nicht nur andernorts, sondern auch in der eigenen Einrichtung massives Fehlverhalten geben kann und gibt. Rechtlich können bei eindeutiger Beweislage folgende Schritte eingeleitet werden (Busch 2006, S. 95):

- a) Strafanzeige,
- b) Tätigkeitsuntersagung nach § 48 SGB VIII,
- c) arbeitsrechtliche Konsequenzen sowie
- d) Geltendmachung von Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüchen, aber auch etwa von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).

Wenn Personen ein aus ihrer Sicht strafbares Verhalten bei einer Polizeidienststelle anzeigen, dann müssen sie das Verhalten nicht direkt einem bestimmten Straftatbestand zuordnen. Eine Strafanzeige zu erstatten bedeutet lediglich, den Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft) einen Sachverhalt zu berichten, der aus der Sicht der Anzeigenden strafbar ist (Burgsmüller 2015). Die Abwägung und Entscheidung darüber, ob ein bestimmtes Verhalten die Grenze zur Strafbarkeit erreicht oder gar überschritten hat, ist nicht immer einfach. Die Übergänge sind diesbezüglich oft fließend und das Ergebnis kann unterschiedlich ausfallen, u. a. abhängig z. B. vom fachlichem Hintergrund der Person, die die Entscheidung trifft und die Informationen gewichtet.

Es können nur erhebliche Beeinträchtigungen der sexuellen Selbstbestimmung unter Strafe gestellt werden. Es ist nicht notwendig, bei jeder Grenzüberschreitung, selbst wenn sie noch so belastend oder unangenehm für den Betroffenen sein kann, strafrechtliche Schritte einzuleiten. Es gibt eine Reihe von sexuellen Belästigungen, die nicht im StGB geregelt und aus diesem Grund nicht strafbar sind (Burgsmüller 2015). Allerdings sind nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) aus dem Jahr 2006 sexuelle Belästigungen unterhalb der durch das StGB festgelegten Strafbarkeitsschwelle ebenso von rechtlicher Bedeutung, sie sind lediglich aus strafrechtlicher Sicht nicht bedeutsam. Nichtsdestotrotz können sie zu arbeitsrechtlichen Sanktionen seitens des Arbeitgebers gegenüber der belästigenden Person führen. Es kann infolgedessen zu Abmahnungen, Kündigungen oder anderweitigen Sanktionen für das Verhalten dieser Person kommen.

Nach § 184g StGB sind lediglich solche Handlungen strafbar, die „für das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung von einiger Erheblichkeit sind“ (Burgsmüller 2015, S. 53). Wie dabei der Begriff „erheblich“ genau interpretiert und ausgelegt wird, hängt in erster Linie von der aktuellen Rechtsprechung in ähnlich gelagerten Fällen sowie der insbesondere juristischen Fachliteratur zu diesen Fällen ab. Nach dem Sexualstrafrecht werden drei Schutzaltersgrenzen

im Hinblick auf Angriffe auf das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Kindern und Jugendlichen unterschieden:

- a) Sexueller Missbrauch von Kindern gemäß § 176 StGB: unter 14 Jahre
- b) Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen gemäß § 174 StGB: unter 16 Jahre
- c) Sexueller Missbrauch von Jugendlichen gemäß § 182 StGB: unter 18 Jahre

Kinder unter 14 Jahren fallen nach § 176 StGB unter eine absolute Schutzaltersgrenze. Demnach ist jeder auf Sexualität bezogene Umgang oder bereits der Versuch eines sexualbezogenen Umgangs mit Kindern strafbar. Einwilligungen von Kindern, die oft von den Beschuldigten zur ihrer eigenen Entlastung berichtet werden, sind ausnahmslos unwirksam und rechtlich absolut unerheblich.

Die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden ist in den „Leitlinien zur Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden“ geregelt (Bundesministerium für Justiz, 2012; Fegert, 2012; Kliemann 2015). Diese Leitlinien sind mit dem Ziel entstanden, der Vertuschung von Missbrauchsfällen in Institutionen und Organisationen entgegenzuwirken und dadurch mögliche weitere Straftaten zu verhindern (Kliemann 2015). In den Leitlinien werden Handlungsempfehlungen des BMJ zum Umgang mit Fällen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch durch Angehörige oder durch Jugendliche in öffentlichen oder privaten Institutionen festgehalten. Diese Leitlinien beziehen sich allerdings nicht auf die (häufiger auftretenden) Fälle, in denen ein familiärer Missbrauch bekannt wird, der z. B. im Rahmen einer Tagesbetreuung oder stationärer Behandlung stattfindet. Öffentliche Institutionen (Schulen, Krankenhäuser, Kindertagesstätten, Jugendämter usw.) werden angehalten, verbindliche Regelungen zur Umsetzung der Leitlinien zu treffen. Private und freie Träger sollen sich lediglich im Rahmen der Selbstverpflichtung an den Leitlinien orientieren, allerdings soll die Umsetzung entsprechender Konzepte für die Bewilligung öffentlicher Mittel und eine ggf. erforderliche Betriebserlaubnis bedeutsam sein (vgl. SGB VIII, §§ 45 und 74 sowie 79a SGB VIII; Kliemann 2015). Generell gilt: Strafverfolgungsbehörden sollen bei tatsächlichen Anhaltspunkten eingeschaltet werden, die darauf hinweisen, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung eines Minderjährigen innerhalb einer Institution oder durch Angehörige einer Institution begangen worden sein könnte. Vertrauliche Informationen dürfen allerdings erst dann an Dritte weitergegeben werden, wenn die Betroffenen damit einverstanden sind oder wenn es gesetzlich erlaubt ist (Kliemann 2015). Für die Informationsweitergabe können nicht allein die Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden als Grund dienen.

10.6 Fazit

Die vorangegangenen Ausführungen machen deutlich, wie komplex das Feld des Krisenmanagements ist und welche Aspekte für eine erfolgreiche Umsetzung zu beachten sind. Allerdings muss an dieser Stelle betont werden, dass eine Krisenprävention und vorausschauendes Agieren sicher wesentlich besser und effektiver sind als ein Krisenmanagement, das erst nach einem Vorfall in Kraft tritt. In diesem Sinne sollten Präventionsmaßnahmen in Hinblick auf sexuellen Missbrauch in Institutionen etabliert und möglichst kontinuierlich weiterentwickelt werden, so wie es vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und dem Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ 2011 und 2012 empfohlen wurde. Im Rahmen des Monitorings zur Umsetzung von Präventionsmaßnahmen in Institutionen, das vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs 2013 durchgeführt wurde, hat sich allerdings gezeigt, dass sich mit Blick auf Prävention zwar bereits viel getan hat, die Präventionsmaßnahmen allerdings noch nicht flächendeckend etabliert wurden (UBSKM, 2013). Nach den Ergebnissen der Umfrage wurde der Fragebogen lediglich von 26 % der angeschriebenen Kliniken und Fachabteilungen für Kinder und Jugendliche beantwortet. Des Weiteren haben nur 30 % der kontaktierten Heime und sonstigen Wohnformen und 40 % der Internate den Fragebogen ausgefüllt und zurückgeschickt. Das bedeutet, dass sich die Mehrzahl der kontaktierten Einrichtungen dieser Form von Monitoring entzogen hat.

Generell wäre es von Vorteil, wenn die institutionelle Prävention nicht nur in einer Hand (etwa bei einem Präventionsbeauftragten) läge, sondern es sollten sich alle Mitarbeiter/innen verantwortlich fühlen und bereit sein, die Verantwortung für die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen zu tragen (Fegert 2015). Bei ersten Hinweisen auf Übergriffe, Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauch ist die Achtsamkeit aller gefordert. Diese Haltung muss sich in der Praxis noch etablieren und eingelebt werden.

Literatur

- Allroggen, Marc, Rassenhofer, Miriam, Witt, Andreas, Plener, Paul L., Brähler, Elmar/Fegert, Jörg M. (2016): Prävalenz sexueller Gewalt. Deutsches Ärzteblatt, 113(7), 107–113.
- Bundesministerium für Justiz (2012): Leitlinien zur Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden. Download unter www.add.rlp.de/icc/ADD/med/418/41840ad9-2b50-9e41-f88c-e0a60881a619,11111111-1111-1111-1111-111111111111.pdf (Abfrage: 24.03.2016).
- Burgsmüller, Claudia (2015): Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB). In: Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehues, Johanna/Liebhardt, Hubert (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und

- Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin: Springer, S. 51–62.
- Busch, Manfred (2006): Umgang mit massiven Fehlverhalten – eine Einleitung. In: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention – ein Werkbuch. Weinheim und München: Juventa, S. 92–100.
- Büttner, Peter/Wiesner, Reinhard (2008): Zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in der Praxis: Erfahrungen aus der praktischen Arbeit und der Fortbildung. *Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 7(8), S. 292–297.
- Crone, Gerburg/Liebhardt, Hubert (2015): Institutioneller Schutz vor sexuellem Missbrauch. Achtsam und verantwortlich handeln in Einrichtungen der Caritas. Weinheim: Beltz.
- De Feijter, Jeantine M./de Grave, Willem S./Muijtjens, Arno M./Scherpbier, Albert J. J. A./Koopmans, Richard P. (2012): A comprehensive overview of medical error in hospitals using incident-reporting systems, patient complaints and chart review of inpatient deaths. *PLoS One*, 7(2), e31125.
- Drosdowski, Günther (1989): Krise. In: Derselbe (Hrsg.): Duden. Etymologie. Herkunftswörterbuch der deutschen Sprache. 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Aufl. (Der Duden, Band 7). Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich: Dudenverlag, S. 388–389.
- Edelmann, Doris/Schmidt, Joel/Tippelt, Rudolf (2011): Einführung in die Bildungsforschung. Stuttgart: Kohlhammer.
- Enders, Ursula (2012): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Kiepenheuer & Witsch.
- Enders, Ursula (2015): Umgang mit Vermutung und Verdacht bei sexuellem Kindesmissbrauch. In: Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehues, Johanna/Liebhardt, Hubert (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im Medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin: Springer, S. 155–164.
- Enders, Ursula/Kossatz, Yücel (2012): Grenzverletzung, sexueller Übergriff oder sexueller Missbrauch? In: Enders, Ursula (Hrsg.): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Kiepenheuer & Witsch, S. 30–53.
- Fegert, Jörg M. (2012): Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. *Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht* (3), S. 140–145.
- Fegert, Jörg M. (2015): Präventive Maßnahmen in Institutionen. In: Egle, Ulrich T./Joraschky, Peter/Lampe, Astrid/Seiffge-Krenke, Inge/Cierpka, Manfred (Hrsg.): Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen. Stuttgart: Schattauer, S. 725–743.
- Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehues, Johanna/Liebhardt, Hubert (2015): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin: Springer.
- Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (2015): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Fegert, Jörg M./Ziegenhain, Ute/Fangerau, Heiner (2010): Problematische Kinderschutzverläufe – Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Weinheim und München: Juventa.
- Gründer, Mechthild (2006): Interventionschritte bei sexuellem Missbrauch durch Mitarbeiter in Institutionen der Jugendhilfe. In: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.): Sexueller

- Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention – ein Werkbuch. Weinheim und München: Juventa, S. 65–72.
- Hamann, Johannes/Mendel, Rosmarie Theresa/Lienert, Agnes/Uebele, Gudrun/Kissling, Werner (2008): Patientenfürsprecher und unabhängige Beschwerdestellen für Nutzer psychiatrischer Dienste – eine deutschlandweite Umfrage. *Psychiatrische Praxis*, 35(03), S. 122–127.
- Immerschitt, Wolfgang (2015): *Aktive Krisenkommunikation. Erste Hilfe für Management und Krisenstab*. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Jud, Andreas (2015): Standards in der Dokumentation bei sexuellem Kindesmissbrauch. In: Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehues, Johanna/Liebhardt, Hubert (Hrsg.): *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich*. Berlin: Springer, S. 245–248.
- Jud, Andreas/Fegert, Jörg M. (2015): Kinderschutz und Vernetzung im Bereich Prävention von und Intervention bei sexuellem Kindesmissbrauch. In: Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehues, Johanna/Liebhardt, Hubert (Hrsg.): *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich*. Wiesbaden: Springer Verlag, S. 63–73.
- Kliemann, Andrea (2015): Die Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei sexuellem Kindesmissbrauch in Institutionen – Konsequenzen für die Praxis. In: Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehues, Johanna/Liebhardt, Hubert (Hrsg.): *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich*. Berlin: Springer, S. 323–337.
- Knispel, Karl L. (2008): *Qualitätsmanagement im Bildungswesen. Ansätze, Konzepte und Methoden für Anbieter von E-Learning- und Blended Learning-Qualifizierungen*. München: Waxmann.
- Leeb, Rebecca T./Lewis, Terri/Zolotor, Adam J. (2011): Review of Physical and Mental Health Consequences of Child Abuse and Neglect and Implications for Practice. *American Journal of Lifestyle Medicine*, 5, S. 454–468.
- Liebhardt, Hubert (2015a): Beschwerde und Beschwerdeverfahren. In: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.): *Kompedium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“*. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 649–660.
- Liebhardt, Hubert (2015b): Beschwerdesysteme als intergraler Bestandteil eines institutionellen Qualitätsmanagements. In: Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehues, Johanna/Liebhardt, Hubert (Hrsg.): *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich*. Berlin: VS Springer, S. 299–306.
- Pipe, Margaret-Ellen/Lamb, Michael E./Orbach, Yael/Cederborg, Ann-Christin (Hrsg.) (2007): *Child sexual abuse: Disclosure, delay and denial*. Mahwah, New Jersey: Lawrence Erlbaum Associates Publishers.
- Plate, Markus (2015): *Grundlagen der Kommunikation. Gespräche effektiv gestalten*. 2. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Raack, Wolfgang (2006): Worin besteht die Aufgabenstellung des ASD bei Kindeswohlgefährdungen aus familien- und jugendhilferechtlicher Sicht? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Meysen, Thomas/Blüml, Herbert/Werner, Annegret (Hrsg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.

- Röttger, Ulrike/Preusse, Joachim (2008): Issues Management. In: Nolting, Tobias/Thießen, Ansgar (Hrsg.): Krisenmanagement in der Mediengesellschaft. Potenziale und Perspektiven der Krisenkommunikation. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 159–184.
- Schaeffer, Paula/Leventhal, John M./Asnes, Andrea Gottsegen (2011): Children's disclosures of sexual abuse: Learning from direct inquiry. *Child Abuse & Neglect*, 35(5), S. 343–352.
- Schimke, Hans-Jürgen/Münder, Johannes (2012): Hoheitliche Aufgaben der Jugendhilfe. In: Jordan, Erwin (Hrsg.): *Kinder- und Jugendhilfe: Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen* (3. Aufl.). Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 275–301.
- Schulz von Thun, Friedrich, Ruppel, Johannes/Stratmann, Roswitha (2003): Aktives Zuhören. In: Dieselben: *Miteinander Reden: Kommunikationspsychologie für Führungskräfte*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 70–81.
- Steinke, Lorenz (2014): *Kommunizieren in der Krise. Nachhaltige PR-Werkzeuge für schwierige Zeiten*. Wiesbaden: Verlag Springer Gabler.
- Stermoljan, Christine/Fegert, Jörg M. (2015): Unterstützung für von sexuellem Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche. In: Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehues, Johanna/Liebhardt, Hubert (Hrsg.): *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich*. Berlin: Springer, S. 251–267.
- UBSKM (2013): *Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauchs. Befragung zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“*. Berlin: UBSKM.
- Volbert, Renate (2015): Gesprächsführung mit von sexuellem Missbrauch betroffenen Kindern und Jugendlichen. In: Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehues, Johanna/Liebhardt, Hubert (Hrsg.): *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich*. Berlin: Springer, S. 185–194.
- Wiesner, Reinhard (2006): *SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe*, 3. Aufl. München: C. H. Beck.
- Wiesner, Reinhard (2008): Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK). In: Jordan, Erwin (Hrsg.): *Kindeswohlgefährdung – Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe (Soziale Praxis)*. Weinheim und München: Juventa, S. 9–22.

Teil 3

**Prävention, pädagogische
Weiterentwicklung, Evaluation
und Transfer**

Kapitel 11

Reflexionsbogen – Einschätzung von Rahmenbedingungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Manuela Gulde, Franziska Köhler-Dauner,
Jörg M. Fegert, Ute Ziegenhain

11.1 Reflexion von Risiko- und Schutzfaktoren für sexualisierte Gewalt in Institutionen

Öffentliche und freie Träger von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche haben sicherzustellen, dass das Wohl und der Schutz der dort betreuten Mädchen und Jungen gewährleistet ist, ihre Rechte gewahrt werden und ihnen kein Schaden zugefügt wird (Zinsmeister, 2015). Skandale um Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Einrichtungen haben in den vergangenen Jahren jedoch gezeigt, dass diese Orte keineswegs per se als Schutzräume bzw. als „sicherer Ort“ betrachtet werden können (Schmid/Fegert 2015). In Folge massiver Fälle von Machtmissbrauch und Kindeswohlgefährdungen durch Professionelle in Institutionen der Erziehung und Bildung in Deutschland wurden vom Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ daher sogenannte Mindeststandards für sämtliche Einrichtungen gefordert und entwickelt, um den Schutz und die Sicherheit der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen zu verbessern.

Unter Mindeststandards sind Minimalanforderungen an ein Schutzkonzept zu verstehen. Ein Schutzkonzept bezeichnet das für jede Institution passende System von begründeten und einrichtungsspezifischen Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Intervention (Aufdeckung) und nachhaltiger Aufarbeitung für den besseren Schutz von Mädchen und Jungen vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt. Solche Konzepte können nicht von „oben“ oder „außen“ verordnet werden, sondern müssen im Sinne eines multiperspektivischen Ansatzes unter der Beteiligung von zu betreuenden Kindern und Jugendlichen, Führungs- und Leitungspersonen, professionellen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen erarbeitet und im Alltag angewendet werden. Basis eines jeden Schutzkonzeptes ist eine sogenannte Risikoanalyse, bei der die pädagogischen, strukturellen und arbeitsfeldspezifischen Risiken der Einrichtung analysiert so-

wie Gelegenheitsstrukturen und Gefährdungspotentiale für Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt identifiziert werden (Rörig 2015; Wolff/Fegert/Schröer 2015).

Das Vorhandensein eines Schutzkonzeptes in einer pädagogischen Einrichtung ist jedoch kein Garant dafür, dass Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt gänzlich auszuschließen sind. Deshalb ist es wichtig, dass sich die Einrichtung bewusst diesen Risiken stellt. Je bewusster eine Einrichtung dies tut, umso eher ist es möglich, diese zu thematisieren und die ersten Vorboten frühzeitig zu benennen und zu bearbeiten. Dies erscheint auch deshalb von zentraler Bedeutung, da der Übergang von grenzverletzendem Verhalten hin zu sexualisierter Gewalt fließend und kontinuierlich verlaufen kann. Neben strukturellen Elementen wie z. B. ein etabliertes und funktionierendes Beschwerdeverfahren, befördern vor allem Fragen der pädagogischen Haltung einer Organisation, ein Bewusstsein für ein Grenzen achtendes Milieu und somit den Schutz und die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen in pädagogischen Einrichtungen (Schmid/Fegert 2015; Kindler/Fegert 2015). Die Haltung einer Organisation ist dabei als Gesamtheit gewachsener Wertvorstellungen, Normen, Verhaltens- und Umgangsweisen zu verstehen, die teilweise als „ungeschriebene Gesetze“ in der Organisation wirksam sind.

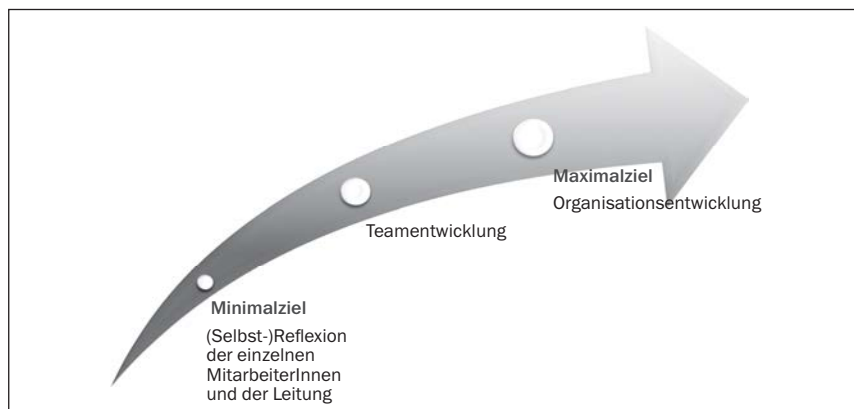
Zielsetzung des Teilprojektes 1 „Feststellung Kindeswohlgefährdung, Diagnostik in Medizin, Psychologie, psychosoziale Risikoabschätzung“¹ war deshalb die Entwicklung eines praxisbasierten und theoriegestützten Instrumentes zur Einschätzung und Reflexion von Strukturen, die sexualisierte Gewalt in pädagogischen Institutionen bedingen bzw. fördern können. Dieser sogenannte *Reflexionsbogen zur Einschätzung von Rahmenbedingungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in Institutionen* basiert auf einer umfangreichen und internationalen Literaturrecherche zum Themenbereich sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen und verbindet die in der Literatur und in Handlungsleitfäden für die Praxis genannten Risiko- und Schutzfaktoren für Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt in Institutionen (siehe unter anderem Schmid/Fegert 2015; Wolff/Fegert/Schröer 2015; Abschlussbericht Run-

1 Das Teilprojekt 1 ist Teil des Verbundprojektes „Kindeswohl als kollektives Orientierungsmuster? Deskription und Analyse einer Grundbegrifflichkeit des Kinderschutzes zur Etablierung einer ‚Kultur des Hinsehens‘ in den Debatten um sexuelle Gewalt in pädagogischen Institutionen“, das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen der Förderlinie „Förderung von Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten“ gefördert wurde. Ziel dieses Verbundprojektes war es, die Struktur des Feldes „Missbrauch in Institutionen“ und die möglichen strukturellen Bedingungen für sexuelle Gewalt in den (aktuellen) institutionellen Konstellationen und den Interaktionsbeziehungen zwischen den zentralen Akteuren zu identifizieren. Das Verbundprojekt bestand aus sechs verschiedenen Teilprojekten mit unterschiedlichen Schwerpunkten.

der Tisch 2011) mit Ergebnissen aus Experten- und Gruppeninterviews mit Leitungskräften, Jugendlichen und pädagogischen Fachkräften aus Jugendhilfeeinrichtungen.

Ziel des Reflexionsbogens ist es, auf ökonomischem Weg eine Sensibilisierung aller in der Einrichtung Tätigen für den Umgang mit sexualisierter Gewalt zu erreichen. Sowohl die eigene Einrichtung als auch das eigene Handeln und die eigene Haltung sollen im Rahmen des Reflexionsbogens kritisch betrachtet und reflektiert werden. Das Instrument soll dabei möglichst flexibel auf allen Ebenen der Einrichtung Anwendung finden (z. B. (Selbst-)Reflexion auf Ebene der einzelnen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Leitung, Team- und Organisationsentwicklung).

Abbildung 1: Zielgruppe und Zielsetzung des Reflexionsbogens



11.2 Aufbau des Reflexionsbogens – Einschätzung von Rahmenbedingungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Die Entwicklung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Einrichtungen wirksam zu verringern, muss neben den spezifischen, in der Literatur genannten Risiko- und Schutzfaktoren auch die Vielgestaltigkeit des Arbeitsfeldes und des pädagogischen Alltags berücksichtigen. Das hier vorliegende Instrument kann dazu einen Beitrag leisten, indem es die in der Literatur und in Handlungsleitfäden für die Praxis genannten Risiko- und Schutzfaktoren für Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt mit Ergebnissen aus Experten- und Gruppeninterviews verbindet und zur Reflexion des eigenen Verhaltens sowie zur kritischen Auseinandersetzung mit institutionellen Strukturen anregt.

Die in der Literatur und in Handlungsleitfäden für die Praxis benannten Risiko- und Schutzfaktoren für Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt in Institutionen (vgl. unter anderem Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband 2010; Enders et al. 2012; Wolff/Fegert/Schröer 2015; Abschlussbericht Runder Tisch 2011) lassen sich im Wesentlichen den Ebenen Träger- und Einrichtungsleitung, Mitarbeiter/innen und Einrichtungskultur zuordnen. Als Risikofaktoren werden unter anderem rigide, autoritäre und intransparente Leitungsstrukturen, keine Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Mitarbeiter/innen, das Fehlen eines systematischen Partizipations- und Beschwerdesystems, kein standardisierter Ablaufplan für den Umgang mit Verdachts- und Vorfällen, kein pädagogisches Konzept, unausgewogenes Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Kindern und Betreuer/innen usw. gesehen. Als ein zentraler Schutzfaktor gilt vor allem eine wertschätzende und Grenzen achtende Haltung sowohl in der Interaktion mit den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen und ihren Familien als auch unter den einzelnen Fach- und Leitungskräften. Insbesondere aus traumapädagogischen Konzepten lassen sich dabei Aspekte wie Partizipation (d.h. wichtige Entscheidungen und Regelungen werden gemeinsam ausgehandelt, Mitspracherecht aller Beteiligten), Transparenz (d.h. institutionelle Abläufe und Absprachen sowie deren Hintergründe werden für alle Beteiligten offen und nachvollziehbar gemacht), Wertschätzung und Fehlerfreundlichkeit (konstruktive und reflexive Haltung gegenüber Fehlern) ableiten (Schmid/Fegert 2015; Bange, 2015).

Um die Vielgestaltigkeit des Arbeitsfeldes abzubilden, wurden insgesamt vier leitfadengestützte Experteninterviews mit Leitungen stationärer Jugendhilfeeinrichtungen (Heime) sowie acht Gruppeninterviews, jeweils vier mit pädagogischen Fachkräften und vier mit Jugendlichen, durchgeführt. Für den Leitfaden wurde ein teilstandardisierter, narrativer Ansatz gewählt. Somit konnten Perspektiven, Meinungen und Erfahrungen auf der Ebene der Leitung, der pädagogischen Fachkräfte sowie der Jugendlichen bezüglich der Themen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt innerhalb der Einrichtungen abgefragt und erfasst werden. Der inhaltliche Fokus der Leitfäden variierte dabei je nach Zielgruppe.

Schwerpunkt der Experteninterviews waren zum einen Fragen zu institutionsinternen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit Kindeswohl, Schutzkonzepten, Umgang mit sexuellem Missbrauch und Missbrauchsverdacht und zum anderen Fragen zum Wissenstand über Folgen von sexuellem Missbrauch sowie zum Führungsstil der Leitung (Verhaltenskodex, Handlungsleitlinien, ethische Codes usw.). In den Gruppeninterviews mit pädagogischen Fachkräften ging es darum, deren Haltung, Einstellung und Wissenstand bezüglich des Begriffes Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung (z.B. präventive Maßnahmen, Folgen sexuellen Missbrauchs, Interventionen) zu erfragen sowie Wünsche und Unterstützungsbedarfe zu erfassen. Auf Seiten der Jugendlichen standen Fragen zum Umgang mit dem Thema Grenzverletzungen und sexualisierte

Gewalt, Wissen über Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten und über die eigenen Rechte in der Einrichtung sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Jugendlichen im Fokus.

Aus der Literatur sowie aus den Experten- und Gruppeninterviews konnten so folgende Hauptaspekte herausgearbeitet werden, die sexualisierte Gewalt in pädagogischen Institutionen begünstigen können:

- allgemeine strukturelle Rahmenbedingungen einer Institution
- Haltung einer Organisation
- Autonomie und Selbstbestimmung

Unter dem Begriff strukturelle Rahmenbedingungen werden Aspekte wie pädagogische Leitlinien, (internes und externes) Beschwerdemanagement, Verfahrensstandards im Falle eines Verdachtes und bei Vorfällen von (sexualisierter) Gewalt, die Qualifikation sowie der Führungsstil der Leitung gefasst, die den Handlungs- und Orientierungsrahmen für die (pädagogischen) Tätigkeiten in der Einrichtung vorgeben und festlegen. Standards, Leitlinien und Handlungsanweisungen, die in einem ausschließlichen „Top-Down“ Prozess in den Einrichtungen einmal schriftlich verankert wurden, führen dabei nur selten zu einer konstruktiven Weiterentwicklung von Organisationen. Vielmehr müssen alle Beteiligten in partizipative Lern- und Entwicklungsprozesse einbezogen sowie strukturelle Rahmenbedingungen stetig an den Alltag angepasst und reflektiert werden, um einen Weiterentwicklungsprozess zu gewährleisten (Eberhardt/Naasner/Nitsch 2015).

Die Haltung einer Organisation stellt die Gesamtheit der gewachsenen Wertvorstellungen, Normen, Verhaltens- und Umgangsweisen dar, die teilweise als „ungeschriebene Gesetze“ in der Organisation wirksam sind. Diese wird im sozial-emotionalen Klima, in der Arbeitsmotivation, dem Informationsfluss und den Beteiligungsstrukturen, in der Art und Weise, wie miteinander und mit Fehlern umgegangen wird, in den Einstellungen und Handlungsweisen und der Bereitschaft, auch schwierige Situationen gemeinsam zu bewältigen, deutlich. Die Haltung einer Organisation bzw. einer Einrichtung bestimmt im Wesentlichen deren Identität und hat entscheidenden Einfluss auf die Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen. Im Sinne des Kinderschutzes muss daher auch immer die jeweilige Haltung in den Einrichtungen Gegenstand kritischer Betrachtung sein. Eine kritische Kommunikations- und Fehlerkultur (z.B. ausgrenzende Kommunikationsstrukturen, grenzverletzende Rituale, intransparente Vorgehensweisen, Bagatellisierung und Vertuschung von Fehlern, Angst) muss zum Schutz aller Beteiligten vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt benannt und überwunden werden (Steinbach 2015).

Das tägliche Handeln pädagogischer Fachkräfte ist immer auch Beziehungsarbeit, in der Nähe- und Distanzbedürfnisse (verbal und körperlich) reguliert

und in Balance gebracht werden müssen. Der Aufbau eines vertrauensvollen Verhältnisses stellt dabei einen elementaren Bestandteil der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dar. Eine zentrale Anforderung pädagogischer Professionalität ist es, emotionale Wärme und Nähe zu Kindern zuzulassen, Vertrauen und Respekt entgegenzubringen, Beziehungen aufzubauen und als Bezugsperson authentisch zu sein. Darüberhinaus besteht Professionalität wesentlich auch darin, ein unangemessenes und distanzloses Verhalten von Kindern und Jugendlichen zu erkennen, zu spiegeln und Grenzen zu setzen. Das bedeutet auch, das individuelle Bedürfnis und das Recht auf Rückzug und Privatheit aller Beteiligten (Kinder und Jugendliche, pädagogische Fachkräfte) im pädagogischen Alltag zu akzeptieren und zu sichern. Der Aufbau eines „richtigen“ Nähe- und Distanzverhältnisses im Rahmen professioneller Beziehungen stellt somit eine komplexe Aufgabe dar, die im Kontext des Kindeswohls noch einmal besonders relevant wird. Dieses Thema ist für pädagogische Fachkräfte insofern bedeutsam, als ein stimmiges und für beide Seiten akzeptables Nähe- und Distanzverhältnis die Grundlage einer Grenzen achtenden Beziehung schafft und Missbrauch vorbeugt. In gelebten professionellen Beziehungen, die stets bewusst und reflektiert an der Nähe-Distanz-Regulation sowie an Machtkonstellationen arbeiten, werden Kinder und Jugendliche in Institutionen letztendlich sicherer leben können (Wolff/Fegert/Schröer 2015).

Tabelle 1: Ebenen des Reflexionsbogens (Schmid/Fegert 2015; Wolff/Fegert/Schröer 2015; Abschlussbericht Runder Tisch 2011, Ergebnisse aus Experten- und Gruppeninterviews)

Ebenen des Reflexionsbogens	Themenschwerpunkte
Strukturelle Rahmenbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Leitlinien • (internes und externes) Beschwerdemanagement • Verfahrensstandards im Falle eines Verdachtes und bei Vorfällen von (sexualisierter) Gewalt • Qualifikation • Führungsstil
Haltung/Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungskultur • Fehlerfreundlichkeit • Partizipation • Transparenz
Autonomie und Selbstbestimmung	<ul style="list-style-type: none"> • Nähe und Distanz • Rückzug und Privatheit

Die eben angesprochenen Ebenen – strukturelle Rahmenbedingungen, Haltung sowie Autonomie und Selbstbestimmung (siehe Tabelle 1) – werden im Instrument zwar separat behandelt, sind in der Praxis jedoch nicht voneinander zu trennen. Die Zuweisung der einzelnen Themenschwerpunkte zu den einzelnen Ebenen erfolgte anhand der in der Literatur vorgefundenen Strukturierung.

Eine Vorlage des Reflexionsbogens findet sich auf den Internetseiten des Juventa Verlages unter dem Link zu diesem Buch.

Die einzelnen Themenschwerpunkte werden im Reflexionsbogen kurz erläutert. Die Einschätzung der eigenen Einrichtung sowie des eigenen Verhaltens erfolgt anhand einer Ampelskala. Diese Ampelskala zeigt unter der Verwendung einer Farbskala von grün (Positivpol) über gelb bis rot (Negativpol) an, wo es Stärken und Defizite gibt, beziehungsweise wo noch Entwicklungsbedarf in der Einrichtung besteht. Um die eigene Einrichtung sowie das eigene Verhalten im Rahmen der Ampelskala besser einschätzen zu können, wurden zu den einzelnen Fragen die zwei Extrempole (Positivpol (grün) und Negativpol (rot)) definiert. Diese Extrempole beschreiben präventive Aspekte gegen Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt, die einerseits bereits vollständig in der Einrichtung implementiert sind bzw. in der Einrichtung gelebt werden (Positivpol) und andererseits Aspekte, die nicht in der Einrichtung vorhanden sind bzw. nicht respektiert werden (Negativpol) (siehe Abbildung 3). Die vorformulierten Extrempole dienen der Veranschaulichung und sollen den pädagogischen Fachkräften helfen, anhand eines (selbst gewählten) praktischen Beispiels (siehe Abbildung 2) erstens ihre jeweilige Einrichtung hinsichtlich der Qualität aktueller Gegebenheiten und zweitens ihr eigenes Verhalten und Handeln im Rahmen der Ampelskala einzuschätzen.

Abbildung 2: Praktisches Beispiel

Stellen Sie sich folgenden Fall vor, ...

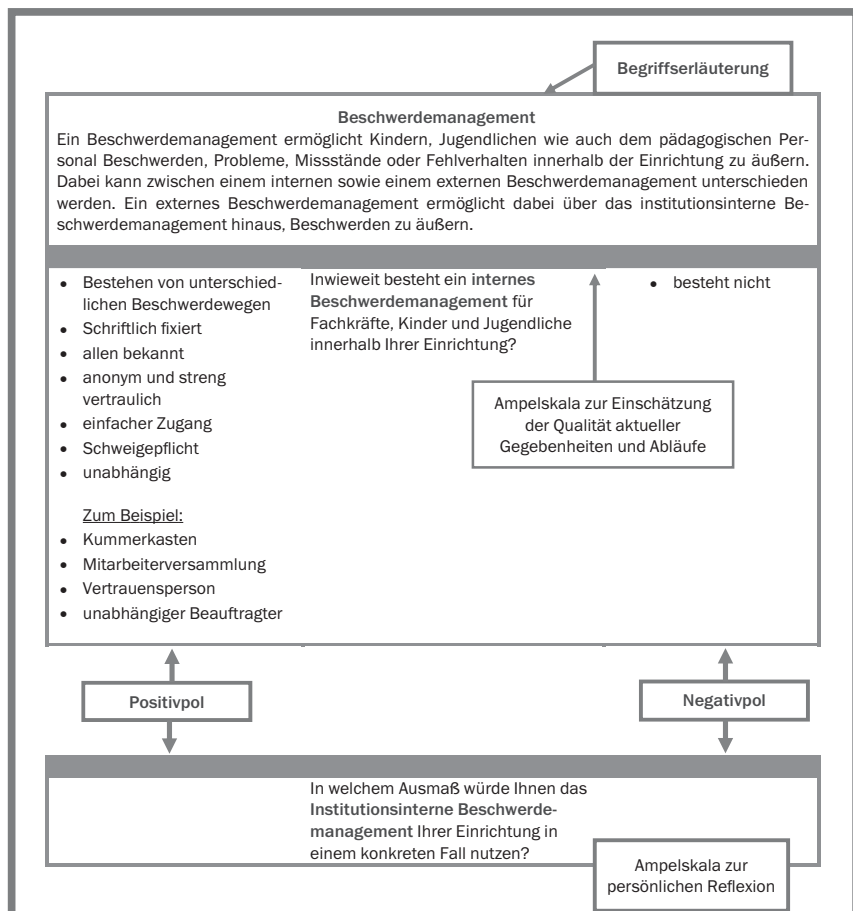
..., Ihnen fällt auf, dass eine langjährige Mitarbeiterin/ein langjähriger Mitarbeiter immer mehr die unangenehmen Schichten wie Nacht- und Wochenenddienste bevorzugt übernimmt. Nach und nach haben Sie das Gefühl, dass sich einige der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen am Tag nach diesen Schichten anders verhalten bzw. anders auf die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter reagieren.

Schätzen Sie nun mit Hilfe des Reflexionsbogens die strukturellen Rahmenbedingungen Ihrer Einrichtung sowie die institutionelle Haltung im Hinblick auf diesen oder einem selbstgewählten konkreten Fall ein.

Ordnen Sie dafür bitte zunächst die Qualität aktueller Gegebenheiten und Abläufe Ihrer Einrichtung anhand der vordefinierten Positiv- und Negativpole in Form der Ampelskala ein.

In einem zweiten Schritt möchten wir Sie bitten, Ihr eigenes Verhalten einzuschätzen und zu reflektieren, inwieweit die abgefragten Aspekte Ihrer Meinung nach in Ihrer Einrichtung Anwendung finden.

Abbildung 3: Fragenbeispiel



11.3 Fazit

Eine Bearbeitung des Reflexionsbogens innerhalb der Einrichtung wird mindestens einmal pro Jahr empfohlen, um einen stetigen Qualitätsentwicklungsprozess auf Mitarbeiter/innen-, Team- und Organisationsebene anzustoßen, sowie um ungünstige Entwicklungen frühzeitig erkennen zu können.

Das Instrument kann dabei in vollem Umfang (d.h. alle drei Ebenen), jede Ebene einzeln für sich oder durch das Herausgreifen spezieller Fragen selbstständig von pädagogischen Fachkräften bearbeitet werden. Die Bearbeitungsdauer variiert dabei je nach Intensität und Umfang. Für eine angemessene Bearbeitung sollte jedoch mindestens eine Stunde eingeplant werden. Einzelne

Fragen des Reflexionsbogens können dabei auch als Grundlage für eine einrichtungsinterne Supervision genutzt werden.

Es wird empfohlen, wenn möglich, die Durchführung des Reflexionsbogens in Begleitung oder Supervision einer einrichtungsexternen Fachkraft durchzuführen, welche die Strukturen der Einrichtung nicht kennt. Dies soll die Gefahr bzw. die Tendenz minimieren, dass die pädagogischen Fachkräfte alle Bereiche mit „grün“ einstufen. Die Aufgaben dieser externen Fachkraft liegen darin, den Bearbeitungsprozess zu moderieren, kritische Nachfragen zu stellen (z. B. Wie läuft das genau in ihrer Einrichtung ab? An wen genau würden Sie sich in diesem konkreten Fall wenden? Erklären Sie mir den Ablauf in ihrer Einrichtung bitte genauer... usw.), Diskussionsinhalte zusammenzufassen und diese gegebenenfalls erneut ins Plenum zu geben, um zum Nachdenken anzuregen.

Der Reflexionsbogen kann von jeder Person einzeln bearbeitet und später im Team besprochen oder gemeinsam im Team bearbeitet werden. Neben positiven Aspekten der Einrichtung sollten in der Auseinandersetzung im Team und in der Supervision allen voran die Themen behandelt und besprochen werden, die im gelben/orangen/roten Bereich der Ampelskala eingeschätzt wurden.

Für die Bearbeitung im Team ist zudem ein geschützter Rahmen notwendig, der einen offenen Austausch ermöglicht. Zu überlegen ist demnach, inwieweit die Leitung in den Bearbeitungsprozess miteinbezogen werden sollte. Bei einer Teilnahme der Leitung ist es wichtig, Bedingungen und Voraussetzungen im Vorhinein klar und transparent für alle Beteiligten abzusprechen, da sonst möglicherweise entstehende Hierarchiedynamiken und veränderte Kommunikationsstrukturen den Reflexionsprozess behindern. Eventuell ist zunächst eine teaminterne Bearbeitung und ein späteres Hinzuziehen der Leitung dem vorzuziehen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, im Sinne der Partizipation und der einrichtungsinternen Kommunikation, den Fragebogen in einer vereinfachten Form mit den Kindern und Jugendlichen (z. B. bei Bezugsgruppentreffen) durchzugehen. Hierfür eignen sich besonders gut die Farben in der Ampelskala.

Eine absolute Sicherheit vor sexualisierter Gewalt wird es auch in Einrichtungen, die ihre Strukturen regelmäßig kritisch reflektieren und ein „Grenzen achtendes pädagogisches Milieu“ (Schmid/Fegert, 2015) praktizieren, nicht geben. Aber solche Einrichtungen sind auf jeden Fall sensibler dafür, auch „schwache Signale“ wahrzunehmen und können entsprechend frühzeitig reagieren und intervenieren!

Literatur

- Bange, Dirk (2015): Gefährdungslagen und Schutzfaktoren in familiärem und institutionellem Umfeld in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch. In: Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehues, Johanna/Liebhardt, Hubert (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin: Springer, S. 137–144.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (2010): Arbeitshilfe. Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen. Berlin. www.der-paritaetische.de/uploads/tx_pdforder/broschuere_schutz-sexuelle-gewalt_web.pdf (Abruf 10. 02. 2016)
- Eberhardt, Bernd/Nassner, Annegret/Nitsch, Matthias (2015): Bundesweite Fortbildungsoffensive von 2010 bis 2014 zur Implementierung präventiver Kinderschutzkonzepte. In: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 622–636.
- Enders, Ursula/Romahn, Esther/Villier, Ilka (2012): Klar, diffus, autoritär oder verwehrlost? Institutionelle Strukturen und fachliche Mängel, die den Schutz vor sexuellen Übergriffen und Missbrauch vernachlässigen. In: Enders, Ursula (Hrsg.): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Kiepenheuer & Witsch, S. 147–154.
- Kindler, Heinz/Fegert, Jörg M. (2015): Missbrauch in Institutionen. Empirische Befunde zur grundlegenden Orientierung. In: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 167–185.
- Rörig, Johannes-Wilhelm (2015): Unterstützung, Bündnisse und Impulse zur Einführung von Schutzkonzepten in Institutionen in den Jahren 2012–2013. In: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 587–601.
- Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch (RTKM) (2012): Abschlussbericht Runder Tisch. Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Abschlussbericht. Herausgegeben von: Bundesministerium für Justiz (BMJ)/Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ)/Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). Berlin. www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Abschlussbericht-Runder-Tisch-sexueller-kindesmissbrauch,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (Abruf 10. 02. 2016).
- Schmid, Marc/Fegert, Jörg M. (2015): Zur Rekonstruktion des „sicheren Ortes“. Zum traumapädagogischen Umgang mit Grenzverletzungen in (teil-)stationären Settings. In: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 531–560.
- Steinbach, Beate (2015): Prävention sexueller Gewalt im Ehrenamtssektor. In: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 186–197.
- Wolff, Mechthild/Fegert, Jörg M./Schröer, Wolfgang (2015): Mindeststandards und Leitlinien der AG 1 des Runden Tisches. In: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.): Kompendium

„Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 425–435.

Zinsmeier, Julia (2015): Arbeitsrechtliche Instrumente der Prävention und Intervention. In: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 400–424.

Kapitel 12

Fortbildung von pädagogischem Personal als Mittel zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Christina Fuchs, Stepanka Kadera, Rudolf Tippelt

12.1 Pädagogische Professionalität und die Notwendigkeit von Fort- und Weiterbildung zum Thema Kinderschutz

Fort- und Weiterbildung sind ein wichtiger Bestandteil pädagogischer Professionalität und könnten damit als unerlässlich für die Sicherung der Erziehungsqualität in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche betrachtet werden. Im Hinblick auf Präventionsfragen zu sexualisierter Gewalt befindet sich die (deutsche) Forschungslandschaft noch in ihren Anfängen. Schutzkonzepte der Institutionen haben sich eher aus dem praktischen Bedarf heraus entwickelt. Was bislang beinahe gänzlich fehlt, sind wissenschaftliche Forschungsergebnisse über gelingende Prävention, die zu einer allgemeinen Weiterentwicklung und Bewertung der durch den Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ ausgearbeiteten Mindeststandards beitragen (Wolff 2015). Hier stellt sich für die kommenden Jahre die Aufgabe, praktische Erfahrungen intensiver mit wissenschaftlichen Erkenntnissen zu verknüpfen und die Handlungsmöglichkeiten pädagogischer Fachkräfte durch eine Zusammenarbeit von Theorie und Praxis weiterzuentwickeln und dem pädagogischen Personal zugänglicher zu machen.

Nach Rueschemeyer (1986) kann Professionalisierung als institutionalisierte Nutzung des Wissens einer Berufsgruppe oder Fachdisziplin gesehen werden, welche besonders in komplexen, herausfordernden Situationen Anwendung findet. Professionalität meint nach Nittel eine Leistung, die spontan, „jedes Mal aufs Neue situativ“ hergestellt wird (2000, S. 85). Durch Aus-, Fort- und Weiterbildung erworbenes Grundlagenwissen wird in der Praxis mit eigenen Erfahrungen verknüpft und führt zu einer innerlich verankerten Handlungssicherheit, welche in komplexen Situationen flexibel angewandt werden kann. Die Professionalität „geht nicht von einem durchgeplanten Ablauf aus, sondern von speziellen Aufgabenlösungen, Deutungen, Interpretationen, Diagnosen, die in individueller Verantwortung zu treffen sind“ (Gieseke 2005, S. 12). Diese für die Erwachsenenbildung formulierten Definitionen können für weitere pädagogische Berufsfelder übernommen werden.

Für den Bereich des Kinderschutzes in pädagogischen Institutionen stellt Böllert & Watzlawik (2014) fest, dass der Fokus bei den Präventionsvorkehrungen zu innerinstitutioneller sexualisierter Gewalt bisher vornehmlich auf der Etablierung institutioneller Maßnahmen und Strukturen lag, während die Erforschung und Konzentration auf die Sichtweise der Mitarbeiter/innen weitestgehend vernachlässigt wurde. Pädagogische Fachkräfte sind die unmittelbaren Kontaktpersonen von stationär untergebrachten Kindern und Jugendlichen, die im pädagogischen Alltag direkt mit der Umsetzung von präventiven Maßnahmen befasst sind. Die Partizipation und Berücksichtigung der Belange der Kinder und Jugendlichen ist somit zweifellos unerlässlich und dringend notwendig. Professionelles Handeln in jeglichem – aber besonders im pädagogischen Kontext – setzt Wissen voraus (BMJ/BMSFJ/BMBF 2012). Im Umkehrschluss können Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pädagog/innen hinsichtlich des Umgangs mit dem Thema Kinderschutz zusammen mit der innerinstitutionellen Kommunikationskultur und den organisationalen Präventionsvorkehrungen als Grundpfeiler der Prävention und Intervention sexueller Gewalt gesehen werden. Mit Ausnahme einzelner, aus wissenschaftlichen Kontexten heraus entwickelter Fortbildungen (z. B. DGFPI, Liebhardt, Hoffmann, König, Niehues/Fegert 2015), sind Fortbildungsangebote bisher wenig bedarfsorientiert oder wissenschaftlich fundiert entstanden (Liebhardt et al. 2013; 2015). Ziel des Projektes war es daher, neue Erkenntnisse zu erhalten, die auf den Rückmeldungen pädagogischer Fachkräfte zum tatsächlichen Fortbildungsbedarf basieren. Außerdem sollten aus jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen generierte Themen aufgegriffen werden, um eine praxisbasierte, bedarfsorientierte, theoriegestützte Fortbildung in Form von flexibel einsetzbaren Modulen zu entwickeln. Dazu wurden Interviews mit Führungskräften und Gruppendiskussionen mit Mitarbeiter/innen sowie mit den Kindern und Jugendlichen geführt. Hinsichtlich der Fortbildungsstruktur soll künftig eine angemessenere Berücksichtigung der Rahmenbedingungen erreicht werden, wie z. B. der zeitlichen und personellen Ressourcen in stationären Einrichtungen.

12.2 Strukturell-didaktische Überlegungen und Bedarfsorientierung bei Heim- und Internatspersonal

Die Initiativen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ zielten einerseits auf die Etablierung einer öffentlichen Diskussion und einer Forschungslandschaft des bisher kaum angesprochenen Problems sexualisierter Gewalt in Institutionen (vgl. Wolff 2012). Andererseits wurden im Rahmen des Abschlussberichts zahlreiche Empfehlungen ausge-

sprochen, die dazu beitragen sollten, Präventionsvorkehrungen ganzheitlich im System pädagogischer Institutionen zu implementieren und dabei die Perspektive aller Akteursgruppen (Träger, Leitung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Gesellschaft, Politik) zu berücksichtigen. Zur flächendeckenden Umsetzung der angeregten Präventionsmaßnahmen entwickelte die Unterarbeitsgruppe I des Runden Tisches im Jahr 2010 (vgl. BMU/BMBF/BMFSFJ 2012) sogenannte Mindeststandards für Träger und Institutionen, die in einem Zeitrahmen von 2 Jahren verwirklicht werden und den Schutz und die Sicherheit von den betreuten Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen verbessern sollten.

Aus den Ergebnissen der Mitarbeiterbefragungen im Rahmen des Verbundprojektes wurde deutlich, dass die am Projekt beteiligten stationären Jugendhilfeeinrichtungen und Internate sich hinsichtlich des Standes der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen zum Thema Kinderschutz stark unterschieden. So konnten einige Einrichtungen bereits auf schriftlich ausformulierte Schutzkonzepte zu sexuellem Missbrauch oder Leitfäden zum Vorgehen in Verdachtsfällen zurückgreifen, während andere Einrichtungen hier noch keine schriftlich fixierten Standards entwickelt hatten. Es entstand der Eindruck, dass es hier einen Unterschied in der Entwicklung dieser Standards zwischen Internaten und stationären Jugendhilfeeinrichtungen gibt, der möglicherweise darauf zurückzuführen ist, dass Jugendhilfeeinrichtungen in diesem Themenbereich stärkerer Aufsicht und Kontrolle unterzogen sind. Aus beiden Institutionengruppen wurde jedoch deutlich, dass die politischen Vorgaben und zum Teil die entwickelten Standards den Mitarbeiter/innen oft noch sehr abstrakt erschienen, bzw. die Sinnhaftigkeit der Umsetzung noch nicht nachvollziehbar erschien. So wurde beispielsweise häufig die Einzelfallabhängigkeit der Fälle und die Individualität als Hemmfaktor zur Entwicklung von Schutzkonzepten usw. genannt:

„Wir haben dann auch versucht so einen Verhaltenskodex untereinander zu entwickeln, der aber wirklich dann an diesen unterschiedlichen Sichtweisen scheiterte: Was geht noch, was geht nicht. Wir haben einige Erzieherinnen vom alten Schlag, die einfach sagen: Wenn ein Kind weint, dann tröste ich es, Punkt. Und wir haben Herrn da gehabt, die gesagt haben: Nein, ich lange kein Kind mehr an, ich lasse mir da nichts nachsagen. Und das ist ein Problem, das nach wie vor ungelöst ist“ (E3, 10).

„Man kann immer ganz schön einen Leitfaden machen usw., aber wenn die Menschen nicht dafür da sind, das zu besprechen, dann funktioniert es nicht. Ich weiß nicht, wie man da einen Leitfaden ... Das ist für mich auch gänzlich interessant, wie man da einen Leitfaden für pädagogische Arbeit machen soll, wenn jeder unterschiedlich arbeitet oder ist. Ich weiß es mit Petra [Name vom Verfasser verändert, T1w], die arbeitet gänzlich anders. Ich bin dann eher der Gutmütige und tu dann

einmal ein bisschen länger: Oh das ist ja okay, dann kannst du einmal eine halbe Stunde länger und so. Ich fordere aber dann anderswo wieder ein. Und Petra macht halt: machen.“ (M3, 153)

Wie eingangs erwähnt, wurde auch aus den Interviews und Gruppendiskussionen ersichtlich, dass die gedankliche Verknüpfung theoretischer Standards und Vorgaben mit den tatsächlichen praktischen Umsetzungsmöglichkeiten noch unzureichend ist, um wissenschaftliche Erkenntnisse/politische Mindeststandards mit praktischem Handeln verbinden und im Ernstfall anwenden zu können.

Eine Erkenntnis aus den Interviews mit Einrichtungsleitungen sowie Gruppendiskussionen mit Einrichtungsmitarbeiter/innen war die starke Heterogenität in Bezug auf die Ausprägung des Fachwissens zum Thema Prävention sexuellen Missbrauchs sowie über Vorgaben, Standards, Anlaufstellen, Ombudsstellen und zum Umgang mit Verdachtsfällen. Es wird davon ausgegangen, dass auch dies ein Grund dafür sein kann, weshalb die eingeführten Präventionsmaßnahmen bzw. deren Formalisierung sich stark unterschieden. Neben der finanziellen Knappheit, die es den Einrichtungsleitern oft nur schwer ermöglichte, Fortbildungen sowie bspw. auch Supervisionstreffen für das Gesamtteam zu bezahlen, spielten zeitliche Ressourcen hier eine große Rolle. So erschienen Fortbildungsmaßnahmen für das gesamte Team oft unmöglich, da stets die Betreuung der Kinder und Jugendlichen im Haus gesichert sein musste. Der Personalschlüssel ließ hier oft keine großen Spielräume. Eine zusätzliche Erkenntnis aus den Gesprächen war die starke Mitarbeiterfluktuation, die die Notwendigkeit kontinuierlicher Fortbildungen noch erhöhen sollte.

Es kann also festgehalten werden, dass Fortbildungskonzepte in diesem Bereich sehr bedarfsorientiert auf die individuellen strukturellen Bedingungen der Einrichtungen eingehen sollen, um die Umsetzung so leicht wie möglich zu gestalten. Ein möglicher Weg, zeitliche Ökonomie zu gewährleisten und gleichzeitig die Individualität der verschiedenen Einrichtungen und Teamzusammensetzungen zu berücksichtigen, wäre eine thematische Flexibilität mit Konzentration auf die relevanten Themen der Einrichtungen und die Bereitstellung von Möglichkeiten zum selbstgesteuerten Lernen für die Mitarbeiter/innen (Liebhardt, Hoffmann, König, Niehues/Fegert 2015).

Ein solches Vorgehen steht auch im Einklang mit erwachsenenpädagogisch anerkannten Prinzipien des Lernens und der Fortbildung. Folgende Orientierungen und Lernprinzipien sind hierbei allgemein hervorzuheben (Tippelt/Kadera 2014): Kompetenzorientierung, Problemorientierung, kommunikative Orientierung und auch Lebensweltorientierung.

Kompetenzorientierung meint, dass sich jede Fortbildung auf die fachliche, die personale, die soziale Kompetenz der Lernenden auswirken muss. Prinzipiell ist Fortbildung als Effekt eines kompetenten Handelns des Einzelnen und

der Kooperation in Teams und Gruppen auch nachweisbar, bisweilen auch messbar. In unserem Zusammenhang müssen Effekte nicht gemessen werden, aber sie müssen den Arbeitsalltag durch wachsende Kompetenz der pädagogischen Fachkräfte verbessern. Zur Förderung von Kompetenzen gehören Wissen und fachliche Kompetenzen, aber auch Einstellungen und Haltungen, sprich personale und soziale Kompetenzen.

Problemorientierung bedeutet, dass Erwachsene ungern „auf Vorrat“ lernen, sondern dass die realen und im Arbeitszusammenhang artikulierbaren Themen und Probleme bearbeitet werden sollen. Dies erhöht nicht nur die Motivation der Lernenden, sondern verhindert auch das sogenannte „träge Wissen“, das ohne Anwendung sehr schnell vergessen wird. Als didaktisches Prinzip hat sich das *situierte Lernen* durchgesetzt (vgl. Renkl 2010), weil situiertes Lernen (soziale Einbettung individuellen Lernens) hohen Wert auf die Verbesserung der Handlungsfähigkeit eines Einzelnen oder einer Gruppe legt. Diese Problem- und Handlungsorientierung sowie das situierte Lernen erhielten bei den im Projekt konzipierten Fortbildungen einen großen Stellenwert.

Die *kommunikative Orientierung* weist auf die Interaktion und das Austauschinteresse von erwachsenen Lernenden in Fortbildungen hin. Man braucht zwar auch zu Beginn eingeführtes Wissen, dieses muss aber in den Diskurs der Lernenden eingebunden werden. Wichtig ist einerseits Information und Wissen selbst, aber andererseits sind gerade die Deutungen dieses Wissens, die Interpretation und die eigenständige Darlegung von Perspektiven für die Lernenden im Lernprozess motivierend.

Lebensweltorientierung hebt die Heterogenität von Lernenden und Lerngruppen hervor und sieht in der Diversität von Lerngruppen kein Störpotential, sondern in erster Linie eine Bereicherung. Lebenswelten prägen die subjektiv konstruierten und dadurch aber wirksamen Lerneinflüsse in einem jeweils besonderen Kontext. Die Lern- und Institutionenkultur einer Einrichtung prägt die Lebenswelten der dort Arbeitenden entscheidend, daher ist keine Fortbildung, auch zum gleichen Thema und unter Verwendung dergleichen Materialien, wie die andere. Jede Fortbildung muss sich den spezifischen Lebenswelten der Lernenden annähern.

Diese Prinzipien kommen in der didaktischen Ausgestaltung von Fortbildungen zum Tragen, sofern auf die Interessen und Bedürfnisse der Praktiker sensibel reagiert wird. Meueler (2011) stellt hier fest, dass der Lernende als zentrale Person des Lernvorgangs wahrgenommen werden sollte. Insofern sollten alle Rahmenbedingungen, Strategien und Methoden auf diesen bezogen werden. Die Orientierung am Teilnehmer soll diesem eine selbständige, offene und kreative Auseinandersetzung mit dem Inhalt ermöglichen.

Im Prozess der Entwicklung des Fortbildungskonzepts wurde daher sorgfältig auf die Partizipation der Teilnehmer/innen hinsichtlich der didaktischen Gestaltung geachtet. Nachdem aus den vier Interviews und vier Gruppendis-

kussionen mit pädagogischen Mitarbeiter/innen sowie sieben Gruppendiskussionen mit Schüler/innen aus Internaten und stationären Jugendhilfeeinrichtungen¹ schon erste Rückschlüsse gezogen werden konnten, wurde ein Entwurf des Fortbildungskonzepts in einem Netzwerktreffen aller kooperierender Einrichtungen präsentiert und mit den Teilnehmer/innen intensiv über die strukturelle und didaktische Ausgestaltung diskutiert.

Empfehlungen aus der Praxis für die Praxis

Zur Gruppengröße kann hier festgehalten werden, dass je nach Inhalt unterschiedliche Rahmenbedingungen als passend empfunden werden. Bei bestimmten, eher allgemeineren, theoretisch gehaltenen Themen wird die Öffnung der Fortbildung für das gesamte Kollegium als sinnvoll erachtet. Zur intensiveren Bearbeitung und Fallreflexion wird hingegen die Aufteilung in Kleingruppen präferiert.

In Bezug auf den Veranstaltungsort werden ebenfalls unterschiedliche Settings für unterschiedliche Rahmenbedingungen gewünscht. Der Vernetzungsaspekt sowie einige bestimmte Themen, wie z.B. ethikorientierte Führung, sprechen für eine zentrale Umsetzung an einem externen Seminarort. Die zeitlichen und finanziellen Strukturen sowie der Aspekt der situierten Ausgestaltung der Seminare würden dagegen durch ein Inhouse-Konzept angemessener berücksichtigt werden.

Neben der Bereitstellung wissenschaftlich fundierten Wissens ist die kontinuierliche Reflexion des eigenen Handelns für die professionelle pädagogische Arbeit wesentlich. Aus den Diskussionen ging deutlich hervor, dass gemeinsamer Austausch im Team, Fallreflexion, Supervision und Gespräche mit Kolleg/innen das hilfreichste Mittel sind, um Unsicherheiten abzubauen. Reflexion soll daher ebenfalls ein großer Bestandteil der geplanten Fortbildungsmodule sein, um das eingebrachte theoretische Wissen mit realen Praxissituationen zu verbinden.

Gleichzeitig war es den Praktiker/innen wichtig, persönlich nicht zu intensiv in die Reflexion mit einbezogen zu werden. So wurden Rollenspiele für die Thematik als zu intensiv empfunden. Als passender wurden Fallvignetten empfunden, die es den Teilnehmer/innen ermöglichen, sich in die Situation hineinzuversetzen, aber selbst nicht in die Rollen schlüpfen zu müssen. Bei der Wahl der Beispiele sollte zudem darauf geachtet werden, alltagsnahe und nachvollziehbare Beispiele zu wählen, wobei die Reflexion sowohl auf der persönlichen als auch auf der professionellen Ebene stattfinden sollte.

1 Die Interviews und Gruppendiskussionen fanden im Rahmen des Forschungsprojekts „Kindeswohl als kollektives Orientierungsmuster?“ (LMU München, Leitung: Prof. Dr. Rudolf Tippelt) statt.

Neben dem Wunsch nach intensiver Reflexion wurde ebenso deutlich, dass aufgrund der zeitlichen Knappheit und der oft fehlenden rechtlichen Informationen auch klare Handlungsanweisungen und Anlaufstellen mitgeliefert werden sollten (z. B. rechtliche Verpflichtungen zur Meldung von Missbrauchsfällen, Ablaufstruktur zum Umgang mit Verdachtsfällen).

12.3 Fortbildungsbedarf der Mitarbeiter/innen

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Themen im Fortbildungskonzept wurde darauf geachtet, nah am in den Gruppendiskussionen geäußerten Bedarf der pädagogisch Tätigen zu bleiben, um so die Verzahnung von wissenschaftlichen Inhalten und pädagogischem Alltag für die Teilnehmer/innen gewährleisten zu können. Aus den Gruppendiskussionen wurde zudem deutlich, dass es zahlreiche Situationen im täglichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen gibt, die im pädagogischen Alltag Unsicherheit im Zusammenhang mit den Themen Nähe und Distanz, Kinderschutz und sexuelle Gewalt auslösen können. Wichtig ist daher, dass Fortbildungen einerseits Themen des pädagogischen Alltags aufgreifen und somit signalisieren, dass Prävention bereits im Rahmen der alltäglichen pädagogischen Arbeit anfängt und es um die Etablierung einer Kultur der Achtsamkeit geht. Andererseits ist es wichtig, die Praktiker/innen auf die Situation eines möglichen Missbrauchsverdachts vorzubereiten. Im Folgenden sollen nun die Themen beschrieben werden, die sich aus den Interviews und Gruppendiskussionen als Bedeutendste herauskristallisiert haben.

12.3.1 Basiswissen

Ein Aspekt, der sich im Rahmen der Mitarbeiterbefragungen sehr deutlich zeigte, war die Schwierigkeit der Begriffseinordnung rund um das Thema sexuelle Gewalt. In den Gesprächen zeigte sich, wie individuell und kontextgebunden die Vorstellungen von angemessener Nähe, Distanz und notwendiger Grenzsetzung sind. Diese Einzelfallbezogenheit wiederum erschwerte die konzeptuelle Arbeit an Leitlinien und Schutzkonzepten sowie die Definition von Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt.

Besonders die Einrichtungsleitungen machten deutlich, dass es aufgrund der Kontextabhängigkeit der Einzelfälle schwer fiel, Verhaltenskodizes zu entwickeln. Zur Kontextabhängigkeit wiederum tragen die Persönlichkeiten und jeweiligen Erziehungsstile der Mitarbeiter/innen sowie die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen bei.

Die Subjektivität der Begriffe Grenzüberschreitung, Kindeswohl(gefährdung), sexualisierte Gewalt u. a. führte zu einer Schwierigkeit der Entwicklung

von Standards und Handlungsleitlinien. Dies macht auch ein Einrichtungsleiter im Interview deutlich:

„Also was ich gerne machen würde, das ist tatsächlich, dass wenn wir eine griffige Definition haben von so Stichworten wie Kindeswohl, dass wir dann unser Konzept komplett miteinander überarbeiten und das dann fest einbauen. [...] Das habe ich bisher ein bisschen gescheut. Weil immer, wenn ich das angeregt habe, haben wir uns tatsächlich stundenlang über das Thema Kindeswohl ausgetauscht und sind einfach auf keinen grünen Zweig gekommen.“ (E3, 65–66)

Deutlich wurde aus den Interviews und Gruppendiskussionen, dass die Unklarheit in der Begriffswahl hinderlich sein könnte, Verdachtsvermutungen zu äußern und zur Sprache zu bringen. Als Reflexionsgrundlage wurde hier von den Praktikern ein *Basiswissen* über Definitionen der Begriffe Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung und sexueller Missbrauch gewünscht. Wichtig war den pädagogischen Fachkräften auch, Kenntnisse über bisher erarbeitete Standards und Vorgaben aus Politik und Wissenschaft zu erhalten, sowie ein Grundverständnis der rechtlichen Lage zu erhalten.

Im Rahmen der Erhebungen zeigte sich außerdem ein teils klischeebehafteter Umgang mit Verdächtigungen bei den pädagogischen Fachkräften. Besonders männliche Mitarbeiter äußerten gegenüber Schülerinnen besondere Vorsicht im Umgang mit Nähe bzw. wurde im Kollegium bei solchen Situationen besonders aufmerksam hingeschaut. In diesem Zusammenhang stellte sich zum Beispiel die Frage, ob es männlichen Mitarbeitern erlaubt sei, Schülerinnen in den Arm zu nehmen.

Eine Internatsmitarbeiterin schilderte ihre Befürchtung, der männliche Kollege könne in Verdacht geraten, wenn er mit Schülerinnen Einzelunterricht mache, folgendermaßen:

„Also bei uns ist es schon so, also ich biete im Internat Musikhilfe oder Zusatzunterricht an und da sind meist männliche Lehrer da. Die dann zum Teil [...] alleine mit Mädchen sitzen. Da schaue ich dann schon immer einmal wieder hinein, einfach so. Weil für den Mann eine beklemmende Situation entstehen könnte, wenn da ein Mädchen sagt: Der hat mich komisch angefasst. Da bin ich mir nicht so ganz sicher, ob das so in Ordnung ist.“ (M4, 78)

Besonders männliche Kollegen, so unsere Folgerung, scheinen hier gefährdet zu sein, vorschnell in Verdacht zu geraten. Eine Aufklärung über verschiedene Ausmaße sexualisierter Gewalt sowie Tätergruppen und -strategien wäre hier hilfreich, um Prävention objektiv und neutral betreiben zu können.

Aus den Gruppendiskussionen wurde weiterhin ersichtlich, dass Definitionen, Fachwissen und rechtliche Orientierung zur Einschätzung von Grenzüber-

schreitungen allein nicht ausreichend sind. Vielmehr ist es wichtig, zu verdeutlichen, dass professionelles Handeln immer als Kombination aus theoretischem Wissen und situationsbezogenem, einzelfallabhängigem Handeln besteht. Das Basiswissen kann jedoch als Grundlage für die gemeinsame Kommunikation über Kinderschutz in pädagogischen Institutionen angesehen werden.

12.3.2 Nähe – Distanz

Das tägliche Handeln pädagogischer Fachkräfte ist von zahlreichen Entscheidungen hinsichtlich der eigenen Rollenpositionierung geprägt. Im Umgang mit heranwachsenden Mädchen und Jungen stellt die Frage des richtigen Nähe- und Distanzverhältnisses im Rahmen professioneller Beziehungsgestaltung eine komplexe Aufgabe dar, die im Kontext des Kindeswohls noch einmal besondere Bedeutung erhält. Dieses Thema ist für pädagogische Fachkräfte insofern relevant, dass ein stimmiges und für beide Seiten akzeptables Nähe-Distanzverhältnis die Grundlage einer achtsamen Beziehung schafft und Grenzverletzungen vorbeugt. In der Betreuung von Kindern und Jugendlichen ein individuelles und gleichzeitig professionellen Standards entsprechendes Maß zu finden, beschrieben die befragten Mitarbeiter/innen als große Herausforderung. So stellte sich für einige beispielsweise die Frage, ob und wie viel körperlicher Kontakt angemessen sei, wenn Schüler/innen Trost brauchen:

„Ja das ist bei mir zum Beispiel auch, es ist jetzt nicht so, dass ich da ständig Angst habe oder so etwas. Aber es kommt darauf an, auch wenn ich da jetzt emotional kein Problem hätte, einmal ein Kind in den Arm zu nehmen und auch auf den Schoß zu setzen, weil ich auch merken würde, es würde ihm vielleicht jetzt auch gut tun. Und ich fände das völlig okay, würde ich es wahrscheinlich trotzdem nicht machen, weil ich mir denke, das könnte irgendwie falsch herüber kommen. Und die Angst ist dann schon irgendwie immer so ein bisschen da.“ (M2, 245–249)

Die pädagogischen Mitarbeiter/innen berichteten zudem immer wieder, mit Situationen konfrontiert zu sein, in denen Kinder und Jugendliche grenzüberschreitend oder provozierend auftreten. Um ein adäquates Nähe-Distanzverhältnis zu vermitteln, aber auch um sich selbst vor Verdächtigungen zu schützen, sollte das Vorgehen in derartigen Situationen reflektiert und individuelle Lösungen gefunden werden. Durch Reflexion soll u. a. auch ein gemeinsames, durchdachtes und situationsbezogenes Verständnis für Grenzachtung und -setzung gegenüber Schüler/innen erreicht werden.

Hier könnte eine Fortbildungseinheit zum Thema *Professionelle Nähe und Distanz im pädagogischen Beziehungsalltag* Rollenklarheit bringen und das Team in der gemeinsamen Reflexion über Standards unterstützen.

12.3.3 Vorgehen im Verdachtsfall

Die größten Unsicherheiten bei pädagogischen Mitarbeiter/innen zeigten sich im Umgang mit Verdachtsfällen auf sexualisierte Gewalt. Für das *Vorgehen in Verdachtsfällen* wünschten sich pädagogische Fachkräfte klare Handlungsschritte, um innerhalb eines sicheren Orientierungsrahmens kompetent handeln und entscheiden zu können. Es wird deutlich, dass hier noch Bedarf an Wissen über gängige Handlungsstrukturen, Ansprechpartner/innen, Ombudsstellen, Beratungsmöglichkeiten sowie die rechtliche Lage besteht.

Bei der Beleuchtung eines fiktiven Verdachtsfalles im Kollegenkreis äußerten viele Befragten Verunsicherung hinsichtlich des Vorgehens bei der Offenlegung eines Verdachtes. Auch hier wurde das individuelle Empfinden bezüglich adäquater Nähe und Distanz insofern erneut zur Schwierigkeit, als jeweils im Einzelfall entschieden werden muss, ob es sich um grenzüberschreitendes Verhalten handelt. Die Tatsache, sich nicht auf klare Kriterien der Grenzüberschreitung berufen zu können, machte es den Pädagog/innen schwer, einen Verdacht überhaupt zu äußern, weil Situationen sehr kontextabhängig und immer individuell zu prüfen sind. Hinzu kommt, dass es langjährige Kolleg/innen große Überwindung kostet, die Loyalität zu durchbrechen und einen existenziellen Verdacht in den Raum zu stellen.

„Vor allen Dingen sind das so schwerwiegende Vorwürfe, dass man sagt: Ich brauche einen handfesten Beweis, um jetzt einen Fremden oder auch einen guten Freund oder guten Kollegen tatsächlich zu konfrontieren. Und da müsste man einmal etwas ganz Konkretes beobachtet haben, oder? Sonst würde ich zögern, wenn ich sage, ich habe ein komisches Gefühl oder so.“ (M4, 145–150)

Grenzüberschreitungen bis hin zu sexuellem Missbrauch durch nahestehende, langjährige Kolleg/innen ist für viele Fachkräfte schlichtweg kaum vorstellbar. Durch die Unklarheiten in der Vorgehensweise sowie durch die Unsicherheit darüber, welche Taten angesprochen werden sollten, besteht die Gefahr, dass Grenzüberschreitungen nicht früh genug erkannt werden und deshalb schwere Missbrauchsfälle nicht verhindert werden können.

Hieraus ergibt sich ein Dilemma bei der Einschätzung der Situation, da die Mitarbeiter/innen sich orientierungslos und ausgeliefert fühlen und Schwierigkeiten haben, sich für einen Reaktionsweg zu entscheiden:

„Das ist dann auch die Frage: Wie viel nimmt man wirklich sofort ernst und wahr und reagiert mit Polizei rufen oder mit Arzt rufen oder mit Elternhaus verständigen? Macht man es nicht und es ist wirklich etwas, dann kriegt man einen Vorwurf: hat man vielleicht seine Aufsichtspflicht verletzt, hat man fahrlässig gehandelt? Wie auch immer. Macht man zu viel, das schaut auch nicht gut aus. Also das ist ein

schwieriger Weg denke ich. Man muss auch unterscheiden, was wirklich passiert ist.“ (M2, 242)

12.3.4 Gesprächsführung

Ein Aspekt einer achtsamen Institutionenkultur stellt der offene Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf Probleme, Konfliktsituationen und Schwierigkeiten dar. Pädagogische Mitarbeiter/innen werden in stationären Einrichtungen für Jugendliche zu wichtigen Bezugspersonen, die sie in ihrem Alltag begleiten und bei ihrer Entwicklung unterstützen. Zu einer kindeswohl-gerechten Entwicklung gehört die Möglichkeit, Sorgen und Belastungen anzusprechen zu können und in Problemsituationen entsprechende Unterstützung zu erhalten. Ergebnisse der Gruppendiskussionen mit Jugendlichen ergaben, dass Jugendlichen ein guter Kontakt zu pädagogischen Fachkräften oder Prä-fekten insofern wichtig ist, dass diese echtes Interesse an ihnen und den für sie relevanten Themen zeigen. Pädagogisches Personal sollte nach ihrer Meinung Ansprechbereitschaft und Vertrauenswürdigkeit signalisieren, jedoch gleichzeitig den Jugendlichen Freiraum lassen, selbst zu entscheiden, wann und mit wem sie Probleme ansprechen.

Es ist davon auszugehen, dass ein guter Kontakt zwischen Jugendlichen und pädagogischem Personal die Chance erhöht, dass Grenzüberschreitungen und sexuelle Übergriffe angesprochen werden und die ins Vertrauen gezogene Person in diesem Fall für Schutz sorgen kann. Pädagogische Mitarbeiter/innen machten in den Gruppeninterviews die hohen Anforderungen eines solchen Gesprächs deutlich, insbesondere, wenn es sich dabei um einen bereits erfolg-ten sexuellen Übergriff handeln würde. Wenn Mitarbeiter/innen von Ereignis-sen dieser Art erfuhren, die für Jugendliche möglicherweise traumatisierende Folgen haben können, gilt ein besonders sensibler Umgang im Gespräch. Bei der Überlegung weiterer Schritte sind die Jugendlichen stets einzubeziehen und es ist dabei behutsam vorzugehen, um den Schutz der/s Betroffenen nicht zu gefährden. Ein wichtiger Faktor ist hier das Wissen über unabhängige, anonyme Beratungsmöglichkeiten sowie zum fachlichen Vorgehen als auch zur psycho-sozialen Versorgung der Kinder und Jugendlichen. Schulungen zur Gesprächs-führung mit Jugendlichen, insbesondere im Hinblick auf Verdachtssituationen können somit als weiterer inhaltlicher Baustein für ein Fortbildungskonzept ge-sehen werden.

12.3.5 Führung

Bereits in Kapitel 8 wurde die tragende Rolle der Führungskraft hinsichtlich der Prävention gegen sexuelle Übergriffe in pädagogischen Einrichtungen betont. Es kann festgehalten werden, dass zur Implementierung einer achtsamen – und sexuelle Gewalt bestmöglich vorbeugenden – Einrichtungskultur ein hohes Maß an Selbstreflexion seitens der Führungskraft erforderlich ist. Die Führungskraft fungiert in der Einrichtung als Vorbild hinsichtlich der Umsetzung der im Einrichtungsleitbild festgelegten Strukturen. Von Seiten der Mitarbeiter/innen wurden vor allem der Wunsch nach Offenheit der Einrichtungsleitung zum Gespräch sowie das Schaffen von strukturellen Rahmenbedingungen für Gesprächsmöglichkeiten geäußert. Die Einrichtungsleitungen selbst wünschten sich Überblickswissen zu politischen Vorgaben, (anonymen) Anlaufstellen zur Beratung, Orientierungshilfen zur Erstellung von Schutzkonzepten, Wissen über das Vorgehen im Verdachtsfall und Wissen über rechtliche Aspekte zum Thema Kinderschutz. Von Seiten der Schüler/innen wurde als Wunsch an die Einrichtungsleitung vor allem eine partizipative und gleichberechtigte Haltung gefordert, wie es ein ethikorientierter Führungsstil mit sich bringt.

12.3.6 Arbeitsplatzbezogene Analyse und organisationale Reflexion

Immer wieder wurde in den Gruppendiskussionen mit Mitarbeiter/innen die hohe Bedeutung des Austauschs im Team über Unsicherheit erzeugende Situationen, fachliche Einschätzungen und weitere Vorgehensweisen deutlich:

„I: Was ist denn wichtig für solche Situationen? Also was braucht man denn, um mit solchen Situationen gut umgehen zu können? Und was bräuchte Ihr Team vielleicht auch noch?

T2m: Die wichtigste Frage vielleicht.

T1m: Das, was wir hier machen jetzt schon. Das ist zum Beispiel etwas ganz Wichtiges. Dass man reflektiert wenn der eine das ganz anders sieht. Dass man in den Dialog kommt und sich austauscht.

T2m: Es müsste so einen Leitspruch geben: Was hättest du getan?“ (M3, 343–346)

Regelmäßige Besprechungsmöglichkeiten bauen, so wurde es vielfach erwähnt, Unsicherheiten ab und haben zudem eine entlastende, psychohygienische Wirkung. Durch den fachlichen Austausch im Team wird zudem die organisationale Haltung im Umgang mit kindeswohlbezogenen Themen reflektiert und es besteht die Möglichkeit, konzeptionelle Defizite auszugleichen. Die regelmäßige Überprüfung auf Sinnhaftigkeit und Funktionalität von Leitbild, Schutzkon-

zept, organisationaler Haltung und Verfahrensabläufen beinhaltet eine präventive Wirkung und hilft, eine Kultur der Achtsamkeit im pädagogischen Team zu entwickeln. Durch diese umsichtige, achtsame Haltung wird zudem den Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung ein Gefühl von Sicherheit vermittelt.

12.4 Vorstellung eines Fortbildungskonzepts

In Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften aus acht Internaten und vier stationären Jugendhilfeeinrichtungen wurde, bestmöglich abgestimmt auf den Praxisbedarf, ein Fortbildungscurriculum mit Modulstruktur entwickelt. In den Gesprächen mit pädagogisch Tätigen wurde schnell deutlich, dass, um das Fortbildungskonzept praktikabel zu gestalten, zeitliche Flexibilität notwendig ist. Immer wieder wurde die Knappheit der Personalressourcen angesprochen und damit die Schwierigkeit, die Fortbildung für möglichst viele Mitarbeiter/innen zugänglich zu machen und gleichzeitig die Betreuungszeiten abzudecken. Externe Termine sind hier nur für einzelne Personen möglich, um den Betrieb im Internat/der Einrichtung nicht zu behindern.

Angepasst an die Bedürfnisse der Praktiker/innen wurde nun eine Fortbildungsstruktur gewählt, die durch einen zentralen Fortbildungstag sowohl das Bedürfnis nach Netzwerken abdeckt als auch die Möglichkeit bietet, Themen außerhalb des eigenen Teams unbefangen zu diskutieren. Ein zentraler Fortbildungstag bildet daher die Basis der Fortbildung und gibt einen Überblick über Grundlagen des Kinderschutzes und der Prävention von innerinstitutioneller sexueller Gewalt. Zudem wird den Internatsleitungen hier im Rahmen eines Workshops Möglichkeit zum Austausch bezüglich *Rolle und Aufgaben der Einrichtungsleitung bei der Prävention sexuellen Missbrauchs in Institutionen* geboten. Im Rahmen eines Multiplikatorenworkshops wird darüber hinaus Überblickswissen zum Thema *Krisenintervention und Vorgehen in Verdachtsfällen* vermittelt.

Ziel der Fortbildungsmodule ist es, die aus den Interviews und Gruppendiskussionen erarbeiteten Inhalte möglichst bedarfsgerecht und individuell für jede einzelne Einrichtung anzubieten. Durch einen Reflexionsbogen zur Selbsteinschätzung *diagnostiziert* jede Einrichtung nun diejenigen Bereiche mit dem größten Entwicklungsbedarf. Diese dienen als Schwerpunkte für die Auswahl der nachfolgend stattfindenden Fortbildungsmodule. Um der institutionellen Spezifität Rechnung zu tragen, finden im Anschluss an den zentralen Fortbildungstag jeweils einrichtungsinterne Fortbildungsveranstaltungen statt. Die Leitung sowie die Mitarbeiter/innen haben so die Möglichkeit, abgestimmt auf die Bedarfe, einzelne Fortbildungsmodule auszuwählen. Diese bieten einen besonderen Rahmen zur Reflexion und authentischen Fallbesprechung im Team. Folgende Fortbildungsmodule stehen den Einrichtungen zur Wahl:

- Basiskompetenzen Kindeswohl
- Nähe und Distanz im pädagogischen Alltag
- Krisenintervention und Umgang mit Verdachtsfällen

In Anlehnung an die Aussagen aus den Interviews und Gruppendiskussionen und die daraus ermittelten Fortbildungsbedürfnisse wurden vier Module zu verschiedenen Themen zum Kindeswohl und der Prävention innerinstitutioneller sexueller Gewalt erstellt:

1. Basiswissen und Basiskompetenzen zum Kindeswohl
2. Nähe und Distanz in pädagogischem Alltag
3. Krisenintervention und Vorgehen in Verdachtsfällen
4. Ethische und offene Leitungs- und Führungsstile

Außerdem wurde noch eine arbeitsplatzbezogene Analyse und organisationale Reflexion durchgeführt (Erprobung und Einsatz eines Reflexionsbogens). Bei der didaktischen Ausgestaltung wurde auf Ausgewogenheit hinsichtlich der Theorie-, der Informations- und der Reflexionsanteile geachtet. Die im Punkt 12.2 vorgestellten, strukturellen und didaktischen Aspekte, die mit Einbezug der Praxis erarbeitet wurden, sollen hier weitgehend berücksichtigt werden. Durch den Einsatz des Reflexionsbogens zur Selbsteinschätzung erfolgt eine teambezogene Selbsteinschätzung zum Stand der Aufgabenbewältigung in den vier Themenbereichen. Es wird in diesem Zusammenhang ein innerinstitutioneller Austausch zur Thematik angeregt, der auch außerhalb der Fortbildungsmaßnahmen immer wieder Anwendung finden und so den kontinuierlichen Organisationsentwicklungsprozess anregen soll. In den jeweiligen Modulen findet neben der Vermittlung wissenschaftlichen und fachbezogenen Grundwissens zu den einzelnen Themenbereichen alltagsnahe Reflexion über Fallvignetten statt. Informationen zu rechtlichen und politischen Vorgaben, sowie Zugang zu weiterführender Information und dem Weg zu weiterführenden Anlaufstellen sollen stets gewährleistet werden.

12.5 Qualitätskontrolle durch Evaluation und kritische Würdigung des Fortbildungskonzepts

„Evaluation kann in einem engen Bedeutungsgehalt verstanden werden als die Beschreibung eines Programms bzw. einer Maßnahme oder weitergehend als die Überprüfung des erreichten Zustandes, des Erfolgs oder Fortschritts.“ (Ditton 2010, S. 607) Sie dient somit der Qualitätssicherung von Fortbildungen, indem die Qualität der angebotenen Veranstaltungen überprüft wird und bietet somit kontinuierlich die Möglichkeit, diese zu verbessern (vgl. Stafflebeam

2000). Stockmann (2006) definiert für die Evaluation vier Leitfunktionen: Erkenntnisgewinn, Kontrolle, Entwicklung und Legitimation. Hinsichtlich der Erfüllung dieser Leitfunktionen wurde auch für das vorliegende Fortbildungskonzept eine begleitende Evaluation des ersten Durchgangs durchgeführt.

Das vorliegende Fortbildungskonzept wurde im ersten Durchgang hinsichtlich verschiedener Faktoren, die nachfolgend beschrieben werden, evaluiert. Um die Teilnahme an der Evaluation möglichst niedrigschwellig zu gestalten, wurde der Fragebogen als Onlineversion erstellt. Ziel dieses Onlinefragebogens war es, die Selbsteinschätzung der Teilnehmer/innen zum Wissensstand vor der Fortbildung zu erfassen, eine Priorisierung der Relevanz verschiedener Themen zur Prävention innerinstitutionellen Missbrauchs sowie mögliche Themenwünsche und -schwerpunkte zu erfragen.

Die Auswertungen der Fragebögen zeigen, dass die Fachkräfte insbesondere die Themen „Krisenmanagement in Verdachtsfällen“ (MW = 5,36 auf der Skala von 1 bis 6) sowie „Gesprächs- und Kommunikationskompetenzen“ (MW = 5,18) bereits vor der Fortbildung als besonders relevant erachteten. Nach der erfolgreich absolvierten Fortbildung schätzen die Teilnehmer/innen vor allem die thematische Auseinandersetzung mit den Themen „Aufgabe und Rolle von Einrichtungsleitungen“ (MW = 5,18) und nach wie vor auch „Krisenmanagement und Umgang mit Verdachtsfällen“ (MW = 5,55) als besonders gewinnbringend für die Praxis ein. Die Evaluationsergebnisse sprechen dafür, dass aus der subjektiven Sicht der Teilnehmer/innen alle Themenbereiche umfassend behandelt wurden (auf der Skala von 1 bis 6: MW = 4,66) und dass das (Vor-) Wissen im Zuge der Zeit angestiegen ist.

Allerdings haben sich im Verlauf des von den Autoren durchgeführten Forschungsprojekts mehrfach strukturelle Schwierigkeiten der Einrichtungen gezeigt, Fortbildung zur Thematik zeitlich und finanziell in regelmäßigen Abständen zu organisieren. Mit dem vorliegenden Konzept wurde eine bedarfsorientierte, an die Strukturen pädagogischer Einrichtungen angepasste Form der Fortbildung entwickelt, die situativ auf das jeweilige Zeitkontingent der Einrichtung eingehen kann. Diese Pragmatik schließt an das in den Kapiteln 8 und 11 geforderte Selbstverständnis von Fortbildung an. Insofern bleibt festzuhalten, dass ein *Mindestmaß* an Aufwand für Fortbildung in diesem Bereich erforderlich sein wird, um pädagogisches Personal adäquat informieren und sensibilisieren zu können. Eine tragende Rolle spielt hierbei die Einrichtungsleitung als legitimierende Instanz.

12.6 Fazit

Fortbildung ist ein wichtiger Bestandteil der Qualität professionellen Handelns im Erziehungsalltag, weil

- durch die Verinnerlichung von fachbezogenem Wissen den Fachkräften ein Repertoire an Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt wird, welches sie im alltäglichen pädagogischen Handeln kontextbezogen anwenden können;
- sie die kontinuierliche Reflexion der eigenen Handlungen und Haltung ermöglicht;
- diese die Leitung einer Einrichtung unterstützt, damit sich das neue Fachwissen und die präventiven Strukturen in der Einrichtung etablieren;
- ohne qualifiziertes Fachpersonal die Prävention innerinstitutionellen Missbrauchs weitgehend unsystematisch abläuft;
- dadurch die konkrete Verbindung zwischen Wissenschaft und praktischer, alltäglicher Anwendung gefördert wird;
- sich in den Befragungen des pädagogischen Personals zu den Fortbildungsbedürfnissen konkret vier thematische Module herauskristallisierten, die geeignet sind, der doch verbreiteten Unsicherheit zu begegnen: Basiswissen, Nähe und Distanz, Rolle von Leitungen bei der Prävention sowie Krisenintervention und Vorgehen in Verdachtsfällen.

Literatur

- Böllert, Karin/Wazlawik, Martin (Hrsg.) (2014): Sexualisierte Gewalt. Institutionelle und professionelle Herausforderungen. Wiesbaden: Springer VS.
- BMJ/BMFSFJ/BMBF (2012): Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich: Abschlussbericht. Berlin: KOMAGmbH.
- Ditton, Hartmut (2010): Evaluation und Qualitätssicherung. In: Tippelt, Rudolf/Schmidt-Hertha, Bernard (Hrsg.): Handbuch Bildungsforschung (3. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 607–623.
- Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehues, Johanna/Liebhardt, Hubert (Hrsg.) (2015): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin: Springer.
- Fegert, Jörg M./Rassenhofer, Miriam (2015): Gesellschafts- und bildungspolitische Notwendigkeit eines umfassenden Kursangebotes zur Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch. In: Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehues, Johanna/Liebhardt, Hubert (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin: Springer, S. 3–7.

- Gieseke, Wiltrud (2005): Professionalität – Paradoxien und Widersprüche in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung. In: Gutknecht-Gmeiner, Maria (Hrsg.): Das Richtige richtig tun. Professionalität in der Erwachsenenbildung. Wien: Verband Österreichischer Volkshochschulen, S. 12–34.
- Klees, Esther (2010): Bundesweite Fortbildungsinitiative 2010–2014. Zur Stärkung der Handlungsfähigkeit (Prävention und Intervention) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe zur Verhinderung sexualisierter Gewalt. Kurzkonzert. www.dgfp.de/tl_files/pdf/bufo/Konzept/2011-01-17%20Kurzkonzert%20Bundesweite%20Fortbildungsinitiative%20DGFPi%20e.V.pdf (Abfrage 10. 11. 2016).
- Liebhart, Hubert/Hofer, Alexandra/Hoffmann, Ulrike/Kiefer, Myriam/Krauß, Anja/Niehues, Johanna/Fegert, Jörg M. (2012): Internetbasierte Analyse des Fort- und Weiterbildungsangebots zum Thema „Sexueller Kindesmissbrauch“. In: Sozialmagazin 37, S. 40–49.
- Liebhart, Hubert/Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehues, Johanna/Fegert, Jörg M. (2015): Didaktisches und inhaltliches Konzept des Online-Kurses Online-Kurs zur Prävention von sexuellem Missbrauch „Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch“, S. 9–14.
- Liebhart, Hubert/König, Elisa/Hoffmann, Ulrike/Niehues, Johanna/Rittmaier, Jana/Fegert, Jörg M. (2013): Weiterbildungsbedarf im ärztlichen, psychotherapeutischen und pädagogischen Handlungsfeld im Umgang mit sexuellem Kindesmissbrauch. Ergebnisse einer deutschlandweiten Onlinebefragung. In: Nervenheilkunde 32, S. 848–855.
- Meueler, Erhard (2011): Didaktik der Erwachsenenbildung – Weiterbildung als offenes Projekt. In: Tippelt, Rudolf/von Hippel, Aiga (Hrsg.): Handbuch Erwachsenenbildung/Weiterbildung (5. Aufl.) Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 973–987.
- Nittel, Dieter (2000): Von der Mission zur Profession? Stand und Perspektiven der Verberuflichung in der Erwachsenenbildung. Bielefeld: Bertelsmann.
- Renkl, Alexander (2010). Träges Wissen. In Detlef H. Rost (Hrsg.), Handwörterbuch Pädagogische Psychologie. Weinheim und Basel: Beltz, S. 854–858.
- Rueschemeyer, Dietrich (1986): Power and the Division of Labour. Stanford, California: Stanford University Press.
- Stockmann, Reinhard (2006): Qualitätsmanagement und Evaluation im Vergleich. In: Böttcher, Wilhelm/Holtappels, Heinz-Günter/Brohm, Michaela (Hrsg.): Evaluation im Bildungswesen. Eine Einführung in Grundlagen und Praxisbeispiele. Weinheim und München: Juventa, S. 23–38.
- Stufflebeam, Daniel L. (2000): Evaluation Models. Viewpoints on Educational and Human Services Evaluation. Boston: Kluwer.
- Tippelt, Rudolf/Kadera, Stepanka (2014). Lernumwelten in der Erwachsenen- und Weiterbildung. In: Seidel, Tina/Krapp, Andreas (Hrsg.), Pädagogische Psychologie (6. Aufl.). Weinheim und Basel: Beltz, S. 455–480.
- Wolff, Mechthild (2012): Mindeststandards und Leitlinien für einen besseren Kinderschutz: Zivilgesellschaftliche Verantwortung und Perspektiven nachhaltiger Organisationsentwicklung. In: Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht (3), S. 121–126.
- Wolff, Mechthild (2015): Sexueller Missbrauch in Institutionen – bisherige Problematisierungen des Themas und die Entwicklung am Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch. In: Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehues, Johanna/Liebhart, Hubert (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 293–298.

Die Autor/innen und Herausgeber/innen

Alexander Bagattini, PD Dr. phil., Jg. 1974, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Praktische Philosophie und Ethik an der Ludwig-Maximilians-Universität in München. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Angewandte Ethik (Begriff der Lebensqualität, Kindeswohl), Normative Ethik, Moralphychologie, Erkenntnistheorie.

Heiner Fangerau, Univ.-Prof. Dr. med. Dr. h. c., Jg. 1972, ist Lehrstuhlinhaber des Instituts für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin an der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf, Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats in Familienfragen beim BMFSFJ. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Geschichte und Ethik der Medizin des 19. und 20. Jahrhunderts, insbesondere Geschichte der medizinischen Diagnostik, medizinhistorische Netzwerkanalyse sowie medizinethische Fragen des 21. Jahrhunderts.

Jörg M. Fegert, Prof. Dr., Jg. 1956, ist Ärztlicher Direktor der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm, Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats in Familienfragen beim BMFSFJ. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch, Frühe Hilfen, psychosomatische Störungen im Kindes- und Jugendalter, Inklusion, Migration, Verhältnis Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie, weitere sozialrechtliche Fragen, forensische Fragen, Psychopharmakologie, insbesondere Medikamentengabe an Kinder, Patientenbeteiligung und Informationsrechte von Kindern, Klinische Studien im speziellen Studiencenter.

Christina Fuchs, M. A., Jg. 1988, war Projektmitarbeiterin am Institut für Allgemeine Pädagogik und Bildungsforschung der Ludwig-Maximilians-Universität in München (2013–2016). Ihre Arbeitsschwerpunkte sind: Kindeswohl und innerinstitutioneller Missbrauch, Umweltbildung, Fort- und Weiterbildungsforschung, Trauer bei Kindern und Jugendlichen, Systemische Beratung. Derzeit ist sie im Bereich der Trauerbegleitung und systemischen Beratung tätig und promoviert an der LMU München.

Arno Görgen, M. A., Jg. 1977, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin an der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Medizin- und Mediensgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bioethik, Biomedizin und Life Sciences in Digitalen Spielen, Narrative Bioethik, Biomedizinische Narrative in der Popu-

lärkultur, Mediale und Medizinische Diskurse von Kinderschutz und Kindesmissbrauch.

Manuela Gulde, M. A., Jg. 1989, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin der Sektion Pädagogik, Jugendhilfe, Bindungsforschung und Entwicklungspsychopathologie an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind: Bindungsforschung, Prävention im Kontext von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung.

Harald Hofer, M. A., Jg. 1975, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Soziologie an der Universität in Augsburg. Seine Arbeitsschwerpunkte sind: Kritische Gesellschaftsanalyse, Wissenssoziologie und Soziologische Theorie.

Stepanka Kadera, Dr., ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Allgemeine Pädagogik und Bildungsforschung der Ludwig-Maximilians-Universität in München. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind: Kindheits- und Jugendforschung, Kindeswohl und innerinstitutioneller Missbrauch, Familienforschung, Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Beratungsmethoden.

Franziska Köhler-Dauner, M. A., Jg. 1987, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin der Sektion Pädagogik, Jugendhilfe, Bindungsforschung und Entwicklungspsychopathologie an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind: Bindungsforschung, Prävention im Kontext von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung.

Felicitas Söhner, Dr. phil., Jg. 1976, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin in Düsseldorf. Ihre Forschungsschwerpunkte sind: Medizin- und Sozialgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Geschichte des Medizinischen Kinderschutzes, Europäische Erinnerungskultur und deren biografische Verarbeitung.

Leonore Thurn, Dr. rer. soc., Jg. 1982, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin der Sektion Pädagogik, Jugendhilfe, Bindungsforschung und Entwicklungspsychopathologie an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind: Bindungsforschung, Frühe Hilfen und Kinderschutz.

Rudolf Tippelt, Prof. Dr. em., Jg. 1951, ist Professor für Allgemeine Pädagogik und Bildungsforschung an der Ludwig-Maximilians-Universität in München. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Bildungsforschung, Weiterbildung/Erwachsenenbildung, Bildungsprozesse über die Lebensspanne, Übergang von

Bildung in Beschäftigung, Fortbildung des pädagogischen Personals (im internationalen Kontext).

Willy Viehöver, Dr. (Ph.D.), Jg. 1958, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Partizipative Governance der Wissenschaft an der Universität in Augsburg. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Methoden qualitativer Sozialforschung, Narrations- und Diskurstheorie, Soziologie des Körpers und Medizinsoziologie, Governance der Wissenschaft, Kultur- und Umweltsoziologie.

Reinhard Wiesner, Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c., Jg. 1945, ist Honorarprofessor Fachbereich Erziehungswissenschaften und Psychologie, Arbeitsbereich Sozialpädagogik an der Freien Universität Berlin. Seine Arbeitsschwerpunkte sind: Kinder- und Jugendhilferecht, Familienrecht, Kindschaftsrecht.

Ute Ziegenhain, Prof. Dr. phil., Jg. 1956, ist Leiterin der Sektion Pädagogik, Jugendhilfe, Bindungsforschung und Entwicklungspsychopathologie an der Universität in Ulm. Ihre Forschungsschwerpunkte sind: Bindungsforschung, Intervention, Frühe Hilfen und Kinderschutz Versorgungsforschung.